

**c.** Behufs Verleihung des Zolls zu Luggarus wird derselbe von den Gesandten, nachdem die gewöhnlichen Rufe erfolgt sind, auf öffentliche Gant geschlagen. Während derselbe früher stets über 1000 Kronen gegolten hat, so haben sich nun, wie es die Gesandten bedünken will, einige Luggarner vereinbart, nicht über 850 Kronen darauf zu bieten. Es ist derselbe auch einigen Lauisern, die anderer Geschäfte wegen zu Luggarus waren, angeboten, aber die Annahme von ihnen verweigert worden. Auf dieses ist der benannte Zoll dem Landschreiber zu Luggarus, Walter Koll von Uri, auf zwei Jahre, für je 1060 Sonnenkronen, des Schlags zu Frankreich, zugestellt worden, welche Summe er jeweilen auf der Jahrrechnung den Boten zu entrichten hat. Den Zoll mag er nach altem Gebrauche beziehen, aber keine Neuerungen einführen. Würde an dem Zoll wegen Krieg, Theuerung oder Pest etwas abgehen, so haben die auf die Jahrrechnung kommenden Boten Gewalt, nach dem Bericht von Ehrenleuten an der Pachtsumme einen angemessenen Nachlaß zu gestatten. Auch wenn die Obern der Orte oder ihre Landvögte zeitweilig gewisse zollbare Waaren zu führen abschließen, so soll der Zoller die Pachtsumme nur nach Marchzahl zu entrichten schuldig sein.

St. A. Zürich: Acten Luggarus. St. A. Basel: Abschiede Band 22; eine Copie des Lehenbriefes vom 15. Juli 1549, besiegelt vom Landvogt zu Luggarus, Niklaus Brz, und unterschrieben von Oswald Bibler von Zürich, Schreiber zu Mendris.

Die Namen der Gesandten auf dem Umschlag des Basler Abschieds über die Lauiser Jahrrechnung.

Im Schwyzer Abschied fehlt **d**; ist verlegt zu den Abschieden von 1551.

Zu **c.** Das Berner Exemplar schließt mit der Bemerkung: „wiewol unser getrüwer lieber Eidgnossen von Bern gesandter in dise nachlassung nit bewilliget, sonder finer instruction nachzegan sich protestirt.“

## 51.

**Bern. 1549, 11. Juli.**

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 77 und 100.

I. Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Saanen und Nsch und bitten um Rath, wie sie auf den letzten Vorschlag des Grafen antworten sollen; sie ersuchen, sie bei ihren Freiheiten und Rechten zu handhaben. Dabei berichtet Venner Tilger über die letzte Verhandlung vor dem Grafen, über seine Klage und die Antwort der Untertanen. Zuletzt sei die Sache auf einen Monat, nämlich bis 1. August, eingestellt worden. Der Rath antwortet den Boten: er sei in kleiner Zahl versammelt; sobald aber Schultheiß Nägeli herkomme, wolle man sie berufen oder den Bescheid schriftlich mittheilen. II. Vor demselben Rathe erscheint ein Bote von Freiburg und präsentirt den Franz „Scherrn“ als Schultheiß für Murten. Der Rath bestätigt ihn und er schwört den Eid zum Amt.

Zu I. 1549, 26. Juli. Der Rath zu Bern beschließt, denen von Saanen und Nsch zu antworten: Die Boten derer von Bern haben zwischen ihnen und ihrem Herrn einen Spruch gethan; sie mögen den nun annehmen oder nicht. Wenn etwas Freundliches vereinbart werde, ohne daß der Spruch angenommen werde, seien die von Bern doch gesinnt, dem Herrn und ihnen gemäß der beiden Burgrechte Hilfe und Beistand zu gewähren. Sie sollen berichten, wessen sie sich entschließen. St. A. Bern: Rathsbuch No. 309, S. 127.

Am 31. Juli erscheinen abermals vor dem Rathe zu Bern Abgeordnete von Saanen und Ösch und eröffnen, nach gewöhnlichem Erbieten, man wisse, wie in ihrem Anstand gegenüber dem Grafen zuletzt zu Greyerz von denen von Bern ein Spruch gegeben worden sei. Sie wollen denselben annehmen, um der Sache ein Ende zu machen und erstatten ihren Dank. „Bürgschaft und die Kronen von jeder Herdstatt abgeschlagen.“ Nachdem dann der Schultheiß den Spruch erläutert hat, erkennt der Rath, er wolle ihre Antwort dem Grafen von Greyerz zuschreiben.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 309, F. 134.

## 52.

1549, 11. Juli.

Conferenz zwischen Basel und Solothurn.

Wir sind auf folgende Missive beschränkt:

1549, 15. Juli (Margarithä). Solothurn an Basel. Die Boten, welche man am letzten Donstag (11. Juli) in Betreff der Späne zwischen denen von Basel und Solothurn zu Bärenwyl und auf dem Hofe Loch bei den Boten zu Basel gehabt habe, haben berichtet, wie sie ganz und gar ungeschaffet abgeschieden seien und sich nicht haben vereinbaren können. Man verwundere sich hierüber; wenn auch die Steine nicht gesetzt seien, so seien doch alle „flogen (Sachen?) und blä“ derselben wohl bekannt. Um die Sache zu vollenden, sei die Meinung derer von Solothurn, die von Basel mögen ihre Zugesehten wieder auf den spänigen Platz schicken, die von Solothurn wollen dieses auch thun, damit sie ihren gegebenen Spruch erläutern, und beide Theile wissen, wo und an welchen Enden sie bleiben sollen. In Betreff des Spans zu Loch wolle man bei dem Rechtsbot, das die Gesandten von Solothurn denen von Basel gethan haben, verbleiben und gewärtigen, was die von Basel vornehmen wollen.

St. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 311.

## 53.

Zanz. 1549, 20. Juli.

Staatsarchiv Bern: Frankreichbuch B S. 53.

Vor den auf Verlangen und Kosten des Königs von Frankreich zu Zanz versammelten Rathsboten der drei Bünde erscheint abermals Jacob von Castion, des Königs Anwalt und Bote, und dringt gemäß der frühern Meinung wieder auf eine endliche Antwort in Betreff der Errichtung und des Abschlusses der Freundschaft und der Vereinung mit dem König, wobei er weitläufig auseinandersetzt, was Nutzen, Frommen und Wohlthat für beide Theile und deren Lande und Leute, ja für die ganze Christenheit erfolgen werde, wenn die drei Bünde im Verein mit den Eidgenossen die betreffende Vereinung einhellig annehmen würden. Die Boten berathen sich dann hierüber und entschließen sich in Gemäßheit des Auftrages, den jeder von seiner Gemeinde hat, zu folgender Antwort, die bei geschlossenem und offenem Bundesrath des Königs Anwalt eröffnet wird: 1. Dem König sage man den fleißigsten Dank für sein freundliches Erbieten, Gunst und Willen, die er gegen die drei Bünde früher und jetzt erzeigt habe; ebenso verdanke man seinem Boten die große Mühe und Arbeit und seine freundliche Eröffnung, mit dem Erbieten, solches bei Gelegenheit willig zu vergelten. 2. Die Vereinung betreffend haben die Boten sich einhellig entschlossen, dieselbe in aller Weis mit ihren Punkten



und Artikeln, wie sie von den Eidgenossen der acht Orte und Abt und Stadt St. Gallen auf dem letzten Tag zu Solothurn angenommen worden ist, ebenfalls anzunehmen und einander bei dieser Freundschaft und Verbindung zu erhalten und zu handhaben so weit Leib und Gut reichen mag, im Namen Gottes des Allmächtigen, der beide Theile und (alle) christgläubigen Menschen durch seine Barmherzigkeit gnädig erhalten wolle. Besiegelt mit dem Siegel des grauen Bundes den 20. Juli 1549.

Copie. Der Titel trägt das Datum vom 17. Juli 1549.

## 54.

## Freiburg. 1549, 24., 25. und 29. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (24. Juli.) Vor dem Rathe zu Freiburg erscheinen die Anwälte des Königs von Frankreich und eröffnen: 1. Nachdem Gott der Allmächtige dem König und den Eidgenossen die Gnade gegeben habe, die Vereinigung zu erneuern, was sie dem König sofort berichtet haben, habe dieser sie beauftragt, sich hieher zu verfügen und mit denen von Freiburg hierüber zu „sroloken“. Sie seien gesinnt, hier zu bleiben, bis die Boten zur Besiegelung nach Frankreich gehen. 2. Sie seien berichtet, die III Bünde „in Chur“ haben die Vereinigung wie die zu Freiburg („min herren“) angenommen, die Gesandten seien gewärtig und guter Hoffnung, daß dieses bei denen in Uri auch erfolgen werde. 3. Sie wären früher anhergekommen, wenn sie nicht der Tag (zu Solothurn) hinterhalten hätte, auf welchem ihnen die von Solothurn eröffnet haben, die von Freiburg wollen nicht besiegeln; das sei ihnen fremd vorgekommen, in Betracht, daß die von Freiburg in Betreff der Vereinigung die Ersten und „Anwyser“ (?) gewesen seien, was sie dem König stets zugeschrieben haben, weshalb denn auch die von Freiburg besser als jedes Ort der Eidgenossenschaft gehalten und ihnen eine Zusage gethan worden sei, die man erfüllen werde. Sie bitten daher die Besiegelung ohne Verzug vorzunehmen. Der Rath weist den Gegenstand an den weitem Gewalt. Den Gesandten soll die Ursache der Verschiebung angezeigt und ihr guter Wille verdankt werden. II. (25. Juli.) Vor Rath und Burger wird das Begehren der französischen Anwälte wiederholt. Daneben wird vielerlei vom „Statt“ geredet, weßfalls die Berordneten einen heitern Bescheid bringen, daß die 500 Franken vom alten „Statt“ der frühern Vereinigung „noch vorstandes zu teilen wären“. Auf dieses wird beschlossen, man solle in Gottes Namen die neue Vereinigung besiegeln, mit der Bedingung, daß einige Rathsglieder („miner herren“) und die vier Venner bei der „besichtigung des statts“ sollen sin, als sich die herren ingelassen“. III. (29. Juli.) Vor dem Rathe zu Freiburg tragen die französischen Anwälte, Mesnaige und Liancourt, vor: sie haben gestern mit den Abgeordneten des Rathes den „Stadt“ der „sunderbaren“ Personen vom Jahr 1521 mit dem Nodel der Pensionen des laufenden Jahres verglichen und befunden, daß am dießjährigen „Stadt“ im Verhältniß zu dem vom Jahre 1521 nur noch 574 (?) Franken restiren, welche sie nun auszuthellen angeordnet haben und werde die Austheilung auch sofort erfolgen. Sie seien auch nie anders gesinnt gewesen, als diesem Ort den „Stadt“ wie im Jahre 1521 ohne Abbruch verabsolgen zu lassen. Sie wollen aber hiebei den König „unverpäniget“ haben, wenn einige Pensionen wegen Absterbens vaciren würden, daß er ermächtigt sei, mit denselben nach seinem Gutdünken zu handeln und sie anzulegen wem und wie es ihm gut scheine.

Man solle sich aber versehen, daß der König nicht geringere Liberalität als sein seliger Vater der Stadt Freiburg, die sich in seinem Dienst wohl gehalten habe, erweisen werde. Die Anwälte erbieten sich beinebens denen von Freiburg in allen ihnen zustehenden Sachen, namentlich, wenn sie zum König kommen, gutwillig alle Dienste zu erweisen; jetzt aber seien sie genöthigt, eingetroffener Geschäfte wegen nach Solothurn zu gehen, werden aber in Kurzem wieder hier eintreffen, und bevor sie sich nach Frankreich verfügen, seien sie gesinnt, den Abschied der neuen Vereinigung hier zu verzeichnen und dann gehörigen Urlaub zu nehmen. Der Rath antwortet: er danke für das freundliche Erbieten und wolle im Namen des Allmächtigen das Bessere glauben und sich aller guten Freundschaft und Liberalität des Königs und seiner Anwälte versehen; man vertraue vollständig, sie werden ihrem gütigen Erbieten gemäß den „Stadt“ der einzelnen Personen unverkümmert bleiben und ihn eher mehr als abgehen lassen. Man bitte, die Stadt Freiburg stets für empfohlen zu halten.

## 55.

**Uri. 1549, vor 29. Juli (Montag nach St. Jacobi).**

Verhandlung zwischen Boten aus Orten, welche die Vereinigung mit Frankreich angenommen haben, und Uri.

Der alt-Stadtschreiber von Solothurn (Georg Hertwig) berichtet unter dem angegebenen Datum vor dem Rathe zu Solothurn über „die handel, so sich von wegen der vereinigung mit dem künig zu Uri verlussen, und daß das mere worden, in die vereinigunge ze gande mit andern Eidgnossen“.

S. N. Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 395.

Nach einer Missive des französischen Gesandten Du Pleffis an Bern vom 31. Juli 1549 waren der Schultheiß und der Stadtschreiber („les advoyer et Secretaire“) von Solothurn als Gesandte in Uri.

St. N. Bern: Frankreichbuch B, S. 57.

## 56.

**Brunnen. 1549, 29. Juli.**

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden, weil früher auf einem Tag zu Stans Bernard Paganin, auf sein Vorgeben, er habe sich in Betreff des an Sebastian Tütsch begangenen Todtschlages mit der Mehrheit seiner Gegenpartei vertragen, mit Bezug auf gewisse Jahre (betreffend Verbannung) begnadigt worden ist, wogegen nun aber des Entleibten Freunde und Brüder behaupten, daß benanntes Vorgeben falsch gewesen sei. Die Betreffenden fügen bei, da sie genöthigt worden seien, gegenüber dem Thäter einen Frieden zu beschwören, so seien sie hinausgekommen, zu verlangen, daß jener wieder verwiesen werde, wogegen Bernard Paganin fordert, daß das Recht ergehe, indem er beglaube, sein Vorgeben als richtig erweisen zu können, und daß man daher bei der Liberaz verbleibe. Nach Vernehmen beider Theile und der Kundschaft sprechen

die Boten: es bleibe in Betreff des Handels wegen des Todtschlages durchaus bei der zu Stans ertheilten Liberaz. Obwohl der Thäter auf einem Tag zu Brunnen etwas Gnade erlangt hat, so daß ihm noch ein Jahr nachgelassen wurde, sei das doch nachher von den Obern wieder genichtet worden, so daß der Thäter gemäß der Liberaz die zwei Jahre noch ausleisten soll. (Am Rande steht: „diewyl und dann die von Codeburg des fürgebens, daß mit ime der mertheil gefriedet, ganz nit gichtig, habend wir ouch sovill nit finden können, wann daß wir um frid und ruwen willen ouch erkennt haben, es . . .“) Wenn der Thäter beglaubt, sich mit dem Mehrtheil der nächsten Freunde befriedet zu haben, die Freunde des Entleibten aber dieses bestreiten, so hat man hierüber nichts Lauteres finden können und diese Reden aufgehoben, so daß sie keinem Theil an der Ehre schaden sollen. Die Kosten sollen die Parteien an sich selbst tragen, damit sie voneinander kommen und desto eher zur Ruhe gelangen. **b.** In Betreff der vielen Warnungen, des Auspäehens und der Vorsorge Seitens des Commissars hat man diesem seinen Fleiß verdankt und ihm ferners gute Aufsicht empfohlen. Bei den Schlossknechten soll er vorsorgen, daß sie auf einige Tage mit Speise versehen werden, damit sie sich im Nothfalle erhalten könnten, bis sie Hilfe erhielten. Wenn er einige Knechte nöthig habe, soll er nicht alle aus der Genossame zu Frnis nehmen, sondern auch anderswoher. Mit den Bögten zu Rivier und Bellenz soll er abreden, daß sie im Falle der Noth mit den Yhrigen eifertig der Stadt und den Schöffern zuziehen. Dasselbe soll er gegen Misox und Livinen thun und stets alles eifertig berichten. **c.** Der Gesandte von Uri zieht an, ob man nicht auf Bartholomä (24. August) mit den Gesandten einen sachkundigen Mann nach Bellenz schicken wolle, um im Geheimen zu besichtigen, was zu schleifen oder zu bauen nöthig wäre. Da die übrigen Orte diesfalls ohne Instruction sind, so wird die Sache in den Abschied genommen.

## 57.

## Lucern. 1549, 9. August (Frytag Vigilia Laurentii).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 109. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

**a.** Dieser Tag ist beschrieben worden, weil bei den Bundesgenossen im Wallis einige Unruhen walten sollen. Da früher, als die VII Orte und die vier Städte unter einander Botschaften gewechselt haben, die im Wallis glaubten, es seien unter den Eidgenossen Unruhen vorhanden, und sich durch eine freundliche Missive erboten, vermitteln zu helfen, wenn es nöthig sei, so finden die Boten für angemessen, jetzt auch eine Botschaft ins Wallis zu schicken, ihr freundliches Schreiben und getreues Aufsehen zu verdanken und ihnen anzuzeigen, wenn wirklich Unruhen vorhanden wären, sei sie behufs deren Beilegung abgeordnet. **b.** Die Anwälte des Königs von Frankreich wünschen, die VII Orte möchten sich durch ihre Botschaft auf Kosten des Königs bei denen von Wallis dafür verwenden, daß sie sich von den neun Orten, welche mit dem König in der Vereinung sind, nicht sündern. Die Boten sind diesfalls zu verhandeln bevollmächtigt mit Ausnahme jenes von Schwyz, der nur für Anhören und Heimbringen beauftragt ist. Die übrigen beschließen nun, ihre Botschaft abgehen zu lassen, da die Sache keinen längern Verzug erleidet; der von Schwyz soll das treulich an seine Herren bringen, damit sich diese nicht sündern, sondern ihren Boten auch senden. Die Gesandten sollen am Dienstag (13. August) Abends in Lucern eintreffen, um Mittwoch früh zu verreiten. Denen von

Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell wird geschrieben, warum man diese Botschaft sende; namentlich an Freiburg und Solothurn, die auch Boten zu schicken bewilligt haben, damit dieselben sich hiernach richten. **c.** Der Anzug, ob man eine Botschaft nach Basel und Schaffhausen senden wolle, sie ebenfalls einzuladen, mit den neun Orten der Vereinigung mit dem König von Frankreich beizutreten, wird, da die Boten hierüber ohne Instruction sind, in den Abschied genommen. Die Gesandten, welche am Dienstag nach Lucern kommen, sollen hierüber zu antworten bevollmächtigt werden. **d.** In Betreff der Beschwörung der Bünde wollen Uri und Zug schwören, wenn gemeine Eidgenossen schwören wie von Alters her. Die Boten der übrigen Orte eröffnen, ihre Herren wollen mit denjenigen Orten schwören, welche mit ihnen wie von Alters her gemäß dem Buchstaben schwören. Da man nicht einig ist, so hat man diese Meinungen in den Abschied genommen. **e.** Nachdem man das Schreiben derer von Zürich und dasjenige des Landvogts im Thurgau verhört hat, hat man dem Landvogt geschrieben, wie ihm die von Zürich geschrieben haben. **f.** Jedem Boten werden Abschriften der Briefe derer von Bremgarten und Mellingen gegeben. Die Hauptbriefe liegen zu Lucern in der Kanzlei.

**g.** Verhandlungen der Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff des freien Kaufs zu Vellenz; siehe Note.

Zu **b.** Das bezügliche Schreiben an Freiburg (und wohl auch an die übrigen betreffenden Orte), unterzeichnet von den V Orten und besiegelt von Lucern, wird am gleichen Tage gefertigt. Es wird eingänglich gemeldet, dieser Tag sei auf Anrufen und Begehren der Anwälte des Königs von Frankreich bewilligt und angefertigt worden.

R. N. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten.

Zu **e.** 1. 1549, 3. August. Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, an Zürich. Es gehe eine Rede, der römische König wolle die Reichenau einnehmen, weil gemäß einem von Kaiser Maximilian zwischen dem Bischof und dem Gotteshaus Reichenau errichteten Vertrag nicht der Bischof, sondern der Abt da sein und regieren soll. Zu diesem Zweck wolle der König Kriegsvolk nach Constanz verlegen. Da der Freiherr von Bollwyler, Oberster zu Constanz, bestätigt habe, es sei das Angegebene die Meinung des Königs, weil der Bischof die von Constanz mit Gebieten und Verboten und sonst für Recht halte und sich nicht weifen lasse, hievon abzugehen, der Vogt aber nicht gründlich wisse, ob Kriegsvolk nach Constanz oder jenseits des Rheins oder Sees verlegt werde, so bitte er um Rath, ob er vermittelst Wachen oder sonst Vorsichtsmaßregeln treffen, und wie er sich halten solle, wenn sich zu Constanz einige Unruhe zutrüge. Es sollen ferner einige Gerichte und Gemeinden im Thurgau, namentlich am See, laut den Öffnungen schuldig sein, dem Gotteshaus Reichenau, als ihrem Gerichtsherrn, in dessen Kriegsnothen Hülfe und Zuzug zu leisten, so daß sie beim Sonnenschein ausziehen und wieder heimkehren. Von daher nehmen einige Leute Veranlassung, aus dem Lande zu gehen und sich in den Krieg zu begeben, als ob sie hiemit nicht unrecht thäten. Vielleicht, daß der König auch unter der Vorgabe einer Unternehmung gegen die Reichenau den Thurgau anfechten wolle, oder, wenn die Thurgauer der Reichenau beistehen würden, sich zu Erstem für berechtigt hielte. Da die Botschaften der VII Orte jetzt nicht bei einander seien, so wende sich der Vogt an die von Zürich und Lucern, welchen letztern er Gleiches geschrieben habe.

St. N. Zürich: N. Constanz.

2. 1549, 4. August. Zürich an den Landvogt (im Thurgau). In Betreff seines Schreibens wegen der Reichenau, die der römische König einzunehmen Willens sein soll, finde man dergleichen für unnöthig, Wachen zu bestellen. Dagegen soll er bei vertrauten Leuten am See heimlich veranlassen, daß sie ein besonderes Aufsehen haben und was sie vernehmen berichten. Bei den Thurgauern am See, die dem Gotteshaus Reichenau als ihrem Gerichtsherrn laut der Öffnung in Kriegsnothen einige Hülfe schuldig zu sein beglaubten, soll er dahin wirken, daß sie sich der Reichenau, auch wenn ein Ueberfall geschehen sollte, nichts annehmen, sondern



auf die Eidgenossen als ihre Herren warten. Was er ferner vernehme soll er mittheilen. Obwohl er geschrieben, daß er „dise meynung“ auch denen von Lucern zu wissen gethan habe, und diese die Sache wahrscheinlich auch andern Orten mittheilen, habe man nichts desto weniger nach Schwyz und Glarus berichtet und die dem Landvogt gegebene Antwort auch denen von Lucern überschickt. St. N. Lucern: Allg. Absch. O. f. 133.

Zu g. 1549, 14. August. Jacob Anna, Commissar zu Bellenz, an Uri, Schwyz und Nidwalden. Ihr Schreiben, den freien Markt zu Bellenz auf dem Herzogthum Mailand, falls es gestattet würde, auszurufen zu lassen, habe er erhalten und sofort einen Boten nach Mailand gesendet, der die betreffende Erlaubniß erhalten habe, wodann der Ruf ergangen sei, daß jedermann nach Bellenz auf den Markt kommen möge. Ob es dabei bleibe, wisse er nicht, denn es sei auffallend, daß solches jetzt bewilligt worden sei, da vorher ohne Erlaubniß niemand nach Bellenz gehen durfte. — Heute früh sei ihm ein Brief vom Landvogt zu Luisi gekommen, daß Tags zuvor die Banditen, welche zu Mendris im Geleit gewesen, den Vogt, Schreiber und Weibel und einen Edelmann, Christoph Delathur (della Torre), erstochen haben. Auf dieses habe der Landvogt den Vogt Troger, den Statthalter Gorin und andere Zuverlässige nach Mendris geschickt, sich zu erkundigen, wie die Sache zugegangen sei. Es sei zu besorgen, die Mailändischen oder der Kaiser haben nichts Gutes im Sinne. Bericht über angebliche Rüstungen bei Como. Bitte um Bescheid auf das frühere Schreiben in Betreff des Zusatzes.

St. N. Lucern: Allg. Absch. O. f. 135. St. N. Zürich: Eshudische Documentensamml. X.

## 58.

## Basel. 1549, 14. August.

Kantonarchiv Basel: Abschiede Band 22.

Vor dem Rathe zu Basel erscheint Wilhelm Fröhlich, Hauptmann des Königs von Frankreich, und eröffnet, er sei auf Befehl des letztern durch dessen Anwälte in der Eidgenossenschaft anhergesendet worden, um vorerst des Königs gnädigen Willen und den Gruß und die Versicherung aller Gutwilligkeit seiner Anwälte zu vermelden. Sodann sei er beauftragt, dem Rathe zu Basel ein Schreiben der genannten Anwälte zu überreichen und im Sinne desselben Folgendes vorzutragen: Seit zwei Jahren sei der König bestrebt, die Vereinung, welche zwischen König Franz und den Eidgenossen bestanden habe und beiden Theilen von Vortheil gewesen sei, wieder zu erneuern. Nach langer Unterhandlung sei hierüber auf dem letzten Tage zu Solothurn eine endliche Antwort ertheilt worden und sei dannzumal und in der Folge die Sache dahin gediehen, daß neun Orte, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, nebst den III grauen Bünden, dem Abt und der Stadt St. Gallen und Mühlhausen die Vereinung angenommen haben und nun Willens seien, auf den 1. September ihre Botschaft zum König abzusenden, um den Tractat endschäftlich zu beschließen. Man habe auch gute Hoffnung, daß Wallis, wohin die neun Orte ihre Botschaft abgesandt haben, beitreten werde. Der Rath der Stadt Basel werde nun gebeten, sich ebenfalls in diesen Verein zu begeben, auf den benannten Tag auch seine Botschaft an den König abzuordnen und sich hierin von den Andern nicht zu sündern. Das werde nicht nur beiden Theilen, sondern der ganzen Christenheit zum Guten gereichen und von dem König in seiner Gnade nimmermehr vergessen werden. Neu und alte Rätthe der Stadt Basel verdanken dem König und dessen Anwälten ihr freundliches Erbieten und erklären sich ebenfalls bereit, diesen und dem Hauptmann stets dienstliches und

freundliches Gefallen zu erweisen. Was die Vereinigung anbelange, so sei in Betreff derselben auch schon, zuerst mit den fünf, später mit den sieben Orten verhandelt worden. Immer habe man sich mit den Sechsen, als dem mehreren Gewalt berathen und namentlich zuletzt entschlossen, und von den sieben Orten in Betreff einiger Artikel Antwort begehrt, „mit anhang und erboten darin begriffen“. Da die betreffende Antwort dem Rathe noch nicht geworden sei, so stehe es diesem nicht zu, ohne Vorwissen des mehreren Gewalts von der früher gegebenen Antwort abzuweichen, sondern man lasse es bei derselben verbleiben. Da nun aber auch der König sich um die Sache bewerbe, so wolle man dessen Gesuch beförderlich mit den Sechsen berathen und verhelfen, dasjenige zu beschließen, was Gott zum Lobe und gemeiner Eidgenossenschaft zum Nutzen und Vortheil dienen möge.

Der Brief von Mesnaige und Duplessis aus Solothurn vom 12. August bewegt sich ganz im Gedanken von Fröhlichs Vortrag; zu bemerken ist, daß er erwähnt, es sei die Vereinigung von den betreffenden neun Orten in Solothurn besiegelt („scelle“) worden. R. A. Basel: Abschiede Band 22 (französisch und deutsch).

Im gleichen Sinne schreiben die französischen Gesandten wieder unterm 21. August an Basel. *Ibidem.*

## 59.

**Solothurn. 1549, 16. August (Freitag nach Mariä Himmelfahrt).**

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22.

„Bon stetten und landen der nachgeschribnen orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Fryburg und Solothurn ratsanwalt in namen unser aller herren und obern zu Solothurn verjammler“ schreiben unter genanntem Datum an klein und großen Rath, genannt die Sechs, der Stadt Basel: Durch die Mittheilung der Gesandten von Basel und den persönlichen Vortrag von Boten aus den Orten seien die von Basel berichtet worden, wie der König von Frankreich durch seine Anwälte sich um die Erneuerung der Vereinigung bewerbe. Seither haben sich auch Uri, die III grauen Bünde und die Stadt Mühlhausen der Vereinigung angeschlossen. Es haben daher die Obere die Gesandten abgeordnet, zu denen im Wallis zu reiten, sie, wie zu Basel geschehen, zu begrüßen und zu bitten, sich in dieser Vereinigung nicht zu sündern, da dieselbe nur zur Erhaltung von beider Theile Land und Leuten, wenn diesen unbillige Gewalt angethan werden sollte, diene. Die Gesandten erwarten diesfalls gute Antwort. Daneben seien sie auch beauftragt, die von Basel nochmals schriftlich anzugehen. Sie bitten daher freundlich, zu bedenken, daß die Vereinigung allen Verbündeten und der ganzen Christenheit zu gutem Frieden und zur Handhabung der hergebrachten Freiheiten gereiche und sich, gleich ihren Alvordern, hierin nicht zu sündern. Man verfolge sich keines Abschlags. Ihre Antwort mögen sie an die von Solothurn übersenden. Besiegelt mit dem Stadtsiegel von Solothurn.

Gemäß einer, zwar nicht gleichzeitigen Notiz auf dem bezüglichen Concept des an Basel ergangenen Schreibens, wäre eine gleiche Missive unter gleichem Datum von den acht (?) den Tag besuchenden Orten auch an Schaffhausen gerichtet worden. R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 323.

Man bemerke noch folgenden Act:

1549, 26. August. Auf das Anbringen der Boten des Königs von Frankreich und namentlich auf das Ansuchen derjenigen Orte, welche mit ihm die Vereinung eingegangen haben, daß die von Basel derselben auch beitreten möchten, beschließt der Rath mit den Sechs daselbst: 1. Da die VII (katholischen) Orte dem Rath zu Basel auf sein Begehren noch keine Antwort gegeben haben, so soll man sie nochmals um solche ersuchen, mit dem Beifügen, wenn sie dieselbe „also“ geben, so wolle man in dem Namen Gottes mit ihnen die Vereinung annehmen. 2. Sollten sie dermalen mit der Antwort, auf die man aber auf dem letzten Tag zu Baden vertröstet worden sei, nicht verfaßt sein, so wolle man nichts desto weniger, dem König und den neun Orten zu Gefallen, im Namen Gottes die Vereinung eingehen und sich nicht sündern. Dabei aber versehe man sich, es werden die VII Orte dem Begehren derer von Basel mit unverzogener Antwort aber versehe man sich, es werden die VII Orte dem Begehren derer von Basel mit unverzogener Antwort begegnen. 3. Da Basel aller gemeinen Eidgenossenschaft Vorhut und Bollwerk ist, so behalte man sich gegen den König vor, er werde denen von Basel in Fällen, in welchen sie für sich selbst zu sorgen haben, nicht zumuthen, die Ihrigen ihm zulaufen zu lassen. 4. Da zu Basel niemand Pension nehmen dürfe, so möge der König das Gemeingut der Stadt, damit die Burgerschaft der Vereinung doch auch genieße, etwas reichlicher bedenken, wie denn solches durch Boten oder Schriften des Nähern angezeigt und verhandelt werde. 5. Der verlangte Aufbruch wird bewilligt. Es unterschreibt der Stadtschreiber Heinrich Rhymer.

R. A. Basel: Abschiede Band 22. R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Schon mit Brief vom 18. August hatten die französischen Gesandten an Basel gemeldet, sie seien beauftragt, bei Basel und andern Orten und Zugewandten, namentlich aber bei denjenigen, die in der Vereinung seien, sich um einen Aufbruch bis auf 12,000 Knechte zu bewerben. *Ibidem*.

Betreffend Mülhlhausen ist folgende Missive zu beachten:

1549, 7. August (Mittwoch vor Lorenz). Solothurn an Mülhlhausen. Dem Schreiben derer von Mülhlhausen an die von Solothurn und an den Gesandten des Königs von Frankreich habe man entnommen, daß sie beschloffen haben, mit den neun Orten die Vereinung anzunehmen, worüber man große Freude empfangen habe. In Betreff ihrer Einfrage anbelangend das Besiegeln und das Senden von Boten berichte man ihnen Folgendes: Die von Solothurn haben ihre Botschaft von Ort zu Ort und zu einigen Zugewandten geschickt und die Briefe der Vereinung besiegeln lassen. Die von den drei grauen Bünden haben ihre Botschaften mit ihren Landesiegeln anher nach Solothurn geschickt und die Briefe da besiegeln lassen. Es wäre nun angemessen, damit man diese Contracte und Briefe nicht über das Gebiet des römischen Königs führen müsse und desto weniger Geschrei entstehe, wenn die von Mülhlhausen ihr Siegel durch eine ehrsame Botschaft nach Solothurn senden würden; man glaube des Königs Gesandten würden sich wegen diesfälliger Mühe nicht undankbar erzeigen. Wenn es ihnen aber gelegener sei, das Siegel nach Basel zu schicken, so wollen die von Solothurn ihre Botschaft nebst den Vereinungsbriefen auf den Tag, der ihnen angezeigt würde, auch hinsenden; man möge hierüber beförderlich berichten. Ferner melde man ihnen, daß die Boten von jedem der Vereinung beigetretenen Orte und Zugewandten auf den 1. September zu Freiburg im Aechtland zusammenkommen, um von da nach Frankreich zu verreiten.

R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 320.

## 60.

### Freiburg. 1549, 17. August.

Kantonsarchiv Freiburg: Missivenbuch No. 14, f. 178.

„Der siben orten ratsboten, namlich von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Fryburg, Solothurn ratsboten (sic), jek by einandern zu Fryburg besampnet“, schreiben unter dem angegebenen Datum an Bischof, Landshauptmann und Rath zu Wallis: Auf Befehl der Obern seien sie in der Stadt Freiburg versammelt

und von hier mit „etwas ansehnlichen Befehl“, der ihnen von den Obern aufgetragen worden sei, in die Landschaft Wallis zu reiten abgefertigt worden. Sie haben daher durch einen Läuferboten anzeigen wollen, daß sie nächsten Montag eilfertig nach Sitten verreisen. Sie bitten, den General- und ganzen vollkommnen Landrath in der Stadt Sitten zu versammeln, um demselben das Betreffende vorzutragen und mit statthlicher Antwort abgefertigt zu werden. Besiegelt mit dem Siegel derer von Freiburg. Nachschrift: Bitte vorzuforgen, daß die Gesandten bei der Ankunft in Betreff der Beherbergung und wo sie einkehren sollen, richtigen Bescheid erhalten.

## 61.

Bern. 1549, 19. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 7. Kantonsarchiv Freiburg: Murten Abschiede A f. 266.

Jahrrechnung der beiden Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Echallens und Murten. Gesandte: Freiburg. Hans List; Peter Früyo, alt- und neu-Seckelmeister und des Raths.

**a.** Baudard (Bandard) von Echallens und sein Mithafter wollen die beiden Zehnten, welche sie empfangen haben, wegen Mißwachs aufgeben, oder aber verlangen sie, daß man ihnen einen Nachlaß gestatte. Es wird beschloffen, die beiden sollen die betreffenden Zehnten dreschen; dann soll der Vogt von Echallens mit Zuzug unparteiischer Leute untersuchen, welcher Verlust sich ergeben habe, und hierüber berichten. **b.** Der Gubernator von Orbach begehrt im Namen der Stadt, daß man derselben eine Matte leihe, damit das anstoßende Wasser, welches den Reben der Obern und des Spitals erheblichen Schaden verursache, durch einen in der betreffenden Matte auszuwerfenden Graben abgeleitet werden könne, und die Stadt nicht genöthigt sei, eine andere lange Brücke zu bauen, sondern die alte behalten könne; er bittet auch, der Stadt am Zins genannter Matte etwas nachzulassen. Die Boten beider Städte, welche zunächst hingeschickt werden, sollen die Sache besichtigen und bevollmächtigt sein, die Matte zu leihen. **c.** Die von Bottens, Malapalud und Andere bitten in Betracht des Hagels um eine Nachlassung am Zins, auch daß man ihnen Korn vorschiesse, damit sie wieder säen können. Es wird beschloffen, denjenigen, welche im letzten und in diesem Jahre behagelt worden sind, soll die Hälfte des Kornzinses, denjenigen aber, welche nur in diesem Jahre vom Hagel beschädigt worden sind, der vierte Theil nachgelassen werden. Dem Vogt wird befohlen, ihnen auf gute Bürgschaft Korn vorzuschiesse, das sie in Jahresfrist mit einem ziemlichen Pfenning bezahlen sollen. **d.** Claude Coley wird zwar in Betreff der von ihm für sein Haus geforderten Steuer abgewiesen; doch soll ihm der Vogt um Gotteswillen etwas Korn geben, weil er arm ist, viele Kinder hat und sich ehrlich haltet. **e.** Dem Schreiber Panchaud soll der Vogt in Ziemlichkeit Korn zu kaufen geben, wenn er dessen bedarf. **f.** Bastian Loys von Laufame eröffnet, der Vogt von Echallens habe ihm 24 Köpfe Weizen jährlichen Bodenzinses in Verbot gelegt, weil er denselben nicht erkennen wolle. Der Vogt bemerkt, er finde zwar in den Erkantnissen nicht, daß dieser Zins erkannt worden sei; weil aber Andere von Laufame, die Zins in der Herrschaft Echallens haben, dieselben erkennen, so glaube er, Bastian Loys solle dieses auch thun. Dieser erwiedert, er habe in Betreff des fraglichen Zehntens gute Briefe und Siegel, die einen freien ledigen Kauf weisen; seine Vordern und er haben diesen Zins bisher ohne Widerrede besessen und eingenommen; er bitte, ihm denselben ferner verabfolgen zu lassen; andernfalls müßte er die beiden Städte als Wahren



belangen. Die Boten von Freiburg sind diesfalls ohne Instruction und nehmen die Sache in den Abschied; die Meinung derer von Bern dagegen geht dahin: da keine Erkenntniß vorhanden sei und Bastian Loys gute Briefe und Siegel habe und der Zins seit langer Zeit ohne Widerrede benützet und besessen worden sei, so soll der Vogt das Verbot aufheben und dem Loys den Zins verabsolgen lassen; wenn dann beide Städte in Betreff der Erkenntniß etwas an ihm zu fordern beglauben, so sollen sie ihn hierum rechtlich belangen. **g.** Der Vogt erinnert, wie er letztes Jahr die Erneuerung der Erkenntnisse angezogen habe, dann aber die Sache um ein Jahr verschoben worden sei; er wolle in guter Meinung wieder hierauf aufmerksam machen, da diese Erneuerung höchst nothwendig sei. Nach vielem Reden wird beschlossen, in Anbetracht des bedeutenden Schadens, den das Wetter in der Herrschaft Schallens verursacht hat, sollen sich beide Städte in Betreff eines Commissars vereinbaren und einen solchen erwählen; der soll in diesem Jahre die „Extraict“ machen und sich rüsten, aber erst über's Jahr mit den Erkenntnissen beginnen und die Zinsleute zum Erkennen anhalten. **h.** Der Schultheiß und der Stadtschreiber von Murten verlangen, es sollen die von Gürbrü („Gurbruy“) angewiesen werden, den Frevel gutzumachen, den sie dadurch begangen haben, daß sie Vieh auf der Herrschaft Murten gepfändet und auf das Gebiet derer von Bern getrieben haben; auch soll die Herrschaft reparirt werden. Dagegen erwiedern die Boten derer von Wyleroltingen und Gürbrü, sie und die von Kerzers haben eine Einung mit einander, der gemäß jeder Theil den andern auf seinen („iren“) Gütern, gleichviel in welcher Herrschaft dieselben gelegen seien, pfänden möge; das sei auch geübt worden; man möge sie hierbei bleiben lassen. Die von Murten bemerken hingegen, da die von Gürbrü die Pfänder nach Kerzers gethan haben und dann zum Rechten nach Murten geladen worden seien, dem sie aber nicht stattgethan haben, so sollen sie verhalten werden, dem erfolgten Urtheil Genüge zu leisten. Hiezu glauben die von Wyleroltingen und Gürbrü nicht verbunden zu sein und erbieten sich, vor ihrem ordentlichen Richter zu Recht zu stehen. Es wird beschlossen, sich über den Gebrauch und die Einung zu erkundigen; dann soll beiden Seckelmeistern, die zunächst für Deffnung des Stocks nach Murten gehen, aufgetragen werden, den Span freundlich zu vergleichen, zumal die Parteien auch früher durch Boten beider Städte in Betreff des Weidgangs gütlich vereinbart worden sind. **i.** Auf die Bitte des Claude Manby von Yverdon und Jamely von Murten wird erkannt, man lasse sie mit demjenigen Korn, das sie vor dem Verbot gekauft haben und dann in Verbot gelegt worden ist, diesmal hinfahren. Auf der Jahrrechnung zu Freiburg soll dann eine Ordnung gemacht werden, wie man es in den gemeinen Herrschaften mit dem Kornkauf halten wolle. **k.** Dem Simon Florett, Weibel zu Murten, Glando Perrodett, Statthalter, und dem Weibel zu Lugnorre werden je 5 Ellen Tuch geschenkt. Dann soll man daran denken, nächstes Jahr, wenn ein neuer Amtmann nach Murten gesetzt wird, ihnen die Röcke nicht zu geben. **l.** Schultheiß Hans Jacob von Wattenwyl hat von J. Petermann Mayor, gewesenem Schultheiß zu Murten, ein Haus und einen Garten für frei, ledig und eigen gekauft und besitzt hiefür Brief und Siegel; anderseits fordern die von Murten 3 Gros Zins darauf, der aber ablösig ist. Es wird nun erkannt, es soll der jetzige Schultheiß von Murten das Hauptgut dieses Zinses ausrichten und somit denselben ablösen und in der nächsten Jahrrechnung beiden Städten verrechnen. **m.** Die von Murten verlangen Bestätigung der von ihnen erlassenen verbesserten Ordnung für die Banнварte. Es wird ihnen entsprochen und dafür Brief und Siegel gegeben. **n.** Es waltet ein Anstand zwischen dem Vogt von Schallens und Johann von Aubonne („Daulbona“) wegen einiger Zinsen, wefnahen der von Aubonne seine Erkenntnisse und Gewahrjamen darlegen wollte und gebeten hat, ihn bei denselben bleiben zu lassen. Es wird nun erkannt, Seckelmeister Peter Früyo, der

Commissar Lando und der Vogt von Schallens sollen sowohl die genannten Briefe des von Aubonne, als auch die Erkenntnisse der beiden Städte untersuchen. Nachdem dieses geschehen war, eröffnen sie, der von Aubonne habe die ältern Erkenntnisse. Auf dieses geben die von Bern ihre Meinung dahin: Weil in den Erkenntnissen des von Aubonne drei Zucharte und in denjenigen derer von Schallens nur eine Zuchart gefunden werde, soll der Vogt von Schallens dem von Aubonne drei Theile des Lobs, welches der Herr Tübi selig eingezogen hat, wieder geben und die drei Zucharte ihm, die vierte aber beiden Städten verbleiben, und soll dieses in den Erkenntnissen von Schallens geändert werden. Die Gesandten von Freiburg wollen hierauf nicht eintreten, sondern nehmen die Sache in den Abschied. **o.** Zwischen dem Vogt von Romainmotier und Niklaus Mangon von Orbe waltet ein Anstand, weil der Vogt sein Amt mit Bezug auf eine Zuchart Acker geübt hat, von der er beglaubt, daß sie zur Herrschaft Romainmotier gehöre, Mangon aber vermeint, daß sie nach Orbe diene. Die von Bern schreiben nun ihrem Amtmann zu Orbe, er solle gegen Mangon und dessen Bürgen stillestehen, jedermanns Rechten unbeschadet. Da es die Landmarch beider Herrschaften betrifft, so sollen Boten beider Städte dahingeschickt werden, den Span und die Gewahrjamen zu besichtigen, den Untergang zu thun und zu erläutern, in welche Herrschaft der fragliche Acker gehöre. Es wird hiefür der 9. Herbstmonat nächstkünftig angelegt. **p.** In Betreff des Spans zwischen dem Vogt von Schallens und dem Commissar de Reshell werden Secfelmeister Früyo, Commissar Lando und der Vogt von Schallens mit dem Untersuch der Gewahrjamen beider Theile beauftragt. Nachdem sie berichtet, sie können keinen lautern Bescheid geben, wird erkannt, es sollen beide Vögte von Lausanne und Schallens und zwei Commissarien sich auf das streitige Stück begeben und gemäß den Erkenntnissen limitiren und ihren Befund an die Oberrn bringen. **q.** Die Boten von Freiburg beklagen sich, wie die Admodiatoren und Einzieher von Lausanne einige Unterthanen von Schallens, die Güter und Neben in der Herrschaft Lausanne zu Pully (Cully?), Lutry („Zustruch“) u. s. w. haben, um Bodenzins, der hinter Schallens liege, pfänden und ihre Güter ihnen verbieten, und bitten, dieses abzustellen. Es wird ihnen geantwortet, denen von Bern sei das Verhältniß nicht bekannt; sie wollen aber ihrem Amtmann zu Lausanne schreiben und dann weitem Bescheid erteilen. **r.** Gameli von Belleriva bittet, der Frau, welche denjenigen, der ihren Mann getödtet hat, blutrums machte und daher in 10 Florin Buße verfällt worden ist, die letztere zu erlassen. Es wird ihr die Hälfte vom Antheil beider Städte geschenkt; den Amtmann für seinen Theil soll sie befriedigen. **s.** Hans Schmid's seligen Wittve verlangt Bezahlung dessen, was der gewesene Schultheiß von Murten ihr wegen der beiden Kinder schuldig geworden ist. Man hat nun in seinen Rechnungen gefunden, daß er die betreffende Summe für Ausgaben verrechnet habe; ebenso daß des Schultheißen Frau, Vogt und Freunde mit ihr gerechnet, ihr einen Beddel gegeben und sich erboten haben, sie zu bezahlen. Sie wird daher an Petermann Mayors Frau gewiesen, die Schuld an dieser zu fordern, wobei die Boten von Freiburg gebeten werden, der guten Frau behülflich zu sein, daß sie bezahlt werde. **t.** Dem Secfelmeister Augsburger werden auf seine Bitte im Galm sechs Eichen erlaubt, die der Schultheiß von Murten ihm geben soll. **u.** Rechnung von Georg Praderwan als Vogt und Sebastian vom Stein als Freund von Petermann Mayors Frau, betreffend die Beamtung Mayors zu Murten, abgelegt am 21. August. **v.** Rechnung von Hans Rünz, Landvogt zu Schallens und Orbe, abgelegt den 22. August.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. N. Freiburg: Instructionenbuch No. 5, f. 105, und dem Schreiben an sie vom 20. August 1549, ibidem Mißivenbuch No. 14, f. 9.

Zu **m.** Die von beiden Städten bestätigte Ordnung von Murten findet sich im St. N. Bern: Deutsches Spruchbuch PP, S. 426. Der kleinlocale Character der Sache und da nicht die Errichtung nur die Bestätigung Sache des Tages ist, überhebt uns der Wiedergabe.

Die Eigennamen in den zu Bern verpflögten Berner-Freiburger Jahrrechnungen wurden hauptsächlich nach dem Freiburger Exemplar redigirt, weil dasselbe etwas sauberer geschrieben ist.

## 62.

**Bärenwyl. 1549, 20. August (Dienstag vor Bartholomä).**

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 449.

In einer Marchstreitigkeit zwischen den beiden Städten Basel und Solothurn erscheinen auf dem streitigen Plage zu Bärenwyl als Abgeordnete von Basel: Jacob Rüde, Niklaus Zrmi, der Stadtschreiber (Heinrich Ryhiner) und der Bogt zu Waldenburg (Sebastian Doppenstein); von Solothurn: Mary Halbenleib, Jacob Hugi, Hug Pfluger, Bogt zu Betsburg und Glado Hugi, Bogt zu Falkenstein. Nachdem die Boten auf den Span gekommen waren, eröffnen die Abgeordneten von Solothurn, die Obern beider Theile haben mittelst Schreiben den Anstand auf vier unparteiische Männer gesetzt, von jedem Orte zwei; sie glauben nun, es sollen diese genannt werden, und wollen erwarten, ob die von Basel die ihrigen auf dem streitigen Plage haben und wie sie ihnen die Sache anvertrauen wollen. Die Abgeordneten von Basel antworten, ihre Obern seien zwar anfänglich der Ansicht gewesen, für diesen Span Boten und Rechtsprecher von Bern zu berufen; aber aus Freundschaft und Liebe seien sie auch auf vier Männer gekommen und wollen diesen die Sache in gleicher Weise anvertrauen, wie dieses von Seite derer von Solothurn der Fall sei. Für den Fall aber, daß die Betreffenden in ihrem Spruche zerfielen, wollen sie gern die Meinung derer von Solothurn vernehmen, woher man dann den Obmann nehmen wolle und wie derselbe gewählt werden solle. Zudem sollte man von beiden Seiten von den Sprüchern ihre Eide „aufnehmen“ (sie ihrer Eide entbinden) und ihnen einen andern Eid geben, wie es sich gebührt, daß sie in der Sache handeln sollen, wie sie es vor Gott glauben verantworten zu können. Die Abgeordneten von Solothurn erwiedern, was die Wahl des Obmanns anbelange, so wolle man im erforderlichen Fall auf die Obern beiderseitiger Boten kommen, daß diese ihn wählen sollen; sie hoffen aber, derselbe werde nicht nöthig sein; betreffend den Eid der Sprücher gehen sie mit den Boten von Basel einig; erstere sollen dann beide Theile, ihre Briefe und Siegel verhören, und endschafflich soll man die betreffende March mit Steinen bezeichnen. Die Abgeordneten von Basel sind auch hierüber einverstanden, und nehmen von ihren Sprüchern, nämlich Hans Schaffner, Bogt zu Sissach aus dem Farnsburger Amt, und Hans Munderlin von Waldenburg, ihre Eide auf und geben ihnen den andern, wie oben gemeldet ist. Dasselbe thun die Boten von Solothurn bezüglich ihrer Sprücher, nämlich Hans Fischthürin von Olten und Clewi Lüdin von Wangen bei Olten. Diese Sprücher, nachdem sie die Parteien angehört, ihre Briefe vernommen, den Span besichtigt hatten und ihnen der Entscheid desselben übergeben worden war, bestimmen eine Marchlinie (sie wird beschrieben). Diesen Spruch geben die Vier einhellig. Hierauf beauftragen die Boten beider Städte die Bögte von Waldenburg und Betsburg, unverzüglich die Steine bereiten zu lassen und dieselben an den bestimmten Plätzen in Beisein von Hans Munderlin für Basel und Hans Fischthürin für Solothurn einzusetzen und aufzurichten.



## 63.

## Stans. 1549, 20. August (Dienstag vor St. Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O. f. 111.

Tag der V Orte.

**a.** Diesen Tag haben die von Obwalden nach Stans angezogen und es wird da vorab eröffnet, der Erzpriester zu Mendris habe den Bogt Merk, seinen Schreiber und einen Edelmann in sein Haus geladen, in welchem der Bogt von Banditen erstochen, „deshalb schier ärmirt“ worden sei; ebenso der Edelmann; auch der Schreiber sei schwer gestochen worden; hernach sei auf der Wache ein Weibel stark verwundet worden; man wisse noch nicht, ob der Schreiber und Weibel todt oder lebend seien. Da zu vermuthen steht, der Erzpriester trage Schuld an dem Vorfall, zumal er auch, wie aus dem Schreiben zu entnehmen ist, nicht geschieden hat, so wird in den Abschied genommen, daß man auf nächstem Tag Antwort gebe, wie man mit ihm handeln wolle.

**b.** Arnold Kirstler, des Raths von Obwalden, bittet die V Orte um Wappen und Fenster in sein neues Haus. **c.** (Der Bogt von Luggarus berichtet:) Der Schulmeister zu Luggarus, der die neue Secte gepredigt hat und deshalb vom Landvogt verwiesen wurde, habe sich nach Baden begeben und eine Liberation erwirkt, indem ihm die VII Orte verziehen haben, mit der Bedingung, daß der Bogt ein gutes Aufsehen auf ihn haben und wenn er sich das Gleiche wieder zu Schulden kommen lassen würde, ihn an Leib und Gut strafen solle. Nun wolle er aber hievon nicht ablassen, habe den Papst bescholten, die christliche Kirche geschmäht und geredet, es gebe kein Fegfeuer, und Anderes, das dem wahren christlichen Glauben zuwider ist, so daß der Bogt ihn ins Gefängniß gelegt habe. Da der Schulmeister einen großen Anhang habe, seien Leute desselben in dem Wirthshause zu dem Bogt gekommen und haben ihm den Gefangenen abdrohen wollen, indem sie dergleichen gethan haben, als wollten sie ihn mit Gewalt befreien; dabei sei einer aus dem Haufen auf den Bogt zornig zugelaufen, wobei ihm ein Messer aus dem Ärmel gefallen sei; der Bogt glaube, er habe ihn erstechen wollen; dabei haben sich Einige so unruhig benommen, daß der Bogt den Gefangenen auf Trostung freigegeben habe. Der Bogt glaube nun, man sollte den Schulmeister nach seinem Verdienen bestrafen lassen, wie ihm das die VII Orte von Baden aus zugeschrieben haben, oder dann solle man dem Bogt nichts befehlen. Dabei hat man vernommen, daß der Schulmeister geredet hat, er wolle dem Bogt und dessen Amtleuten das Maul wohl „beschöuben“. Hierauf hat man im Namen der VII Orte an Rath und Burger der Landschaft Luggarus geschrieben, sie sollen sich erklären, ob sie gemäß ihrem geschwornen Eide dem Landvogt wollen gehorsam sein, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe, ob sie ihm Schutz und Schirm geben wollen, damit er das Unrecht bestrafen und das Gute und Gerechte fördern könne; hierüber sollen sie dem Landvogt und uns mit Ja oder Nein sofort antworten und die Antwort zu Händen der VII Orte an Lucern senden. Man hat hierüber auch an Freiburg und Solothurn geschrieben. Auf dem nächsten Tag zu Baden soll man mit weiterer Vollmacht erscheinen; dabei soll kein Ort mit seiner Antwort den andern vorausseilen. **d.** Es erscheint auch der (alte) Landschreiber zu Luggarus, Gerig von Uri, und mit ihm Bartholomä Demis und Petro (alias Demispetro) von Vairano von Gambarogno für sich und ihre Mitthasten, welche die Güter des Todtschlägers Andriota von Piazzogna von Gambarogno vom Landvogt Wirz um 523 Kronen gekauft haben, und verlangen, daß der Bogt den Kauf aufrichte und die V Orte denselben bestätigen; sollte der Bogt den Kauf nicht halten können, dessen man sich aber nicht versehen, so soll man ihn dazu



verhalten, daß er ihnen den Kauf abtrage. Hierauf eröffnet Landvogt Wirz nach Verlesung des betreffenden Kaufbriefes, er wolle ihnen denselben gern aufrichten und meine auch, er sei im Namen der Kammer der XII Orte zu dessen Abschluß befugt gewesen. Nun aber hätten die Boten der XII Orte auf der Jahrrechnung das betreffende Gut des Todtschlägers Kindern „und iren geschwisterten, dann der vater mit dry sünen noch ein totschlag than“, um 200 Kronen gegeben, also über 300 Kronen wohlfeiler als er es verkauft habe. Der Vogt glaube, daß etwa Einer diesfalls einen Trinkpfenning erhalten habe; deswegen aber sollte doch nicht der Verkauf der Boten, sondern der seinige bestätigt werden. Hierauf eröffnet auch der Schreiber Koll, er habe mit Vollmacht der Boten der XII Orte die Güter verkauft und sei beauftragt zu verlangen, daß es bei diesem Kauf verbleibe. Lucern und Uri wollen den Kauf der XII Orte aufrecht erhalten; die Mehrheit aber beschließt Heimbringen und auf dem nächsten Tag zu Baden vor den Boten der XII Orte mit Vollmacht Antwort zu geben. **e.** Vor den Boten der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden) als Kastenwögten von Engelberg eröffnet der Abt von daselbst, er beschwere sich sehr in Betreff der drei Klosterfrauen, die aus dem Kloster entronnen seien, veranlaßt durch einen Abschied der VII Orte zu Baden, durch den ihnen der Eintritt in das Kloster Münsterlingen bewilligt worden sei; ohne seinen Eid zu verletzen könne er das nicht hingehen lassen; auch widerstreite es dem Gelöbniß der Frauen. Wenn er sich auch gegenüber denen von Uri um etwas eingelassen habe, so habe er doch seither in Briefen gefunden, daß er hiezu keine Gewalt gehabt habe, weil sie sich für das Kloster zu Engelberg gewidmet haben und in demselben ihr Leben beschließen müssen; zudem sei zu Münsterlingen und zu Engelberg nicht die gleiche Regel; er begehre also, daß man jene Frauen wieder in ihr Kloster weise. Dem Abt erwiedert Vogt Martin Imhof von Uri im Namen der Freundschaft der drei Frauen, diese seien aus mehrfachen Gründen nach Münsterlingen beschieden worden, die Sache sei wiederholt zu Tagen verhandelt worden, hauptsächlich habe man getrachtet, dem Gottesdienst in Münsterlingen wieder aufzuhelfen; er bitte, die Frauen daselbst verbleiben zu lassen. Endlich bemerkt Herr Statthalter Kuhn in langer Rede im Namen seiner Herren, diese bitten, daß man die Frauen da verbleiben lasse, wohin sie von den VII Orten verordnet worden seien; da können sie Gott ebenso gefällig dienen als in Engelberg („hie“); in gleicher Weise könne man dem Abt (unter Umständen) dienen; dem Gelübde der Frauen werde dieses nichts schaden. Nach Eröffnung der Instructionen stellt sich als die Meinung der Boten heraus, es sollen die drei Frauen wieder in das Kloster Engelberg kommen. Denen von Uri hat man geschrieben und in den Abschied gegeben, sie mögen dieses gewähren lassen; im gleichen Sinne hat man den Frauen geschriebey und bemerkt, man habe auch mit dem Abt geredet und verhoffe, er werde sie deswegen nicht strafen oder hassen. Übrigens soll jeder Bote allen Handel an seine Herren bringen, um allfällige weitere Antwort geben zu können.

Zu **e.** 1. Von den erkannten Schreiben an andere Orte besitzen wir das an Freiburg, vom Tage des Abschiedes. Es ist etwas wirr und enthält vielleicht auch Abweichungen von dem Text des Abschiedes. Nach demselben erscheint der Landvogt Wirz selbst vor den Boten. Nachdem er erzählt hat, wie der Schulmeister begnadigt worden und nach Luggarus zurückgekehrt sei, fährt er fort: Auf verschiedenen Johannis haben dann die auf der Jahrrechnung befindlichen Boten der VII Orte einen ehrwürdigen Prediger beschickt, daselbst den wahren alten christlichen Glauben zu predigen. Dessen Predigten habe der Schulmeister widersprochen, sei dann in eine Disputaz berufen und daselbst, nebst einigen seiner Mithaften, als mißgläubig erkannt worden. „Und also wir sin inhalt der länge nach verstanden und verhört, ouch sin fürhalt und articel, so er uns in geschrift fürgehalten; uf semlichs hand wir uns in bester meinung, ouch angesehen, daß der tag also in yl angesehen und usgangen, daß wir üch, als unsern getrüwen lieben Eidgnossen, nit

also schnell hand noch hätten mögen zuschreiben, gwalts angenommen und geornet, daß unsern boten, so uf nechstkünftigen tag, so zu Baden im Ergouw am dritten September angefesehen, gwalt geben wärd, darin uf obgemelten tag ze handeln.“ Man bitte die von Freiburg, des Landvogts Vorhalt und Artikel, die er ihnen schriftlich zuschickte, zu verhören, und ihren Boten auf benannten Tag zu beauftragen, mit denen der V Orte zu handeln. Es siegelt Nidwalden.

R. A. Freiburg: Mißiven über eidgenöss. Angelegenheiten.

2. Die im Briefe an Freiburg unklar gehaltene Stelle bringt das Schreiben an Solothurn besser so: Nachdem die Boten den „Fürhalt“ der Länge nach und ebenso einige, ihnen in Schrift vorgelegte Artikel angehört haben, so haben sie sich im Namen derer von Solothurn (und Freiburg) „Gewalts angenommen“; der Tag sei nämlich so schnell berufen worden, daß er denen von Solothurn (und Freiburg) nicht habe angezeigt werden können. Solcher Art habe man nun im Namen der VII Orte ab diesem Tag dem Rath und der ganzen Communität Luggarus zugeschrieben, sie sollen dem Vogt gemäß ihrer Eidespflicht gehorsam sein, „was under uns das mer gäby, als ier dann wol bricht werden, wie sy im glauben widerspenig“. Die von Solothurn (und Freiburg) mögen sich in ihrer Antwort von den V Orten („uns“) nicht sündern, und nicht zürnen, daß man auch in ihrem Namen hingeschrieben habe, es sei das in treuer eidgenössischer Meinung geschehen. Man sende ihnen des Landvogts Vortrag; sie mögen ihren Gesandten für den nächsten Tag zu Baden diesfalls mit Vollmacht abfertigen und ihm auftragen, sich von den V Orten nicht zu sündern; es sei nämlich beschlossen worden, daß die Boten derselben auf dem nächsten Tag in dieser Sache Instruction und Vollmacht haben sollen. Es siegelt Nidwalden auf 20. August (Dienstag vor Bartholomä).

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben, Band 2, 1530—1560.

Die Unterschrift lautet zwar auf die zu Stans versammelten Rathsboten der V Orte, aber bei Benennung der letztern fehlt Zug.

Zu **d.** Im R. A. Solothurn: Abschiede Band 28, liegen nicht weniger als fünf Vorträge oder Eingaben über diesen Gegenstand; eine Empfehlung für Wirz von Landammann und Rath von Ob- und Nidwalden vom 10. August, eine Verwendung im gleichen Sinne vom Potestat, gemeinen Consuln und Anwälten von Gambarogno vom 7. August, eine Bertheidigung von Wirz selbst vom 20. August; alle diese laut dem Titel an die XII Orte gerichtet; eine Eingabe von Konrad Gerig, Landschreiber zu Uri, für Bartholomä Demispetro, gerichtet an die einzelnen Orte zur Vorbereitung für den nächsten Tag zu Baden, vom 24. August, ein Vortrag von demselben, „Fürsprech in diser Sach“, für den Gleichen, um von Ort zu Ort zu gebrauchen. Für uns geht diese Angelegenheit aus Abschied und Tractanden verloren.

## 64.

### Solothurn. 1549, 21. und 22. August (Mittwoch und Donnerstag vor Bartholomä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch No. 47, S. 455.

I. (21. August). Vor dem Rathe zu Solothurn verrichten die französischen Gesandten, von Mesnaisge und von Biancourt: 1. den Dank für allen geneigten Willen; sie werden hievon dem König mündlich und schriftlich Anzeige machen und seien zu Lieb und Dienst bereit. 2. Sie verlangen, man solle den Vereinigungsbrief nach Freiburg senden, und auf den letzten Tag dieses Monats sollen dort Boten erscheinen, um am folgenden Tage nach Frankreich zu verreisen. 3. Sie berichten, wie der König von England den König von Frankreich in dessen Landen feindlich überzogen habe; obwohl der letztere eine Botschaft zu den Engländern geschickt habe, habe er doch so schlechten Bescheid erhalten, daß er nicht umhin könne, sich in Kriegsstand zu versetzen; er verlange daher 12,000 Knechte oder weniger, doch nicht minder als 6000 gemäß der Vereinigung.

Man möge diesfalls auf Kosten des Königs einen besondern Boten auf den genannten Tag nach Freiburg schicken, mit Vollmacht, mit andern Eidgenossen diesen Aufbruch zu bewilligen. II. (22. August). Vor Rätth und Burger zu Solothurn wird 1. angezogen, man gehe damit um, den Vereinigungsbrief denen von Lucern zu übergeben, damit diese ihn mitnehmen und sobald der König ihn besiegelt habe, nach Lucern bringen. Es wird nun beschlossen, der Stadtschreiber nebst Vogt Graf sollen die Briefe hineinnehmen und dann wieder in die Stadt zurückbringen, auch wenn man dieselben Andern übergeben wollte. 2. Das Verlangen der Anwälte des Königs, mit andern Eidgenossen ihm einen Aufbruch zu bewilligen, lassen Rätth und Burger sich gefallen.

## 65.

## Brunnen. 1549, 23. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Nidwalden: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Nidwalden.

**a.** Dieser Tag ist hauptsächlich veranlaßt worden, weil die Gesandten des Königs von Frankreich 12,000 eidgenössische Knechte verlangen, oder weniger, doch nicht minder als 6000, weshalb die Boten der III Orte sich über eine Antwort vergleichen sollen. Nachdem die Gesandten ihre Instruktionen eröffnet und alle Warnungen und Händel in Betracht gezogen haben, vereinigen sie sich auf die Meinung, die Gesandten der Orte sollen sich nach Freiburg begeben und dortselbst den „Herren“ anzeigen, welche Warnungen man erhalten habe, auch wie lästerlich der Landvogt zu Mendris umgebracht worden sei; deshalb habe man in Betreff der verlangten Knechte keinen endschliesslichen Rathschlag gefaßt, sondern die Gesandten seien abgeordnet worden, anzuhören, wohin der König die Knechte brauchen wolle, oder ob der König selbst bedroht sei und wie viele Knechte er verlange. Wenn die Obern hierüber Bericht erhalten, werden sie eine gebührende, den Tractaten gemäße Antwort ertheilen. Dieses aber ist nur auf Genehmigung der Obern hin abgeredet worden; welchem Ort es nicht gefällt, das soll dieses den andern zuschreiben. **b.** Der Gesandte von Schwyz eröffnet ein Schreiben, welches seinen Obern von denen von Zürich zugekommen ist und in welchem diese melden, sie bedauern den in Mendris vorgekommenen Mordhandel, wissen aber demselben keinen Rath, sondern meinen, man solle die Ansicht der übrigen Eidgenossen anhören. Durch den Gesandten, der auf der letzten Fahrrechnung war, seien sie berichtet worden, daß Vogt Merz und der Erzpriester, in dessen Haus jener ermordet worden, etwas Spans miteinander gehabt haben. Da der Erzpriester den Vogt in sein Haus zu kommen so handlich genöthigt habe, so sei zu vermuthen, daß der Mord mit dessen Willen und Anleitung geschehen sei. Sie für ihren Theil wünschten daher, es möchten die von Schwyz ihrem Landvoigt nach Laus schreiben, er solle ganz im Stillen diesen Erzpriester ergreifen, ihn im Geheimen nach Laus führen und da versorgen lassen bis auf weitem Bescheid der Boten der XII Orte ab dem nächsten Tag. Der Bote von Schwyz bemerkt hiebei seine Obern hätten hiemit einverstanden sein können, aber ohne Vorwissen der beiden übrigen Orte nichts thun wollen. Den Boten der letztern könnte das auch gefallen, zumal man dem Vogt zu Laus auch schon geschrieben hat, daß er im Geheimen Kundschaft einziehe. Weil sie aber ohne Instruktion sind, so wird die Sache in den Abschied genommen. Welchem Ort die benannte Maßregel nicht gefällt, das soll seine Meinung auf den nächsten Montag (26. August) zu früher Rathszeit nach Schwyz berichten. Kommt nichts, so soll

die Sache ihren Fürgang nehmen und sollen es die von Schwyz dem Bogt zu Laus zuschreiben. **c.** Der Commissar berichtet, wie der Müßer mit Dreihundertern zu „Lagg“ liege und zu Vâris (Varese) und im Eschenthal Knechte annehme, um das Velilin und Bellenz zu überfallen. Gemäß der Sachlage finden die Boten, es sei nichts Anderes zu thun, als dem Commissar und seinen Rathgebern zu schreiben, sie sollen gute Sorge und Kundschafter haben, aber so, daß keiner dieser letztern von dem andern etwas wisse; der Commissar soll ihnen beim Eid auferlegen, niemand als ihm Mittheilungen zu machen. **d.** Der Bote von Uri zeigt an, wie an der Allmend abgetauscht worden sei; Mauern seien zerbrochen und Graben verrissen worden, und die Ochsen gehen hinüber; Hans Zopf Râben (?) habe geredet, er wolle gar (gern?) sehen, „wie man für sin ochsen pschlan well, und der rossstock ist geezt bis summers (?). Und hand viij tag ein wal(t?) ghan“.

Im Nidwaldner Exemplar fehlt **d.**

## 66.

**Bern. 1549, 24. August.**

**Staatsarchiv Bern:** Rathsbuch No. 309, S. 228.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Gesandte von Frankreich, danken für das bisher Geschehene (?); gegenüber dem König habe man sich nur alles Guten zu versehen. Er habe an Mesnaige geschrieben, er solle zu ihm kommen und wolle den von Liancourt hier lassen; wenn er denen von Bern beim König etwas dienen könne, sei er hiefür ganz bereit; man möge ihn für empfohlen halten. Der Rath dankt den Gesandten freundlich und bittet sie, in gutem Willen zu beharren.

## 67.

**St. Gallen. 1549, 25. August bis 9. September.**

**Staatsarchiv Lucern:** Acten Abtei St. Gallen. **Staatsarchiv Zürich:** Gedruckte St. Galler Documente, Band 59, f. 87.  
**Stiftsarchiv St. Gallen:** Vereinzelte Abschiebe, Acten- und Bücherarchiv.

Gesandte (Richter): Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Bürgermeister. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Johann Pastor, Benner und des Raths. Lucern. Ulrich Dulliker, Baumeister und des Raths. Schwyz. Jacob an der Rûti, alt-Landammann. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Hans Brunner, des Raths.

Zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen sind Anstände erwachsen, welche die Parteien unter sich gütlich nicht beizulegen vermochten, sondern diesfalls einander das Recht dargeschlagen und daher auf der letzten Jahrrrechnung zu Baden die Eidgenossen angerufen haben. Diese, zumal die mit den Parteien in Burg- und Landrecht stehenden Orte, waren begierig, die waltenden Zwistigkeiten beizulegen, und es wurde daher der gegenwärtige Tag nach St. Gallen bestimmt und die Gesandten von ihren Obern zum gütlichen oder rechtlichen Entscheide abgeordnet. Es wird nun Folgendes verhandelt: I. Die Anwälte der Stadt



eröffnen: Im Jahre 1548 sei Dithmar Zerwer, Burger zu St. Gallen, aber bei seinem Tode in den Landen des Abtes wohnend, gestorben. Als seine Verwandten sich anschickten, ihn nach Hof- und Gotteshausrecht zu beerben, und dabei in Streit geriethen, habe der Abt durch seine Rätthe und Andere, auch Rätthe derer von St. Gallen, die Parteien vermitteln lassen, so daß des Erblassers Schwester, Elisabeth Schirmer, die übrigen Erben auskaufte. Als dann später ihr Schwesterjohn, Ulrich Schlaprizi, an die Nachlassenschaft Forderungen stellte, habe die Schirmer sich ohne Wissen und Willen ihres Vogts auf die Landschaft des Abts geflüchtet und sei daselbst bevogtet worden. Als die von St. Gallen dieses mißbilligten, habe ihnen der Abt vor die IV Schirmorte Recht dargeschlagen, und meine nun, die Schirmer sei nicht schuldig, um die fraglichen Erbschaftsschulden vor dem Stab der Stadt Recht zu nehmen, sondern dieses habe zu geschehen, wo das Erbe gefallen sei. Die Stadt behaupte das Gegentheil, zumal das Erbgut schon übergeben und ausgehändig worden sei, die betreffende Ansprache ihre Bürger betreffe und aufgelaufen sei, als der Erblasser noch ihr Bürger und Rathsfreund war. Wäre es um Sachen zu thun, die aufgelaufen, als jener in den Landen des Abtes war, würden sie sich hiemit nicht beladen, wie sie sich auch der „Insegen“ (Besitzergreifung des Erbs durch die Erbin vermitteltst Aussteuern?) nicht behelligen wollten, sondern daselbe vermöge gemeinen Rechten vor des Abts Zwang und Gewalt gewiesen haben. Die Stadt habe daher auf letzter Jahrrechnung über das angeführte Rechtsbot vor den sechs Orten, womit auch der Abt einverstanden gewesen sei, geklagt, und hoffe, der Abt werde nun veranlaßt, sie bei ihrer Gewalt gegen ihre eingeseffenen Burger verbleiben zu lassen. Der Abt entgegnet, bei seinem Zugeständniß einer Vermittlung unter den Erben durch seine Amtsleute und Andere seien weitere Ansprachen an die Erbschaft vorbehalten worden. Von einer Aushändigung der letztern habe er nichts gewußt, sonst hätte er Bürgerschaft und Trostung gefordert, damit jeder das Seinige zu finden wisse. Er hoffe daher, daß gemäß altem Brauch erbrechtliche und andere Ansprachen da berechtigt werden sollen, wo der Erblasser haushäblich gewesen und gestorben sei, also in diesem Falle vor dem Gericht zu Mörschwyl und, wenn appellirt werde, vor Hof- und Pfalzgericht des Abts. Der Erblasser habe sein Burgerrecht mit guter Bernunft und mündlich und schriftlich aufgegeben; die Erbsübernehmerin sei in seine Obrigkeit gezogen und zu Mörschwyl nach altem Brauch bevogtet worden und verlange seinen Schutz, den er ihr in dieser Sache nicht entziehen könne. Ueber das Hin- und Herziehen der Leute hätte der Abt sich mehr zu beklagen als die Stadt, da seine Leute nach der Stadt ziehen und ungeachtet erfolglicher Einsprachen dort angenommen werden und Schirm finden. Die Stadt beglaubt, die rechtliche Übergabe der Nachlassenschaft ergebe sich aus Briefen, die auf des Abts Pfalz errichtet worden seien; eine Trostung, wenn sie auch gefordert worden wäre, würde sich nur auf erbrechtliche Ansprüche beziehen; der Abt sei ersucht worden, die Stadt bei alter Gewohnheit und Herkommen verbleiben zu lassen; rechtsflüchtige Leute nehme die Stadt nicht auf, sondern solche, die sich des freien Zuges bedienen, und diese müssen beim Aufgeben des Burgrechts schwören, um vergangene Sachen zu Recht zu stehen, wo sie geseffen (waren). Der Abt bestreitet, daß die Schirmer rechtsflüchtig sei. Die Richter geben folgenden gütlichen Spruch: Wer von Geblüts oder Erbgerichtigkeits wegen zu des Erblassers Gut Anspruch zu haben beglaubt, soll die Sache vor dem Stab des Abts, in den Gerichten, wo der Erblasser gestorben ist, rechtfertigen. Wenn aber Bürger von St. Gallen an die Verlassenschaft Forderungen stellen wegen Schulden des Erblassers, da soll die Erbin vor Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, nach deren Brauch und Gewohnheit, zu Recht stehen. Wenn aber Gotteshausleute oder ausländische Personen, die nicht Burger von St. Gallen und in den vier Kreuzen geseffen sind, die Erbin um Schulden des Erblassers belangen, so sollen sie erstere vor dem Gericht des Abts zu Mörschwyl, wo der Erblasser gestorben

ist, besuchen. Wegen des Abtretens der Schirmer von St. Gallen soll dieselbe nicht bestraft werden. Wenn in der Folge jemand in des Abts Landen stirbt, und die rechten Erben in der Stadt St. Gallen sitzen, so soll der Erbfall und sonstige Späne, sie betreffen Schulden oder Anderes, an dem Ort, wo der Todfall erfolgt ist, berechtigt werden. Stirbt jemand in der Stadt St. Gallen und sind die rechten Erben in den Landen des Abts, so sollen bezügliche Anstände vor Burgermeister und Rath zu St. Gallen erörtert werden. Dann soll künftig kein Theil Rechtsflüchtige des Andern in Schirm nehmen, es haben denn die Betreffenden zuvor ihr Burg- oder Landrecht nach altem Brauch aufgegeben. Beide Theile bleiben bei ihren alten Freiheiten, Brief, Siegel und Verträgen. II. Der Abt und Gesandte der Stadt Wyl und des obern und untern Amts verlangen, wie das schon vorher geschehen sei, daß die Stadt sie mit Bezug auf Zoll, Feld- und Walchegeld halten solle wie früher und laut Briefen und Verträgen und die Neuerungen abgestellt werden sollen; der Viehzoll und dergleichen Zölle sollen hiemit nicht gemeint sein. Die Stadt behauptet, sie beziehe nicht mehr, als was seit sechszig oder siebenzig Jahren bezogen worden sei und sie gegen den Abt mit einigen tausend Gulden erkaufte habe; das Gleiche müssen auch ihre Bürger geben. Der Abt und seine Mithaften wollen nichts einwenden gegen den alten Zoll, nämlich von einem Leinwandtuch, das in Schau und Meise der Stadt gebracht wird, 18 Pfening Zoll, 3 Pfening Mahlgeld und 1 Pfening Bankgeld. Aber wenn ein Gotteshausmann auf der Landschaft des Abts ein Leinwandtuch kaufe und dasselbe an die Schau nach St. Gallen bringe, so müsse er die 22 Pfening geben, und wenn er das Tuch verkaufe, fordere die Stadt vom Käufer und Verkäufer 3 Schilling Pfening; das widerspreche dem Vertrag „des ersten Herbstmonats“ (d. h. 9. September) 1480. Wenn von Tüchern, die in der Landschaft verkauft werden, Zoll bezogen werden wolle, so gehöre dieser dem Abt. Die nun folgende Entgegnung der Stadt ist nicht ganz klar. Unter Andern wird in Betreff der Zollsentrachtung auf eine Verschiedenheit, je nachdem an Bürger oder Gäste verkauft wird, aufmerksam gemacht; auch wird angeführt, da die von St. Gallen die Käufe mit ihrem Zeichen beschließen und bestätigen, so können solche Käufe (auch wenn sie außerhalb der Stadt geschehen) doch nur so angesehen werden, als wären sie innerhalb der Stadt erfolgt. Käufe aber, die auf der Landschaft des Abts vor sich gehen und nicht auf Schau, Mahl und Maß derer von St. Gallen erfolgen und nicht in die Stadt gebracht werden, von denen fordere sie nichts. Die Richter erkennen: Da die Stadt den Beweis dafür anbiete, daß die Gotteshausleute den betreffenden Zoll stets entrichtet haben, und die letztern auf das Befragen der Richter dieses anerkennen, doch aber behaupten, daß sie sich hiergegen stets beschwert haben, so sollen sie diesen Zoll ferner entrichten, nämlich so: Wenn ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch, das er selbst gemacht und nicht gekauft hat, an Schau, Mahl und Reif derer von St. Gallen bringt, so soll er die 18 Pfening Zoll, 3 Pfening Mahlgeld und 1 Pfening Bankgeld geben; dann mag er dieses Tuch, wenn es bereitet ist, aus der Stadt führen oder darin verkaufen ohne weitere Beschwerde. Wenn ein Gast ihm diese Leinwand abkauft, so soll der Käufer die 18 Pfening Zoll geben. Wenn aber ein Gotteshausmann ein Leinwandtuch in der Landschaft des Abts auf dem „Bank“ oder sonst auf derer von St. Gallen Schau, Mahl und Zeichen kauft, so soll derjenige, dessen das Tuch gewesen ist, die genannten 22 Pfening, und damit („um daß“) der Kauf mit dem Schau- und Mahlzeichen derer von St. Gallen bestätigt werde, sollen Käufer und Verkäufer, jeder, die 18 Pfening Zoll entrichten, und mag dann der Käufer ohne weitere Beschwerde die Leinwand aus der Stadt führen oder daselbst verkaufen; im letztern Falle („so“) soll der Käufer die 18 Pfening geben, und das so oft, als solche Leinwand in der Stadt gekauft oder verkauft wird. Wenn aber Gotteshausleute in der Landschaft des Abts Leinwandtücher frei kaufen und derer von St. Gallen Schau und

Reif nicht andingen, wozu sie befugt sind, so sollen sie der Stadt keinen Zoll zu geben schuldig sein. (Das Eigene des Details macht, daß die Sache nur mit Vorbehalt wieder gegeben werden kann.) III. Der Abt und die Gotteshausleute klagen, ungefähr vor zwei Jahren sei das Walchegeld von 2 auf 3 Kreuzer erhöht und das früher unbekannte Feldgeld, von 6 Kreuzer für jedes Tuch, eingeführt worden, und fordern Herstellung des alten Verhältnisses. Die Richter entschuldigt sich mit den großen Kosten der Bleichen und Wasserräusen. Die Richter, nach vorgenommener Beaugenscheinigung der Bleichen, erkennen: Da die Stadt St. Gallen eine eigene Obrigkeit bilde und als solche Ordnungen und Satzungen zu machen befugt sei, auch Wiesenplätze („Wyßplätz“) zu den Bleichen theuer gekauft habe, das Wasser mit großen Kosten hinleiten und die Walchen mit steter Gefahr und Wart unterhalten müsse, so sollen die Gotteshausleute, welche die Walchen und Bleichen brauchen, die 3 Kreuzer Walchegeld und die 6 Kreuzer Feldgeld, wie die Bürger, entrichten; doch soll die Stadt diese Gebühren nicht steigern. Würde sie aber durch Krieg an ihren Walchen u. s. w. bedeutenden Schaden leiden, so möge sie den Abt und die Gotteshausleute vor die sechs Orte laden, wodann nach Rath und Gefallen derselben das Walche- und Feldgeld bestimmt werden soll. IV. Der Abt verlangt, die Stadt solle die Straße zu Straubenzell nach Bedürfnis verbessern und machen, wie das auch früher der Fall gewesen sei. Die Stadt beglaubt, es liege das dem Abt, als dem rechten Principalen, in dessen Gebiet die Straße sich befinde, ob. Die Richter sprechen mit offener, wissenhafter Thätigung gütlich: Da die Stadt bisher die gedeckte Kreuzernbrücke allein gemacht habe, so soll das auch fürder geschehen; doch soll der Abt gemäß seinem Erbieten Holz für das Dach dargeben; die Stadt soll dasselbe aber nur da nehmen, wo es ihr gezeigt wird. Die gewölbte Steinbrücke an der obern Kreuzern sollen Abt und Stadt in gemeinen Kosten und ohne Entgeldniß derer von Straubenzell erhalten. Das Brügglein zur Kreuzern bei Joachim Müllers Mühle soll der Müller machen „und die müli in aines herrn von St. Gallen holz nemmen“; die Stadt St. Gallen aber soll den Lohn dafür geben, wie es bisher geübt worden ist. Die Landstraße von der steinernen Brücke am „Sturze Metzgerbad“ bis an die Kreuze derer von St. Gallen sollen die Stadt und die Gemeinde Straubenzell einander erhalten helfen und zwar so, daß die Stadt zwei und Straubenzell einen Drittheil trägt; Holz und Steine dazu mögen sie im Gebiete des Abts und der Gemeinde Straubenzell beziehen; doch soll das Holz in den Waldungen des Erstern gezeigt werden. Wenn Erdschliffe oder „Grundflüssinen“ schnell eine größere Anzahl Leute, oder das Anrufen einiger Gemeinden erforderlich machen, so wird der Abt, laut seinem Erbieten, nebst der Stadt behülflich sein. Wenn der Abt und die Stadt aus ihrem Spital aus Gnade und nicht wegen Rechts den Verkleuten Wein, Brod und Käse verabreichen, so soll man das mit Dank gegen beide Theile entgegennehmen. V. Der Abt beklagt sich, Burgermeister und Rath zu St. Gallen lassen ihre Bürger mit Bezug auf Güter, welche innerhalb der Stadt und innert den vier Kreuzen liegen, aber Lehen von Abt und Gotteshaus seien, ohne Günst und Willen des Abts vor ihrem Stab Gemächte und Verschaffungen für ihre Weiber und Freunde errichten, was dem Lehenrecht zuwider sei. Die Stadt entgegnet, sie achte diese Lehengüter nicht anders als wie eigene Güter und halte sich durch einen von den Rathsboten der acht Orte im Jahre 1480 errichteten Vertrag für das beanstandete Vorgehen ermächtigt. Die Richter erkennen: Die Urtheile und Sprüche der acht Orte sollen in Kraft bestehen und daher die Stadt befugt sein, solche Vermächtnisse vor Burgermeister und Rath errichten zu lassen; doch soll das dem Abt und Gotteshaus an ihren Lehengütern und Lehenrechten keinen Abbruch thun. VI. Der Abt eröffnet, Burgermeister und Rath haben bisher über den Bau des Münsters einen Baumeister geordnet, der den Bau in Dach und Gemach besorgen und jährlich dem Abt und seinen Amtleuten darüber Rechnung



geben mußte. Seit der Aenderung in der Religion sei der Baumeister aber säumig und das Münster sei in Schulden gekommen; wenn man ihm den Bau übergeben wolle, so wolle er die Schulden bezahlen und den Bau in Ehren erhalten. Die Stadt entgegnet, das Münster gehöre ihr und dem Abt; die von St. Gallen haben für dessen Erbauung reichliches Almosen gegeben. Ein im Jahre 1462 von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz errichteter Vertrag bestimme, daß die Stadt den Baumeister setze, der die Nutzungen und Gottesgaben beziehe und mit Wissen und Willen des Abts an den Bau verwende und darüber Rechnung gebe. Wenn der Abt ohne Beihülfe dieser Nutzungen etwas bauen wolle, so möge er dieses thun. Den Baumeister wolle man verhalten, soweit das Einkommen hinreiche, den Bau zu besorgen. Die Richter sprechen mit wissenhafter Thädigung in der Güte: Die Stadt soll dem Abt überlassen, den Baumeister zu setzen und dem Abt des Münsters Güter, Renten, Zinsen und auch alle Schulden, sammt Rädeln und Briefen zustellen, worüber ihr ein Inventar gegeben werden soll. Der Abt und sein Baumeister dürfen das Hauptgut nicht angreifen, sondern nur die Zinsen und fallenden Gottesgaben; aus seinem eigenen Gut ist dem Abt zu bauen gestattet. Will der Baumeister über die „Stöt“ (Opferstöcke) des Münsters gehen oder Rechnung ablegen, so soll man das der Stadt anzeigen, damit sie, wenn sie will, jemand dazu schicken kann. Diese Übergabe des Baumeisteramtes soll der Stadt an ihren Briefen, Kirchgang, Straßen, Wehren, Herrlichkeiten und Freiheiten unschädlich sein. Wenn künftig durch ein allgemeines Concil oder sonst durch die Gnade Gottes die Eidgenossen im Glauben einig werden, so soll der Abt der Stadt den Bau des Münsters, Briefe und Siegel, Renten und Gülten, auch die Schulden wieder übergeben und sie fürder den Baumeister wieder zu besetzen haben. VII. Der Abt eröffnet, er und die Stadt haben das Heilthum miteinander beschlossen und die Schlüssel gleich gehabt. Als er in das Gotteshaus gekommen sei, sei daselbst kein Heilthum mehr vorhanden gewesen. Er glaube nun, wenn er selbst etwas Heilthum dahin bringe oder von Fremden etwas gegeben werde, so soll er allein den Schlüssel dazu haben. Die Stadt beruft sich für die Beibehaltung des alten Verhältnisses auf den gleichen Vertrag wie beim Baumeisteramt, und daß sie auch Almosen an das Heilthum gegeben habe. Gültlicher Spruch: Abt und Stadt sollen die Schlüssel zu dem Gehalt im Münster, in welchem das alte Heilthum gewesen ist, gemäß dem angerufenen Vertrag, gemeinsam behalten. Wenn man im Glauben einig wird, und dann die Stadt etwas Heilthum beschafft, so soll dasselbe in diesem Gehalt verwahrt werden. Würde aber der Abt aus seinem Guthaben oder andere fremde Ehrenleute, die nicht Bürger von St. Gallen sind, einiges Heilthum dahin ordnen, so mag der Abt allein solches behalten und beschließen. VIII. Der Abt bringt an, die Stadt habe den „Umgang“ (Laube) um ihre Ringmauer, soweit das Gotteshaus gehe, von unten bis oben beschlossen und in die Laden nur einige Löcher angebracht, von denen aus dem Gotteshause Muthwillen durch Steinwerfen und Dergleichen geschehe; nirgends sonst sei der Umgang um die Stadtmauer so eingeschlossen. Er verlange, daß der Umgang beim Kloster wieder geöffnet werde, damit man jene, welche Muthwillen treiben, sehen könne, und daß die obere und untere Thüre gut geschlossen und niemand als die Wächter und wer da zu thun habe, eingelassen werden. Die Stadt entgegnet, gemäß Verträgen stehe an ihnen, die Ringmauer um Stadt und Gotteshaus zu beschirmen; sie habe auch malefizische Sachen, die im Lektorn vorgehen, zu bestrafen. Als ein Bürger in der Stadt einen Todtschlag begangen habe, sei er durch den Umgang beim Gotteshaus aus der Stadt entkommen; und als die Holzbeigen des Klosters fast bis an den Umgang reichten, seien muthwillige Conventualen da hinaufgestiegen und in die Stadt gekommen; daher habe man den Umgang so beschlossen. Entscheid: Da nach gemeinem Gebrauch in den Städten die Umgänge der Ringmauern von oben her auf halbe Mannshöhe offen sind, so soll es



hier ebenso gehalten, und nach dem Verlangen des Abts oben und unten geschlossen werden. IX. Der Abt bringt an, während früher über das nächtliche Ein- und Auslassen seiner Rätthe bei den Stadthoren Streit gewaltet habe, habe nun seither diesfalls ein freundschaftliches Verhältniß stattgefunden. Aber damit in der Folge nicht Irrung entstehe, wünsche er eine Erläuterung. Die Stadt erwiedert, die Gewalt über die Stadthore stehe bei ihr; auf Gesuch werde man dem Abt immer freundlich begegnen; für Kriegszeiten und wegen Zollangelegenheiten müsse man sich Verfügungen vorbehalten. Der Abt meint, gerade bei Kriegszeiten sei ihm die Verbindung mit seinen Unterthanen am nöthigsten. Spruch: Die Stadt bleibt bei Brief und Siegel, gemäß denen die Gewalt über die Thore ihr zusteht; laut ihrem Erbieten wird sie sich aber gegenüber dem Abt freundlich und nachbarlich erzeigen, was man ihr wohl zutrauen darf. X. Der Abt klagt, ungeachtet in Betreff der Straßen und Wegscheiden Sprüche und Verträge bestehen, habe dennoch die Stadt einen neben Zollkoffers Berg begangenen Frevel bestraft, während die auf der Landstraße zwischen beiden Hägen vorkommenden Frevel dem Abt zur Bestrafung zustehen, da er auch jeweilen die Gefangenen auf der Straße nach Wyl, Obernburg und Norschach habe führen lassen und somit die Straße ihm gehöre. Die Stadt erwiedert, ein Spruch der acht Orte von 1462 verfüge, was „inwendig“ der Straße gegen die Stadt liege, gehöre in die vier Kreuze. Da nun benannter Frevel an der Höhe des Berges neben der Straße auf der Seite gegen die Stadt zu begangen worden sei, so stehe dieser ihr zu bestrafen, was bei allen Freveln, die neben der Straße auf den Plägen, die stellenweise ein, zwei oder drei Schritte weit seien („sey“), stadtwärts vorgehen, der Fall sei. Der Abt betrachtet als Landstraße Alles zwischen beiden Hägen Befindliche. Mit wissenhafter Thädigung wird gesprochen: Frevel, die außerhalb der Straße auf den Weiten oder Plägen stadtwärts vorkommen, habe die Stadt, jene aber, welche auf der Straße oder auf deren anderer Seite gegen die Landschaft begangen werden, der Abt zu bestrafen. Dieser mag auch seine Gefangenen durch die Straße, wie die zwischen den Hägen gelegen ist, führen. Würde Einer aus List auf den Platz gegen die Stadt springen, so kann er doch von des Abts Diener daselbst wieder eingeholt werden. Übrigens hat niemand außer dem Abt das Recht, „daselbst“ zu fangen und Gefangene zu führen, außer es würde ein solcher der Stadt entrinnen und sie ihn auf obgemeltem „Wyßplatz oder Weittinen“ neben der Straße auf Seite der Stadt angreifen, den mag sie wieder in die Stadt zurückführen. XI. Der Abt behauptet, die St. Laurenzen Kirche besitze zu Pfand einen Hof, genannt Mühlen, der Eigenthum des Gotteshauses sei und den daselbe zu Händen des Zollhauses lösen könne, und fordert, daß diese Angelegenheit vor seinem Hof- und Pfalzgericht vollendet werde. Die Stadt bestreitet die Pfandschaft und giebt nur zu, daß der genannte Hof als freies Lehen jener Pfarrkirche geliehen worden sei. Mit wissenhafter Thädigung wird gesprochen: Die Kirche zu St. Laurenzen bleibe bei dem Lehen des genannten Hofes. Die Stadt soll dem Abt aber einen besiegelten Schein geben, daß wenn er oder seine Nachfolger Briefe finden, die jetzt nicht vorliegen, und durch welche die behauptete Pfandschaft sich ergeben würde, sie sich dann mit dem Abt gütlich vertragen oder ihm diesfalls zu Recht stehen wolle. XII. Der Abt klagt, wie die aus der Stadt das Gras auf seinem Brüel vor der Stadt mit Spaziren, Reiten und anderm Muthwillen schädigen, und fordert Abstellung dieses Mißbrauches. Die Stadt behauptet, der Brüel sei ein gemeiner Platz, wo gemeine Bürger und Einwohner der Stadt, alte und junge, ihre Kurzweil treiben mögen, wie das einige Verträge ergeben. Die Richter vermitteln folgenden Tausch: Der Abt überläßt der Stadt den Brüel als frei, ledig und eigen. Einige Tagwen, die gewisse Gotteshausleute auf dem Brüel zu verrichten haben, behaltet der Abt sich vor, auf andere Güter zu verlegen. Sollten Zinse auf dem Brüel zum Vorschein kommen, so löst der Abt dieselben,

je 1 Pfund mit 20 Pfunden ab. Dagegen giebt die Stadt dem Gotteshaus das Gut zu St. Fiden, wie das der Spital der Stadt innehat. Weil dieses das Mehrere ist, so zahlt der Abt der Stadt 1000 Gulden heraus. Die auf diesem Gut stehenden Zinsen werden von der genannten Summe abgezogen. Die Stadt behaltet sich vor, den dasigen Wasserruns stets für ihre Bleichen zu benützen. Alle auf die benannten Güter bezüglichen Gewahrnahmen werden ebenfalls ausgewechselt. Vollzug des Tausches folgt zu Martini (11. November).

XIII. Die Stadt bringt vor, ihr Spital, Gotteshäuser und Burger leihen auf ledige und ehrschätige Güter Geld. Wenn dann hierüber auf der Pfalz Briefe gefertigt werden, so werden des Gotteshauses vorgehende Zinsen nicht gemeldet, sondern einfach gesagt, alle Zinsen des Gotteshauses seien vorbehalten. Hieraus möchte man meinen, daß auch neuere Zinsen des Gotteshauses andern ältern vorgehen würden, was wider gemeines Stadt- und Landrecht sei; sie glauben, es solle je der ältere Zins dem jüngern vorgehen. Der Abt antwortet, es sei das alter Brauch, den er dem Schreiber beizubehalten befohlen habe. Es sei auch von den Rätthen der Eidgenossen in dem Vertrag zu Rapperswyl zwischen dem Abt und den Gotteshausleuten bestimmt worden, wie es in Bezug auf die vor- und nachgehenden Schulden gehalten werden solle. Thädigungsweise wird gesprochen: Es bleibt bei dem zu Rapperswyl von den vier Orten errichteten Vertrag. Der Abt geht bei allen ehrschätigen und zinsbaren Gütern mit Bezug auf seine Grund- und Bodenzinsen allen andern Zinsen vor. Bei „widerkäufig“ und ablöfigen Zinsverschreibungen soll je der ältere Brief vorgehen, wobei die von St. Gallen, der Abt und die Gotteshausleute gleich gehalten werden sollen; die ausstehenden und verfallenen Zinse aber sollen bezogen werden nach Hof- und Pfalzrecht.

XIV. Da in Betreff der Beschwerde derer von St. Gallen wegen Erhöhung der Lehenzinse bei ererbten, ertauschten oder erkauften Lehen die Parteien einig sind, bei Verträgen, Briefen und Siegeln zu bleiben, so sollen diese pünktlich beobachtet werden.

XV. Die Stadt klagt, der Abt weigere sich, ihren eingeseffenen und geschwornen Burgern, welche Pfaffen und geistliche Personen gewesen seien, ihre erkauften ewigen Zinsen und gelegenen Güter in und vor der Stadt ohne einen Trager zu leihen, was wider Brief und Siegel sei. Der Abt erwiedert, da er für die Herrschaft Schwarzenbach, die ein Lehen vom Bischof von Constanz sei, einen Lehentrager stelle, und zu Gleichem Andreas Egli, der eine geistliche Person gewesen sei, durch die Boten der Eidgenossen dem Abt gegenüber verhalten worden sei, so glaube er, es solle mit denen von St. Gallen bis zu einer gemeinen Reformation in der Eidgenossenschaft ebenso gehalten werden. Die Richter erkennen: Burger von St. Gallen, welche geistliche Personen gewesen sind, sollen für ihre erkauften ewigen Zinsen oder liegenden Güter Lehentrager geben; betreffend die andern Bürger bleibt es bei Brief und Siegel.

XVI. Die Stadt beschwert sich, Abt und Convent behaupten, einige Burger und Einwohner der Stadt und innert den vier Kreuzen bei ihrem Tode zu erben, nämlich die Schwestern der beiden Schwesternhäuser St. Leonhard und St. Jacob, die bisher von der Stadt bevogtet und verwaltet worden seien; auch habe die Stadt die benannten Häuser armen guten Gefellen verlichen. Der Abt entgegnet, es sei bekannt, daß geistliche von einem Lehensherrschaft belehnte Personen vom Lehensherrschaft beerbt werden, wie auch seine Vorfahren das mindere Schwesternhaus zu St. Gallen beerbt haben. Die Stadt beruft sich auf einen durch Boten von Bern errichteten Vertrag, wonach für solche Erbschaften dem Abt 1000 Goldgulden und das Nachgras auf dem Briuel zugehalten worden sei, und bestreitet das Erbrecht des Lehensherrschaft in dem vom Abt behaupteten Umfang. Mit wissenhafter Thädigung wird gütlich gesprochen: Die Stadt soll dem Abt ein Inventar über das Vermögen der beiden Schwesternhäuser zustellen; Rätthe und Burger setzen für die letztern einen Bogt, der der Stadt jährlich Rechnung giebt, aber vom Hauptgut nichts veräußern soll. Wenn künftig ein allgemeines christliches Concil über das von





seit dreiundvierzig Jahren protestirt worden sei; man fordere nun Rückerstattung und Leihung mit Ersatz der vorenthaltenen Nutzung. Der Abt entgegnet, im St. Gallerkrieg (Norsbacher-Klosterbruch), seit dem jetzt sechszig Jahre verflossen seien, habe die Stadt die Herrschaft Oberberg, die der Spital gehabt habe, den vier Orten übergeben müssen, und diese haben sie dem Gotteshause verkauft. Von später her haben die von St. Gallen um genannte Stücke keine Lehenbriefe erhalten, und habe das Gotteshaus nun lange die Sache genossen. Die Stadt erwiedert, ein ruhiger Besitz sei nicht vorhanden; die genannten Vogteien und Zehnten zu Nöcklen und Matt seien nicht mit der Herrschaft Oberberg, sondern von besondern Personen mittelst eines eigenen Kaufbriefes gekauft worden; der Spital habe jetzt noch in dieser Herrschaft Höfe, Zinse und Gülden, die er vor dem Kriege gehabt habe und die ihm jetzt noch überlassen werden. Der Abt fordert, die Stadt solle die bezüglichen, früher nicht abgegebenen Briefe jetzt noch übergeben; er verbleibe beim Kauf, Zinsurbar und Besitz; was aber zu Oberberg und Anwyl dem Spital gehöre, wolle er ihm gütlich leihen. Spruch: Da Abt und Gotteshaus die benannten Vogteien, Zehnten und Anderes zu Nöcklen und Matt so lange innegehabt haben, so sollen sie dieselben ewig besitzen und die Stadt die hierauf bezüglichen Briefe übergeben.

XXI. Die Stadt behauptet, sie habe die Freiheit, wenn der Spital auf der Landschaft des Abtes ehrschätzig Güter kaufe, daß dieselben, so lange sie der Spital besitze und auch nachher nicht mehr ehrschätzig Güter sein sollen, wie denn auch die unter Abt Ulrich ausgestellten bezüglichen Briefe, gemäß einem Vertrage zwischen Abt und Spital, stets dahin lauten, daß die betreffenden Güter von nun an freie Lehen seien. Dem werde jetzt entgegengehandelt. Auch beklagen sich einige Bürger, wenn sie freie Lehen kaufen („haben“), werde doch das Wort Ehrschatz beigefügt. Der Abt erwiedert, er habe den Kanzler angewiesen, die Lehenbriefe zu stellen, wie das unter Abt Ulrich oder andern Aebten geschehen sei, wenn ein, zwei, drei solcher Briefe gezeigt werden können. In die Lehenbriefe der Bürger werde das Wort Ehrschatz eingefügt, damit, wenn etwa ein Bauer ein ehrschätziges Gut für ein freies Lehen verkaufe, dem Abt der Ehrschatz nicht verloren gehe. Spruch: Wenn der Spital Lehen kauft, so sollen die Briefe gestellt werden, wie es laut obiger Anführung unter Abt Ulrich der Fall war; wenn Bürger freie Lehen kaufen, so soll bei der Fertigung das Wort Ehrschatz weggelassen werden.

XXII. Die Stadt beklagt sich, der Abt verweigere, dem Spital einige Höfe und Güter nach Erlehens-Zins, Recht und Gewohnheit zu leihen, sondern wolle dieselben für ewigen Zins oder als ehrschätzig Güter leihen. Daneben beziehe das Gotteshaus gewisse Zinsen, die dem Spital gehören. Der Abt entgegnet, wenn durch Lehenbriefe gezeigt werden könne, daß die Aebte Ulrich und Gotthard die fraglichen Höfe als Erlehen geliehen haben, so wolle er ebenso leihen; wenn aber solche Lehenbriefe nicht gezeigt werden können, so nehme er an, die betreffenden Stücke seien als verschwiegene Lehen verwirkt und ihm heimgefallen. Beinebens anerbietet er sich auch zu einem Untersuch. An Zinsen beziehe er nur was dem Gotteshause gehöre; das möge die Stadt auch so halten; „so die nit geng und geb“, wolle er gutes Gericht und Recht ergehen lassen. Anbetreffend diesen letztern Punkt bemerkt die Stadt, über die Zinsen sei kein Streit, denn die seien gemäß der Briefe „geng und geb“. Was die Höfe betreffe, so mögen die Meier und Inhaber derselben hinterrücks der Stadt dem Abt vorgegeben haben, jene seien freie Lehen, um damit ihren Nutzen zu befördern, und mögen solcher Art bezügliche Lehenbriefe erlangt haben. Wenn sie zeigen können, daß sie diese Güter vom Spital durch Kauf oder sonstige Überlassung erworben haben, oder daß Erlehen vergantet worden seien, so wolle man nicht bestreiten, daß sie „ewig“ seien. Spruch: Da die fraglichen Höfe stets im Streit gewesen sind, so können sie nicht als verschwiegene Lehen, als verwirkt oder verfallen betrachtet werden. Laut seinem Erbieten soll der Abt den Hauptmann, Hofmeister und Kanzler



anweisen, bis Lichtmess die Meier und Besitzer der streitigen Höfe und Güter zu berufen; diese und Berordnete der Stadt sollen alle bezüglichen Briefe untersuchen und die Sache gütlich beizulegen trachten. Gelingt dieses nicht, so mag die Stadt die „ungichtigen“ Meier und Besitzer nach Landesbrauch rechtlich belangen, und welche sie mit Recht „erlangen“ mag, da soll der Abt die betreffenden Höfe laut seinem Erbieten als Erb-  
 lehen leihen. Bei solchen Streitigkeiten soll der Abt den von der Stadt Belangten keinen Beistand geben. Es sollen auch jüngere Lehenbriefe, welche die Meier hinterrücks der Stadt auf gefährliches Vorgeben zu ihrem Vortheil erlangt haben, im Rechten nicht zu hoch geschätzt werden. Wo sie aber Briefe haben, daß sie Erb-  
 lehen von dem Spital erkaufte oder sonst erworben haben, oder daß die Güter vergantet worden seien, da sollen sie dabei (als bei freien Lehen) verbleiben. XXIII. Der Abt verlangt, daß des „Kirchgangs und der Religion“ wegen bis auf ein allgemeines christliches Concil eine Ordnung gemacht werde. Aus seiner  
 Landschaft und aus andern Gegenden seien Bieberleute gewohnt, nach altem christlichen Gebrauche mit Kreuz und Fahnen zu seinem Gotteshause zu gehen; wenn sie nun zur Stadt kommen, müssen sie Fahnen und Kreuz unterschlagen, oder außerhalb lassen. Die in der Stadt wollen auch nicht gestatten, daß die Priester  
 das Sacrament aus dem Gotteshaus über die freie Reichsstraße zu Kranken tragen. In beiden Punkten sollte Abhilfe erfolgen. Da die von St. Gallen an den genannten Gebräuchen sich ärgern, so habe er auch  
 den Burgern und Metzgern der Stadt verboten, in den Zeiten der Fasten und der Frohnfasten Vieh aus oder durch seine Landschaft zu führen, zumal jene hiebei sich gegen die Gotteshausleute über das Fastengebot  
 trüglicher Schmähworte bedienen, was mehr Aergerniß als Kirchen- und Kreuzgänge veranlasse. Die Stadt beruft sich auf den Vertrag von Wyl (28. Februar 1532). Gegen das Mitkreuzgehen in das Gotteshaus  
 und das Vollbringen des Gottesdienstes daselbst rede sie nichts; aber nachdem seit achtzehn Jahren die Fahnen untergeschlagen oder verdeckt worden seien, soll es fürder so gehalten werden, damit der gemeine Mann nicht  
 erregt werde. Das Sacrament könne den Gotteshausleuten von den Kirchen zu Straubenzell, Tabblatt und Wittenbach aus erteilt werden. Beschwerde gegen das Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh in  
 Fastenzeiten. Die Richter sprechen: Es bleibe bei dem Vertrag von Wyl; damit das Volk nicht unruhig werde, soll es mit den Kreuzgängen und dem Sacrament bis auf ein allgemeines Concil oder eine sonstige  
 Vereinigung der Eidgenossen gehalten werden wie seit achtzehn Jahren. Es ist das freundliche Begehren der Richter, der Abt möge von dem Verbot des Kaufs und Durchtriebs von Vieh zu verbotenen Zeiten, namentlich  
 bezüglich des außer seiner Landschaft gekauften Viehs, abstehen, und hinwieder sollen die von St. Gallen ihren Burgern und Metzgern gebieten, sich der Schmäht- und Trugworte zu müßigen. Priester und Prädicanten  
 sollen nicht wider den Landfrieden über die Religion je des andern Theils schmähen; Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden. XXIV. Der Abt klagt: 1. Seit dem Vertrage von Wyl haben die von St. Gallen  
 von den Capellen St. Leonhard und St. Jacob einige Mauern abgebrochen; er fordere deren Wiederherstellung; wolle man die Capellen ihm überlassen, so wolle er sie haultich in Ehren halten. 2. Die Stadt habe einige  
 Priester aus den diesen gestifteten Pfrundhäusern vertrieben, wodann er ihnen bisher in seinem Gotteshause Wohnung gegeben habe; die betreffenden Gemächer brauche er nun für junge Conventherren; es soll daher  
 die Stadt angewiesen werden, den benannten Priestern die gestifteten Pfrundhäuser wieder zu übergeben. 3. Den unter seinem Schutze stehenden Schwestern von Nöttersegg sei ihr Haus und Gärtchen um geringes  
 Geld verkauft worden; er verlange, daß dieses Gut den Schwestern wieder übergeben werde. Die Stadt antwortet zu 1. Sie bestreite, seit dem Vertrag zu Wyl an den benannten Capellen etwas abgebrochen zu  
 haben. Da beide Capellen in den Gerichten und der Verwaltung der Stadt liegen und bisher von derselben

unterhalten worden seien, so gehen diese den Abt nichts an und werde die Stadt sie ferner unterhalten. Zu 2. Wie die Priester, welche in das Münster zu unser Frauen Amt gedient haben, gehalten werden sollen, sei durch Sprüche und Verträge bestimmt. Da die Stadt wider ihren Willen niemand daselbst wohnen lassen müsse, und wer sich da setzen wolle, zu schwören habe, den Geboten der Stadt zu gehorchen, was die Priester wegen ihrer Religion nicht thun können, so beglaube die Stadt, bei ihrer Freiheit zu bleiben. Wenn man künftig der Religion wegen einig werde, so wisse man, wie es in Betreff solcher Priester zu halten sei. Zu 3. Haus und Garten der betreffenden Schwestern seien vor vielen Jahren verändert worden, und man glaube, hierüber dem Abt befriedigenden Aufschluß erteilen zu können. Spruch: 1. Wegen St. Leonhard und St. Jacob bleibt es bei dem Anerbieten der Stadt. 2. In Betreff der fraglichen Priester verbleibt die Stadt aus den von ihr angegebenen Gründen bei ihren Freiheiten. Bei Herstellung der Einigkeit in der Religion soll es nach dem Erbieten der Stadt gehalten werden. 3. Über Haus und Garten der Schwestern zu Nöttersegg soll die Stadt laut Erbieten dem Abt Bescheid geben, an den er kommen mag. XXV. Alle Anstände unter den Parteien, über welche hier gütlich oder rechtlich gesprochen worden ist, sollen nun gänzlich abgethan und erledigt sein. Es siegeln die sieben Richter der sechs Orte den 9. September 1549.

Die Lucerner Quelle geht nur bis in den Artikel XVI, der unvollendet abbricht und füllt 100 beschriebene Seiten Kleinfolio, die Zürcher Quelle, welche Alles umfaßt, 58 $\frac{1}{2}$  gedruckte Folioseiten. Art. XXIII befindet sich bei dem Lucerner Exemplar in besonderer Ausfertigung, 9 Seiten stark, und ebenso im St. A. Zürich: A. St. Gallen Stadt. Er trägt das Datum vom 9. September 1549. Um der Sache in unserer Sammlung nicht überschwinglichen Raum zu widmen, mußten die in Vortrag und Antwort, Replik, Duplik und Triplik oft sehr gedehnten Anbringen auf das unmittelbar Sachliche und die Entscheide und Vergleiche auf die Hauptpunkte beschränkt werden. Das Anfangsdatum entnehmen wir aus dem Abschied vom 1. Juli **a**. Die Sache ist in Urkundenform gehalten.

Zu XVI. Dieser Artikel auch in besonderer Ausfertigung im St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung Band X.

Zu XXII. Dieser Anstand wurde den 26. März (Mittwoch nach Jubica) 1550 zwischen dem Abt und der Stadt durch einen Vergleich geregelt, St. A. Zürich: Gedruckte St. Galler Documente Band 59, f. 131 verso. Wegen der gar spezifisch localen Beziehungen des Verhandlungsgegenstandes glauben wir, hievon in unserer Sammlung nicht weitere Notiz nehmen zu sollen. Denselben Grundsatz beobachteten wir mit Bezug auf Ausführungen einzelner anderer in der obigen Verhandlung enthaltenen Bestimmungen.

## 68.

### Freiburg. 1549, 26. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 137. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 108.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Peter Thormann.

**a**. (Grandson). Bastian Michel von Grandson stellt vor, er erleide wegen des Verbots, das in der Landvogtei Yverdon mit Bezug auf den Zoll von Montnach, den er seit einiger Zeit bezogen habe, ergangen

sei, bedeutenden Abbruch. Da er in Folge dieses Verbots den benannten Zoll zu Yverdon nicht fordern darf, so erläßt man ihm 20 Florin, die er für den Zoll schuldig ist. **b.** Da in Folge des Umstandes, daß der Landvogt zu Yverdon dem Zoller von Montenach nicht gestatten will, dem Zoll, „so noch nit ist verfallen“, zu Yverdon nachzufragen, an diesem Zolle Verlust entsteht, so wird in den Abschied genommen, bei denen von Bern um Nachlassung dieses Verbotes nachzusuchen, mit dem Anerbieten, ihnen Brief und Siegel zu geben, daß der Bezug dieses Zolles ihnen an ihrer Jurisdiction nichts schaden solle. **c.** Johann Billanchet, der Gerichtschreiber zu Montenach, ersucht um eine Belohnung für sein Amt und um Nachlaß dessen, was er und sein Gesell an den von ihnen geadmodirten Weinzehnten schuldig geblieben sind. Die Zehntschuld wird geschenkt und daneben eine Ordnung gemacht, daß der Gerichtschreiber zu Grandson das Gericht zu Montenach zu versehen oder die Hälfte seiner Belohnung dem benannten Billanchet überlassen solle, es wäre denn, daß letzterer wie vorher ohne Lohn dienen wollte. **d.** Gesandte derer von Chamblon bitten, ihnen in Betracht des durch die Bitterung erhaltenen Schadens die Zinse dieses Jahres zu erlassen und ihnen behufs ihres weitem Fortkommens eine Steuer, Hülfe und „Fürsatz“ zu gewähren. Es wird der Landvogt beauftragt, ihnen die Hälfte des Kornzinses zu erlassen; die andere Hälfte und den Geldzins sollen sie entrichten. Daneben wird der Landvogt ermächtigt, ihnen auf gute Bürgschaft und gegen eine Verschreibung, in Jahresfrist die Sache wieder zu erstatten, auf St. Andreßen Tag Korn im Verhältniß der Nothdurft und des empfangenen Schadens eines jeden um ein ziemliches Geld vorzuschießen. **e.** Dem Commissar Lucas wird geschrieben, er soll die Usages, die auf sein Verlangen beiden Städten erkannt worden und aber mit gutem Recht den Edeltheuten gehören, aus den Erkenntnissen entfernen, damit die Unterthanen nicht durch Anforderungen beunruhigt werden. **f.** Denen von Bonvillars wird der halbe Theil des Haberzinses, den sie von einem Wald schuldig sind, wegen des Gewitters, von dem sie geschlagen worden sind, geschenkt, und soll der Vogt ihnen Haber zu kaufen geben und vorschießen, wie den Andern, sofern sie denselben auch wie die Andern bezahlen. **g.** Die Boten beider Städte, welche nach Grandson reiten, sollen die Beschwerde der armen Frau, genannt Estyvina, betreffend die geforderte Usage, untersuchen, ihre und beider Städte Gewahrsamen besichtigen und nach ihrem Ermessen mit Vollmacht verfügen. **h.** Der Landvogt soll dem Zhenetta Poterra und „syner gespilin“ von dem Korn, das er auszugeben bevollmächtigt ist, etwas zukommen lassen, „nachdem es in ansächen würt“. **i.** Er soll auch die alten und neuen Zinsrödel der Herrschaft Grandson untersuchen, ob Guillaume Neuff die Zinse der Advoyerie schuldig sei oder nicht, und nach Erfinden verfügen. Er ist auch ermächtigt, mit denen, so Usages schuldig sind, und sich aber beklagen, sie seien nicht im Besitze der Hofstätten, zu verhandeln und ihnen die Usages nach Anzahl der Feuerstätten, und nicht weiter, abzunehmen. **k.** Derselbe Landvogt wird beauftragt denen zu Bisin und Champagne Korn und Haber vorzuschießen und einen Theil ihres Haberzinses nachzulassen, wie den andern, die vom Wetter geschlagen worden sind, und im Verhältniß ihres Schadens. **l.** Der Müller von Champagne nebst Heini Wiegjam, dem andern Müller, bitten, ihnen die Buße, die der Landvogt ihnen auferlegt habe, weil sie einiges „gefügel und klein gut“ in ihren Mühlen gehütet haben, nachzulassen. Der Landvogt verweist auf die früher diesfalls errichtete Ordnung, erörtert, was ihn zum Verhängen einer Buße bewogen habe, und erwähnt der Bitte der übrigen Unterthanen der Herrschaft Grandson, sie bei dieser Verordnung zu belassen. Dem Landvogt wird befohlen, nebst den Geschwornen der Herrschaft Grandson, über dieser Ordnung zu sitzen, sie zu ändern, zu erneuern und zu bessern und dann an die Obern gelangen zu lassen, die ihrer Seits eine Verbesserung auch vorbehalten. **m.** Denen von Yvonand und Mordagne, die auch „behaget“ und geschädigt worden sind, wird der dritte Theil



des Korn- und Haberzinses nachgelassen; den Geldzins sollen sie bezahlen. **n.** Dem Pierre Bollet, den der Landvogt um 10 Florin gestraft hat, weil er eine Fahrt nach St. Claude vollzogen hat, schenken die Boten von Bern in Betracht seines armen blinden übelmögenden Vaters den halben Theil, die von Freiburg („mit g. herren“) aber ihren ganzen. **o.** Claude von Arney von Orbach, mit Beistand von Commissar de Mollendino, beschwert sich, der Landvogt von Grandson fordere von den verganteten, „edictierten“ Gütern des Herrn von Arney selig, welche genannter Claude um eine Summe „aufgehbt und verpfandt hat“, das Lob. Der Landvogt aber behauptet, obwohl diese Güter „edictiert“ worden seien, was nur aus Gnade geschehen sei, sei doch solche „Edicierung“ der Gerechtigkeit der Obern unnachtheilig und sollen sie wie andere Güter löblich sein; wenn Claude von seiner Forderung nicht abstehe wolle, so solle die Erläuterung vor dem Gericht zu Grandson erfolgen. Die Boten erkennen, die Angelegenheit soll an einen rechtlichen Entscheid kommen. **p.** Peter Bodurer (oder Bodmer?), dem Maurer, wird zur Ergözung seiner Arbeit ein Rock erkannt. **q.** Dem Claude Bionnet, dem Ziegler, werden als Steuer für Erbauung der Ziegelscheuer zwei Säck Korn gegeben. **r.** Claude Monet begehrt auch eine Beisteuer wegen Hagelschaden. Der Landvogt soll sich diesfalls erkundigen und ihn halten wie man in Betreff anderer Geschädigter verfügt hat. **s.** Monet Bedryo hat einen Holzschlag gethan und das Holz außer die Herrschaft geführt, weshalb der Landvogt beglaubt, dieselbe sei beschädigt worden. Er wird laut der Ordnung als bußfällig erkannt und soll beiden Städten 20 Florin geben und mit dem Vogt für dessen Theil abkommen. **t.** In Betreff derer von Provence, die auch vom Wetter beschädigt worden sind, wird der Landvogt ermächtigt, den Schaden eines jeden zu untersuchen und jedem in Ziemlichkeit Korn und Haber, wie Andern, vorzustrecken, doch nicht jedem nach Nothdurft und Forderung. In Betreff der nachgesuchten Erlassung der Buße, in die sie wegen Holzschlagen verfällt worden sind, werden sie abgewiesen, und soll Strafe und Ordnung in Kräften bleiben. **u.** Den Beschädigten zu Mutruz („Mustruz“) soll der Vogt wie Andern mit Korn und Haber zu Hülfe kommen. **v.** Johann Megnie wird mit seinem Begehren abgewiesen und soll seine Kornschuld bezahlen. **w.** Pierre Rugeмонт läßt eröffnen, der Landvogt wolle ihm die fahrende Habe seines Vaters, die dieser, der nicht Vicar, sondern nur ein Diener der Kirche zu Provence war, ihm, dem Pierre, gemäß einem Testament vergabet habe, wegnehmen. Der Landvogt weist dagegen auf die Rechtsame beider Städte hin, nach welcher die fahrende Habe der abgestorbenen Priester dem Amtmann gehöre. Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied, an ihre Obern zu bringen; die von Freiburg aber bitten den Landvogt, sich gegen dem genannten „Rudigo“ und dessen Kindern ziemlich finden zu lassen, zur Erhaltung der Gerechtigkeit aber ihm etwas abzunehmen. **x.** Dem Landvogt von Grandson ist Vollmacht erteilt, den armen Malazigen, je nach ihrer Armuth, ein Almosen zu geben. **y.** Auch dem blinden Rüdigo soll er ein Almosen ertheilen. **z.** Die von Dnens, denen der Haber auch verhagelt worden ist, soll er halten wie die Andern, sofern sie die Geld- und Kornzinsen bezahlen. **aa.** Dem Vogt wird auch aufgetragen, den Öl- und Weinzins, den Claude Pictet von la Lance her dem Schloß von Grandson auf Ablosung schuldig ist, zu Geld zu schlagen und zwar so, wie er es für billig erachten wird. **bb.** Er soll sich dem Estment (?) Simon, der auch behagelt worden ist, ebenfalls behülflich erzeigen. **cc.** Der Vogt soll den Brandschaden des Claude Bugnets besichtigen, und je nach Verhältniß ihm Ziegel zu halbem Dache geben. **dd.** Die Fischer von Grandson, welche die Fischenzen empfangen haben, werden mit ihrem Begehren abgewiesen. **ee.** Den drei Weibern zu Grandson giebt man wegen ihrer langwährigen Arbeit am Schlosse jebeim ein Paar Hosen. **ff.** Der Vogt soll die Erkenntnisse von Grandson besichtigen und untersuchen lassen, warum Pierre Grand ein Maß Korn ab einem Stück, das dem Vogt von Font zinsbar ist, schuldig sei, und ihn



hiernach halten. In Betreff des Stückes, das dieser Pierre Grand um 10 Florin verganten und subhaftiren ließ, hat der Vogt Gewalt, mit demjenigen, der das Stück inne hat, freundlich zu reden und ihn um eine günstige Nachlassung zu erbitten. Ist diese nicht erhältlich, so soll man die Vergantung in ihrem Werth bleiben lassen. **gg.** Der Vogt begehrt Weisung, ob er den großen Zehnten zu Bonvillars („Binvillars“) im Verhältnis zum Kornertrag, wie er verliehen worden, die Hälfte in Weizen und die Hälfte in anderm Korn, empfangen solle oder nicht, damit es für die Zukunft nicht einen bösen Brauch gebe. Es wird ihm befohlen, bei der Verleihung zu verbleiben. **hh.** Hans Schmid's sel. Wittve verlangt abermals, wie zu Bern, ihr ausstehendes Geld für den Hütlohn von zwei Kindern, die sie auf Geheiß des Amtmannes beider Städte zu Murten gehütet habe. Nach Besichtigung des Abschiedes zu Bern wird befunden, es sei das eine Schuld, welche „sines“ Amtes wegen aufgelaufen sei und die daher billig vor allen Dingen entrichtet werden solle. Man soll daher dem Vogt der Frau Gewalt geben, Alles dasjenige, was man dem gewesenen Schultheiß Mayor von seinem Amt her schuldig sein mag von Bußen und Andern, einzuziehen und hieraus des Schmid's Wittve und den Statthalter zu vergnügen, doch nichts für den Nutzen der Frau zu verwenden, sondern darüber Rechnung zu führen. Das wird den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit ihre Obern denen von Freiburg ihre Meinung zuschreiben, ob es ihnen annehmlich sei, dasjenige, welches in Verbot gestellt worden ist, zur Bezahlung der Schulden beider Städte zu verwenden oder nicht. (Grasburg). **ii.** Dem Weibel von Schwarzenburg wird von jeder Stadt ein Fenster geschenkt. **kk.** Benedikt Zand von Schwarzenburg zeigt an, er habe vor einiger Zeit Einem ein Grundstück versetzt, das in Folge Säumnis der Bezahlung „im“ für frei und eigen verfallen und verkauft sei. Da nun das Haus der Obern einen Zins auf diesem Grundstück gehabt, den der Vogt gefordert habe, so bitte er, damit er dem Andern Währschaft thun möge, diesen Zins auf ein anderes Stück zu setzen. Man beschließt, der Zins solle auf dem betreffenden Stücke bleiben, wie vorher, damit der Urbar nicht geändert werde. **ll.** Hans in Ablingen, der über gethane Urfehde eine Frau übel geschlagen hat, wird um 5 Pfund, Berner Währung, bestraft. **mmm.** Bartholomä Koler, der deswegen, weil er einer Frau einen Widerruf erstatten mußte, um 15 Florin Strafe verfallen ist, wird die Hälfte dieser Strafe erlassen. **nn.** Da Jacob Schnider wider die Ordnung beider Städte im Lande Grasburg „geübt, einen andern in schilten und andern dingen on barschaft ein sum uf zinstag oder wucher sürgejagt“, wird erkannt, er solle die 10 Pfund Wucher der Partei herausgeben und 10 Pfund Buße erlegen. **oo.** Peter Sommerouw, der gegen seinen Schwager einen Trostungsbruch nebst einem Markt- („mert“)bruch begangen hat, soll beiden Städten 15 Pfund geben, und er und sein Schwager mit dem Vogt in Betreff seines Theiles von der ganzen Strafe gebührend übereinkommen. **pp.** Dem Schreyer wegen seines Trostungsbruches soll der Vogt im Namen beider Städte 3 Pfund abnehmen, „sin teil darin unangtastot“. **qq.** Uli Blumen, der sich übertrunken hat, soll die ganze Buße geben laut der Ordnung. **rr.** Runt Rumpf wird um 3 Pfund gestraft für den Antheil beider Städte. **ss.** Der Vogt soll bei denen von Suggisberg vorsehen, daß sie auf Morgen über acht Tag, nämlich auf den 5. September, wegen des Marchsteins zu Plasseyen sein sollen. Dasselbe wird auch den Boten von Bern in den Abschied gegeben, damit die von dort bestimmten Boten nicht am nächsten Sonntag, sondern am genannten Tage erscheinen. **tt.** Rechnung von Peter von Erlach, Landvogt zu Grandson, vom 28. August. Nach Verhör dieser Rechnung und des Anzugs betreffend die Rechtfertigung anhangender Löber, wird dem Vogt Gewalt gegeben, drei unparteiische Commissare zu wählen, die das Recht zu Ende bringen. **uuu.** Rechnung von Dietrich Bindhammer, Vogt zu Grasburg. Nach Schluß der Rechnung hat man dem Vogt befohlen, den armen Leuten

Geld und Korn zu geben wie letztes Jahr. **vv.** Nach Behandlung der beiden Rechnungen tragen die Boten von Bern vor: 1. Sie seien ermächtigt, mit denen von Freiburg zu verhandeln, wie der Kornkauf in den gemeinen Vogteien vorzugehen habe. 2. Auf Tagen sei von den Eidgenossen ein Anzug in Betreff der Herrschaften beider Städte gethan worden. Darauf haben die von Bern denen von Freiburg geschrieben und sie um Vorweisung des Spruchs und der Gewahrsame, vermittelt welcher diese Herrschaften erlangt worden seien, gebeten, worauf geantwortet worden sei, der betreffende Brief werde zu Freiburg („hinderminen g. herren“) aufbehalten, worüber man eine besondere Freude empfangen habe. Da nun auf Jahresrechnungen beschloffen worden sei, es sollen alle die gemeinen Herrschaften betreffenden Gewahrnamen in das Gewölbe zu Murten verlegt werden, so seien sie auch beauftragt, die von Freiburg zu bitten, den benannten Brief copiren und vidimiren zu lassen, damit das rechte Original zu den andern gelegt werden könne. Die von Freiburg antworten: 1. Sie seien einverstanden, diesen Brief in das Gewölbe zu den andern gemeinen Briefen legen zu lassen, und wollen denselben ihrem Seckelmeister, wenn er sich zu nächst mit dem von Bern dahin begeben, aufgeben. Ein Vidimus halten sie für unnöthig; aber wenn keine Copien vorhanden sein sollten, so sollen jeder Stadt solche gegeben werden. Wenn sie die Quittanzen, die sie hierum auch haben, ebenfalls dahin thun, sollen denen von Freiburg glaubwürdige Abschriften derselben, wohl gezeichnet, übersendet werden. 2. Da die Boten von Bern eröffnen, wie ihre Herren in Betreff des Fürkaufs im Korn ein Einsehen gethan haben und Willens seien, alle Grenzen ihres Landes, an denen das Korn ausgeführt werden möchte, zu verwahren, so lasse man es hierbei verbleiben. Man beschließt dann, es solle jede Stadt den Bögten der gemeinen Herrschaften, die ihnen mit Zug und Rath zudienen, dieses zuschreiben. **ww.** Den Boten von Bern wird von denen von Freiburg vorgestellt: 1. Es werden die Sachen, welche vor dem Chorgericht zu Grandson verhandelt werden, in Appellationsweise vor die von Bern oder ihre Eherichter gezogen, obwohl Zug und Rath denen zu Freiburg heimdienen. Das gereiche zu Abbruch der Gerechtigkeit der letztern; man bitte daher, diesem vor zu sein und solche Sachen dem Zug und Rath nach gehen zu lassen, gleichwie, als in verfloffenen Jahren sich Ähnliches zu Murten unter dem Schultheiß von Mülinen zugetragen habe, die Appellation der Ehesachen durch die von Bern an die von Freiburg gewiesen worden seien. 2. Die von Bern mögen die Kirche von Sant Syr zu Böfingen, in Betracht, daß die Nutzung derselben ihnen heimdient, bedecken und in Ehren stellen. 3. Die Boten mögen sich vor dem großen und kleinen Rath, wo es nothwendig wäre, um ein sicheres Geleit für Sulpitius Wyßhan nach Bern und zurück bewerben. Das Alles nehmen die Boten von Bern in den Abschied, in der Meinung, denen von Freiburg hierüber Antwort zu verschaffen. Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Freiburg. **xx.** Die von Freiburg beschließen, der Landvogt von Grandson soll dem Priester von Provence einen Mütt Korn ausrichten und denselben einzig ihnen verrechnen.

Das Freiburger Exemplar datirt den Tag auf den 25. August.

Die Namen der Berner Gesandten aus dortiger Instruction vom 24. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 17. Diese Instruction giebt das Datum des Tages auf den 2. September an.

**xx.** Aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **bb.** Im Freiburger Exemplar glaubt man den fraglichen Eigennamen wie: Estydom zu lesen.

Zu **hh.** Das Freiburger Exemplar beklammert diesen Artikel und bemerkt am Rande: „gehört zu leit in abscheid von Bern und nit in den von Grandson.“ Dann folgt ein Verweisungszeichen mit der Bemerkung: „gehört, wo ein solches zeichen.“ Das entsprechende Zeichen steht dann im Freiburger Exemplar vor **tt** dieses Abschiedes vom 26. August 1549.

## 69.

## Freiburg. 1549, 2. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede O. f. 77. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 28. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Basel. Jacob Rüde; Bat Summerer. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. (Andere nicht bekannt).

**a.** Dieser Tag ist auf Verlangen der Anwälte des Königs von Frankreich angefaßt worden. Diese, nämlich der Herr von Mesnaige und der Herr von Liancourt tragen vor: 1. Der König von England sei mit 12,000 Landsknechten nach Calais aufgebrochen unter dem Schein, dieselben über das Meer gegen die Schotten zu führen; diese Landsknechte seien dann aber in das Gebiet des Königs von Frankreich gedrungen, haben Vieh, Hab und Gut den Einwohnern weggenommen und das Land dermaßen mit Raub und Brand beschädigt und verwüstet, daß der König von Frankreich veranlaßt worden sei, beim König von England sich beschweren, was aber bisher nichts geholfen habe. Um Frankreich vor weiterem Schaden zu bewahren zu beschweren, was aber bisher nichts geholfen habe. Um Frankreich vor weiterem Schaden zu bewahren bitte der König, ihm einen Aufbruch von 12,000 Knechten zu bewilligen, in der Meinung, daß er je nach Umständen auch nur 6000, nicht weniger, aber auch nicht mehr als 12,000 bestellen und annehmen möge; Alles nach Inhalt der Vereinung. 2. Der König habe dem Herrn Mesnaige aufgetragen, sich mit den eidgenössischen Boten, die wegen der Besiegelung der neuen Vereinung nach Frankreich zu reiten beauftragt sind, wegfertig zu machen und zu verschaffen, daß ihnen allenthalben mit geziemender Ehre und freundlichem Empfang begegnet werde. Herr von Mesnaige selbst erklärt sich hiezu sehr bereit; er verdankt den Boten zu Händen ihrer Obern alle Freundschaft, Gunst und Liebe, die ihm von den Eidgenossen sammt und sonderz erwiesen worden sei; er werde nicht ermangeln, hievon dem König Meldung zu machen; die Eidgenossen wollen die gleiche Freundschaft seinem Mitherrn, dem Herrn von Liancourt, der als Botschafter des Königs hier bleibe, angebeihen lassen. 3. Da die nach Frankreich gehenden Boten der Eidgenossen ohne Zweifel beauftragt werden, angebliche Ansprachen vieler Personen dem König vorzulegen, so bitten die französischen Gesandten, diejenigen, welche von dem betreffenden Ort, in dem der Ansprecher gefessen sei, nicht für gut erkannt worden, gemäß dem Frieden abzuweisen. Als hierauf 1. in Betreff der verlangten Knechte die Boten ihre Instructionen eröffnen, erklärt der von Lucern, seine Herren wolley dem König von Frankreich zum Schutz seiner Lande die verlangten Knechte laut der Vereinung bewilligen. Der Bote von Uri erörtert, als der König seinen Obern in Betreff der begehrten Knechte geschrieben habe, sei die verlangte Anzahl nicht gemeldet worden, weshalb man angenommen habe, die Sache sei nicht besonders drängend; zudem vernehme man allerlei Warnungen, wie nämlich im Herzogthum Mailand Rüstungen vor sich gehen und geredet werde, es werde ein Überfall des Schlosses Vellenz und die Einnahme des Weltlins beabsichtigt; ferner sei Allen bekannt, wie unlängst der Bogt, Schreiber, Großweibel und Andere in Mendris schändlich überfallen, der Bogt und des Statthalters Bruder getödtet und die übrigen tödtlich verwundet worden seien, wobei man nicht wisse, ob diese That in Folge Aufstiftens Seitens der kaiserlichen Anwälte in Mailand als Einleitung für Weiteres oder von den Banditen aus eigenem Antrieb geschehen sei; die von Uri lassen der Sache ernstlich nachfragen; bis sie über dieselbe im Klaren seien, können sie sich in Betreff der Knechte nicht entscheiden; wenn sie aber erfahren, daß jener Mord nur ein Werk der Banditen sei und von anderer Seite her nichts Drohendes walte und



dann die Anzahl der verlangten Knechte und wohin man sie führen und brauchen wolle, angegeben werde, so hoffe der Gesandte, man werde die Knechte nach Inhalt der Vereinung bewilligen. Zu Schwyz hat das Schreiben der königlichen Anwälte in Betreff der verlangten Knechte nur dem täglichen Rathe vorgelegen, während ein endlicher Beschluß von der Landsgemeinde auszugehen hat. Zudem walten auch hier Bedenken mit Bezug auf den Mord in Mendris. Der Gesandte hat übrigens Auftrag zu erklären, wenn der König anzeige, wie viel Knechte er verlange und wohin er sie gebrauchen wolle, und sich solches der Vereinung gemäß erzeige und inzwischen der Eidgenossenschaft nichts Weiteres begegne, so sei anzunehmen, Schwyz werde seine Knechte mit den übrigen Eidgenossen ziehen lassen. Obwalden will dem König die Knechte gemäß der Vereinung bewilligen. Der Bote von Nidwalden hat gleiche Instruction wie derjenige von Schwyz. Zug will dem König in seinen Nöthen die Knechte im Sinne der Vereinung zuziehen lassen. Glarus ebenso, insofern keine andern Landesangelegenheiten, als die in Glarus bekannten, verhanden sind. Basel will, da dormalen mit der Gnade Gottes es und die Eidgenossenschaft sorgenfrei dastehen, dem König die Knechte ebenfalls überlassen. Freiburg ebenso. Solothurn will ebenfalls mit der Mehrzahl der Orte dem König die Knechte bewilligen. Es findet aber für gut und der Eidgenossenschaft nützlich und ehrenhaft, wenn der König eine größere Zahl als nur 6000 bestelle, damit man für eine gewaltige That gewachsen sei und die weite Reise desto sicherer und stärker bestehen könne. Schaffhausen findet, es seien zur Zeit allerlei gefährliche Practiken und sonderbare Umstände vorhanden; da es an der Grenze liege und ihm in Abwesenheit seines Volkes, zum Leidwesen der ganzen Eidgenossenschaft, leicht etwas Ungemach begegnen möchte, zumal in nicht großer Entfernung die Flecken mit Landsknechten und Spaniern besetzt seien, so bitte es, ihm diesmal die Verabfolgung von Knechten zu erlassen. Wenn aber das nicht sein möchte und es „überein“ für Stellung seiner Knechte aufgefördert würde, hoffen die Gesandten, ihre Herren werden erstatten was Brief und Siegel vermögen, doch können sie sich dormalen nicht weiter einlassen. Der Bote von Appenzell eröffnet, seinen Herren sei das Schreiben der königlichen Anwälte spät gekommen, so daß sie die Landsgemeinde nicht berufen konnten; er sei daher nur abgefertigt worden, um anzuhören; er hoffe und vertraue aber, seine Obern werden, wenn sie die Meinung der übrigen Orte vernehmen, sich von derselben nicht sündern. — Da solcher Art die Instructionen verschieden lauten, zwar die Mehrheit die Knechte bewilligen will, so hat man sich vereinbart, den Anwälten des Königs als Antwort die Instruction eines jeden Ortes vorzulegen. 2. In Betreff der Ansprecher will man den Gesandten antworten, falls sie dieselben nicht gütlich befriedigen, so verbleibe es bei dem Abschied von Solothurn, dem gemäß die nach Frankreich gehenden Boten mit dem König in Sachen zu verhandeln beauftragt sind. Gemäß der unter den Boten stattgehabten Eröffnung haben die Ansprecher ihre Forderungen ihren Obrigkeiten vorgelegt und gut erkennen lassen, so daß der König sie diesfalls nicht zurückweisen kann. 3. Die Dankagung und das Erbieten der französischen Anwälte hat man ihnen ebenfalls verdanken und ihnen anzeigen lassen, es sei ihnen nicht jene Ehre und Freundschaft erwiesen worden, die sie verdient hätten; ihrer Gutwilligkeit sei es zuzuschreiben, wenn sie nichtsdestoweniger zufrieden gewesen seien; die Obern und jedermann habe ihnen gern das Mögliche gethan und sie dürfen sich dessen auch für die Folge verträsten. — Nach Empfang dieser Antwort sind die Anwälte des Königs wieder erschienen und haben den Boten jener Orte, die dem König die begehrte Hülfe bewilligt haben, dieses verdankt; den andern gegenüber bemerken sie, sie hätten dieses Verhalten nicht erwartet; sie müssen daran erinnern, daß nach der alten und neuen Vereinung der König, wenn er auf der Tagsagung die Knechte einmal gefordert habe, in zehn Tagen nachher ohne alles Mittel aufbrechen möge, es wäre denn, daß die Eidgenossenschaft einen eigenen Krieg zu bestehen hätte

oder sich in wirklicher Gefahr befindet zu werden befinden würde. Dieses Artikels werde sich der König behelfen, gemäß dem Buchstaben der Vereinung handeln und sei daher nicht verbunden, auf eine (weitere) Antwort dieser Orte zu warten. Sie wollen dabei nicht verhehlen, nachdem einmal die Vereinung in Kraft bestche, sei es dem König gar nicht gleichgültig, wenn seine Gegner vernehmen würden, daß ein guter Theil der Eidgenossen ihm in seiner Noth die Hülfe verweigere, und daß ein oder zwei Orte wegen eines Mordes mit einer Antwort gegenüber dem König zurückhalten. Sie begehren daher dringend, daß die Boten der betreffenden Orte verschaffen, daß letztere in der allernächsten Zeit sich entschließen, wie es die übrigen Orte gethan haben. Das soll unverzüglich jeder Bote heimbringen. **b.** Hans von Cappal (Capol), Gesandter von den III Bünden, eröffnet, nachdem er seinem Befehl gemäß hiehergekommen sei, um mit den Eidgenossen zur Besiegelung der Vereinung nach Frankreich zu reisen, sei ihm eine Mißive derer vom Obern Bunde nachgefolgt, des Inhalts, sie hätten vernommen, das Siegel des Gotteshauses Chur befinde sich an den aufgerichteten Briefen vor dem Zhrigen, was ihren Freiheiten Eintrag thue; würde dieses nicht geändert, so dürfte dieser Umstand einen bedeutenden Anlaß zur Aufkündigung der Vereinung bieten; sie bitten daher die Eidgenossen, diesfalls ein Einsehen zu thun. Zur Vermeidung alles Zwiespalts hat man dann denen im Obern Grauen Bund geschrieben, da die Briefe nun einmal besiegelt seien und daher die begehrte Aenderung ohne große Irrung nicht vorgenommen werden könne, und weil es unbeabsichtigt, ohne Arglist geschehen sei, so ermahne und bitte man sie freundlich, diesmal die Sache hingehen und die Briefe in ihrem Wort unverändert zu belassen, ihren Gerechtigkeiten und Freiheiten unbeschadet; man wolle dessen eingedenken und es in den Abschied nehmen. Man will auch die Anwälte des Königs erbitten, im gleichen Sinne an unsere Bundesgenossen zu schreiben. **c.** Die Boten von Basel eröffnen, obwohl ihre Obern von ihren Miteidgenossen mündlich und schriftlich ersucht worden seien, mit ihnen in die neue Vereinung zu treten, sei ihnen dennoch dieses in Folge einiger erheblicher Ursachen nicht füglich gewesen. Nachdem sie aber seither die an sie gelangten freundschaftlichen Verbungen der übrigen Orte sich treulich zu Herzen geführt, seien sie zu Gefallen der letztern und um Friede und Einigkeit zu erhalten, im Namen Gottes auch in die Vereinung getreten; man möge ihnen dieses nicht verargen, sondern in bester Meinung aufnehmen. **d.** Auch der Bote von Schaffhausen zeigt auftragsgemäß an, als seine Herren früher über die Vereinung geseßen, hätten einige Artikel sie schwer bedünkt und seien sie daher damals der Vereinung fern geblieben. In Betracht aber der ihnen wiederholt zugekommenen freundschaftlichen Bitte der andern Orte und diesen zu Gefallen haben sie nun die neue Vereinung angenommen. Sie bitten aber dringend, wenn sie in ein Verlangen von Knechten nicht einwilligen würden, weil sie an der Grenze und daher gefährlicher als manches andere Ort liegen, so wolle man ihnen dieses nicht verargen; ohne wichtige Ursache werden sie sich nicht sündern. **e.** Als die Boten der Mehrzahl der Orte eröffneten, sie seien instruiert, dem König den Ausbruch zu bewilligen und darauf von den Gesandten unter einander gemeinschaftlich geredet wurde, ist man einig geworden, die Boten des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, der Landschaft Wallis und von Mühlhausen vorzuberufen und sie um ihre Meinung über das Begehren des Königs zu befragen. Es eröffnen nun die Anwälte des Abts und der Stadt St. Gallen, sie seien von ihren Obern hergeschickt worden, um die Meinung und den Entschluß der Eidgenossen zu vernehmen und zu dem zu stimmen, was der Mehrheit gefalle, denn ihre Herren wollen sich nicht von den Eidgenossen sündern. Die Boten von den III Bünden bemerken, als sie verritten, sei ihren Herren das Begehren des Königs um einen Ausbruch noch nicht bekannt gewesen, weshalb sie keine Instruction besitzen. Überhin habe der König bei ihnen einen besondern Befehlshaber, der über solche Angelegenheiten

zu verhandeln Gewalt habe, der aber, wie den Gesandten bekannt sei, auch noch keinen Befehl erhalten habe. Wenn aber seit ihrem Verreisen diesem oder ihren Herren etwas zugeschrieben worden wäre, so glauben die Gesandten, daß letztere, wenn sie vernehmen, daß die Mehrheit der Orte den Ausbruch bewilligt habe, sich die Meinung derselben auch werden gefallen lassen. Die Boten der Landschaft Wallis und Mülshausens zeigen an, ihre Obern seien keines andern Vorhabens, als dem König den Ausbruch der Knechte mit dem Mehrtheil der Orte zu bewilligen. **f.** Der Gesandte von Basel zieht an, seine Herren hätten ungefähr vor einem Jahre an die VII Orte ein Schreiben gerichtet, auf welches ihnen ungeachtet mehrmaligen Verlangens keine Antwort geworden sei; einzig auf der letzten Jahrrechnung zu Baden habe Schultheiß Bircher im Namen der Boten der VII Orte auf abermalige Forderung einer Antwort freundlichen Bescheid erteilt, der aber nicht so vollständig war, daß nicht dennoch das Begehren derer von Basel wieder in den Abschied genommen wurde. Er fordere daher instructionsgemäß wieder die verlangte Antwort und bemerke namentlich, daß seine Herren meistens mit Rücksicht auf die VII Orte die neue Vereinigung angenommen haben; Basel seinerseits habe zur Zeit auf das Ansuchen der VII Orte sich klar ausgesprochen, so daß es nun endlichen Bescheid erwarten dürfe. Da die Boten der VII Orte auf diesen Tag nur in Betreff des vom König von Frankreich verlangten Ausbruchs abgefertigt worden sind, beinebens auch verlautet, es hätten einige Orte für den bevorstehenden Tag zu Baden sachbezügliche Instruction erteilt, so hat man den Anzug des Boten von Basel in den Abschied genommen und es soll jeder Bote bei seinen Herren mit allem Ernst darauf dringen, daß auf nächste Tagleistung, wo immer die gehalten werde, denen von Basel mit stattlicher und redlicher Antwort begegnet werde. **g.** Auf Verlangen des Grafen von Greyerz bittet man die Botschafter von Frankreich, dem erstern ein freies sicheres Geleit nach Frankreich und zurück zu verschaffen „oder aber solliches derselben (königl.) Mst. zugeschrieben“, damit die Ansprache des Grafen in der Freundlichkeit bereinigt werden möge. Man hat sich auch vereinigt, daß, wenn das Geleit gewährt wird, die nach Frankreich gehenden Boten genannten (sic) Herrn von Rolle anstatt des genannten Grafen in seiner Ansprache unterstützen sollen. Das Alles ist auch in den Abschied genommen worden.

**h.** Verwendung bei Freiburg für Andreas Lombard und Uli Schaller; s. Note.

Das R. U. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 1. hat zwei flüchtige Conceive dieses Abschiedes, die indessen nur die Eröffnungen der französischen Gesandten, das eine auch diese nur theilweise, wiedergeben.

Die Namen der Basler Gesandten aus dem für die Note zu **c** benützten Material und a tergo des Basler Exemplars. Summerer scheint von Freiburg wieder zurückgekehrt zu sein. Die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 47, S. 462 vom 22. August. Solothurn scheint besondere Gesandten für die Verhandlung in Freiburg, unmittelbar vor der Abreise nach Frankreich, und wieder für letztere bestimmt zu haben. Man sehe die Abschiede vom 21. und 22. August und 12. October 1549.

Zu **a.** Schon am 28. August hatten dieser Sache wegen die französischen Gesandten einen Vorstand vor dem Rath zu Freiburg gehabt. Das Rathsbuch (No. 67) enthält diesfalls unter besagtem Datum folgenden Eintrag: Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnen die französischen Anwälte, wie der König von England, ungeachtet des mit dem König von Frankreich errichteten Friedens, des letztern Unterthanen an der Grenze des Meeres mit Raub und Brand schädige. Deshwegen und weil der König von England kein Recht gehalten, sondern 12,000 deutsche Knechte angenommen habe und sich unterfange, dieselben nach England zu führen, so sei der König veranlaßt, 12,000 eidgenössische Knechte zu verlangen, und begehre, daß dieselben gerüstet sein sollen, wenn er sie verlange. Die Gesandten haben diesfalls auch andern Eidgenossen geschrieben



und einen Tag auf den nächsten Sonntag (1. September) anberaunt. Die Anwälte zeigen weiters an, wie der Herr von Mesnaige zufolge Befehl des Königs auf Montag (2. September) mit den Eidgenossen, die nach Frankreich reisen werden, sich wegfertig mache. Der Herr von Liancourt werde hier bleiben. Er danke für alles Gute und die Ehre, die ihm hier erwiesen worden sei, mit Erbietung, Alles zu vergelten.

Zu **e.** Zwischen den französischen Anwälten und den Gesandten von Basel fand eine Vorverhandlung statt, wie sich aus der folgenden Missive ergibt:

1549, 31. August. Die Gesandten von Basel an Basel. Heute nach Imbis haben die französischen Anwälte sie zu Freiburg verhört und sei Folgendes verhandelt worden. 1. Ueber den Vorbehalt, daß, wenn sich Volk bei Basel lagere, das man zwar nicht als Feinde erkenne, aber deswegen doch besorgt sei, die von Basel dann nicht verbunden seien, ihre Leute dem König zu überlassen, werde Bat Summerer bei seiner Heimkunft berichten, welche Antwort man erhalten habe; die Gesandten glauben, man werde mit denselben zufrieden sein. 2. Anbelangend die Besserung des gemeinen Sackels wolle der König jährlich, so lange die Vereinung daure, nebst den 2000 Franken Friedgeld und den 1000 Franken Vereinigungsgeld noch 3000 Franken, also im Ganzen 6000 Franken geben. Das erste diesfällige Ziel soll anfangen auf künftige Lichtmeß (2. Februar 1550). Weiter habe man es nicht bringen können, und bitte daher um Entschuldigung. Summerer werde den bezüglichen Abschied übergeben. 3. Die Boten der VII Orte seien noch nicht angekommen; sobald die zehn Orte mit Basel, als dem eifsten Orte, beisammen seien, wollen die Gesandten gegenüber den VII Orten ihrem Befehle nachkommen. Da einerseits Bat Summerer des genannten Umstandes wegen nicht sofort verreiten konnte, andererseits die Gesandten zufolge ihrer Vollmacht auf das Zusagen der königlichen Anwälte die Vereinung ebenfalls zugesagt haben, so seien sie von jenen gebeten worden, dieses Alles ihren Obern zu melden, mit der Bitte, daß diese nun besiegeln wollen, damit man um so schneller zum König verreisen könne. Sobald die von Basel besiegelt haben, werde der Stadtschreiber von Solothurn von Basel nach Schaffhausen reiten, um auch da besiegeln zu lassen; die Boten von Schaffhausen seien vor denen von Basel zu Freiburg gewesen. Die Herren haben auch gebeten, daß „wir heilig (?) in Besserung dem gemeinen gut die drytusend franken halten wollen“. Ebenso haben sie gebeten, den Obern der Gesandten zu berichten, daß die Walliser die Vereinung auch angenommen haben.

A. N. Basel: Abschiede Band 22.

Zu **g.** Anlässlich dieses Artikels mag auch noch folgende Eintragung im Freiburger Rathsbuch (Nr. 67) notirt werden: Vor dem Rath zu Freiburg eröffnet am 2. September der Graf zu Greyerz: 1. Seinen Dank für den Bericht dessen, was seiner wegen auf der Jahrrechnung zu Baden verhandelt worden sei. 2. Er bitte, ihm zu rathen, wie er sich in dem Handel halten solle. 3. Zum höchsten beklage er sich, daß die von Freiburg, die ihm zugesagt haben, die neue Vereinung nicht zu beschließen, er werde denn darin begriffen, dieselbe ohne ihn angenommen und ihn dabei ausgelassen haben; er protestire, daß, wenn er etwas anfangen sollte, das denen von Freiburg nicht gefällig wäre, dessen er aber jetzt nicht Willens sei, er hieran nicht schuld sein wolle. Der Rath beschließt Folgendes zu antworten: 1. Man betrachte ihn als einen lieben Bürger, dessen Angelegenheiten zu fördern man immer im Herzen geneigt sei, weshalb man ihm gerne über den betreffenden Abschied Bericht gegeben habe. 2. Anbelangend den begehrten Rath, so sei die Sache nicht weniger als ihm denen von Freiburg angelegen; diese können aber ungeachtet alles Rathschlagens zu keiner andern Ansicht gelangen, ihm zu nützen, als wie es zu Baden beschlossen worden sei. 3. Seine Protestation aber, glaube man, habe er im Zorn gethan; die von Freiburg haben ihm hiezu keine Ursache gegeben; denn es habe gar nicht an denen von Freiburg gefehlt, daß er nicht in der neuen Vereinung begriffen worden sei, sondern es habe das bei den Anwälten des Königs und zum Theil auch bei den übrigen eidgenössischen Orten nicht durchgesetzt werden können. Uebrigens sei er, wie das schon bezüglich seines Vaters bei der frühern Vereinung der Fall gewesen sei, in der neuen mit der „Generalität“ vorbehalten und begriffen. Man erwarte von dem Grafen nichts Anderes, als daß er sich gemäß dem Burgrecht verhalte und nur Billiges vornehme.

Zu **h.** Vor dem Rathe zu Freiburg bitten am 4. September Beat Feer (von Lucern?) und Schultheiß Sury von Solothurn im Namen der zehn Orte freundlich, dem Andreas Lombard und Uli Schaller Stadt und Land wieder zu erlauben. Die Sache wird vor den weitem Gewalt gewiesen.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

## 70.

## Baden. 1549, 4. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. O f. 117. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 17, f. 412.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiede S. 119. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 22. Kantonsarchiv Freiburg: Badische Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 28. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Glado Mai, des Raths. Lucern. Wendel Sonnenberg, des Raths. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Gorius Fürös, Seckelmeister und des Raths. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, Landammann in Obwalden. Zug. Stephan Zürcher, des Raths, von Mengingen. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann. Basel. Onofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Martin Sefinger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Hans Schaltenbrand, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. E. N. A. f. 98. b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

**a.** Es erscheint Thoman Tryt, Burger zu Chur, jetzt wohnhaft zu Como im Herzogthum Mailand, und eröffnet: Er und sein Better, Anton Tryt, und ihre Genossen haben seit Jahren große Summen wälscher oder lombardischer Tücher, Sammet genannt, in die Eidgenossenschaft geführt und verkauft, wie dieses auch gegenüber Frankreich, Osterreich und andern Landen der Fall sei. In diesen Landen werde ihnen nun freies verschriebenes Geleit gegeben und zugestellt. Damit sie nun für ihre Waaren, die sie jeweilen in der Eidgenossenschaft liegen haben oder dahin führen, desto sicherer seien, bitten sie, es wollen ihnen auch die Eidgenossen ein freies sicheres verschriebenes Geleit geben und zustellen. Sie versprechen, keine Waffen, Büchsen, Harnische oder Anderes, das der Eidgenossenschaft schädlich sein möchte, zu führen, sondern sich geleitlich zu halten und Geleit, Zoll und Anderes, das die Kaufleute von ihren Waaren zu entrichten haben, zu bezahlen. Der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi von Glarus, berichtet, daß die Tryt nur wälsche Tücher und mitunter Sammet und Seide führen, daß ferner des genannten Thoman Tryt Vater, Engelhard Tryt, stets ein guter Freund der Eidgenossen gewesen, bald nach der Marignaner oder Mailänder Schlacht nach Bünden gezogen und daselbst Burger geworden sei, und das Geschlecht Tryt sich gegen die Eidgenossen stets wohl gehalten habe und gute Waare führe; auch hat man in letzten Jahren den Welsern und Herwarten in Augsburg für ihre Kaufmannswaaren in gleicher Weise verschriebenes Geleit gegeben und zugestellt. Da aber die Boten jetzt keine Instruction haben, so hat man das in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **b.** Auf dem Tag zu Baden auf Mathiä (24. resp. 25. Februar) hat Ammann Bogler aus dem Rheinthal, der jetzt in Zürich wohnt, mit seinen Freunden und Kindern vorgestellt, er habe vor einigen Jahren wegen gewisser Verhältnisse das Rheinthal verschwören müssen. Er bitte aber mit Rücksicht auf seine Kinder, denen das an der Ehre schädlich sein möchte, ihm zu gestatten, das Rheinthal als Gast zu besuchen und zu durchwandeln; er wolle sich gegen jedermann freundlich und ehrlich halten. Sein Ansuchen ist

damalen in den Abschied genommen und ihm dann auf der Jahrrechnung von den in Sache bevollmächtigten Boten bewilligt und ihm hiefür Brief und Siegel gegeben worden. Nun aber erscheinen auf diesem Tag Abgeordnete aus dem Rheinthale, nämlich von Altstätten, Bernang, Balgach und Nebstein und von einigen Privatpersonen und lassen einen pergamenen Urtheilsbrief verlesen, der zwischen ihnen und dem Ammann Bogler von den Boten der Eidgenossen im Jahre 1533 erfolgt sei. Dieser lautet in einem Artikel, Hans Bogler habe bekennet, auf Verlangen des Statthalter Stoll das Urtheil „den biderben Lüten usgeschriben, sy gleret und underwysen, daruf menger richter sin conscienz nit erinneret, sunder unverdächtlich vorgeläsnert urtheil gefolgt, ouch sunst in ander weg so gwaltig traglich und fräsenlich ghandlot, dardurch große unruw und uneinigkeith entsprungen und die unsern im Rintthal gegen unsern herren und oberen der mertheil ort usfürig und unghorsam gmacht, deshalb soll gedachter Hans Bogler schweren ein eid zu Gott und den heiligen, daß er hinfür niemer mer (nach) Altstett, nach (noch) in das Rintthal komen noch gan sölle, sunder das gar und genzlich rumen“ zc. Da nun Hans Bogler ein unruhiger Mann sei, so würde er, wenn er ins Rheinthale zurückkäme, daselbst wieder Unruhe anstiften, weshalb sie bitten, sie bei dem erlangten Urtheile verbleiben zu lassen. In gleichem Sinne verwenden sich der Abt von St. Gallen und der Landvogt im Rheinthale. Da die Boten ohne Vorwissen ihrer Obern einen Brief zu ändern nicht ermächtigt sind, so soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf nächsten Tag zu handeln Gewalt haben. **c.** Vor den Boten der VII (im Thurgau regierenden) Orte erscheint Hauptmann Hans Keller von Constanz, jetzt wohnhaft zu Lindau, und eröffnet, wie ihm der Landvogt im Thurgau, wie er glaube zufolge Befehl der VII Orte, 100 Gulden Strafgeld abgefordert habe, weil er, Keller, aus dem Thurgau als Hauptmann zum schmalkaldischen Bunde gezogen sei. Hiemit geschehe ihm unrecht. Vor einigen Jahren habe er der Krone Frankreich gedient, und als dieser Dienst zu Ende war und die von Constanz des Kriegs (Reislaufens) wegen eine Satzung gemacht hatten, habe er der letztern wegen sich nicht mehr in Constanz setzen dürfen, sondern sich einige Zeit im Thurgau niedergelassen und die Pflichten eines Hinterfähens erfüllt. Als es ihm später nicht mehr gelegen war, daselbst zu wohnen, und er sich mit denen von Constanz versöhnt hatte, sei er mit Weib und Kindern dahin zurückgekehrt und bei zwei Jahren bevor der Krieg zwischen dem Kaiser und den Schmalkaldern begonnen, daselbst gefessen. Als dieser Krieg aber sich erhoben habe, sei ihm angetragen worden, wenn er sich nach Sachsen begeben würde, er daselbst Dienst finden. Auf das sei er selbender zum Herzog von Sachsen geritten, von dem er eine Hauptmannschaft erlangt und in Sachsen ein Fähnlein errichtet habe. Da er also geraume Zeit vor dem Kriege nicht mehr im Thurgau gewesen sei und daselbst keine Pflicht mehr gehabt, auch keine Angehörigen der Eidgenossen geworben habe, so bitte er, ihm die genannte Strafe zu erlassen. Es liegt auch ein Kundtschaftsbrief von Burgermeister und Rath der Stadt Constanz vor, dem zufolge Keller bei zwei Jahren mit Weib und Kind in ihrem Gebiet gefessen und von da aus zum schmalkaldischen Bund gezogen ist. Da zudem der Landvogt im Thurgau berichtet, daß Keller keinen Unterthan der Eidgenossen angeworben habe, so will die Boten bedünken, daß die Buße unbillig von ihm gefordert werde. Da man aber ohne Vorwissen der Obern dieselbe zu erlassen nicht ermächtigt ist, so soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tage zu handeln Vollmacht einholen. **d.** Johann Angelus Rittius, Gesandter des Kaisers und des Gubernators des Herzogthums Mailand, trägt vor: 1. Er habe auf Tagleistungen im Namen seiner genannten Herren sich bemüht, zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen einige freundliche Capitel zu erneuern und aufzurichten. Da nun aber die Mehrheit der Orte mit dem König von Frankreich die Vereinigung wieder angenommen habe und dieselbe in einigen Artikeln jenen Capiteln zum Theil widerspreche,



so wolle er hinsichtlich derselben nichts Weiteres vornehmen. Daneben erbiete der Gubernator alle gute Freundschaft und Nachbarschaft, doch ohne alle Verpflichtung. 2. Er wünsche Antwort auf das Verlangen des Kaisers betreffend Verweisung des Sebastian Schärtlin. 3. Dem Gubernator sei in Treuen leid, daß unlängst einige Banditen den Landvogt zu Mendris und einige Andere ermordet haben. Diese Banditen seien zufolge ihres Verschuldens aus dem Herzogthum Mailand verrufen und entgegen den alten Capiteln auf dem eidgenössischen Gebiete geduldet worden. Übrigens wolle der Gubernator allen Fleiß anwenden, die Thäter in seine Gewalt zu bekommen und werde sie dann dermaßen bestrafen, daß man sehe, wie er das Vorgefallene verabscheue, und daß Andere hieran ein Exempel nehmen. 4. Letzter Tage sei durch die Herren Präsidenten mit Bezug auf den Gebrauch der StraÙe von Mailand über den Gotthard eine Verordnung gemacht und der erstere verboten worden. Das sei in keiner argen Meinung geschehen, sondern wegen der Pest, die gegenwärtig in einigen Orten der Eidgenossenschaft regiere. Sobald diese aufgehört habe, werde diese Verordnung beseitigt und die benannte StraÙe wieder wie vor Altem zu gebrauchen gestattet. Die Boten erwiedern: 1. Man verdanke dem Gubernator sein freundliches Erbieten; er solle sich nicht minder guter Nachbarschaft und aller Freundschaft zu den Eidgenossen versehen. 2. Betreffend Sebastian Schärtlin habe man ungleiche Instruktionen; man wolle das nochmals heimbringen und auf dem nächsten Tage Antwort geben. Dabei äußern die Boten einiger Orte, sie fänden für gut, wenn man dem Schärtlin ein freies sicheres Geleit gäbe, damit er sich nicht beklagen könne, man habe ihn unverhört verwiesen. Nach seinem Verhör könnte dann immerhin verhandelt werden, was man einig würde. Die Boten der VII Orte aber eröffnen, ihre Herren wollen es einfach bei der frühern Antwort verbleiben lassen; da die Eidgenossen gern künftigen Nachtheil und Schaden verhüten, sei die Meinung ihrer Obern, den Schärtlin aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. 3. Man höre gern, daß der Gubernator den in Mendris vorgefallenen Mord bedaure, und nehme an, er werde seinem Erbieten nachkommen. Daneben habe man Bericht, daß bei dreihundert Banditen am Langensee versammelt seien, unter denen die, welche den Mord zu Mendris vollführt haben, sich auch befinden sollen. Man bitte den Gubernator, ihnen fleißig nachzustellen und sie nach Verdienen zu bestrafen. 4. Man könnte zwar annehmen, das Verbot des Gebrauches der GotthardstraÙe sei gemäß italienischem Gebrauch und „Furcht“ angelegt worden. Man vernehme aber, daß der Gubernator jüngst ein Mandat habe ausrufen lassen, daß niemand aus dem Herzogthum Mailand sich zu uns und umgekehrt begeben dürfe; Übertreter mögen von jedem getödtet werden; von dem Gut des Getödteten fallen zwei Drittheile der Kammer zu Mailand und ein Drittheil demjenigen zu, der den Betreffenden umgebracht hat. Da bei den Unsrigen ennet dem Gebirg keine Pest vorhanden ist, so müsse man sich über ein solches Mandat billig beschweren und freundlich begehren, daß es gemildert und abgeschafft werde. Daneben verlange man auch, daß den Angehörigen der Eidgenossen von ennet dem Gebirg her feiler Kauf gewährt werde, wie das umgekehrt auch hier der Fall sei, damit sich kein Theil über den andern zu beklagen habe. e. Dieser Tag ist angeßet worden wegen des zu Mendris von Banditen aus Mailand an dem Landvogt und an Christoph Delature (della Torre) begangenen Mordes, wobei auch der Landtschreiber und Landweibel so verwundet wurden, daß ihr Schicksal noch ungewiß ist. Man hat erwartet, es werde von den Landvögten ennet dem Gebirg oder Andern berichtet, ob dieser Mord zufolge Anstiftung und Practik einer Obrigkeit oder anderer Personen geschehen sei, und daher den Gegenstand bis fast ans Ende des Tages verschoben. Es hat sich aber nichts Anderes gefunden, als daß diese That von den Banditen aus Haß und eigenem Muthwillen vollbracht worden sei. Es werden nun folgende Maßregeln getroffen: 1. Den Landvögten ennet dem Gebirg wird geschrieben,

sie sollen für sich und die Ihrigen gute Objsorge tragen, daß ihnen nicht Aehnliches begegne. Daneben sollen sie fleißig kundschaffen, ob sich allfällig entdecken lasse, daß die fragliche That auf Veranlassung einer Obrigkeit oder anderer Leute geschehen sei, oder wohin die Mörder entflohen seien. Was sie erfahren, sollen sie den Eidgenossen oder, wenn diese nicht versammelt wären, jeder Landvogt den Obern seines Orts, aus dem er ist, zuschreiben. 2. Dem Landvogt von Lauis wird insbesondere geschrieben, man höre, der Erzpriester zu Balerna und der Bandit, der den Mord gethan, seien früher gute Gesellen gewesen; auch habe der Priester den Landvogt Merz sel. wider seinen Willen und zu ungelegener Zeit genöthigt, in sein Haus zum Trunk zu kommen. Der Landvogt soll daher bei dem jetzigen Landvogt zu Mendris, beim Landschreiber und andern vertrauten Personen ganz im Geheimen sich erkundigen, ob die Sache nicht mit Rath oder Vorwissen des Erzpriesters geschehen sei. Findet er ihn verdächtig, so soll er ihn gefangen nach Lauis führen und den Obern Bericht geben. 3. Demselben Landvogt hat man befohlen, mit dem jetzigen Landvogt zu Mendris und andern Amtleuten die begangene That, wie und von wem sie geschehen und an der Hand von Kundschaffen und allen übrigen Beweismitteln nach dem Brauch der Mendriser zu beschreiben und diese Schrift bei ihm zu behalten, damit wenn über kurz oder lang die Thäter entdeckt würden, man den Beweis für die That der betreffenden Obrigkeit vorlegen könne. Wenn sich herausstellt, daß der Erzpriester unschuldig sei, soll er ebenfalls als Kundschafft verhört werden. ¶ Es wird angezogen, den Landvögten ennet dem Gebirg die Gewalt zu entziehen, Banditen zu freien und zu liberiren. Einige Orte glauben, es wäre fruchtbar und würde gute Nachbarschaft erwecken, wenn man sich mit dem Gubernator vereinbaren würde, daß kein Theil Widerwärtige des andern ohne dessen Zustimmung aufnehmen sollte. Andere meinen, kein Landvogt solle einen Banditen anders als mit der Bedingung aufnehmen, daß wenn sein Widersacher ihm nachkomme und Recht verlange, jener dieses erwarten soll. Dabei wird auch bemerkbar gemacht, in Lauis sei früher der Brauch gewesen, wenn ein Bandit zu einem Landvogt gekommen, so sei ihm für den Fall, daß er Mörder, Verräther, Keger oder Dieb wäre, keine Sicherheit zugesagt und vorbehalten worden, wenn sein Gegner ihm nachkomme und Recht verlange, soll er ihm zu Recht stehen oder in drei Tagen die Landvogtei meiden. Da man nicht Gewalt hat, hierüber zu beschließen, so wird das heimgebracht, um mit Vollmacht auf dem nächsten Tag zu antworten. ¶ Der Schulmeister zu Luggarus hat in den letzten Jahren in Sachen des Glaubens viele Unruhe veranlaßt. Nachdem das einigen Orten bekannt geworden ist, haben sie ihn auf eine Tagsatzung beschieden. Dasselbst ist er erschienen und hat die Boten gebeten, ihm das, was er gegen sie oder ihre Obern gehandelt habe, gnädig zu verzeihen; er wolle hievon gänzlich abstehen, andernfalls man ihn nach seinem Verdienen bestrafen möge. Es wurde ihm dannzumal verziehen, mit der Androhung, daß ihn im Wiederholungsfalle der jeweilige Landvogt nach Verdienen zu bestrafen habe. Nachher ist ein Predigermönch mit einem Geleit von den Boten der acht Orte nach Luggarus gekommen, „dasselbs sine predigen, die er dem volk gethan, in etliche artikel gestellt“, wobei der Landvogt zu Luggarus bei einer bestimmten Buße geboten habe, daß jeder, der nicht zu arbeiten habe, in die Kirche zu dieser Predigt gehen solle. Das hat der Schulmeister nicht befolgt und daneben sich geäußert, wenn man es ihm gestatten würde, so wollte er einige Artikel, die der Mönch dem Volk gepredigt habe, vernichten. Als der Landvogt hievon Bericht erhielt, ließ er von sich aus in guter Meinung einige gelehrte Leute zu sich kommen und hat den Mönch und den Schulmeister in eine Disputation zu einander gestellt. Als nun der Schulmeister dem Mönch dessen gesetzte Artikel widerlegen sollte, hat er das nicht gekonnt; worauf der Landvogt den Schulmeister mit Rücksicht auf dessen früher gethanes Versprechen, sich solcher Dinge nicht weiter anzunehmen, gefangen gelegt hat, in der Meinung ihn für seinen Fehler zu

bestrafen. Da haben sich ungefähr Dreißig in Luggarus versammelt, sind vor das Schloß gekommen und haben dem Schulmeister zugerufen, wenn er es verlange, so wollen sie ihn mit Gewalt befreien. Ihnen erwiederte der Vater des Schulmeisters, es sei das nicht nöthig, es werde ihm wider Recht nichts Unbilliges angethan werden. Als dann der Landvogt auf dem Platz oder Markt bei andern Ehrenleuten gestanden, sind über Zwanzig auf ihn gedrungen, so daß man nicht wußte, ob sie eine Gewaltthat beabsichtigen, weshalb einige gute Herren den Landvogt gebeten haben, mit ihnen in ein Wirtshaus zu gehen, um da miteinander zu Imbis zu essen. Als das geschah sind Viele dem Vogt nachgedrungen und als dieser sich umsah, ob man ihn vergewaltigen wolle, fiel einem der Nachdringenden ein Messer aus dem Ermel. Hierauf bat der Rath von Luggarus den Landvogt, er möge den Schulmeister auf Trostung entlassen, andernfalls müßte man weitere Unruhe besorgen. Letztere zu meiden entließ der Vogt den Gefangenen auf Trostung und mit der Bedingung, daß er zu erwarten habe, wie er mit Recht für seine Missethat bestraft werde. Dieses hat der Schulmeister angelobt, aber auch übertreten, indem er das Land gemieden hat. Diese Vorgänge veranlaßten den Vogt auf einer Tagleistung der VII (V) Orte zu Unterwalden zu erscheinen und den Handel zu entdecken. Die damals versammelten Boten schrieben dann denen von Luggarus, es scheine Unwillen und Ungehorsam in ihnen zu stecken und daß sie selbst lieber Herr und Meister wären; man verlange Antwort, ob sie dem Landvogt zu Handen der XII Orte gehorsam sein wollen oder nicht. Auf das haben die von Luggarus durch ihren Gesandten geschrieben und sich verantwortet, wie diesfalls jeder Bote eine Abschrift hat. Ungeachtet nun einige Orte von dieser Angelegenheit früher keine Kenntniß hatten und daher deren Boten in Sache zu handeln sich keine Gewalt beilegen wollten, so hat man doch denen von Luggarus geschrieben, den Obern könne nicht gefallen, wenn Einige sich unterstehen wollten, Leute, die der Landvogt um sie zu bestrafen gefangen lege, mit Gewalt zu befreien. Man nehme aber an, es liege das nicht im Willen der Obrigkeit (des Rathes zu Luggarus) und sie werden sich ihrem Eide gemäß als gehorsame Unterthanen erzeigen und dem Landvogt bei der Bestrafung von Übelthätern beholfen und berathen sein. Daneben hat man dem Vogt zu Luggarus geschrieben, er solle Hab und Gut des Schulmeisters in Haft und Verbot liegen lassen und seine Tröster und Bürgen nicht entlassen, sondern des Bescheids vom nächsten Tag erwarten. Endlich wird der Handel in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Gewalt zu haben zu verfügen, wie man mit dem abgetretenen Schulmeister, mit dessen Gut oder den Bürgen, mit denen, die ihn gewaltsam befreien wollten, und mit dem, welchem das Messer aus dem Ermel gefallen, verfahren, wie man sie strafen, und ob man diesfalls etwas Weiteres mit denen von Luggarus reden und handeln wolle. **h.** Die Gesandtschaft des Papstes, Hieronymus Frank, eröffnet: 1. Das Verlangen einer Antwort auf sein wiederholtes Anbringen in Betreff des Concils. 2. Er sei im Begriffe, wieder nach Rom zu reisen. Wenn er daselbst den Eidgenossen dienen könne, werde er es an gutem Willen nicht fehlen lassen. Was das Concil anbelangt, haben die Boten keine Instruction und nehmen daher diese Angelegenheit in den Abschied. Das dienstliche und freundliche Erbieten des Gesandten wird ihm verdankt und Seitens der Eidgenossen Gleiches versichert. **i.** In dem Streit zwischen Schultheiß, Rath und Bürgern der Stadt Kaiserstuhl eines und dem alt-Schultheiß Erhard Erzli andern Theils betreffend einen Brunnen, erscheinen beide Theile und fordern Antwort über ihre auf letzter Jahrrechnung vorgetragenen Anbringen. Da aber nicht alle Boten instruiert sind, auch Erzli gütlich nicht von seinen Briefen abgehen will, so soll man die Sache wieder in den Abschied nehmen, den leztjährigen („verndrigen“, ob nicht den vom 19. Juni 1542?) Abschied prüfen und für den nächsten Tag den Boten Vollmacht geben. **k.** Die Gesandten von Zürich und Bern eröffnen, nachdem ihre Obern



vernommen, wie der König von Frankreich abermal eine Anzahl Knechte begehre, so sei ihre Meinung, daß niemand die Ihrigen anwerbe und hinwegführe; Übertreter, die auf ihrem Gebiet gefunden würden, werden nach Maßgabe der bezüglichen Mandate bestraft werden; sie wollen diesfalls jedermann gewarnt haben. **I.** Niklaus Fleckenstein von Lucern hat gegenüber Einem von Lauis mit gewerter Hand (bewaffnet) den Frieden gebrochen. Der Landvogt hat ihn diesfalls um 300 Kronen gestraft. Als er dann um Milderung der Strafe nachgesucht hat, ist dieselbe von den Boten der Eidgenossen auf 150 Kronen gestellt worden. Zuletzt ist er mit diesen Boten übereingekommen, daß sie für ihren Theil, der 100 Kronen beträgt, 25 Kronen nehmen wollen. Diese hat er dann auf den Tisch gelegt, aber wieder zu Handen genommen und damit ohne weitem Bescheid sich entfernt. Es wollen nun einige Orte bei der „ersten“ Strafe der 100 Kronen (!) verbleiben. Dagegen bittet Bannerherr Sonnenberg von Lucern im Auftrag seiner Obern, man möge es bei den 25 Kronen bleiben lassen, da Niklaus Fleckenstein nicht aus Verachtung, sondern unbedachtsam dieselben weggezogen habe; die von Lucern wollen dahin wirken, daß er dieses Geld beförderlich erlege und auch den Landvogt und die Amtleute zu Lauis für ihren Antheil befriedige. Beim Abgang der Instruction wird erkannt, es soll jeder Bote für den nächsten Tag Vollmacht mit sich bringen. **II.** Die Boten der VII Orte zeigen denen von Bern, Freiburg und Solothurn an, ihre Herren haben sich über Folgendes vereinigt: Da fast alle Klöster im Thurgau nun mit geistlichen Personen versehen seien, daneben den Klöstern mit den Jahrrrechnungen vermittelst Bescheidung von Boten große Kosten auslaufen, so sollen einzig der Landvogt und der Landschreiber im Thurgau von denjenigen Klöstern, die annoch Rechnung ablegen müssen, dieselbe einnehmen und hierüber den Obern jährlich auf der Jahrrrechnung Bericht erstatten. Daneben sollen sie ein fleißiges Aufsehen auf diese und andere Klöster im Thurgau haben, und wo sie in Betreff des Haushaltes Mangel finden, solches den Obern anzeigen. **III.** Der alte Leutpriester zu Bremgarten, der verwiesen und um Geld bestraft worden ist, begehrt ein freies sicheres Geleit; dann hoffe er sich in Betreff der ihm zugelegten Rede so zu verantworten, daß man befriedigt sein werde. Dieses wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **IV.** Vor den Boten der V Orte sind abermals Gesandte derer von Bremgarten in Betreff ihres abtrünnigen Leutpriesters erschienen und haben gebeten, auf ihr schon oft angebrachtes Ansuchen eine gnädige Antwort zu geben. Da nicht alle Boten diesfalls instruiert sind, so hat man ihnen befohlen, das Guthaben des abtrünnigen Pfaffen und ebenso auch seine Schulden zu berechnen, in einen Rodel zu stellen und denselben denen von Lucern zu übergeben; diese sollen die übrigen vier Orte berichten, dann jedes Ort über den Handel sitzen und seinem Boten für den nächsten Tag Instruction und Vollmacht geben. **V.** Der Landvogt im Thurgau eröffnet: 1. Seit einiger Zeit sei im Kloster zu Dänikon eine Klosterfrau von Nidingen, eine geschickte und andächtige Frau. Da sie aber nicht des Ordens zu Dänikon, sondern des Ordens zu Münsterlingen sei, so habe die Meisterin zu Dänikon einigen Widerwillen gegen sie; er glaube daher es wäre gut, wenn sie nach Münsterlingen versetzt würde. 2. Drei Klosterfrauen von Engelberg seien in das Gotteshaus Münsterlingen gelaufen, die aber nicht dieses Ordens seien und ihm auch nicht dafür angethan scheinen, daß sie für den Haushalt geeignet seien. Die Boten einiger Orte meinen, man könne mit ausgelaufenen Mönchen und Nonnen kein Kloster aufrichten, daher sollten dieselben wieder nach Engelberg geschickt werden. Da man aber keine Instruction hat, so wird die Sache heimgebracht. **VI.** Weil keine dringenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen Tag bestimmt; welchem Ort etwas Besonderes zustößt, das mag einen solchen beschreiben. **VII.** Zwischen Kaspar und Klaus Näber von Hitzkirch einerseits und ihren Schwägern anderseits waltet ein Streit über

die Verlassenschaft ihres Vaters. Es wird beschloffen, der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann von Zürich, soll Wiederleute zu ihm nehmen und mit allem Fleiß versuchen, diesen Streit in Güte beizulegen. Kann dieses nicht geschehen, so mögen sie beiderseits Rundschaften aufnehmen, und soll dann das Erbgut unverändert liegen bleiben bis zur nächsten Jahrrechnung zu Baden. Da mögen sie dann beidseitig erscheinen, wo man sie dann anhören und die Sache entscheiden wird. **s.** Auf dem letzten Zurzacher Markt ist Balthasar Funk von Zürich von Einigen getödtet worden. Der Landvogt von Baden hat nun etwa Sieben aus dem Amt Leuggern erfragt, die dabei gewesen, aber keiner an der That schuldig sein will. Obwohl man nun beglaubt, der Umgebrachte sei der Anfänger gewesen, so hat man doch denen von Zürich aufgetragen, der Verwandtschaft des Entleibten anzuzeigen, wenn sie auf ihre Kosten einen Landtag abhalten lassen und einen Thäter oder Sächer suchen wollen, so sollen sie das in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu wissen thun, damit er sich darnach zu verhalten weiß. **t.** Zu Boswyl und Bünzen in den Freien Aemtern wird von Zweien alles ihnen erreichbare Korn aufgekauft und zusammengeschüttet. Es sollen nun die von Zürich dem Landvogt in den Freien Aemtern befehlen, zu Bremgarten sich zu erkundigen, wer die beiden Aufkäufer seien und wenn er sie findet, diesen Vorkauf bei höchster Buße abzustellen, und wenn dieses übersehen würde, harte Strafe eintreten zu lassen. **u.** Die von Zürich sollen demselben Landvogt befehlen, wenn Josua Grebel von Greifensee ihn um Recht gegen Einige von Sarmenstorf oder Andere in den Freien Aemtern anrufen würde, ihm gutes und beförderliches Recht ergehen zu lassen und die Unterthanen oder Bauerleute, die er belangt, zu verhalten, ihm unverzüglich zu Recht zu stehen; welcher Theil sich dann beschwert beglaubt, der mag nach alter Gewohnheit appelliren. **v.** Die Botschaft des Papstes ist wegfertig und begehrt ein Zeugniß ihres Thuns und Lassens und daß sie ihre Befehle bei den Eidgenossen ausgerichtet habe. Die Boten von Zürich und Lucern glauben, hiefür nicht Gewalt zu besitzen. Es sollen daher ihre Obern dem Landvogt zu Baden berichten, ob sie auf dem betreffenden Schein ebenfalls begriffen sein wollen oder nicht. **w.** Dem Gesandten von Bern („herrn seckelmeister“) wird aufgetragen, seine Obern zu veranlassen, daß sie die Zhrigen zu Brugg, welche Güter in Klingnau vorbeiführen, anhalten, daselbst, wie andere Leute, zu Handen der Eidgenossen den Zoll zu entrichten. **x.** In der Angelegenheit betreffend die Ermordung des Bogts zu Mendris sind für den Bogt zu Lauis, der mit einigen „Gesellen“ hinabgeschickt worden ist, einige Kosten aufgelaufen, die nun an der Frau und den Kindern des gestorbenen Landvogts gefordert werden. Man findet, daß die Letztern mit diesen Kosten nicht belästigt werden, sondern daß dieselben der Landvogt zu Lauis bezahlen und gegen die Obern verrechnen solle. Das mögen die von Schwyz dem Landvogt in Lauis zuschreiben. **y.** Der Bote von Schwyz („herr seckelmeister“) wird erinnert, wie der Ammann von Ehrlibach am Zürchersee um Fenster gebeten und ihm „schier“ alle Orte Fenster und Wappen geschenkt haben; die von Schwyz mögen auf dem nächsten Tag ebenfalls Antwort geben. **z.** Der Gesandte von Freiburg („herr Marti“) wolle gedenken, wie der Ammann von Ehrlibach eine Antwort verlangt habe in Betreff des Fensters, um das er auf der Jahrrechnung gebeten hat, wofür der Gesandte aber jetzt ohne Instruction gewesen ist.

**aa.** Verhandlung der X Orte betreffend Herrschaft und Kirche zu Pfyn; siehe Note.

**bb.** Verwendung für Hans Bussin bei Basel; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **o**; im Berner **b, c, o, p**; im Glarner **o**; im Basler **b, c, i, m—p**; im Freiburger **b, c, i, n—p**; im Solothurner **b, c, n—p**; im Schaffhauser **b, c, i, ein**

Theil von **I** und alles Uebrige; der Abschied ist aber defect; im Appenzeller **e, g, i—p; r—v** aus dem Zürcher, **w** aus dem Berner, **x** und **y** aus dem Schwyzer, **z** aus dem Freiburger Exemplar, **v** auch im Berner.

Zu **e**. Von diesem Artikel befinden sich im **K. N.** Freiburg: Uneingebundene Abschiede, fünf Exemplare in besonderer Ausfertigung. Der, mit etwas bläßerer Dinte, den Actenstücken vorgesezte Titel datirt die Verhandlung vom 3. August 1549. Drei dieser Exemplare tragen die Randtitel: Abt St. Gallen, Stadt St. Gallen, Mühlhausen. (Gefehlte und daher zurückbehaltene Auszüge für die zugewandten fünf Orte?)

Schwyz hat den Vorfal zu Mendris in Begleit einer Abschrift des sachbezüglichen Schreibens vom Commissar in Vellenz an Zürich berichtet und dieses, in der Meinung, es möchten der Sache weitere Plane zum Grunde liegen, den Tag angezehet. — Missive Zürichs an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos, vom 17. August, worin es mit Bezug auf das Vorgefallene und auch wegen der Reichenau zu sorgfältigem Aufsehen ermahnt. **St. N. Lucern: Allgem. Absch. O f. 134.**

Das Schreiben des Commissars zu Vellenz, Jacob Anna, vom 14. August (Copie; siehe Abschied vom 9. August 1549, **g**) und das Ausschreiben von Zürich vom 17. August im **K. N.** Basel: Abschiede Band 22.

Zu **g**. 1549, 26. August. „Träv undertanan und diener, rat und regenten der landgraffschaft Lucarus“ (an die V, VII Orte?). Das erhaltene Schreiben habe bei ihnen Verwunderung und Unzufriedenheit erregt. Die Landschaft sei stets bereit gewesen und werde es ferner sein, dem Landvogt Wirz Gehorsam zu erzeigen, und habe sich daher beklagt, daß der Landvogt angezeigt habe, sie sei stolz, als ob sie sich für den Herrn betrachte. Der Landvogt habe dann geantwortet, er habe nichts Arges geredet, weder den Rath noch die Landschaft verunglimpft, sondern rühme und lobe sie, wohl aber habe er sich über einige einzelne Personen beschwert. Hierüber sage man, daß man stets bereit sei, den Obern und ihren Amtleuten und so auch dem Landvogt Wirz in allen Sachen beholfen und berathen zu sein wie bisher und gemäß ihrem Eid. Das habe man dem Landvogt im Rathe geantwortet, wie der gegenwärtige Gesandte, Hieronymus von Drelli, weiter anzeigen werde.

**St. N. Lucern: Allg. Absch. O f. 130; auch beim Zürcher, Schwyzer, Glarner, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied. — K. N. Basel: Abschiede Band 22.**

Beim Basler Exemplar, unmittelbar hinter der Bertheidigung der Locarneser, befindet sich folgendes Schriftstück:

„Diz sind die artickel, so vogt Wirz von Untertwalden, vogt zu Luggarus, den armen lüten zu Luggarus ze halten und ze schweren zumutet.“ 1. Der römische Bischof sei unter allen der größte, ein wahrer St. Petrus, der den Vorrang („fürtruf“) unter den Aposteln erhalten habe, ein nachgesezter und rechtgeschaffener Statthalter Christi, mit der größten Gewalt auf Erden. 2. Keiner außerhalb der römischen Kirche, oder ohne Glauben, der durch die Liebe wirke, sei im Stande des Heils „so er macht hat zu wirken“. 3. Im menschlichen Leben sei ein freier Wille, um das Böse oder Gute zu wirken, „der syten halben auch zu wirken das verdienstlich gut“, mit der Gegenwart der göttlichen Gnade. 4. „Daß zu diser zyt eben ein kirch syge mit der ersten, als vil antrifft den glauben, die leer und gewalt oder ansehen, wie wol by vilen nit ist das für (Feuer) des empfindlichen geistes um irer schuld willen, und das schmeid liecht der warheit.“ 5. Daß ein Fegfeuer sei, wie das auf den Concilien, namentlich zu Florenz, „und so man nempt Katense und Agathen“ erhärtet worden sei. 6. Obwohl wir bei Gott, unserm Vater Jesum Christum, einen „Bogtherrn“ haben, so seien doch auch die Heiligen anzurufen, als unsere Fürbitter bei Gott. 7. „Daß wesentlich ablaß gebe, so man halt, was zu halten der höchst bischof, dem auch als und (?) der römischen kirchen wie Petro und der cristlichen (?) kilchen von allen Christen soll gehorsam sin.“ 8. Niemand möge celebriren als jene, welche mit heiligen Orden geweiht seien, und in der Messe sei ein wesentliches



Opfer des heiligen Leibes und Blutes Christi. 9. Die Bilder der Kirche sollen erhalten werden, denn ihr Gebrauch sei sehr nützlich. 10. Die Ohrenbeicht aller tödtlichen Sünden, derer man sich bewusst sei, vor dem eigenen Priester sei zum Heil nothwendig und auch aus göttlichem Gesetz. 11. Die Todsünde benehme den Prälaten und Priestern der Kirche die ihnen mitgetheilte Gewalt nicht. Doch gebe es einige Sünden, die sie von der Kirche „ires bruchs“ entsetzen; „wie wol vor Gott entsetzung bringt ein jetliche todsünd, deren auch etlich sind, als kehern, die sy würdig machen eins schantlichen absetzens“. 12. Die hochgelobte Mutter Gottes sei „unvermasget“ und würdig der höchsten Verehrung, Reverenz und Andacht. 13. Die abgestorbenen Seelen im Fegfeuer mögen auf verschiedene Weise Hilfe empfangen, nämlich durch der Gläubigen Fürbitte, Almosen, Fasten und Meßhalten und es sei recht, daß man für sie Messe halte. 14. Die vierzigstägige Fasten und andere von der Kirche aufgesetzte Fasttage, mit andern aufgesetzten Geboten, seien bei Verlust des Heiles zu halten. 15. Der sei ein Keßer, welcher freventlich Anderes halte, als diese Artikel, und wenn er sich nicht bekehre und abschwöre, soll man ihn ohne Verzug verbrennen.

Ohne Datum und Unterschrift; die Frage über die Richtigkeit des Schriftstücks überhaupt dahingestellt, fragt sich immerhin, ob es hierher gehöre.

Zu **aa.** 1549, 19. September, Hohenfreiberg. Johann Georg Schad von Mittelbiberach zu Wartenhusen an Zürich. Ihm seien von den zu Baden versammelten Rathsböten der X Orte zwei Schreiben zugegangen, von denen er das letzte am 15. dieses Monats zu Hohenfreiberg erhalten habe. Sie betreffen den Anstand zwischen ihm, als Dompropst, und Bat Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli. Auf das erste habe er denen von Zürich zu Händen der X Orte unterm 2. August von Wolzach aus berichtet, warum er nicht sogleich einläßlich antworten könne; das Schreiben selbst habe er seinen Amtleuten nach Zell übersandt, in der Meinung, es werde zuversichtlich denen von Zürich zukommen; man möge daher die bisherige Verzögerung entschuldigen. Anbelangend das Begehren der X Orte sei ihm zwar beschwerlich, sich in eine gütliche Verhandlung einzulassen; seit vielen Jahrhunderten habe die Dompropstei Pfyn nebst der Kirche und ihren zugehörigen Leuten und Gütern „der vier kelnhof einer, darauf die thumprobstij fundiert und gewidmet“, ruhig und unangefochten innegehabt; daneben sei es dem Domcapitel zu Constanz in bester Form verschrieben, weshalb ihm nicht geziemen wolle, die Sache zu verkaufen. Doch aber den X Orten zu freundlichem Gefallen wolle er die Gütlichkeit nicht abschlagen; und wenn Bat Rudolf und („oder“) seine Miterben ihre Gerechtigkeit, die sie zu Pfyn haben, verkaufen wollen und sich hiebei leidlich erzeigen, so wolle er mit dem Beistand des Domcapitels versuchen, mit ihnen übereinzukommen oder gewärtigen, ob durch die Unterhändler durch andere Mittel mit wissenschafter Thädigung die Sache vertragen werden möge; immerhin für den Fall des Mißlingens allen Rechten unbeschadet. Wenn dem von Rappenstein dieses auch so gefalle, so möge er ihn, den Dompropst, oder seinen Statthalter, Friedrich von Hunweil, Decan des Domstiftes Constanz, berichten, damit man sich über Malfstatt und die Zeit einer Zusammenkunft vergleiche, wodann des Dompropstes Anwälte mit zwei Zusätzern gemäß dem Verlangen der X Orte erscheinen werden.

Et. A. Zürich: A. Dompropstei Constanz.

Zu **bb.** 1549, 7. September, Baden. Die zwölf Orte (ohne Basel) an Basel. Auf diesem Tage sei Hans Bussin, der Papierer, Bürger von Basel, erschienen und habe eröffnet, wie er sich seiner Zeit mit seiner Hausfrauen Base vergangen habe und daher in Strafe gefallen sei. Nebstdem, daß er im Gefängniß gelegen sei und die Geldbuße bezahlt habe, sei er von der Stadt verwiesen worden. Das sei ihm nun wegen seines Gewerbes von großem Nachtheil. Da der Unfall in unbesonnener, thörichte Weise erfolgt sei, seine Frau ihm verzoogen habe und sie beide entschlossen seien, mit einander ehelich und redlich zu haushalten, so bitte er um eine Fürschrift der Eidgenossen an Basel, in der Hoffnung, die Stadt werde ihm wieder geöffnet werden. Da der Betreffende ein junger Gesell sei und sich erbiere, mit seiner Hausfrau fromm und ehrlich zu haushalten, so verwende man sich bei denen von Basel im Sinne seines Gesuchs. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

A. A. Basel: Abschiede Band 22.

## 71.

**Bern.** 1549, 4. und 5. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 309, S. 265 und 271.

I. (4. September). Vor dem Rathe zu Bern erstatten Boten von Genf den üblichen Gruß, legen ihre Credenz und Instruction vor und bewerben sich wiederum in den Bund gemeiner Eidgenossen zu kommen. Der Rath antwortet ihnen: die Sache habe vor Rätthen und Burger gewaltet und sei ihnen da eine Antwort gegeben worden; man ersuche die von Genf, es hierbei bleiben zu lassen. II. (5. September). Die Gesandten von Genf ersuchen den Rath zu Bern, man solle ihren gestern gethanen Vortrag vor Rätth und Burger kommen lassen, um eine endliche Antwort zu erhalten, da der Rath den ihnen zuletzt von Rätth und Burger gegebenen Bescheid nicht ändern wollte. Ihr Begehren wird ihnen vom Rathe bewilligt.

Die entsprechende Verhandlung vor Rätth und Burger findet sich im Rathsbuch nicht.

Zu I. Ein kurz angeedeutetes Gesuch der Genfer Boten für Roß Monet ist hier übergangen.

## 72.

**Gersau.** 1549, 19. September (Donstag vor Mathäi).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede O. I. 141.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen allerlei Rundschaften, die denen von Uri zugekommen sind. Insbondere hat Einer im Herzogthum Mailand ganz im Geheimen sich verlauten lassen, wenn ihn die Eidgenossen in Betreff eines Todtschlages, den er auf ihrem Gebiete, als er da sesshaft war, gethan, liberiren, ihm eine Summe Geldes geben, ihm eine jährliche Pension versprechen, mit der er sich erhalten könne, und ihm beim König von Frankreich zu einer Hauptmannschaft über Italiener verhelfen, und ihm für diese Artikel einen Schein geben, auf den er sich verlassen könne, so wolle er ihnen einen Anschlag, den die Kaiserlichen, nämlich Don Fernand, der Müßler, Cäsar von Napolis und Andere wider die Eidgenossenschaft haben, entdecken. Da die Boten ungleiche Instructionen haben, so wird der Schreiber Zumbrunnen mit des Vogts Sohn eilends abgefertigt, den Rundschafter noch einen Tag aufzuhalten; inzwischen sollen die Boten der drei Orte die Angelegenheit ernstlich an ihre Obern bringen und deren Meinung bis morgen Abends denen von Uri berichten. Wenn dann den drei Orten wie Uri und Schwyz gefiele, daß man mit dem Rundschafter in der XII Orte Namen, weil diese Sache gemeine Eidgenossen betrifft, marckte, so soll alsdann Uri im Namen der XII Orte einen Boten erwählen und mit folgender Instruction absenden: Für den Fall, daß der Rundschafter etwas Namhaftes anzeigen würde, kann ihm eine Baarverehrung bis auf 200 Kronen und eine jährliche Pension von 100 Kronen zugesichert, auch versprochen werden, daß man sich in Betreff der Liberation bei den übrigen VII Orten und wegen der Hauptmannschaft beim König aufs Beste verwenden wolle, wofür ihm im Namen der XII Orte ein Schein gegeben werden kann. Das hat man in bester Meinung verfügt,

weil die Dringlichkeit der Sache nicht erlaubte einen gemeinen Tag zu beschreiben. Ferner soll dem Boten von Uri, der hineingeschickt wird, in die Instruction gegeben werden, bei den Vögten ennet dem Gebirg und Andern Rath zu suchen, und es sollen ihm dieselben berathen und beholfen sein. **b.** Den Venedigern und einigen ihrer Amtleute hat man geschrieben, sie mögen die Unsrigen ennet dem Gebirg Büchsen, Halbarten und Spießeisen kaufen und wegführen lassen. **c.** Auf den Anzeig des Schreibers Zumbrunnen, daß die ennet dem Gebirg keine Spieße haben und dort keine bekommen können, hat man ihnen bewilligt, in unsern Gebieten solche zu kaufen und hineinzuführen. **d.** Derselbe Schreiber eröffnet, der Erzpriester, der als des an Vogt Merz begangenen Mordes verdächtig gefangen gehalten werde, begehre auf Trostung hin entlassen zu werden. Die Boten erkennen, wenn er für 1000 Kronen gute Bürgschaft gebe, möge ihn der Vogt bis auf weitem Bescheid der Eidgenossen aus dem Gefängniß entlassen. **e.** Auf das Schreiben derer von Bremgarten betreffend ihren alten Leutpriester und die ihm auferlegte Strafe, haben die Boten diese Angelegenheit in den Abschied genommen, in der Meinung, innert acht Tagen denen von Lucern den Entschluß ihrer Obern mitzutheilen. Würde der in dieser Zeit nicht erfolgen, so sollen die von Lucern ermächtigt sein, die fragliche Buße denen von Bremgarten zu belassen oder sie im Namen der V Orte von ihnen zu beziehen. **f.** Da die Umstände zweifelhaft sind und schnell einfallende Verhältnisse die Beschreibung eines gemeinen Tages verunmöglichen können, so sollen die Boten ihre Obern veranlassen, auf dem nächsten Tage, der sein wird, zu berathen, ob man nicht besondere Personen bezeichnen wolle, die bei schnellen Vorfällen im Geheimen zu handeln ermächtigt sein sollen.

Der Ort der Versammlung ist im Texttitel, wohl aus Versehen, durchgestrichen. Die Lucerner Instructionen für und über diesen Tag, St. A. Lucern: Allgem. Abschde. O f. 143 bezeichnen Gersau als Ort der Conferenz.

Zu **a.** 1. Unterm 20. September (Freitag vor Mathäi) wird der Abschied von Schultheiß und Rath zu Lucern inhaltlich, mit Weglassung von Art. **e.**, einem nicht genannten Orte mitgetheilt. Wir entnehmen dieser Mittheilung zur Ergänzung Folgendes: 1. Der Tag ist von Uri veranlaßt worden. 2. Vor den Gesandten berichtet über die Angelegenheit Schreiber Zumbrunnen, der diesfalls vom Landvogt (zu Lauis) herausgeschickt worden sei. 3. Der Anschlag der Kaiserlichen solle auf den sechsten Tag vollendet werden, „dero uf hüt der 5 ist“. 4. Der Schreiber legt auch einige Artikel vor, die in Abschrift beigelegt werden. Die Mittheilung bemerkt dann, Lucern habe an Uri geschrieben, da die Sache die XII Orte berühre, so wolle es sich ohne Wissen und Willen der sieben übrigen nicht einlassen; wenn aber Uri durch seinen Boten im Geheim oder sonst auf gutes Vertrauen von dem Rundschafter etwas erfahre, so möge es gut sein. Da die XII Orte gemeinsam theilhaftig seien, so habe Lucern dieses dem betreffenden Ort („üch“) nicht bergen wollen, „also über und unser Eidgnossen von Fryburg und Solothurn auch berichten, die übrigen ort sind des alles bericht“. Uri habe man aufgetragen, den Landvögten zu empfehlen, gutes Aufsehen zu haben und Alles zu berichten. Der Rundschafter soll ein Diener des von Müß sein, von Don Fernand monatlich 5 Kronen beziehen und ennet Gebirgs auf eidgenössischem Gebiet siebenzehn Todtschläge begangen haben und als Mörder verrufen worden sein, weshalb man der Sache um so weniger Gewicht beilege; man glaube auch an einen solchen Angriff des Kaisers nicht; doch möge Vorsicht am Platze sein.

St. A. Freiburg: Mißiven über eidgenössische Angelegenheiten. — St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Eine sachbezügliche Mittheilung erfolgte von Lucern unterm 20. September auch an Zürich, mit der Einladung, dasselbe gegenüber Glarus, Basel und Schaffhausen zu thun. Mit Antworten vom 24. und 28. September lehnten alle diese Orte ein näheres Eintreten auf die Angelegenheit ab.

St. A. Lucern: Acten Lauis und uneingebundene Abschiede. — St. A. Zürich: Acten Lucern.

Im gleichen Sinne schreibt unterm 23. September Bern an Lucern. St. A. Lucern: A. Lauis.



2. Die von Schreiber Zumbrennen vorgetragenen Artikel sind ohne Zweifel folgende, zwar ohne Datum und Unterschrift, der obigen Mittheilung beigefügt: 1. Durch Späher sei der Landvogt von Lauis berichtet, wie die Schiffe zu Como aufgezogen und gerüstet und vier Stück Büchsen auf Rädern dahin geführt worden seien; täglich kommen Spanier nach Como und auf den dortigen See. 2. Vor einigen Tagen seien Don Fernand, Cäsar von Napolis, Peter Colonna und der Müsser in Fraschgarin, des letztern Haus, zusammengekommen; später seien der Müsser und Cäsar von Napolis an den Anstößen jenseits der Treis gewesen und haben die Gegend und den, hernwärts der Treis gelegenen, Mont de Caslan besichtigt. 3. Der Müsser habe in Fraschgarin 25 oder 30 kleine Stückbüchsen auf Rädern und eine Zahl Püchelhauben und Hackenbüchsen gerüstet, und von Fraschgarin bis an die Treis eine Straße gemacht, daß zwei Wagen neben einander passiren können. 4. An drei oder vier Orten im Herzogthum haben sich Leute zu Fuß und zu Roß, im Ganzen bis auf 2000 Bewaffnete angesammelt, die Banditen genannt werden, was aber unrichtig sei, indem sie niemand etwas zu leide thun und Alles, was sie essen und trinken, gehörig bezahlen, wobei sie sich aber äußerten, sie wissen wohl, warum sie da versammelt seien. 5. Vor einigen Tagen seien sechs, acht oder zehn Gesellen auf ein Mal zu Mailand in eine Büchsenfchmiede gegangen, haben sich mit Gewehren versehen und seien dann zur Stadt hinausgegangen, „dero ouch by tusig gefin mögent“. Man wisse nicht, wohin sie gekommen, ob sie in der genannten Zahl der Banditen oder anderwärts seien. 6. Wiederholt habe man Leute über die Treis in die Landschaft Lauis reiten gesehen, die sich eine oder zwei Stunden daselbst aufgehalten haben und dann wieder über die Treis zurückgeritten seien. 7. Bei den Mailändern sei die gemeine Sage, es werde Krieg gegen die Eidgenossen geben; der Müsser aber habe gesagt, es werden die Bündner bekriegt werden, ihnen das Bestlin abzunehmen, damit sie und die Eidgenossen keinen Paß haben, dem Papst zuzuziehen. 8. Zu Mailand sei ein Ruf ausgegangen, daß niemand auf Ab- oder Fußwegen sich in das Herzogthum begeben, sondern sich der rechten Landstraße bediene. Obwohl man als Ursache die Pest angebe, „so mag man doch vill desterminder erfahren“, was durch die Mailänder gehandelt werde und wie es um die genannten Banditen stehe. 9. Alle oder ein Theil der Banditen seien über den Tessin gegen Arona gezogen, wo einige Schifffung gerüstet sei, vermittelst welcher sie über den Langensee nach Magadino, oder nach „Chum“ (Thum, Domo d'Ossola?) ins Eschenthal fahren und durch dasselbe in L. vinen einfallen können. Es sei zu bemerken, daß Hauptmann Balthaser aus dem Eschenthal wegen eines durch ihn begangenen Todtschlages sich nicht zu Mailand aufhalten durfte, jetzt aber mit großem Gepränge sich dort befindet, und daher ein Urheber dieses „Artikels“ sein dürfte. 10. Im Schlosse zu Mailand seien einige Stückbüchsen gerüstet, und die Spanier haben gesagt, man werde dieselben auf den Langensee und nach „Chum“ (Thum?) schicken.

n. A. Freiburg: Mißnoen über eidgenössische Angelegenheiten.

## 73.

Bern. 1549, 26. September.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E. f. 23. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 28.

Tag der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gesandte: Freiburg. Hans Reif. (Andere unbekannt).

Dieser Tag ist veranlaßt worden, weil auf dem Tage zu Baden vom 4. September die VII Orte in Abwesenheit der drei Städte verabschiedet haben, es sollen künftig die Klosterrechnungen im Thurgau einzig durch den Landvogt und Landschreiber und nicht durch Boten der eidgenössischen Orte aufgenommen werden. Das widerstreitet dem Abschied vom 22. November 1547, der da vorschreibt, es sollen die Boten der Orte,

an denen der Ritt sei, wie von Altem her die Rechnungen aufnehmen, an welchem kein Ort in Abwesenheit der andern etwas ändern soll. Es übermitteln nun diesfalls die drei Städte ihre Beschwerde an Zürich zu Händen der VII Orte und verlangen, bei dem genannten Abschied zu verbleiben. Sie melden dabei, daß die von Bern ihre Botschaft für Abnahme der Klosterrechnungen auf Martini abfertigen und solches denen von Schwyz, an denen für dieses Jahr der Ritt ebenfalls sei, zuschreiben werden, damit diese in gleicher Weise ihre Botschaft bereit halten. Die von Bern berichten denn auch sofort die Beschwerde der drei Städte denen von Schwyz, mit der Meldung, ihre Botschaft auf den 9. November (Samstag vor Martini) Nachts zu Zürich an der Herberge zu haben, um mit der Botschaft von Bern in Sachen der Jahrrechnung im Thurgau vorgehen zu können.

Der Name des Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 67 vom 24. September, enthaltend seine Wahl.

Die betreffenden Missiven der drei Städte an Zürich und von Bern an Schwyz, beide vom Tage des Abschieds, enthalten nur das im Abschiedstext selbst Angeführte.

St. A. Zürich: A. Thurgau (die Originalmissive an Zürich). St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch A A, S. 240 und 243.

Unterm 30. September antwortet Schwyz an Bern, gemäß dem Beschluß der VII Orte werde es keinen Boten an die Klosterrechnungen senden. In Folge dieses Schreibens und einer bezüglichlichen Missive von Zürich berichtet Bern unterm 24. October an Freiburg, es wolle seinen Gesandten ebenfalls zurückbehalten mit dem Vorbehalt, künftig weitere Verhandlungen anzustreben.

St. A. Freiburg: Geistliche Sachen No. 224.

Das Solothurner Exemplar citirt irrig einen Abschied von Dienstag vor Katharina 1542 anstatt von 1547 (siehe den Abschied vom 22. November 1547, h).

## 74.

### Bern und Freiburg. 1549, 28. bis 30. September und 1. October.

I. (28. September). Vor dem Rath zu Bern begehrt der Graf von Greyerz mit langen Worten: 1. Weitere Nachlassung in Betreff des Lob von la Bastie. 2. Die von Bern seien mit ihm unzufrieden gewesen, daß er ohne Wissen des Amtmanns Posses genommen habe; er sei aber schon vorher mit guter Zufriedenheit derer von Bern hier (?) gewesen „und noch kein amtman gsetzt“. 3. Er verantwortet sich in Betreff des „inzugs“ und daß er bewaffnet (über das Gebiet von Bern) geritten sei, und dankt für die Warnung, „nit mer dan ein mal“, mit dem Erbieten, denen von Bern zu dienen; sie mögen ihren Argwohn fallen lassen. 4. Er bitte, ihm für ein Jahr oder länger 4000 Kronen zu leihen; er wolle hiefür alle seine Güter einsetzen. Der Rath erkennt: 1. In Betreff des Lob ihm die Wahl zu lassen, „noch einiße ze besichtigen (?) oder 1000 kronen ze Wienachten“. 2. „Mollons bürgschaft zugesagt.“ 3. Er soll beförderlich die Fidelity thun; sobald Steiger und Lando anwesend sind, soll man ihn berufen. 4. Auf dem Gebiet derer von Bern soll er nicht bewaffnet reiten. 5. Unbetreffend das Geld wird ihm vorgeschlagen, „Lombachs geld, so mine herren verzinßen, wo er mit im machen kann“. II. (29. September). Vor dem Rath zu Bern erklärt der Graf von Greyerz, man möge ihm die 9000 Pfund (?) „Lombachs geld“, welche ihm gestern angeboten worden seien, geben, auf drei Monate, damit er die Schulden zu Freiburg bezahlen könne,

sonst erleide er großen Schaden und werden ihm seine besten Herrschaften eingenommen; er wolle alle seine Herrschaften dafür einsetzen und sich verschreiben, wenn er in drei Monaten die Summe mit allen Kosten nicht erlege, oder mit Lombachs Erben nicht einig werde, so mögen die von Bern die genannten Herrschaften einnehmen und besitzen. Der Rath bewilligt dieses Begehren. „Mine herren ir brief harus schaffen und zu handen stellen, auch die brief zu Fryb(urg?), die er mit dem geld lost.“ III. (30. September). Der Graf von Greyerz erscheint wieder vor dem Rath und dankt für alle Gutthaten. Der Rath erwiedert, was geschehen, sei mit gutem Willen erfolgt, „oder das geld ligen lassen“.

IV. (1. October). Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Graf zu Greyerz persönlich und eröffnet: 1. Seinen Dank für alle bisher ihm in seinen Geschäften geleistete Förderung. 2. Gemäß dem Rathschlag gemeiner Boten der Eidgenossen, der ihm auf der letzten hier gehaltenen Tagsatzung ertheilt worden sei, sei er zu Bern gewesen und habe daselbst Empfehlungsbriefe an den König von Frankreich von den Boten gemeiner Eidgenossen und den Boten derer von Freiburg („miner herren boten“) erlangt. Er bitte nun die von Freiburg („mine herren“), ihm auch ein solches Schreiben zu bewilligen, damit derjenige Edelmann, den er nach Frankreich senden wolle, sich rechtzeitig auf den Weg begeben könne. 3. Er sei denen von Freiburg einige verfallene Zinsen schuldig, deren Entrichtung bisher unterblieben sei „us den ufzügen, daß man im in sinen verheißungen gefelt und mit großer practik umgangen, ine in unhalten (unhuld, ungnade?) des künigs, gemeiner Eidgnoschaft und miner herren ze füren, denn ime angemutet worden, um ein ufgebrachte sum bürgschaft in tütschen landen zu geben, in welches er theins wegs ingan wellen, dann sy noch des sinns und willens, minen herren das ir ze geben und alles das zu dem ze thun, so sich gebürt“, auch alle Mittel zu suchen, die alte Freundschaft zu behalten; das wolle er protestirt und angezeigt haben. Er verlange daher die von Freiburg möchten ihm in Betreff der genannten Schuld, auch mit Bezug auf die Tagsatzung, welche wegen einiger Anstände gehalten werden sollte, Aufschub bewilligen bis zu seiner Wiederkehr. Er sei nämlich Willens, sich zu dem Herrn von Rolle zu begeben, den er wegen der Frau von Barrax besuchen müsse; alsdann wolle er mit denen von Freiburg beförderlich und willig die betreffenden Geschäfte untersuchen und zu erledigen trachten, und Alles das, „samt was im hievor fründlicher meinung von minen herren gesetzt, zu verschulden“. Der Rath erkennt: In Betreff des verlangten Briefes wolle er dem Grafen entsprechen; seine übrigen Gesuche seien vor die Bürger gewiesen.

Quelle für I—III Berner Rathsbuch No. 310 und 311, erste Abtheilung S. 24, 27, 29; für IV Freiburger Rathsbuch No. 67.

Unterm 8. October enthält das Freiburger Rathsbuch den Titel: „An graf zu Gryers antwort uf sin hievor gethanen fürtrag und beger“, ohne Text; statt des letztern folgt etwas leerer Raum.

## 75.

## Compiègne. 1549, 12. October.

Staatsarchiv Lucern: Acten Frankreich, Bände. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 22.  
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell; ferner von Abt und Stadt St. Gallen, den III Bünden, Wallis und Mühlhausen mit dem König von Frankreich.



Gesandte: Lucern. Hans Hug, alt-Schultheiß. Solothurn. (Konrad) Graf, alt-Rath; „der allhiefige Stattschreiber“ (Georg Büel). St. Gallen Stadt. Leonhard Keller. (Andere unbekannt.)

I. Als die Gesandten auf Samstag den 5. October nach Compiègne gekommen, sind sie von des Königs Fürsten und Herren mit Entgegenreiten ansehnlich empfangen worden, worauf die Gesandten dem König auch gebührende Reverenz erwiesen und ihm den guten Willen ihrer Obern angezeigt haben. II. Morgens darauf, als am Sonntag, hat der Connetable ein großes Fest und Banquet gehalten und sich gegen die Eidgenossen vieles Guten erboten. Hierauf haben die Boten dem König die Vereinigungsbriefe präsentirt, worauf der König dieselben durch seinen Kanzler in Anwesenheit Aller und öffentlich besiegeln ließ und den Gesandten in die Hand gelobte, den Inhalt dieser Briefe zu erstatten. III. Auf dieses haben die Boten den „gemeinen“ Befehl ihrer Obern dem König instructionsweise überantwortet, der dann auf folgende Artikel die unten stehenden Antworten gegeben hat: 1. Auf Ansuchen des Grafen von Greyerz haben die Obern die Gesandten beauftragt, den König zu bitten, den Grafen für seine Ansprache gütlich und freundlich zu bezahlen. Auf dieses erwiedert der König, er wolle verschaffen, daß der Graf um das, was den Krieg betreffe und sich an der Hand der Pestellbriefe und Musterrödel ergebe, bezahlt werde. Diese Verhandlung haben die Gesandten dem Herrn von Rolle angezeigt, worauf dieser berichtete, er habe vom Grafen Vollmacht, wegen dessen Ansprache mit dem König zu verhandeln. Als ihm der König geschrieben habe, sei er (ohne Ausweise) in der Eile verritten; der Graf habe ihm aber versprochen, schriftliche Vollmacht nebst allen Briefen und Belegen durch einen eigenen Edelmann nachzusenden; er erwarte diesen und wisse nicht, was den Verzug herbeigeführt habe; er bitte, bei dem König zu bewirken, daß inzwischen wegen der Pension und dessen, was dem Grafen mit Rücksicht auf den Orden ausstehe, verhandelt werde, damit er auch hierum bezahlt werde. Auf dieses erwiederten die Gesandten dem von Rolle, sie wollen ihm und dem Grafen gerne beholfen sein; da aber der König soviel Billigkeit und Güte erzeige, „daraus man sin forderung und schulde möge erduren, so können wir im nit wyter thun“; doch wolle man sich ferners bittlich bei dem König verwenden. Sie haben dann den König gebeten, den Grafen wie seinen Herrn und Vater selig als Diener zu achten und ihn in seinen Angelegenheiten gnädig empfohlen zu halten. Ebenso haben sie sich auf die Bitte des von Rolle bei dem König verwendet, er möge ihm verzeihen und ihm seine Dienste und Aemter wieder geben und ihn in den Besitz des Vermögens seiner Frau setzen; Alles gemäß der gemeinen Instruction. Der König hat dann einige Antworten zu den Artikeln gestellt, auf einige aber keine Antwort gegeben, wie das „in derselben instruction und fürtrag“ zu ersehen ist. Den von Rolle hat der König begnadigt. 2. Die Boten von Schwyz, Unterwalden, Glarus und aus den III Bünden erwähnten des Soldes für die zehn Tage, den ihre Hauptleute und Knechte von dem letzten Picardiezuge her fordern, und es hat insbesondere der Bote von Schwyz angezeigt, seine Instruction gehe dahin, dem König zu eröffnen, die von Schwyz haben die Vereinigung angenommen und zugesagt, insofern der König die genannten zehn Tage bezahle. Die übrigen Boten bemerkten hierauf dem Gesandten von Schwyz, er möge die zehn Tage wohl fordern; aber weil diese Forderung weder auf dem Tage zu Solothurn, noch beim Abschluß der Vereinigung, noch bei der Besiegelung als Vorbehalt hingestellt und beredet worden sei, so solle er diesen Ausdruck nicht gebrauchen. Über die Ansprache selbst berichtete der König, er wolle dieselbe nicht bezahlen, sie sei ganz unbegründet. Hauptleute und Knechte seien nach Inhalt der Vereinigung von Haus bis wieder zu Haus bezahlt worden; wenn sie diesfalls nicht vergnügt seien, so erbiere er sich zur Rechnung, und wer nicht soviel erhalten habe, der solle bezahlt werden; hätte aber jemand mehr erhalten, der soll das Betreffende herausgeben. 3. Die VII (in

Sargans regierenden Orte) haben ihren Boten aufgetragen, mit dem König in Betreff der Pension des Abts von Pfäfers zu reden, was geschehen ist. Der König antwortete, er glaube, nichts schuldig zu sein „und siße vor langen Jahren cassirt“; ohnehin gebühre den Geistlichen nicht, Pensionen zu nehmen.

IV. Es erscheinen vor den Gesandten die Anwälte des Königs, nämlich die Herren von Mesnaige und Morelet, und eröffnen aus königlichem Befehl: Da den Obern der Eidgenossen gefallen habe, für die Bestätigung der Vereinung ihre Gesandten zum König zu senden und denselben in Freundschaft zu besuchen, so ertheile der König aus besonderer Freigebigkeit den Boten von allen Orten eine Verehrung, nämlich beide Boten von Ob- und Nidwalden für Ein Ort berechnet, die beiden Boten von Wallis ebenso, da es diesen früher zu Freiburg gesagt worden sei, die Grauen Bünde werden für drei Orte geachtet „und glichlich verert, die boten von den Zugewandten ouch glichlich verert“; doch soll jeder Bote „von Orten“ von seiner Verehrung seinen Dienern 30 Kronen geben. Hierüber haben sich die Boten von Unterwalden und Wallis, namentlich erstere, höchlich beschwert, da sie zu allen Tagen, insbesondere zu Solothurn bei Aufrichtung der Vereinung mit zweifacher Botschaft erschienen seien, weshalb sie auch jetzt nicht anders behandelt werden sollen, und verlangten daher den Rath der Gesandten der übrigen Orte. Diese erwiedern, sie seien abgeordnet worden für die Besiegelung, und da dieselbe nun vollzogen sei, so sei ihr Auftrag erfüllt; die Verehrungen und Gaben stehen am freien Willen des Königs; ihnen gebühre daher nicht, etwas zu fordern; doch wollen sie jenen überlassen, zu heischen, und was sie erlangen, möge man ihnen wohl gönnen.

V. Es erscheinen „us den pünten Anthoni Docobelis (Pocobello?) von Lowis anwält, hauptman Brunner und Maffey, von Dries (?), Anthoni Argen (?) (alias Arger) von Pfeid“, Hauptmann (Basel und Schaffhausen: Dthmar) Spiegelberg von Schaffhausen, desgleichen Schiffilin und seine Mithaften von Schwyz wegen der zehn Tage, und Andere mehr, und beklagen sich, wie sie in Betreff ihrer Ansprachen gültlich nicht bezahlt worden seien und verlangen, daß ihnen ein Rechtstag auf die March angesetzt werde. Nachdem die Gesandten dieses dem König eröffnet und ihn bittlich um Abrichtung dieser Forderungen angefleht hatten, ließ er ihnen antworten, der Mehrtheil der Ansprecher sei vertragen und bezahlt; die übrigen haben gar keinen Grund, etwas zu fordern; einige Ansprachen seien vor fünfzig Jahren aufgelaufen, inzwischen sei ein Rechtstag gehalten worden, über denselben haben die Richter sechs Wochen gewartet, was allenthalben verkündet worden sei. Einige seien aus dem Feld ohne des Königs Urlaub hinweggezogen, Andere können gar keinen Schein erzeigen; der König begehre, daß man dormalen keinen Rechtstag ansetze, sondern die Sache wiederum an die Obern bringe; er hoffe, wenn diese die Forderungen nochmals gründlich untersuchen, so werden sie finden, daß die Ansprecher ohne Grund heischen, und sie abweisen.

VI. Der König erinnert auch in Betreff des Hauptmann Schärtlin wie der Buchstabe der Vereinung vermöge, daß des Königs Volk und Diener bei den Eidgenossen freien Wandel haben sollen; da nun Schärtlin auch sein Diener sei, so möge man ihn in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lassen, andernfalls müßte der König den genannten Artikel zu rechtlicher Läuterung kommen lassen.

VII. Ungeachtet die Boten dem König für die Verehrungen und Gaben und die Zucht, Ehre und Gutthaten, die ihnen in seinen Städten und Landen erwiesen worden, von ihrer Herren und Obern wegen Dank gesagt haben, wird dennoch verabschiedet, solches den Obern zu vermelden und zu begehren, daß auch diese den Anwälten des Königs die Sache zum höchsten verdanken.

VIII. Der König bittet mit freundlichen Worten die Gesandten, an ihre Obern zu bringen, nachdem nun diese Freundschaft und Vereinung wieder erneuert worden sei, worüber er besondere Freude empfangen habe und hoffe, sie werde zum Vortheil der ganzen Christenheit gereichen, mögen die Eidgenossen miteinander im Frieden leben, denn wenn ein Reich sich selbst

zertheile, so möge es nicht bestehen, wogegen Einigkeit ein Volk stark mache. IX. Die Boten sollen gedenken der Zucht und Ehre, die ihnen zu Basel, Mühlhausen und Lothringen zu Theil geworden ist. Datum Samstag vor Galli, den 12. October 1549.

X. Verwendung der Eidgenossen für ein Handelsprivileg der Kaufleute von St. Gallen in Frankreich; siehe Note.

Der Name des Lucerner Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Lucern: A. Frankreich, Bünde; die der Solothurner aus dem dortigen Rathsbuch No. 47, S. 433 vom 17. August (Samstag nach Mariä Himmelfahrt). Man sehe auch den Abschied vom 21. und 22. August 1549. In einer Missive von Solothurn an Graf und Büel vom 12. September (Donstag vor Exaltationis Crucis) wird ihren Namen ausdrücklich beigelegt: „jetz uf der fart zu königlicher majestät us Frankreich.“ R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 343. Die der St. Galler aus dortigem Rathsbuch 1541—1553, S. 188 und 196 vom 12. Juli und 4. November 1549.

Im Schwyzer und Appenzeller Exemplar fehlen in III. 2 die Antwort des Königs, ferner VIII und IX.

Zu III. „Gemeiner Eidgenossen boten instruction by dem konig als die vereining besiglet, zehandlen, ist also usgricht sampstags vor st. Gallen tag (12. October) 1549.“ Da diese Instruction nicht nur einen Theil der gegenwärtigen Verhandlung bildet, sondern auch offenbar ein Product gemeinsamer Berathung der beteiligten Orte ist, so fällt sie in den Kreis unserer Abschiede; da aber beim Abgang von Datum und Ort des Erlasses nicht klar ist, auf welchen Tag sie gehört, so scheint es am füglichsten, sie beim Tag ihrer Ausrichtung anzufügen. Sie geht dahin: 1. Die Boten sollen den König bittlich angehen, mit dem Grafen von Greyerz und andern Ansprechern in der Eidgenossenschaft freundlich abzukommen, damit man des Nachlaufens überhoben werde, oder ihnen beförderlich Recht zu halten. 2. Viele Leute in der Eidgenossenschaft haben sich für Edelleute und Andere aus Savoyen, Unterthanen des Königs, verbürgtet, und werden nun zur Bezahlung gedrängt, wodurch sie zu Schaden kommen, weil sie in des Königs Landen nicht zu beförderlichem und kurzem Recht gelangen mochten. Ebenso mögen die Kaufleute, die auf „Beit“ gegeben haben, nicht zu schnellem Recht gelangen. Man bitte daher den König, dem Tractat des Friedens nachzukommen. 3. Die Gesandten sollen den König bitten, den eidgenössischen Kaufleuten die weitem fünf Tage nach jeder Messe zu Lyon, wie andern deutschen Kaufleuten, die nicht in der Vereinigung sind, auch frei zu lassen, da sie sonst beglauben, von den andern Kaufleuten verachtet zu werden. 4. Der König soll angegangen werden, den Kaufleuten zu bewilligen, in seinen Städten und Landen ihre Gewehre zu tragen und daß sie nicht mehr unter den Porten untersucht werden, gemäß dem Frieden und der Vereinigung. Dem Hans Roginet von Freiburg sei durch die Portenhüter das Geld abgenommen worden; zwar sei ihm daselbe auf Bürgschaft wieder gegeben worden, aber sein Bürge sei immer noch behaftet und es werde daher verlangt, daß dieser Bürge entlastet werde. 5. Dem König möge gefallen, in dem Collegium zu Paris von dem Abt und der Stadt St. Gallen und von Mühlhausen je einen Schüler zu „erhalten“. 6. Die Gesandten sollen den König ersuchen, zu bedenken, daß in seinem Reiche die Zehrung theuer sei und man „vil wandlen muß“. Der König möge daher aus geneigter Freigebigkeit jedem Gardeknecht jährlich zwei Kleider von seiner Farbe geben. 7. Der König möge den Eidgenossen („inen“) ihre Freiheiten bestätigen wie seine Vorfahren. 8. Die Gesandten sollen den König auch angehen, zu betrachten den langen Dienst des Wilhelm Malliart (Maillard), da er Dolmetsch gewesen „und ryten in der Eidgnoschaft und daß im der tesorier Berthande 600 franken fines stats entrag (versprochen habe?)“, und ihm dieselben bezahlen und ihm seinen gewöhnlichen Stat belassen wegen seines Alters. 9. Der König möge auch gedenken der Dienste, welche Franz Malliart unter dem alten König und auch unter dem jetzigen, namentlich bezüglich der Aufrichtung der Vereinigung, gethan habe. Der verstorbene König habe ihm zur Vergütung derselben ein Priorat in Savoyen, das 400 Kronen eintrage, geschenkt; dieses habe er verloren, weil ihm der Papst seine Provision nicht ausgerichtet



habe. Der König möge ihn daher mit einem andern versehen, damit er Mittel habe, dem König während der übrigen Zeit seines Lebens zu dienen. 10. Der König wolle dem Herrn von Rolle seine Aemter, die er gehabt hat, wieder geben und verschaffen, daß er das Gut seiner Frau benutzen könne. 11. Der König beglaube, wegen der zwischen ihm und den Eidgenossen bestehenden Freundschaft und Vereinigung sollen alle seine Diener frei in den Landen der Eidgenossen wohnen können. Obwohl nun Baschian Schärtlin auch sein Diener sei, „uf des Königs seligen abgang“, werde derselbe doch beeinträchtigt zu Folge der Anfechtung einiger Mißgönner, die ihn aus der Eidgenossenschaft vertreiben möchten. „Darum er solichs hat wollen den sendboten anzeigen und sy von sinen wegen bitten, daß sy wollen iren herren und obern anzeigen den unbill, so in disem fall dem tractat wurde beschehen, der zwischen ihnen ist; deßhalb sin trungenlich pitt sye, daß sy us schuldiger pflicht und billigkeit gedachtem Baschian Schärtlin wollen zulassen, daß er sin frye woung und wandel in iren landen möge haben, und die oren gegen allen practiken, die man darwider möchte fürnemmen, beschliessen, in gestalten, daß nit mer von nöten sye, sy zu bekumben um ein sach, die sy sollten ihm us schuldiger pflicht und von wegen der fründtschaft, die sy gegen gedachten herrn könig tragen, wiewol die gemelten tractat solichs nit abstricken, wie sy aber ihund.“ (Zweifelhaft, ob vollständig). Am Rande befinden sich folgende Noten: Zu 1. „Diser articel ist erstattet worden.“ Zu 2. Der König wolle seinem Parlament zu Savoyen und andern seinen Richtern schreiben, daß sie den Betreffenden die besten und kürzesten Gerichte, die möglich seien, angebeihen lassen. Zu 3. Der König wolle, daß die Eidgenossen („sy“) während den fünf Tagen frei seien, wie die andern deutschen Kaufleute, welche die Messen besuchen. Zu 4. Es sei ihnen zugelassen, im ganzen Königreich den Degen zu tragen. Zu 5 und 6. Keine Bemerkung. Zu 7. Wenn sie ihre alten Freiheitsbriefe bringen, werden dieselben bestätigt werden. Bei den folgenden Artikeln sind keine Bemerkungen.

Beim Lucerner Exemplar und R. A. Basel: Abschiede Band 22; bei Basel fehlt aber Ziff. 6.

Zu III. 1. Hier mag folgende Missive eine Stelle finden:

1549, 5. December. Solothurn an zehn Orte (ohne Bern, Freiburg und Solothurn). Vor ihnen sei ein Edelmann des Grafen von Greyerz erschienen und habe eröffnet: Man werde vielleicht von den Boten, welche bei der Bestiegelung in Frankreich waren, von dem gnädigen Erbieten des Königs in Betreff der Ansprache des Grafen berichtet worden sein. Der Graf habe sich daher entschlossen, eine Botschaft an den König zu senden, und derselben Vollmacht zu geben, in seinem Namen zu handeln. Er bitte die von Solothurn, ihrerseits ihm zwei Boten, nämlich alt-Schultheiß Hug von Lucern und alt-Ammann Niklaus Wirz von Unterwalden, welche der Sprache kundig seien, zu vergönnen. Diesen wolle er einen seiner Edelleute von Unterwalden, der alle seine Briefe und Gewahrsamen mitnehmen müsse. Er hoffe, die Sache werde zu gutem Ende gebracht. Die von Solothurn haben nun ihrerseits ihm diese Botschaft auf seine Kosten bewilligt. Der genannte Edelmann habe diesfalls einen schriftlichen Schein begehrt, den man ihm erteilt habe.

R. A. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 378.

Zu III. 2 und V. Im Sinne der hier erteilten Antwort schreibt unterm 31. October 1549 der König an Ammann und Rath von Schwyz insbesondere mit Erwähnung einigen mehrerer Details über die Ansprecher von Schwyz und deren Ansprachen, und weist schließlich auch auf Mittheilungen seines Gesandten, Liancourt, hin.

R. A. Schwyz: Abschiede.

Eine analoge Missive richtet der König unter gleichem Datum an Schaffhausen betreffend Thomas Spiegelberg.

R. A. Schaffhausen. (Französischer Pergamentbrief).

Zu X. 1549, 11. October. Heinrich II., König von Frankreich, giebt allen seinen Untleuten und Unterthanen, Freunden, Verbündeten und Gönnern zur Kenntniß was folgt. Die Erben des Jacob Zollikoffer, Leonhard „Treiller“ und andere ihrer Gesellschafter, alle Kaufleute und Bürger von St. Gallen in Hochdeutschland, haben dem König eröffnen lassen, sie treiben seit langer Zeit Handel mit den wichtigsten Städten von Frankreich in Leinwand, Safran und andern Handelswaaren. Sie lassen diese durch ihre Factoren und Unterhändler nach Frankreich (und in andere) fremde Länder führen, wo sie dieselben theils gegen

andere Waaren vertauschen, theils verkaufen, bald gegen baares Geld, bald auf Credit, so daß sie an den Banken und sonst an den Einwohnern von Frankreich Forderungen besitzen. Sie seien gewillt, in dieser Weise fortzufahren. Mit Rücksicht auf die große und löbliche Freundschaft und die Vereinung zwischen dem König und den Eidgenossen zweifeln sie nicht, für ihren Waarenzug des Fernern Sicherheit und Freiheit genießen zu können. Nichtsdestoweniger, im Hinblick auf Kriege, die bevorstehen oder später erfolgen könnten, bitten sie den König inständig, er wolle zur bessern Sicherheit von ihnen, ihrer Factoren und Waaren die ihnen nöthigen Geleitsbriefe ertheilen. Sowohl mit Bezug auf diese Bitte, als auch im Hinblick auf die diesfällige Verwendung der Eidgenossen und sonst aus guten Gründen habe nun der König bewilliget und bewillige durch diesen Brief, daß die genannten Bittsteller je nach ihrer Gelegenheit den Transport ihrer Handelswaaren nach Frankreich und dessen Ländern wie früher fortsetzen können; daß sie daselbst nach ihrem Gutshen durch ihre Factoren, Zwischenhändler und Schaffner alle Arten nicht verbotener (non prohibées ni deffendues) Handelswaaren ein- und ausführen dürfen, und zwar sowohl über Meer, als auch über Flüsse (eau douce) und über Land, sowohl von Spanien, als von andern Ländern und Pässen her. Die Betreffenden sollen ebenso wenig verhindert sein, ihre Waaren aus Frankreich nach anderswo hinzuziehen und zu verkaufen, wie das ihnen gelegen sein wird. Hierin soll auch der Fall eines Kriegs, er möge jetzt oder in der Folge entstehen, sie nicht hindern und zwar weder mit Bezug auf ihre Personen, noch mit Bezug auf ihre Beauftragten, noch bezüglich ihrer Güter und Schriften. Dabei seien die gewohnten Abgaben (droits et devoirs) vorbehalten, und ebenso diejenigen Waaren, deren Durchfuhr verboten sei, und es sollen ihre Schriften beim Eintritt von den Beamten untersucht werden. Sollte in Folge irgend einer Störung dieses freie Geleit abgekündet werden, so sollen die betreffenden Leute drei Monate Zeit haben, mit ihren Waaren aus Frankreich zurückzukehren. Alle Amtleute werden angewiesen, dieses getreulich zu beobachten, in der Voraussetzung, daß genannte Kaufleute oder die, welche in ihrem Auftrage handeln, nichts thun, was des Königs oder dessen Königreichs und Landen Interesse zuwider oder nachtheilig wäre.

Archiv zu Paris: Affaires étrangères, Suisse. Abgedruckt bei Vogel: Les privilèges des Suisses, S. 21.

## 76.

Brunnen. 1549, 14. October.

Landesarchiv Nidwalden: Abschiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Dieser Tag ist von denen von Uri beschrieben worden, um sich von Vogt a Pro Bericht erstatten zu lassen über das, was er als Gesandter ennet dem Gebirg erfahren hat. Nachdem a Pro in langen hübschen Worten seinen Bericht gegeben hat, wird mit Bezug auf denselben Folgendes verfügt: 1. In Betreff des Banditen, der da anzeigt, es werde mit Einigen von Bellenz und Andern unterhandelt, hat man früher beschlossen, es soll der Commissar auf Alles wachen und spähen; dieses wird dem Commissar neuerdings eingeschärft. 2. Wegen der Wachen bei den Thoren und des Durchreisens der Diener und Unterthanen des Don Fernand wird beschlossen, man lasse es in Betreff der Thore und des Öffnens derselben bei der frühern Ordnung. Da aber Don Fernand die Angehörigen der Orte nicht allenthalben passiren läßt, damit man weniger ausspähen könne, so entsteht die Frage, ob man die Seinigen nicht auch, anstatt sie in die Stadt Bellenz kommen zu lassen, neben derselben bei der Portun hinweisen solle. Das wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung innert acht Tagen denen von Uri zuschreiben, damit sie die Sache

vollziehen. 3. Auf die Einfrage des Landvogts, an wem er die Kosten beziehen solle, wird ihm geschrieben, wenn es süglich, gutwillig und ohne Geschrei („an gschry“) geschehen könne, so möge er einige Kosten auf die Landleute verlegen; die Hauptkosten aber, und was nicht mit Willen in genannter Weise einzubringen sei, glaube man, sollen diejenigen abtragen, die ihm befohlen haben, Späher zu bestellen, nämlich die XII Orte. 4. In Betreff der Frage, ob der Zusatz zu vermindern oder ganz aufzuheben sei, da die Rüstungen, von denen die Rede war, sich verlaufen haben, wird verfügt, es soll jedes Ort zwei von dem neuen Zusatz in das oberste Schloß thun; diese sollen dem Castellan und alle Castellane dem Commissar gehorsam sein, und sollen dieselben geschickte, unvertrunkene Gesellen sein. Beinebens sollen die von Unterwalden sie mit Speise und Getränk versehen; das soll aber nur für die Noth gebraucht werden; wenn aber daselbst Mangel wäre, („abgieng“), sollen die übrigen zwei Orte auch helfen „abtrag thun“. 5. Auf die Frage des Commissars, ob er alle Warnungen den Obern mittheilen solle, schreibt man ihm, was nicht Wichtiges sei soll er mit den Castellanen verhandeln; was ihn aber nöthig bedünke solle er anherberichten. 6. Da Don Fernand Einigen (von Lauis), welche Güter im Herzogthum haben, die Früchte verlegt, so fragt der Commissar oder Vogt von Lauis an, ob er den Mailändern, welche Güter in der Landschaft Lauis haben, nicht ebenfalls die Früchte verlegen solle. Man weist ihn an, bis auf weitem Bescheid gemeiner Eidgenossen dieses zu thun; beinebens soll man dieses auch nach Zürich und an andere Eidgenossen schreiben, damit sie sich auch entschließen können. 7. Ein Bandit begehrt Geleit; Einige „unserer Eidgenossen“ aber beglauben, er sei ein Mörder und böser Mensch. Man befiehlt dem Vogt, seine Handlungen zu beobachten, auch zu erfahren, was er früher gethan habe, und die Obern diesfalls zu berichten; bis auf deren fernern Entschluß soll er ihm Geleit geben. 8. In Betreff des Kostens für die zehn Knechte, die aus Bollenz nach Bellenz geschickt worden und bezogen sind, wird dem Vogt geschrieben, daß man „sy“ freundlich ansuche, da deswegen nicht viele Kosten gelaufen sind, „sollen sy rächt die herren jezmal sälb zalen“. 9. Da an einigen Orten sich Mehrere freundlich erboten und auch so erzeigt haben, so wird denen von Uri aufgetragen, ihnen hiefür zu danken und sie für ihre Mühe und Arbeit zufrieden zu stellen, mit der Bitte, sie mögen in so freundlicher Weise verharren; die Obern werden dieses anerkennen und um sie verdienen. 10. Der Vogt (von Lauis) zeigt an, es seien zu Lauis wenige Gewehre und kein Geld vorhanden. Man schreibt ihm, er soll in jeder Commune, in welcher Geld zu bekommen ist, im Namen der drei Orte zu leihen trachten; dann soll man die übrigen Orte befragen, ob man sie heißen wolle, die Gewehre zu bezahlen, oder was ihnen gefällig sei. **b.** Vom Commissar zu Bellenz ist eine Missive vom Vogt zu Luggarus anhergekommen, in Betreff des Mönchs, der geheirathet hat, und des mit der neuen Secte behafteten Schulmeisters. Man erinnert sich, daß es auch sonst in den Abschied kommen werde, daß auf dem nächsten Tag hierüber verhandelt werden solle; die Boten bedünkt, man sollte solche (Seute) verweisen und solche Secte ganz unterdrücken. **c.** Benedet Ghiringhelli hat sich mit Fertigung von Briefen an Don Fernand beschäftigt, das ihm jetzt abgeschlagen worden ist, „und er Bericht begert“, wie das die von Schwyz anziehen. Da die Boten der beiden andern Orte ohne Instruction sind, so wird das in den Abschied genommen. **d.** Die Gesandten von Uri bringen vor, ihre Herren haben zu Tagen angetragen: „Sy etlich tagwan uf zu legen und damit schloß besseren lassen und, so es zum nechsten komme, sy uns das auch nachlassen wellien“. Das sei damals nicht angenommen worden, sondern stecken geblieben. Man halte nun aber jetzt noch für gut, daß die Gesandten an die Obern brächten, daß man die 1000 Franken, die der König jedem Ort für Bellenz giebt, in Einen Sackel thue, auch die gemeinen Tagwen, die man in den drei Vogteien „funde“, auch aufnehme und das Nöthige daraus baue und den Zusatz erhalte, damit



jetzt und in der Folge die Schlösser und die Stadt Bellenz versorgt wären. Das Alles wird heimgebracht.  
**e.** „Sind indent, was her vogt a Pro hat anzeigt von wegen Franzischg . . . (unklar).

Das Original läßt nicht ganz klar hervortreten, welche Artikel in Folge des Berichtes von a Pro und welche in Folge sonstiger Anregung zur Verhandlung gekommen sind. **e** ist mit anderer Schrift nachlässig, daher theilweise unverständlich, nachgetragen.

## 77.

**Zürich.** 1549, 16. October (Mittwoch).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Band 17, f. 427.

Tag der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Gesandte („Berordnete“): Zürich. Bürgermeister Haab; Lavater; Hans Edlibach; Vogt Meuler.  
 (Andere unbekannt.)

**a.** Dieser Tag ist angeordnet worden um über den Kauf von Wädenswyl, über den zwar schon vieles geschrieben worden ist, mündlich besser zu verhandeln und die Sache vielleicht gütlich beizulegen. Es eröffnen nun im Anfang die von Zürich: Die Herrschaft Wädenswyl sei mit aller Obrigkeit, hohen und niedern Gerichten, mit Zinsen, Zehnten, Renten, Nutzungen und Gülten, mit Neben, Hölzern, Gütern und aller Zugehörde ohne Ausnahme von dem obersten Meister und dem ritterlichen Orden feilgeboten worden, indem sie mit ihrem Amtmann und mit andern Bedürfnissen so große Kosten gehabt haben, daß dieselben den Nutzen bedeutend überstiegen, auch weil die Unterthanen daselbst ihnen ungehorsam gewesen seien; es wird dieses von den ebenfalls anwesenden Anwälten des obersten Meisters selbst bestätigt. Aus diesen Ursachen habe der Orden die benannte Herrschaft denen von Zürich zum Kaufe angetragen, namentlich auch mit Rücksicht auf das zwischen ihnen bestehende Burgrecht und die unter ihnen langhergebrachte Liebe und Freundschaft. Dabei sei der Orden durchaus entschlossen gewesen, falls die von Zürich die Herrschaft nicht kaufen würden, andere Käufer zu suchen. Denen von Zürich wäre am liebsten gewesen, wenn der Orden die Herrschaft behalten hätte, und sie hätten ihn mehrmals gebeten, dieses zu thun und in alter nachbarlicher und burgerlicher Gunst gegen denen von Zürich zu verharren. Als aber dieses erfolglos war, habe man bedacht, wie die genannte Herrschaft der Stadt Zürich seit mehr als zweihundert Jahren mit geschwornen Burgrechten zugethan und die Unterthanen mit denen von Zürich zu steuern und zu reisen schuldig seien, auch in Zöllen und andern Dingen wie andere Bürger gehalten und geachtet werden, und sei man aus diesen Gründen, auch um allerlei Anstände zu verhindern, die entstehen möchten, wenn die Herrschaft in fremde Hand käme, zu einem Kaufe veranlaßt worden. Dieser sei also nicht aus Prachtliebe oder um viel Land und Leute zu haben geschehen, sondern namentlich auch weil die zur Herrschaft gehörigen Hölzer und Zinse und Zehnten, derer ein „hübscher Hort“ vorhanden sei, der Stadt sehr dienlich seien. Da die Mannschaft nach dem Burgrecht bei Reisen denen von Zürich ja ohnehin gehöre, so habe kein Gedanke an Machtvergrößerung obwalten können. Die von Zürich hoffen, daß zwischen ihnen und den Eidgenossen gute Nachbarschaft bestehen werde, zu deren Aufrechthaltung sie ihrerseits entschlossen seien, und bitten, sie gütlich bei dem betreffenden Kaufe, der nicht zum Nachtheil der Eidgenossen eingegangen worden sei, zu belassen, oder die

hiergegen waltenden Beschwerden freundlich zu eröffnen, wodann man hoffe, mit dem Meister solche Antwort geben zu können, daß der Zwiespalt sich gütlich lösen werde. Die Boten von Schwyz und Glarus erwiedern, sie seien nicht beauftragt in eine einläßliche Beantwortung einzutreten („keinerley zu verantworten noch zu versprechen“) und haben mit dem obersten Meister nichts zu thun und bekümmern sich nicht um dessen Bericht. Was aber die von Zürich anbetreffe, so bitten sie dieselben auf das freundlichste, sich des Kaufes zu entschlagen und gütlich von demselben abzustehen; das werde beiden Theilen zum Guten gereichen und viele Mühseligkeit hiemit vermieden werden; doch wollen sie gerne in den Abschied nehmen, was man ihnen berichtsweise weiter aufgabe. Die von Zürich glauben, die Boten von Schwyz und Glarus werden wohl weitere und mildere Aufträge haben, und ersuchen, dieselben zu eröffnen. Es wird ihnen geantwortet, der Auftrag der Boten der beiden Orte dürfte vielleicht noch rauher lauten, man möge nicht weiter in sie dringen, sondern es bei der gegebenen Antwort bleiben lassen; was man als Bernehmlassung schriftlich übergebe, wollen die Boten gern heimbringen. Die von Zürich wiederholen die angeführten Ursachen, welche sie zu dem fraglichen Kaufe bewogen haben, und die Bitte, sie gütlich bei demselben bleiben zu lassen, was sie jederzeit freundlich vergelten wollen. Was die alten Verträge anbetreffe, so wollen sie gern gütlich mit denen von Schwyz und Glarus sich unterreden und sich über geeignete Mittel vergleichen; würde man dieses unter einander selbst nicht zu Stande bringen, so würden wohl die übrigen eidgenössischen Orte, um allseitiger Ruhe und Wohlfahrt wegen sich der Sache annehmen und die Parteien vereinbaren; würde auch dieses nicht erfolgen, so wollen sie erwarten, wer sie mit Recht von ihrem Kaufe dränge und wollen Allen denjenigen, die dieses zu unternehmen gedenken, in Gemäßheit der Bünde das Recht angeboten haben. Die Boten der beiden Orte entgegnen, sie können denen von Zürich nun auch nicht verschweigen, daß sie beauftragt seien, die von Zürich auch laut den Bünden zu mahnen, mit dem Kaufe nicht weiter fürzufahren, bis jene die Angelegenheit an ihre Obern gebracht haben werden. Die von Zürich ersuchen nun freundlich, dieses Heimbringen so zu befördern, daß sie nicht in weitere Kosten versetzt werden. Dabei übergeben sie den Boten der Orte eine, aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzte Copie von dem wahren Originalbrief, aus dem zu ersehen sei, wie die Herrschaft durch Kauf an den ritterlichen Orden gekommen, dessen bezahltes, freies, „verfangenes“ Gut und keine Gottesgabe sei, unbeschadet dem, was das Lehen mit sich bringe. **b.** Der Landvogt von Sargans schreibt an die (hier tagenden) drei Orte, die von Maiensfeld beabsichtigen, eine Brücke über den Rhein zu schlagen, was den Leuten in seiner Vogtei und namentlich denen von Ragaz mit Bezug auf ihre Güter zu großem Schaden gereiche; er bitte, den Leutern für Ablehnung dieses Schadens berathen und beholfen zu sein. Man erinnert sich, wie vor einigen Jahren die von Maiensfeld das Gleiche angestrebt, die Obern der Orte aber in Verbindung mit den vier übrigen Orten das betreffende Unternehmen aufgehalten haben, und ohne Zweifel heute noch der gleichen Gesinnung seien. Man schreibt daher freundlich an die Bundesgenossen der III Bünde (laut beiliegender Copie), sie mögen das Vorhaben ihrer Angehörigen abstellen; man nehme an, daß gütlich entsprochen werde; doch jenachdem ihre Antwort laute, werde weitere Berathung vorbehalten. Jedes Ort soll inzwischen seine Boten instruiren, wie man die von Sargans dieser Belästigung entheben wolle. Diese Meinung ist auch den vier übrigen Orten zuzuschreiben. **c.** Die Schiffmeister des Oberwassers beklagen sich über vier in ihrem Eid befindliche Artikel, die ihnen beschwerlich seien: 1. Daß sie nicht mit Huren spielen und nicht zutrinken sollen, vielmehr einer den andern vorkommenden Falls hierüber beim Eid leiden solle. Da möchte Einer leicht als meineidig geachtet werden, namentlich in Betreff des Trinkens, wenn Einer gesehen hätte, daß nur in Schimpf und Freundschaft und nicht unmäßig getrunken worden wäre. 2. Daß

sie keine Kaufmannschaft treiben sollen; hierunter möchte auch der Wein begriffen sein; der aber sei ihnen zu kaufen und zu verkaufen allzeit frei und offen gestanden. 3. Da alle drei Schiffmeister verbunden seien, Schaden, der durch ihre Schuld veranlaßt worden ist, gemeinschaftlich abzutragen, so sollte jedem eine gewisse Trostung oder Bürgschaft auferlegt werden, damit im vorkommenden Falle nicht einer für den andern bezahlen müsse, sondern jeder gleiche Last zu tragen habe. 4. Die Belohnung der Recker sei unter Umständen viel zu gering; sie begehren, daß zwei Bazen auf eine Ledt geschlagen werden; doch nicht in der Meinung, daß dieser Lohn stetsfort bezogen werde, sondern nur dann, wenn die Kosten und die Nothdurft es erheischen. Hierüber sind nun nicht alle Boten instruiert. Beinebens ist man berichtet, daß noch andere Leute in Betreff dieses Jahrs mancherlei vorzubringen haben. Da nun die Botschaften von Schwyz und Glarus auf dem nächsten St. Antonstag (17. Januar) anderer Geschäfte wegen in Ugnach sein werden, so will man die genannten Artikel heimbringen, damit auf dem angezeigten Tag ein endlicher Bescheid gegeben und auch in Betreff anderer Mängel und Gebrechen verhandelt werde. **d.** Die Boten erhalten Abschriften eines Schreibens von Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Constanz wegen des Zolls. Jedes Ort soll diesfalls für den nächsten Tag seine Boten instruieren.

**e.** Verhandlung zwischen Zürich und dem Gesandten von Schwyz betreffend die Klosterrechnungen im Thurgau; siehe Note.

Die Namen der Zürcher Verordneten aus ihrer Instruction vom 9. October 1549. St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

Zu **b.** 1. Das Schreiben von Jost Abyberg, Landvogt zu Sargans, ist vom 9. October (St. Dionysiusstag) datirt und enthält unter Anderm folgendes Einzelne: Die von Maiensfeld lassen sich merken, sie wollen nur über zwei Theile des Rheines brücken, als auf dem Jhrigen, für welches ihnen bei dem frühern Vorgang nichts abgeschlagen worden sei. Der Vogt von Sargans habe beim Landvogt zu Baden um Rath gefragt und auf dessen Rath an den Landvogt zu Maiensfeld geschrieben. Dieser habe geantwortet, er habe keine Gewalt, das Unternehmen, welches von gemeinen drei Bünden erlaubt worden sei, abzustellen. Darauf habe er zu Handen der drei Bünde nach Chur geschrieben, es möge bis auf weitem Bescheid der VII Orte die Sache eingestellt werden. Diese haben erwidert, sie wollen sich bei den beiden andern Bünden verwenden, daß dem Begehren entsprochen werde. Es schein nun aber, daß nicht viel gethan worden sei, denn die Zurüstung dauere fort. Der Vogt wende sich daher um Rath an die drei Orte.

2. Das Schreiben der drei Orte an die III Bünde ist vom 15. October datirt und hebt unter Anderm hervor, wie durch die beabsichtigte Brückenanlage der Rhein auf die Seite gegen Ragaz gedrängt werde. Der Schluß geht dahin, man möge die von Maiensfeld mit dem Fürfahren stillstellen, es sei denn der Span vorher gültlich oder rechtlich ausgetragen. Die Missive bemerkt, die Boten der drei Orte seien anderer Sachen wegen jetzt zu Zürich versammelt. Es siegelt Zürich.

Zu **d.** 1549, 24. September. Niklaus, Freiherr zu Bollwyl, Rath und Hauptmann des römischen Königs, und Burgermeister und Rath zu Constanz, an Zürich. Mit Schreiben vom 25. Juli 1549 habe man in Betreff der Zollerhöhung Mittheilung der Antwort des römischen Königs verheißten. Ohne Zweifel anderer Geschäfte wegen sei diese noch nicht eingelangt. Damit diese Zögerung nicht verübelt werde, wolle man vorab folgende Aufklärung geben. Jedermann sei bekannt, wie die von Constanz durch verderblichen Krieg und Anderes großen Schaden gelitten haben. Um sich einiger Maßen zu erholen, habe der König ihren Zoll, der im Verhältniß zu andern sehr gering war, etwas erhöht. Die Eidgenossen werden sich hierüber um so weniger beschweren, als Einige der Jhrigen vor Kurzem ihre Zölle auch gesteigert haben. Der Zoll von Constanz sei gering und nicht so, wie die Sache vorgegeben worden sei. Man bitte, freundschaftliches Mitleiden zu haben und die von Constanz bei diesem Zolle bleiben zu lassen.

St. A. Zürich: Acten Graubünden.  
St. A. Zürich: A. Graubünden.  
St. A. Freiburg: Missiven Zürich. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.



Zu e. 1549, 27. October, Zürich an Bern. Wegen anderer Geschäfte seien dieser Tage Gesandte von Schwyz und Glarus in Zürich gewesen. Da habe der Ammann von Schwyz denen von Zürich „neben andern Reden“ angezeigt, wie die von Bern die von Schwyz in Betreff des Mittes auf die Klosterrechnungen im Thurgau schriftlich angefragt, sie aber geantwortet haben, daß sie gemäß dem Abschied zu Baden nicht reiten. Die von Zürich seien nun der Ansicht, eine weitere Antwort von ihrer Seite an Bern sei unnötig, sonst wäre dieselbe nicht über den Herbst verzögert worden. Da Schwyz beim Abschied verbleiben wolle, so könne Zürich von sich aus nichts ändern. Sofern die von Bern dawider zu reden gedenken, so müsse das zu Tagen in gemeiner Versammlung geschehen.

R. A. Freiburg: Mißiven Zürich.

## 78.

## Freiburg. 1549, 25. und 28. October.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (25. October). Vor dem Rathe zu Freiburg eröffnet der Herr von Montrichier im Namen des Grafen von Greyerz: 1. Letzterer bitte nochmals um einen Aufschub in Betreff der verfallenen Zinse; er wende allen Fleiß an, das Geld zu bekommen, habe aber dasselbe ohne großen Schaden nicht aufbringen können. Dabei bemerkt der Gesandte aus sich selbst, ohne Auftrag des Grafen, die Zahlung der genannten Zinse sei einzig durch ihn zurückgestellt worden, weil er geglaubt habe, daß das Geld nicht zum Nutzen Frommen und zur Ehre des Grafen und derer von Freiburg gefunden und aufgebrochen (werden könne). 2. Auch in Betreff der für die Austragung einiger Späne angelegten Tagsatzung bitte er um Aufschub. Sobald der Graf heimgekommen und seiner großen Geschäfte entladen sei und die von Freiburg ihn berufen, werde er den bestimmten Tag unfehlbar besuchen. Die Sache wird an die Bürger gewiesen. II. (28. October, Simonis und Judä). Montrichier wiederholt vor Rath und Bürger seinen Vortrag. Diese beschließen: Man soll dem Grafen („im“) freundlich schreiben, denen von Freiburg sei nicht bekannt gewesen, daß er das Geld mit Schaden hätte aufbringen müssen; er solle sich aber persönlich anherverfügen und die letzte Quittung mitnehmen; dann werde man mit ihm abrechnen und verhandeln, daß er zufrieden sein werde.

Weitere Vorstände vor dem Rath zu Freiburg zu Betreibung seiner Angelegenheiten hatte der Graf von Greyerz, theils persönlich theils durch Vertretung, am 18., 21. und 22. November. (Ibidem).

## 79.

## Lucern. 1549, 29. October (Dienstag nach Simon und Juda).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede O f. 144. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Der Bischof zu Constanz hat die ganze Priesterschaft seines Bisthums auf Sonntag nach Dthmar (17. November) zu einem Concilium, Synode oder Gespräch nach Markdorf beschieden. Auf dieses hat die Geistlichkeit von Lucern ihre diesfällige Citation ihrer Obrigkeit eröffnet. Da nun Zeit und Ort sehr ungelegen

sind, namentlich auch mit Bezug auf die Pest, und man nicht weiß, was eigentlich daselbst verhandelt werden soll, andererseits die V Orte wie früher gesinnt sind, Alles zu thun, was zur Förderung des wahren alten ungezweifelten christlichen Glaubens dienen mag, (wird beschlossen, den Bischof zu ersuchen), er möchte die V Orte berichten, was auf dem benannten Tage verhandelt werden soll, wodann ihm mit gebührender Antwort begegnet werde. Auf dieses bemerkt Ammann Beroldingen gemäß Instruction, seine Obern wollen ihre Priester nicht hindern, dem betreffenden Mandate stattzuthun, und wollen daher in dem bezüglichen Schreiben nicht genannt sein. Die Boten der vier übrigen Orte bitten ihn einmüthig, die Gründe des genannten Beschlusses seinen Herren zu eröffnen, zu erwarten, ob sie sich demselben nicht auch anschließen wollen. Stimmen sie zu, so sollen sie dieses denen von Lucern berichten; andernfalls wird das betreffende Schreiben gleichwohl im Namen der vier Orte erlassen. **b.** Johann Angelus Nitiuss erscheint vor den Boten, nimmt Urlaub und erbietet seine Freundschaft und Dienste. Es wird ihm dieses verdankt und das Bedauern in Betreff der Krankheit seines Sohnes und seiner Gemahlin ausgedrückt. Dabei wird er auch ersucht, bei dem Suberator von Mailand dahin zu wirken, daß die strengen unnachbarlichen Verbote aufgehoben und feiler Kauf gewährt werde und er sich werththätig als guter Nachbar erzeigen wolle, zumal man Fleisch, Holz, Kohle und Anderes nach dorthin verabsolgen lasse. Auch in diesem Punkt hat sich Ammann Beroldingen gesondert und für seine Herren nichts anzeigen lassen wollen. Es ist in Folge dessen die genannte Antwort im Namen der Mehrheit der Boten erfolgt. **c.** In Betreff des Schulmeisters zu Luggarus und Aller derer ennet dem Gebirg, die des neuen Glaubens sind, wird beschlossen, Freiburg und Solothurn anzufragen, ob sie auch, wie die V Orte, der Meinung seien, die Anhänger des neuen Glaubens zu bestrafen; ihre Meinung sollen sie denen von Lucern zuschreiben, damit diese im Namen der VII Orte dem Landvogt zu Luggarus ernstlich anbefehlen, die Neugläubigen zu bestrafen; solcher Art mögen die VII Orte, was immer hernach auf gemeinen Tagen diewalls verhandelt würde, die Mehrheit haben. **d.** In Betreff des Hauses Wädenswyl haben die Boten ungleiche Instruction. Man schreibt nun denen von Zürich, da laut Bericht derer von Schwyz die von Zürich benannte Haus nebst Zubehörde zu kaufen wünschen, dieses aber den alten, durch den neuen Landfrieden bestätigten Verträgen zuwider sei, so verlangen die vier Orte wiederholt, daß man den Kauf stillstelle, den Verträgen nachlebe und hierüber Antwort gebe. Diese wird man jedem Ort mittheilen. **e.** Vor den Boten erscheinen Schultheiß Fleckenstein und Schultheiß von Meggen und eröffnen, im jüngsten Abschied zu Baden sei ein Artikel enthalten, der ihren Sohn und Vetter, Hauptmann Niklaus Fleckenstein betreffe, „so aber anderst ergangen syge, wan der landvogt um das den eid gnon, ouch im, dem landvogt, ghörig bezalt worden, ob jungster tag zu Baden gehalten worden“, wie jeder Bot weiter zu sagen weiß. **f.** Herr Ammann Dietrich wird gebeten, seine Herren zu Schwyz anzugehen, daß zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Rüßnacht gültliche Mittel an die Hand genommen werden, damit das Recht vermieben bleibe. **g.** „Her ammann sind ouch indenk des briefs, so üvern heren vor langest überschickt, so in miner heren canzly ghört.“

Im Schwyzer Exemplar fehlt von **b** der letzte Satz; **g** aus dem Schwyzer.

Zu **b.** Die Lucerner Sammlung O f. 168 enthält auch einen schriftlichen Abschied von Nitiuss an die V Orte, d. d. Lucern 29. October 1549. Außer dem im Abschiedstext Enthalteneu bemerkt er hier, er lasse als Stellvertreter den Ascanio Marso zurück. Den übrigen Orten werde er brieflichen Bericht geben.

Ein analoges Schreiben an Freiburg vom 22. October 1549 im dortigen R. A.: Missiven über deutsche Angelegenheiten.

Zu **c.** 1. Gestützt auf Berichte des Vogts von Luggarus schreibt der Commissar zu Bellenz, Jacob Anna, über die bezüglichlichen kirchlichen Verhältnisse zu Luggarus unterm 16. October 1549 an Uri, Schwyz und Nidwalden. Der Brief wird durch ein Schreiben von Obwalden unterm 19. October (Samstag nach St. Gallentag) an Lucern übermittelt und hiemit die Verhandlung angeregt. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

2. Das Schreiben an Freiburg und Solothurn vom 30. October geht etwas weniger weiter als der Abschiedstext und mag mit Bezug auf folgende Stelle auszüglich notirt werden: Beinebens werde man sich an den Schulmeister zu Luggarus erinnern (der erste Theil der Missive redet von Neugläubigen im Allgemeinen), der auf das Erbieten seines Wohlverhaltens liberirt worden sei. Derselbe habe sich wieder entfernt und befinde sich jetzt zu Zürich, wobei wohl zu gedenken sei, auf was er sinne. Man wünsche zu wissen, ob denen von Freiburg und Solothurn wie den V Orten gefällig sei, dem Benannten die Liberaz abzukünden und andere Seinesgleichen aus dem Lande zu bannen. Die von Freiburg und Solothurn mögen diesfalls ihren Boten für den nächstkommenden Tag, wo immer der sein möge, Instruction geben, damit die VII Orte das Mehr behaupten mögen, Unruhe bei den Ihrigen verhütet werde und man solcher unfriedlicher Lutherischer los werde. Gleiches habe man an Solothurn geschrieben. Es siegelt Lucern.

St. A. Freiburg: Missiven über eidgenössische Angelegenheiten. — St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben.

Unterm 2. und 3. November antworten Solothurn und Freiburg an Lucern, sie seien einverstanden, wenn die V Orte den Vogt zu Luggarus anweisen, die Lutherischen zu bestrafen; wegen des Schulmeisters wollen sie auf nächsten Tag ihre Boten instruiren. St. A. Lucern: Acten Luggarus.

Zu **d.** 1. Das Concept der Missive der vier Orte an Zürich vom 29. October (Dienstag vor Omnium Sanctorum) St. A. Lucern: Allg. Abschiede O f. 151 enthält nichts Mehreres als was der Text andeutet, nur wird hier als interessirt an der Aufrechthaltung der bezüglichlichen Verträge neben Schwyz und den vier Orten stets auch Glarus genannt. Das Original im St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

2. 1549, 20. November (Mittwoch nach St. Dithmars Tag). Zürich an Lucern, Uri, Unterwalden, Zug. Antwort auf ihr Schreiben ab diesem Tag betreffend den Kauf von Wädenswyl. Veranlassung und die bisherigen Vorgänge, namentlich die Verhandlung auf der Conferenz vom 16. October werden ziemlich weitläufig erzählt und die vier Orte gebeten, Zürich bei diesem Kauf ohne Hinderung gütlich bleiben und damit sürfahren zu lassen. Wie man sich gegen Schwyz und Glarus für Erläuterung der alten Verträge erboten habe, das geschehe auch gegenüber den vier Orten.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede, mit dem Datum 27. November (Mittwoch nach Katharina, Original). St. A. Zürich: Acten Wädenswyl; St. A. Basel: Abschiede Band 23 (mit dem Datum vom 27. November); St. A. Freiburg: Missiven Zürich; St. A. Solothurn: Abschiede Band 28; St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **e.** Die in Anführungszeichen eingeschlossene Stelle giebt der Schwyzer Abschied so: „so aber anderst ergangen, syge ouch der landvogt von der Eydnossen und synselbs wegen bsalt, ob jungster tagleistung zu Baden ghalten worden syge.“

## 80.

## Wädenswyl. 1549, vor 4. November (Montag nach Omnium Sanctorum).

Conferenz zwischen Basel und Solothurn.

Wir geben folgende Missive:

1549, 4. November. Solothurn an Basel. Die Boten derer von Solothurn, welche mit denjenigen von Basel auf dem Span zu Wädenswyl im Asp gewesen seien, haben berichtet, wie dieser Streit zu Ende gebracht worden sei, worüber man wirklich erfreut sei, da er viele Mühe, Arbeit und Kosten veranlaßt habe.



Damit aber die Angehörigen derer von Basel von Bärenwyl und die von Solothurn zu Berkiwyl künftig um so weniger gegen einander in Streit kommen, glaube man, sie sollten zwischen einander hagen, damit das Vieh gegenseitig keinen Schaden zufüge. Wenn das denen von Basel gefalle, so mögen sie es den Ihrigen gebieten; die von Solothurn wollen dann ein Gleiches thun. *N. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 370.*

Die hier erwähnte Conferenz ist nicht etwa identisch mit derjenigen vom 20. August 1549. Abgesehen von der zu stark auseinander liegenden Zeit zeigt eine Missive von Solothurn an Basel vom 4. October (Freitag nach Michaeli) 1549, *N. N. Solothurn: Missivenbuch No. 29, S. 359*, daß dieser, bei der oberwähnten Conferenz geschlichtete Streit neuerdings aufgetaucht ist.

## 81.

## Glarus. 1549, 17. November.

*Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans-Werdenberg; Actenband No. 88. Staatsarchiv Zürich: Acten Graubünden. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Nidwalden: Abschiede.*

Tag der in Sargans regierenden VII Orte mit Gesandten der III Bünde.

Gesandte: Zürich. Marx Escher. (Andere nicht bekannt.)

**a.** Vor den Boten erscheinen Rudolf, Abt des Gotteshauses Pfäfers, und Abgeordnete des Dorfes und der Genossame Ragaz und vom Sarganserland, zu einem Theil, gegenüber den Abgeordneten der Stadt Maiensfeld, am andern Theil. Vorab eröffnen die von Ragaz: Vor einigen Jahren sei mit Gunst und Willen gemeiner III Bünde eine Brücke, genannt Tardisbrücke, über den Rhein geschlagen worden. Da seien die Genossen wider ihren Willen gezwungen worden, mit großen Kosten und Schaden, Mühe und Arbeit an einigen Orten Steg und Weg darzugeben und andere Lasten dieser Brücke und Landstraße wegen, die sie nicht verlangt haben, zu tragen. Nachdem dann die von Maiensfeld gesehen haben, daß diese Brücke Bestand habe und gebraucht werde, trachteten sie, vielleicht um sich einen Vortheil zuzuwenden („us trüwen des genieß“), unterhalb an ihrem Fahr ebenfalls eine Brücke zu erhalten, wofür sie vor den VII Orten, als Oberherren des Sarganserlandes, um Bewilligung nachgesucht haben. Die VII Orte hätten damals Bogt Stoll von Zürich, Pannerherr Schorno von Schwyz und Bogt Knobel von Glarus an Ort und Stelle hingeschickt, sich umzusehen, ob diese Brücke ohne Nachtheil derer von Ragaz und der Herrschaft Sargans, wie die Maiensfelder vorgaben, erstellt werden könne. Diese drei Boten, nachdem sie die Sachlage eingesehen, haben denen von Maiensfeld den Bau dieser Brücke nicht bewilligen wollen, weshalb, wie man meinen sollte, die von Maiensfeld seither auf die von Ragaz einen Unwillen geworfen haben, dem sie unlängst wieder Ausdruck gegeben, indem sie die fragliche Brücke, deren Anlage ihnen früher verweigert wurde, aus sich selbst zu bauen vorgenommen haben. Dabei haben sie nicht nur niemand hierum befragt, sondern seien entgegen vielfältigem Bitten, Ermahnen und Widerfechten des Landvogts von Sargans, der bis zur Kenntnißgabe und Bewilligung der Obern von Sargans die Sache stillgestellt wissen wollte, fürgefahren. Ungeachtet auch die genannten drei Orte im Namen der übrigen bei denen von Maiensfeld und bei den III Bünden verlangt haben, von dem Unternehmen abzustehen, bis die Sache gütlich oder rechtlich ausgetragen sei, seien sie dennoch mit gewehrter und gewaltiger Hand an Feiertagen und Werktagen vorgegangen. Als Einige von Ragaz von ungefähr hinübergekommen seien, habe man diese gefangen genommen, nach Maiensfeld geführt und ihnen gedroht, sie mit dem Nachrichten zu verhören, und sei sonst denen von Ragaz mit so trozigen Worten und Werken

begegnet worden, daß diese sich bei ihren Obern, als ihren Schirmern, beklagen müssen; sie bitten, ihnen in dieser Sache beholfen und berathen zu sein, und denen von Maiensfeld nicht zu gestatten, diesseits dem Rhein, auf dem Gebiete derer von Ragatz, Brücken zu schlagen; dieses gereiche nicht nur denen von Ragatz, sondern auch denen von Sargans und andern gemeinen Lehengütern zum Schaden. Die von Maiensfeld handeln hierin auch den gemeinen Verträgen entgegen, die da sagen, daß der Rhein offen gehalten, und wenn sich etwas darin verschlüge, dieses von beiden Theilen entfernt werden solle. Der Abt von Pfäfers eröffnet, die von Maiensfeld seien zu ihm gekommen und haben angezeigt, sie seien Willens auf ihre zwei Theile Rhein eine Brücke zu schlagen, der Abt möge behülflich sein, daß auch über seinen Drittheil gebrückt werde; sie wollen das gegenüber dem Abt mit Bezug auf den Zoll und Anderes, das diese Sache mit sich bringe, vergelten. Wenn aber der Abt bedenke, wie die Seinigen zu Ragatz mit diesem Werk sehr unzufrieden seien, so daß aus demselben für beide Theile mehr Übels als Gutes entspringen möchte; wie ferner diese Brücke denen von Ragatz und ihm mit Bezug auf die anstoßenden Lehengüter schädlich sein möchte, und wie endlich seinem Gotteshause hiedurch ein Theil des Jahrs entzogen werde, so finde er sich veranlaßt, die Orte, als seine Schirmherren, zu bitten, ihn bei den Rechten dieses Jahrs zu erhalten. Sodann bringt Ammann Good im Auftrage derer vom Sarganserland vor, er habe mit Einigen die Sache beüchtigt und gefunden, daß das Werk derer von Maiensfeld ohne großen Schaden und Nachtheil derer von Sargans nicht vorgehen könne. Er bitte daher dringend, denen von Maiensfeld diese Brücke nicht zu gestatten, zumal dadurch der Rhein mehr auf die Seite vom Sarganserland gedrängt werde. Endlich eröffnet der Landvogt von Sargans: Als die von Maiensfeld angefangen haben, die Brücke zu schlagen, habe er allenthalben Unwillen hiergegen wahrgenommen. Zufolge seiner Pflicht und mit dem Rath einiger Verständiger seiner Unterthanen habe er sich schriftlich an die von den III Bünden gewendet, daß sie die von Maiensfeld vermögen, von dem Brückenbau abzustehen, zumal seine Obern nicht zugeben, daß die von Maiensfeld berechtigt seien, über zwei Theile des Rheins zu brücken. Dann sei er selber nach Maiensfeld gegangen und habe dort angezeigt, sie sollen nichts Unfriedsames wider die von Ragatz vornehmen, er wolle dieselben auch bestimmen, ruhig zu sein. Der Werkmeister habe ihm hierauf freundlich gedankt, und er, der Landvogt, habe von demselben nichts Anderes verstanden, als daß man mit dem Werk stillestehen wolle, wie denn auch dasselbe auf Recht hin verboten worden sei. Dessen ungeachtet sei an Feiertagen und Werktagen gearbeitet worden. Der Landvogt habe auch die von Ragatz zusammenberufen und sie ermahnt, nichts Unfreundliches wider die von Maiensfeld vorzunehmen, da ihre Obern sie wohl mit dem Recht beschirmen werden. Dieses Bemühen wolle man dem Landvogt gegenüber günstig aufnehmen und ihm nicht zum Vorwurf machen, daß er denen von Ragatz nicht den Frieden angelegt habe, wie die von Maiensfeld den Ihrigen gethan haben; er habe geglaubt, dieses sei unnötig, weil er die von Ragatz mit allem Ernst zu Frieden und Ruhe gemahnt habe; ihm sei auch nicht bekannt, daß die von Ragatz jemand beleidigt hätten; „zudem daß die gemeinen unser pünt in sölichen irrungen das recht und dheim Friden fürsichlachend“. Auf dieses haben die Boten alle Schreiben, welche der Landvogt an die von Maiensfeld oder an die III Bünde gelangen ließ, auch diejenigen, welche die Obern ab dem Tag zu Zürich den III Bünden zugesandt haben, verhöret und verstanden, daß die Maiensfelder in dieser Angelegenheit trotzig, ungebührlich und den geschwornen Bünden zuwider, wider Rechtbote und freundliches Ermahnen, das vom Landvogt gesehen ist, mit gewehrter und gewaffneter Hand an Feiertagen und Werktagen vorgegangen sind. Darauf werden die Gesandten der III Bünde vorberufen und die erfolgten Anbringen ihnen eröffnet und sie freundlich ersucht, die Ihrigen zu vermögen, von ihrem Vorhaben abzugehen. Die Gesandten der III Bünde eröffnen

hierüber Folgendes: Der Rhein und die Landquart kommen häufig mit solchem Ungeſtüm, daß niemand auf die Lardisbrücke gelangen könne, wie denn im letzten Jahre diesfalls vieler Schaden erfolgt sei. In Folge dessen hätten die von Maiensfeld ihre Obrigkeit gebeten, ihnen eine Brücke bei ihrem Fahr zu erlauben; dieselbe werde überhaupt nützlich sein. Die III Bünde hätten hierauf denen von Maiensfeld bewilligt, ihre zwei Theile des Rheins zu überbrücken, in der Meinung, der Abt von Pfäfers werde seinen dritten Theil auch schlagen, wofür man ihm erkenntlich sein werde. Sie bitten daher, denen von Maiensfeld zu willfahren. Würde dieses nicht geschehen, was sie aber nicht erwarten, so seien sie gesinnt, über ihre zwei Theile des Rheins die Brücke schlagen zu lassen, und zu erwarten, wer ihnen das mit Recht wehren wolle. Werde ihnen das Verlangte gütlich zugestanden, so erbieten sie sich, die obere Brücke nicht zu schleifen oder abgehen zu lassen, sondern sie zu erhalten, bis man sehe, ob die untere Bestand haben möge. Sollte dieselbe über kurz oder lang den Angehörigen der Eidgenossen Schaden bringen, so wollen sie dieselbe wieder entfernen. Sie glauben aber, es werde das nicht der Fall sein, wenn man ihnen vergönne, auf dem Thirgen eine Gegenwehr zu erstellen. Die von Maiensfeld haben dieses Werk niemand zu Troß, sondern in guter Meinung unternommen; wenn etwas Unziemliches unterlaufen wäre, so wäre dieses ihnen leid. Die Anwälte derer von Maiensfeld glauben, der Widerspruch rühre mehr von mißgünstigen Leuten her. Früher und auch wieder dieses Jahr sei das Wasser so groß gewesen, daß man nur mit Gefahr und Besorgniß zu der Brücke gelangen konnte; zu Zeiten sei es gar nicht möglich gewesen, dahin zu kommen, ohne Leib und Gut der höchsten Gefährdung auszusetzen. Daher haben die von Maiensfeld bei ihrer Obrigkeit um Erlaubniß nachgesucht, auf ihren zwei Theilen Rhein bei dem Fahr eine Brücke schlagen zu dürfen, und nachdem sie jene erlangt hatten, sich mit Holz und Andern versehen, um das Werk zu beginnen. Da seien sie sofort von ihren Mißgönnern angefochten worden, die ihnen gedroht haben, wenn sie das Werk vornehmen, so werde man sie besuchen, daß ein Jammer an ihnen zu sehen sei, und was sie bei Tag an der Brücke bauen, das wollen die von Ragaz bei Nacht wieder schleifen, und Anderes. Sie haben daher schon der Ehre wegen das Werk an die Hand nehmen müssen, wenn sie nicht als verzagte Leute gelten wollten. Nachdem nun das Werk wirklich begonnen worden, seien von Ragaz Einige zu Nacht mit Schwertern und andern Waffen an den Bau herangekommen, so daß sie genöthigt worden seien, einige Wächter zu bestellen, damit ihnen nicht, wie gedroht worden sei, die Seile und Anderes zerstört werden. Unter solchen Umständen seien zu Nacht Zwei herübergekommen, die dann von den Wächtern in die Stadt geführt worden seien. Mit diesen aber habe man nichts Weiteres vorgenommen, außer daß einige Fragen an sie gerichtet worden seien, wodann sie ohne Entgelbniß und nachdem man ihnen im Hause des Stadtvogts zu essen und zu trinken gegeben hatte, wieder entlassen worden seien. Auch seien Einige mit Gewehren und Spießern unter großem Geschrei, als ob sie angreifen wollten, anhergekommen, wodann auch hinwider die von Maiensfeld einige Gewehre und Handrohre zur Gegenwehr bei ihnen gehabt haben, aber nicht in der Meinung, die von Ragaz oder sonst jemand zu beleidigen, außer wenn ein Angriff erfolgte; denn sie trachten mehr als die von Ragaz auf Frieden und Ruhe. Hierbei seien sie einmal gutwillig gegen denen von Ragaz in Frieden gestellt und genommen worden, wodann letztere auch gegen die von Maiensfeld Frieden geben sollten, was aber die von Ragaz versagt haben, worauf die von Maiensfeld des Friedens auch entledigt wurden. Sie bitten daher, denen von Ragaz nicht Mehreres glauben zu wollen, als was sie erweisen können („wollen“), und die von Maiensfeld an ihrem Werk, das jedermann Vortheil bringe, nicht zu hindern, damit man bei dieser gefährlichen Zeit in Lieb und Leid von dies- und jenseits des Rheines her zu einander kommen könne. Würde dieses nicht gütlich zugestanden,



so seien sie nebst ihren Obern bereit, diesfalls gemäß den Bünden das Recht zu bestehen. Die Boten der VII Orte haben aus dieser Eröffnung ersehen, daß die von Maiensfeld und die III Bünde zwei Drittheile des Rheines beansprechen, während ihnen bekannt ist, daß die VII Orte wegen der Grafschaft Sargans oder Freudenberg die Mitte des Rheines als die rechte March betrachten; sie haben daher mit denen von Maiensfeld nicht einig gehen können, sondern verlangt, daß sie bei der angegebenen March verbleiben, da die Obern auf dem Ihrigen ohne Recht nicht bauen lassen. Die Gesandten der III Bünde antworten, sie bestreiten nicht, daß die hohe Obrigkeit bis in die Mitte des Rheines gehe; aber anbelangend das Recht, an der Schifffahrt eine Brücke zu schlagen, und die Fischenzen, da gehöre dem Abt von Pfäfers ein Drittheil und denen zu Maiensfeld zwei Drittheile, wie das die betreffenden Verträge klar erzeigen; der Streit sei daher zwischen ihnen und dem Abt, wenn dieser denen von Maiensfeld die zwei Drittheile nicht anerkennen sollte, nicht aber gegen die Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit. Die Boten der VII Orte erwidern, es wäre das eine schlechte Obrigkeit und Landmarch, wenn ein Anderer ihnen darin und darauf etwas bauen könnte, das ihnen selbst nachtheilig wäre. Wenn auch zwischen dem Abt und denen von Maiensfeld besondere Verträge bestehen, so binden diese die Herrlichkeit der VII Orte nicht; es sei also an diesen und nicht an dem Abt, einen dahergigen Streit zu bestehen. Es sollen daher die von Maiensfeld mit ihrem Werk stillestehen, bis auf weiteres Hintersichbringen an die Obern und bis die Sache gütlich oder rechtlich erörtert sein werde, in der Meinung, daß sie weder auf die zwei Theile, noch irgend auf einen eine Brücke schlagen, sondern die Verträge beobachten sollen, denen gemäß der Rhein von beiden Parteien offen zu behalten sei. Bei den Verkommnissen mit dem Abt betreffend die Winterbrücke, das Fahr und die Fischenzen werden wohl beide Theile bleiben. Daneben sollen die von Bünden den Ihrigen einen Frieden anlegen, damit nichts Thätliches mit Worten oder Werken erfolge; dasselbe werden die VII Orte mit Bezug auf ihre Angehörigen auch verfügen. Die Boten der III Bünde (Zürich und Schwyz: „die dry boten“) bemerken, sie seien nicht ermächtigt, das verlangte Einstellen des Werkes zu verfügen; ihre Obern begehren, daß der Handel jetzt gütlich oder rechtlich ausgetragen werde, oder daß man doch von der Bestellung der Zugesehten, des Obmanns und der Malfstatt rede. Die genannten „dry“ Boten fügen bei, vor kurzer Zeit hätten auch die von Glarus und die zwei Gerichte Waltenspurg und Disentis, die in ihrem „Pund“ gelegen seien, einen Weg über den Berg zu machen unternommen, welcher dem größern Theil der Landschaft Bünden schädlich sei. Als nun die „zwei“ Bünde die Anlage dieser Straße auf Recht verboten wollten, seien nichtsdestoweniger die Genannten mit ihrer Sache fürgefahren; daher möge man billig auch denen von Maiensfeld gestatten, des Rechtsbots ungeachtet, ihr Werk fortzusetzen. Hierauf erwidern die Boten von Glarus, daß diese Straße betreffende Verhältnis sei ein ganz anderes; die von Glarus haben den betreffenden Weg nicht über ihre Landmarch heraus gemacht; ebenso haben die beiden Flecken die Straße nur auf dem Ihrigen gebaut; das habe niemand verwehren können; sodann haben die von den zwei Bünden nichts mit Recht verboten, da sie nicht ermächtigt gewesen seien, denen von Glarus das Bauen auf dem Ihrigen zu verwehren. Auf dieses sind die Boten von Bünden neuerdings ernstlich angegangen worden, die Sache zu überlegen und dafür zu sorgen, daß die Ihrigen bis auf weitem Bescheid der Obern der Orte stillestehen; sie mögen selbst ermessen, was ein gegentheiligcs Borgehen für Folgen hätte. Die Boten von Bünden legen auch einen alten Abschied nebst einer Mißthede von Uri an Lucern oder Zürich vor, welchem Abschiede gemäß vor ungefähr dreizehn Jahren (1535, 6. Juli, Abschiedb. IV. Abthl. 1 c, Seite 525) die genannten beiden Parteien wegen des gleichen Streites vor Boten dreier Orte: Vogt Stoll von Zürich, Pannerherr Schorno von Schwyz und Vogt Knobel von

Clarus, in Klage und Antwort gestanden sind. Man giebt hievon jedem Boten eine Abschrift. **b.** Der Abt von Pfäfers beklagt sich, sein Gotteshaus habe zu Fläsch und Maiensfeld einen Zehnten, dessen Entrichtung verweigert werde, mit der Einwendung, der betreffende Weingarten sei neu und habe daher keinen Zehnten zu entrichten; nun aber seien um alle seine Zehnten, kleine und große, Briefe und Urbare vorhanden; er verlange daher, daß man sich für ihn für die Ausrichtung dieses Zehntens verwende. Die Boten der III Bünde antworten, der betreffende neue Weingarten rühre daher, daß ein Forst und Holz zu Grund und Acker gemacht und Reben darin gepflanzt worden seien; solche Güter seien als Herrngüter keinen Zehnten schuldig. Als nämlich der Herr von Brandis den Zehnten dem Abt verkauft, habe er seine eigenen Güter vorbehalten; nun seien diese Waldungen sein Eigenthum gewesen; daher komme es, daß diese Güter keinen Zehnten schuldig seien; sie begehren daher, daß der Abt von seinem Verlangen gütlich zurücktrete. Als man dann den Abt befragte, ob er keine Gewahrsamen besitze, die da ergeben, daß die betreffenden Güter auch zehntpflichtig seien, und er eröffnete, er habe sie nicht bei Handen, sondern müsse sie in seinem Gotteshause suchen, so hat man ihn angewiesen, dieses zu thun und das sich Vorfindende auf dem nächsten Tag zu Lucern, Sonntag nach St. Niklaustag (8. December), oder wenn derselbe früher gehalten würde, alsdann vorzulegen, damit man ihm des Fernern berathen und beholfen sein könne. **c.** Anderseits beklagen sich die Gesandten der III Bünde gegen den Abt von Pfäfers und die von Ragatz in Betreff der Fischenz im Rhein; es werde nämlich nicht mehr nach altem Brauch und Recht gefischt, sondern mit mancherlei Fischgarnen und andern Dingen, die sich nicht gebühren, und zu jeder Zeit; sie verlangen, daß diese Mißbräuche abgestellt und die Betreffenden angewiesen werden, zu fischen wie von Alters her und wie es recht sei. Der Abt von Pfäfers und die von Ragatz sind nicht geständig, daß sie anders fischen als wie von Alters her; man möge sie hierbei bleiben lassen und die von Maiensfeld bestimmen, von solchen Gesuchen abzustehen. Gestützt auf dieses Anbringen ersuchen die Boten der VII Orte die Boten der III Bünde, den Abt von Pfäfers und die von Ragatz bei ihrem alten Gebrauch bleiben zu lassen; könnten aber die von Maiensfeld nachweisen, daß jene dem Herkommen entgegen handeln, so wolle man sie anweisen, hievon abzustehen. **d.** Die Boten der III Bünde ziehen an, unlängst habe der Landvogt von Sargans einige „Kürn“, die nach der Stadt Chur bestimmt waren, abladen lassen und den betreffenden Fuhrmann genöthigt, anstatt derselben Kaufmannsgüter zu führen; das sei dem Vertrage, der zwischen den beiderseitigen Fuhrleuten bestehe, zuwider; man soll diese bei demselben bleiben lassen. Man beruft nun den genannten Landvogt, der sich in Gegenwart jener Boten dahin verantwortet: Vom Stadtvogt zu Chur, auch in Folge Befehls des Bischofs sei ihm durch den anwesenden Boten, Zunftmeister Jörg, und durch wiederholte Schreiben entboten worden, er möge mit allem Ernst vorsorgen, daß das Kaufmannsgut besser befördert werde, als es zeitweilig der Fall gewesen sei, weil sonst gemeinen Bänden und seinen Obern Abbruch an den Zöllen geschehe. Um diesen Herren zu entsprechen, habe er einmal einem Fuhrmann sein Korn und „Fur“ abgeladen und ihm Kaufmannsgüter zu führen befohlen; dabei seien die Kürn nur vier Tage in der Sust an trockener Stelle aufbehalten worden; er glaube nicht gefehlt zu haben; andernfalls wären die Genannten hieran schuld. Da Meister Jörg dieses Anbringen des Landvogts bestätigt, so hat man denselben nicht als fehlbar betrachten können. Damit (aber) die Fuhrleute und Andere sich zu verhalten wissen, hat man sie bei ihren Verträgen, denen sie nachleben sollen, bleiben lassen. **e.** Der Abt von Pfäfers beklagt sich, daß schon seinem Vorfahren einige Pensionen und Jahrgelder von Seite des Königs von Frankreich nicht bezahlt worden seien und seine Bemühungen, dieselben zu Handen des Gotteshauses einzubringen, seien unsonst; man möge ihm hierin berathen und beholfen sein. Heimbringen,

damit auf dem nächsten Tag jeder Bote instruiert ist. **f.** Die Boten der III Bünde bitten, verschaffen zu wollen, daß Hauptmann Fridli Gerster, als erwählter Obmann derer von Ragatz die Obmannschaft übernehme; die Sache sei bisher versperrt worden, weil Einige seiner Obrigkeit bemerkt haben, Gerster sei weder im Gericht noch Rath; das soll aber hoffentlich einem Ehrenmanne nichts schaden; auch schreiben die Bünde nicht vor, daß der Obmann nur aus den Räten genommen werden dürfe. **g.** Wendel von Sonnenberg erinnert auftragsgemäß, wie auf letzter Jahrrechnung auf Genehmigung der Obern in Betreff des Marchenstreites zwischen denen von Lucern und den übrigen in den Freien Ämtern regierenden Orten ein gütliches Recht und die Ernennung von Zusätzern und Obmann angeordnet worden sei; die von Lucern verlangen nun, daß dieses Recht beförderlich geübt werde und man diesfalls auf dem nächsten Tag Antwort gebe. Die sechs Orte nehmen dieses Begehren in den Abschied. **h.** Derselbe Gesandte zieht an, wie die von Abtwyl („Apelen“) in den Freien Ämtern über alle Rechtsbote in den Hölzern des Herrn von Hohenrain einen Holzhau vorgenommen haben; die von Lucern hätten ihnen dieses Holz verboten; sie bitten nun, die Sache beförderlich auszutragen und inzwischen denen von Abtwyl den Holzhau daselbst zu verbieten. Man hat nun dem Gesandten von Zürich, Mary Escher, aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Landvogt in den Freien Ämtern ein solches Rechtsbot erlasse. Daneben soll jeder Bote auf dem nächsten Tag mit Instruction erscheinen. **i.** Ammann Bäldi von Glarus zeigt an, einem ehrlichen Mann sei ein Brief aus Italien gekommen, der unter Andern melde, die Hofleute des Herzogs von Mantua hätten Nachricht, daß im nächsten Jahre der Kaiser den König von Frankreich und seine Helfer und Anhänger mit Krieg überziehen wolle. „Gott verlich uns seinen gnad und hilf.“ **k.** Da man einsieht, daß in Bünden vielerlei Unruhe herrscht, aus welcher Schlimmeres folgen mag, wenn nicht durch geeignete Mittel vorgesorgt wird, und auf nächsten Sonntag (24. November) ein Beitag zu Planz gehalten wird, so hat man für angemessen gefunden, auf diesen Tag zwei Boten abzuordnen, nämlich Ammann Niederhofer von Uri und einen von Glarus. Diese sollen die möglichen Mittel anwenden, daß Ruhe und Einigkeit hergestellt werde, was denen in den III Bünden und gemeiner Eidgenossenschaft zu Wohlfahrt und Nutzen gereichen werde. **l.** Da dieser Tag meistentheils wegen derer von Maiensfeld und Ragatz veranstaltet worden ist, unter diesen Parteien aber in der Güte nichts verhandelt werden konnte, die von Maiensfeld und aus den III Bünden aber beförderliches Recht verlangen, so wird ein anderer Tag auf Sonntag nach St. Niklaustag, den 8. Wolfmonat, nach Lucern angesetzt, Abends daselbst an der Herberge zu sein, wo die Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. Würde vor diesem Tag von gemeinen Eidgenossen ein Tag gehalten, so sollen auf demselben auch die Artikel dieses Tags verhandelt werden. **m.** Zum Beschluß des Tages werden die von Bünden nochmals ernstlich angegangen und laut den geschwornen Bünden gemahnt, die von Maiensfeld mit Bezug auf den vorgenommenen Bau bis zum rechtlichen Austrag der Sache stillezustellen. Das haben sie in erster Linie bewilligt, wenn der Handel nicht auf die lange Bank gezogen werde. Nachher aber gaben sie die Antwort: Wenn die VII Orte oder Andere, die wegen der fraglichen Brücke mit ihnen zu verhandeln haben, sie in Monatsfrist mit dem Rechten besuchen, so wollen sie die Ihrigen vermögen, während dieser Zeit stillezustehen, obwohl die Gesandten hiefür nicht besondern Auftrag oder Vollmacht besitzen. Die Boten der VII Orte erwidern, sie wollen dieses beförderlich ihren Obern anzeigen, versprechen aber hierbei nicht, daß dieselben in Monatsfrist als Kläger auftreten werden; wenn nun die von Bünden über das ihnen gethane Rechtsbot mit der Brücke fürfahren wollten, so sollen sie das vor dem angesetzten Tag denen von Zürich zuschreiben, damit die Obern, wenn sie allfällig dieser Sache wegen eine Bottschaft an die Gemeinden der III Bünde abordnen wollten, dieses beförderlich thun könnten.



Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 13. November, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544 — 1554, f. 208, und auf dem Rand des Zürcher Exemplars. Betreffend andere Gesandte vergleiche man den Abschiedstext.

Im Zürcher Exemplar fehlt e.

## 82.

**Bern.** 1549, 19. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, erste Abtheilung, S. 203.

Vor dem Rath zu Bern erscheinen Boten von Lucern und eröffnen nach gewohntem Gruss, die von Bern kennen die Anstände zwischen der Stift Zofingen und Knutwyl betreffend die Freien und Eigenen; ferner zwischen Brittnau und Langnau wegen des Holzhaus, und endlich zwischen der Stadt Zofingen und Wyfen, wo in Betreff einer March einige Briefe vorhanden, aber nicht aufgerichtet, noch besiegelt seien (einige unklare Worte). Sie bitten, für den Austrag von Allem dem beförderlich eine bevollmächtigte Botschaft abzuordnen und dafür einen Tag zu bestimmen. Der Rath überlässt denen von Lucern den Tag zu bezeichnen; werde derselbe frühzeitig angezeigt, so werde man ihn besuchen.

## 83.

**Truns.** 1549, 26. November.

Kantonarchiv Graubünden.

„Abscheid des gehaltenen tags zu Truns von dem obern grauen bund gehalten.“

Es erscheinen „Mangnus“ (Amandus) von Niederhofen, alt-Amman zu Uri, und Vogt Schuler von Glarus, und eröffnen: Die von den VII Orten seien letzter Tage zu Glarus bei einander gewesen und haben da vernommen, wie in „unserm“ Bund einige Späne und Aufruhr bei dem gemeinen Mann wider einige Personen entstanden seien, was ihnen, wenn es wirklich der Fall sein sollte, gründlich leid wäre. Die Gesandten seien daher von den Boten der genannten Orte abgefertigt worden, mit dem Auftrage, Alles, was sich unfreundlicher Weise möchte zugetragen haben, nach bestem Vermögen zum Guten bringen zu helfen, wobei sie mit ganz freundlichen Worten ermahnen, in Einigkeit zu bleiben, weil durch das Gegentheil viel Arges und Zerstörung von Land und Leuten erfolge; auch möchten bei Uneinigkeit in den schweren Läufern „uns“ desto eher fremde Herren auf den Hals (kommen?), was ihre Obern nicht möchten (?). Sie erbieten freundlich, Leib und Gut nicht zu sparen, um das Mögliche zu thun. Was aber gütlich nicht beigelegt werden möchte, für das soll sich jeder Theil eines billigen Rechtes begnügen. Diese Eröffnung hat man ganz freundlich angenommen und verdankt, mit Erbietung aller Ehren, Leibs und Guts gegen den VII Orten, als lieben und getreuen Eids- und Bundesgenossen. Es sei richtig, daß einiger Widerwillen und Aufruhr entstanden sei; man hoffe aber, mit der Hülfe Gottes Alles zu Gutem zu bringen, und was nicht gütlich erfolgen möchte, mit billigem Rechten erdauern zu lassen.

## 84.

Lucern. 1549, 9. December (Montag nach Mariä Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absh. O f. 154. Staatsarchiv Zürich: A. Graubünden. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Nidwalden: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Tag der VII in Sargans regierenden Orte.

Gesandte: Zürich. Mary Escher. (Andere unbekannt).

**a.** Zwischen den III Bänden im Namen der Ihrigen zu Maiensfeld einerseits und denen von Ragaz und Sargans anderseits waltet abermals Streit in Betreff einer Brücke über den Rhein, welche die zu Maiensfeld zu bauen begonnen haben. Es ist deswegen am 17. November ein Tag der VII Orte zu Glarus gehalten worden, auf dem aber die Sache nicht vollendet werden konnte und daher dieser Tag angefezt wurde, auf dem jeder Bote mit Vollmacht erscheinen sollte. Vorab entbietet der Gesandte von den III Bänden, nämlich der Landvogt zu Maiensfeld, den Gruß seiner Herren, als alter Eides- und Bundesgenossen, und eröffnet, es sei dringend nothwendig für fremde und einheimische Kaufleute, auch für jedermann, daß die fragliche Brücke gebaut werde. Die von den III Bänden haben nun denen von Maiensfeld den Bau derselben erlaubt, doch nur auf ihrem Grund und Boden, wozu sie berechtigt zu sein glauben; sie bitten, mit denen von Ragaz zu reden, daß sie solches gütlich zulassen; wäre schon früher eine Brücke da gewesen, so wären nicht bei der Ueberfahrt viele Leute und Güter zu Grunde gegangen. Sollte ihnen der Bau dieser Brücke nicht gütlich gestattet werden, so wollen sie diesfalls das Recht dargeschlagen haben. (Die VII Orte ziehen in Betracht und entgegen): Als die zu Maiensfeld den Bau begonnen hatten und dieses die von Glarus, als die nächstgelegenen, wahrnahmen, haben diese den III Bänden geschrieben, sie wollen die von Maiensfeld vermögen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Hierauf aber ist keine Antwort erfolgt, und mit dem Bau fortgefahren worden. In gleicher Weise haben dann Zürich, Schwyz und Glarus ab einem Tag von Zürich im Namen der VII Orte den III Bänden geschrieben, daß man den Bau so lange stillstelle, bis die Sache gütlich oder rechtlich erledigt sei. Auf dieses wurde geantwortet, man könne denen von Maiensfeld den Bau nicht hindern; wenn ihnen aber jemand denselben wehren wolle, so wolle man gemäß den geschwornen Bänden hierüber zu Recht stehen. Dieses befremdet die VII Orte sehr; denn als früher die von Maiensfeld einen Brückenbau vornehmen wollten, sind sie von Ort zu Ort geritten, um hiefür die Erlaubniß zu erhalten. Nun vergessen sie auch die alten Verträge, Briefe und Siegel, die ihrem Vorhaben zuwider sind, und auf welche gestützt ihnen dasselbe auch früher verweigert wurde. Hierauf gegründet und weil die fragliche Brücke denen von Sargans, auch den VII Orten an ihren Lehengütern und Zinsen schädlich ist, bitten die Boten der VII Orte den Vogt von Maiensfeld, seine Oberrn freundlich zu vermögen, von dem Baue abzustehen. Wenn sie auch meinen, auf ihrem Gebiet berechtigt zu sein, eine Brücke zu schlagen, so wäre das wegen der hiemit verbundenen Schädigung immerhin nicht freundlich und nicht nachbarlich und wider die Verträge, denen zufolge kein Theil zum Nachtheil des andern im Rhein wuhren oder sonst bauen dürfe. Uebrigens sei bekannt, daß die Mitte des Rheins die rechte Landmarch bilde und daher niemand auf Grund und Boden der VII Orte herüberbauen dürfe. Sollte nichtsdestoweniger sürgefahren werden wollen, so wolle man hiemit wie früher das Recht dargeschlagen haben und verbiete den Bau fortzusetzen, bevor das letztere ergangen sei. Damit dasselbe nicht lange verzögert werde, haben die VII Orte ihre Rechtspreeher verordnet, was die

III Bünde auch thun mögen. In dieser Beziehung hat man festgesetzt, daß Lucern den Redner, Zürich und Schwyz die Zugesezten, die übrigen Orte die Rathgeber und Glarus überhin den Schreiber geben soll. Als gemeinen Schreiber werden den III Bünden zur Auswahl der Landschreiber zu Baden und der Landschreiber zu Frauensfeld vorgeschlagen; sie mögen an Zürich berichten, welchen sie erwählt haben. **b.** Lucern eröffnet, letzter Tage sei ennet der Ennenbrücke ungefähr eine halbe Meile von der Stadt ein Ehrenmann von Zweien freventlich angefallen worden, so zwar, daß wenn er sich nicht tapfer gewehrt hätte, er nicht mit dem Leben davongekommen wäre. Der eine der Thäter sei schwarz gekleidet, der andere trage eine weiße zwilchene Suppe und ein Paar weiße zerhauene Hosen und einen schwarzen schwäbischen Hut. Um auf diese Acht haben zu können, wird das in den Abschied genommen. **c.** Lucern führt Beschwerde, daß die Bauern zu Apel in den Freien Aemtern in einem dem Herrn von Hohenrain gehörenden Walde und über der March Holz fällen, ungeachtet ihnen solches mit Recht verboten wurde, indem sie behaupten, hiezu ein Recht zu haben, und bittet, ihm ab dem Handel zu helfen. Der Herr von Hohenrain ist nicht anwesend. Es wird nun befunden, es sollen der Herr von Hohenrain, die von Lucern und die Bauern jeder Theil einen unparteiischen Mann nehmen und versuchen, die Angelegenheit gütlich zu belegen. Kann das nicht geschehen, so soll es bei dem Rechtsbot verbleiben. **d.** Die von Lucern fordern Antwort, ob die sechs Orte in Betreff des Streitens wegen der Landmarch in den Freien Aemtern den von der letzten Jahrrechnung zu Baden heimgebrachten Vorschlag auf Bestellung von vier Schiedleuten unter dem Ammann Gartenhauser als Obmann angenommen haben oder nicht. Da Vollmacht und Instruction der Boten ungleich sind, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage Antwort zu geben. **e.** Jost von Meggen, Ritter und Gardehauptmann zu Rom, hat seinen Herren neue Zeitung zugeschickt, die man verlesen und ihm freundlich hat verdanken lassen. **f.** Hans Regler, als Abgeordneter der Herrschaft Sargans, eröffnet, der Bogt habe den Hauptmann Fridli Gerster zu einem Obmann genommen, den aber wollen die von Maiensfeld nicht anerkennen, weil er nicht des Rathes sei und daher den Erfordernissen des Vertrages und Bundes nicht entspreche. Da der Vertrag lautet, wenn die Bögte auf einen Span kommen und gütlich nicht einig werden, so soll der Ansprecher auf des Antworters Theil einen Obmann nehmen, aber nicht vorgeschrieben ist, derselbe müsse des Rathes sein, so soll Gerster Obmann sein und bleiben. **g.** Derselbe Hans Regler im Namen des Abts von Pfäfers berichtet den Boten von dem Span gegen denen von Fläsch und Maiensfeld betreffend Fischenzen und Zehnten. Da weder beide Parteien, noch deren Briefe und Gewahrnahmen jetzt vorhanden sind, so soll jeder Bote die Sache heimbringen und soll dann der Handel auf dem Tag, der im „Oberland“ sein wird, und auf dem man mit allem Nöthigen erscheinen soll, erledigt werden. **h.** Es erscheint der Priester Castellano Turbin für sich und im Namen seines Bruders Mark Aubon (Anton?) und eröffnet, wegen des Handels und Unfalls mit Vincens Castanea von Lauis sei er um eine Summe Geldes bestraft worden, mit der Bedingung, daß er nicht in das Land komme, bevor er dieselbe bezahlt habe. Da er aber nicht ins Land kommen dürfe und deshalb ihm sein Pfundeinkommen nicht verabsolgt werde, so sei ihm unmöglich, diese Strafe zu entrichten; er bitte daher, ihn wieder in das Land kommen zu lassen, dann wolle er jedermann zufrieden stellen. Die Boten haben ihm nun das Land geöffnet, doch nur bis auf einen gemeinen Tag, auf dem er erscheinen und seine Angelegenheit vorbringen soll; es wäre denn, daß er sich inzwischen mit seinem Gegenfächer gütlich vertrage. **i.** Der obgenannte Hans Regler eröffnet im Namen des Abts von Pfäfers, derselbe beglaube eine Pension und Ansprache an dem König von Frankreich zu haben und begehre, ihm diesfalls beholfen zu sein. Man will das an die Obren bringen, und sobald ein gemeiner Tag gehalten wird, mag der Abt sein Gesuch wieder



vorbringen, wo man der Billigkeit gemäß handeln wird. **k.** Die Boten kennen den Anzug des Gesandten der III Bünde in Betreff des Obmanns. **l.** Der Bote von Schwyz zieht die Angelegenheit betreffend das Haus und die Herrschaft Wädenswyl an. Man hat diesfalls ungleiche Instructionen. Des Friedens willen wird erkannt, an die von Zürich eine Botschaft zu schicken, sie zu bitten, von dem gethanen Kauf gütlich abzustehen; könnte das nicht erfolgen, so soll sonst zwischen Zürich einerseits und Schwyz und Glarus anderseits, dem Recht invorgreiflich, friedlich vermittelt werden. Das wird indessen an die Obern heimgebracht; diese sollen ihre Meinung nach Lucern berichten, das dann an Zürich schreiben soll, daß es einen Tag ansetze; den soll dann Lucern („unser lieb Eidgnossen“) an Uri, Unterwalden und Zug, desgleichen an Schwyz und Glarus verkünden. **m.** Der Bote von Schwyz soll bei seinen Herren den langwierigen Span zwischen dem Abt von Engelberg und denen von Rüschnacht wegen der Priester und Pfrundlehen anziehen. Seine Herren sollen auch Lucern und Unterwalden anfragen, ob sie in dieser Angelegenheit Kastvögte oder Richter sein wollen; wollen sie Richter sein, so sollen sie den genannten Parteien einen beförderlichen Rechtstag ansetzen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544 bis 1554, f. 200.

Im Zürcher Exemplar fehlt **k**; im Schwyzer **k**, **l**; im Glarner **l**; **m** aus dem Schwyzer.

Zu **e.** 1549, 12. November, Rom. Jost von Meggen an Lucern. Unterm 11. November habe er gemeldet, wie der Papst am 10. gleichen Monats auf Monte Caval in Rom gestorben sei und wie man ihn ohne Aufruhr oder Rumor aus Rom in die Burg in St. Peters Palast geführt habe und er gleichen Abends von allen Cardinälen und Bischöfen in St. Peters Münster getragen worden sei, wo man ihn einige Zeit werde liegen lassen, bevor man ihn begrabe, und wie durch seine Freunde, den Cardinal Farnese, Cardinal Sant Angelo, den Herzogen Oratio, Gebrüder, und den Cardinal Santafior und Andere das Schloß Sant Angeli, die Burg und der Palast, schon bevor der Papst gestorben war, mit Kriegsleuten versehen worden seien, und wie die Garde („unser gsellchaft“) den Palast und ihr Quartier innehabe und Alles ohne Auslauf und Lärm vorgegangen sei, was nie beim Tod eines Papstes der Fall gewesen sei. Morgen werde von den Cardinälen die Begräbniß angefangen; die werde neun Tage dauern, wodann man, wie er vernommen habe, sofort die Cardinäle einschließen werde, damit sie einen neuen Papst wählen. Er glaube, dieses werde ohne Rumor geschehen; Alles werde ordentlich versehen; täglich kommen Kriegsleute an und halte man gute Sorge, was auch bei seiner Gesellschaft der Fall sei, die Tag und Nacht im Harnisch dienen müsse, wobei aber niemand unwillig sei. Die genannten Freunde des Papstes befinden sich bei ihr im Palast und sei der Cardinal Santafior von den Cardinälen zum Statthalter, bis ein neuer Papst gewählt sei, ernannt worden. Dieser erbiete sich gegen der Garde vieles Guten und verheißte, sie müsse Alles bekommen, was ihr gebühre und ihre Vorgänger erhalten haben.

St. A. Lucern: Acten Päpste. Abgedruckt in dem Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte III, S. 502.

1549, 16. November. Obiger an Obiges. Auf den 15. November sei ein Lärm entstanden wegen eines reichen Römers, Capazug, der von einigen alten Feinden erschossen worden sei; doch sei die Sache ohne weitem Schaden abgegangen, und haben sich die eidgenössischen („unsere“) Knechte „waatlich“ gestellt, und kommen täglich mehr Kriegsleute zu ihnen. Am Montag beginne die Begräbniß (des verstorbenen Papstes) und dauere neun Tage; am zehnten werde dann ein Amt zu Ehren des heiligen Geistes gehalten, und hernach am Abend werden die Cardinäle behufs der Papstwahl eingeschlossen.

St. A. Lucern: Acten Päpste. Abgedruckt in dem Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte III, S. 503.

1549, 30. November, Rom. Obiger an Obiges. Erinnerung an seine frühern Missiven betreffend den Tod des Papstes Paul III. Neues habe sich seither nichts zugetragen, außer daß mitunter ein Lärm

entstehe und die wälſchen Kriegsleute etwa einer den andern erſtehe, wie es etwa in einem Lager vorkomme, aber ohne großen Schaden wieder vereinbart werde. Am 28. November ſei die Begräbnißfeier des Papſtes vollendet worden und am folgenden Tag um Mitternacht habe das Conclave begonnen, 2c.

St. A. Lucern: Acten Päpſte. Abgedruckt im Archiv für ſchweizeriſche Reformationſgeſchichte III, S. 504.

1550, 5. Januar, Rom. Obiger an Obiges. Poſtſcript: Beim Schließen des Briefes ſeien ihm zwei Schreiben derer von Lucern und eines der VII Orte, „ſo daheimen by ü. g. uf ein tag verſamt“, zugekommen. In einem Schreiben derer von Lucern und in demjenigen der VII Orte werde er ermahnt, die Knechte zu verhalten, daß ſie treu, ehrlich und wohl dienen, daß die Eidgenoſſenſchaft und er Lob und Ehre erhalte. Hiezu ſei er geneigt und wolle mit Gottes Hülfe dieſes thun.

St. A. Lucern. Abgedruckt im Archiv für ſchweizeriſche Reformationſgeſchichte III, S. 506.

Zu **f**. Dieſer Artikel ſcheint mit Art. **f** im Abſchied vom 17. November nicht ganz zu harmoniren.

Zu **h**. Am Schluſſe fügen das Zürcher und Glarner Exemplar bei: Man habe dem Turbin („im“) unter dem Siegel derer von Lucern im Namen Aller einen ſchriftlichen Schein geben laſſen.

Zu **l**. Anſtatt dieſes Artikels hat das Zürcher Exemplar Folgendes: Der Bote von Zürich ſoll ſeine Herren berichten, über ihr Schreiben, die Wädenswyler Angelegenheit betreffend, habe wegen Kürze der Zeit noch nicht verhandelt werden können, ſo daß man ihnen jetzt in der Eile keine Antwort zugehen laſſen könne, doch werde man ihnen beförderlich ſchriftlich oder mündlich eine ſolche übermitteln.

## 85.

**Bern. 1549, 14. December.**

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, erſte Abtheilung, S. 275.

Vor dem Rath zu Bern erſcheint ein Bote des Königs von England, läßt ſeine Credenz verlesen und eröffnet, der König habe den guten Willen derer von Bern gegen ihn vernommen und wolle daher auch ſeine Geneigtheit bezeugen. Der König habe gehört, wie die von Bern mit einigen Orten der Eidgenoſſenſchaft in Betreff der wahren chriſtlichen Religion einig gehen. Wenn nun ein gemeines Concilium ſtattfinde, ſo wünſche der König, die von Bern möchten ſich mit ihm vergleichen; er nehme an, ſie werden ſich nicht von der Religion trennen, und ſonſt ſich nicht gegen ihn bereden laſſen. Der Rath giebt dem Geſandten eine verſchloſſene Miſſive an den König, des Inhalts, die von Bern ſeien nicht weniger geneigten Willens gegen ihn als wie gegen ſeinen ſeligen Vater; im Fernern werde er von dem Geſandten vernehmen, was ihm geantwortet worden ſei. „Die antwort ſtellen, mentag vertigen, unvergriffenlich.“

## 86.

**Lucern. 1549, 19. December (Donſtag vor Thomä).**

Staatsarchiv Lucern: Aus Actenband No. 68.

Vor Schultheiß und kleinen Räten zu Lucern „zu den Barfüßen“ eröffnen Geſandte von Unterwalden, nämlich Ammann (Heinrich) zum Weißenbach und Ammann (Niklaus) Birz von Obwalden und Ammann (Melchior) Wilderich von Nidwalden Folgendes: 1. Man möge betrachten, wie die Alvordern zuſammen-

gekommen seien und die von Unterwalden vielleicht mehr als andere Orte mit denen von Lucern Lieb und Leid getragen haben, und ihnen daher um so eher die folgenden Begehren bewilligen. 2. Die von Unterwalden führen Anken, Käse und Anderes, was sie haben, in die Stadt Lucern. Da die beiden Orte Uri und Schwyz zu Lucern wohl kaufen, aber nichts herführen, „sölle man sy des lassen genießen“. 3. Die von Lucern haben früher eine Satzung gemacht, über welche die von Unterwalden sich beschwert haben; hierauf sei ein Tag zu Brunnen gehalten worden und die von Lucern seien dann von dieser Satzung abgestanden. 4. Die von Lucern haben ein Einsehen gethan, daß niemand mehr als 10 Mütt schweres und 10 Mütt leichtes Gut kaufen solle. Diesem werde nicht stattgethan. 5. Die von Lucern haben ebenfalls verordnet, daß nur guter, sauberer Kernen auf den Markt geführt werden solle. Diese Vorschrift werde ebenfalls nicht beobachtet. 6. Die von Unterwalden verlangen, es solle das Ankenhaus eine Stunde früher als das Kornhaus geöffnet werden. 7. Es sei vorgeschrieben, daß keiner mehr als 10 Zentner Anken auf einem Markt kaufen dürfe. Hiergegen beschwerten sie sich und verlangen, man solle jeden kaufen lassen, soviel ihm möglich sei und er bezahlen könne; der Markt soll frei sein. 8. Wenn Zürcher zu Unterwalden Anken kaufen und über den See führen und Zoll und Geleit geben, so sollen sie zu Lucern nicht bestraft werden. Wenn die von Unterwalden (Anken) über den See nach Rüßnacht führen, sollen sie weder Zoll noch Geleit schuldig sein. 9. Die von Lucern haben Satzungen errichtet, für welche sie gemäß den Bünden nicht befugt seien; sie sollen den Markt frei gehen lassen, wie von Altem her. 10. Wenn die von Unterwalden Rösse oder Rindvieh auf die Schützenmatte zu Lucern führen und nicht verkaufen können, sollen sie keinen Zoll zu geben schuldig sein; der werde aber von Einigen gefordert, von Andern nicht. 11. Wenn sie Anken herbringen, so sollen sie denselben verkaufen dürfen, sobald sie Kaufleute haben, wie vor Altem. In Unterwalden seien einige alte Leute, die noch wohl wissen, daß man den Anken, sobald man Käufer gehabt, verkauft und dann am Ankenhaus geklopft habe; das sei dann geöffnet und der Anken gewogen worden, wenn man wollte; sie glauben, freie Leute zu sein und zu bleiben, und das Ihrige verkaufen zu können, wann und wo sie wollen. 12. Ein Zürcher habe in Unterwalden Anken kaufen wollen und hiesfür das baare Geld im Lande liegen gelassen. Er habe dann dem Schultheiß zu Lucern Anzeige gemacht, er wolle dem Nächsten nach von Unterwalden nach Rüßnacht fahren und Zoll und Geleit hiesfür entrichten. Das habe der Schultheiß ihm abgeschlagen und ihn aufgefordert, vor den Rath zu kommen. Das habe der Zürcher nicht thun wollen und dann den Anken nicht gekauft. Die von Unterwalden haben diesbezüglich früher ihre Bottschaft in Lucern gehabt. Dieser sei geantwortet worden, diejenigen, welche in Unterwalden Anken gekauft haben, seien nicht deswegen gestraft worden, weil sie in Unterwalden Anken kauften, sondern weil sie über den See Zoll und Geleit entführt haben; wenn jemand in Unterwalden Anken kaufe und ihn über See oder Land auf das Gebiet derer von Lucern führe und Zoll und Geleit bezahle, so wolle man ihn an dem Kaufe nicht hindern. Das habe man gegenüber dem genannten Zürcher nicht gehalten. Man sei nun der Meinung, die Sache sei nicht dem Zürcher, sondern denen von Unterwalden abgeschlagen und damit in ihre Freiheit eingegriffen worden. Man bitte, hievon abzustehen, damit man nicht veranlaßt werde, an gebührenden Orten Rath zu suchen, was wenig gute Freundschaft brächte, und wenn man in Streit käme, so hätten gewisse Leute Freude, daß Lucern und Unterwalden auch einmal spänig geworden seien.

Die Antwort oder einen Beschluß des Rathes von Lucern enthält die Quelle nicht; dieselbe liegt im Abschied zwischen 16. und 22. Januar 1550.



**Zürich.** 1550, 7. Januar (Dienstag nach Hl. Dreikönigen).

**Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bb. 18, f. 2. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine eidgen. Abschiede MM S. 283. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Bb. 23. **Kantonsbibliothek Freiburg:** Girard-Sammlung Tom. III, S. 411.

Tag der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, alt-Bürgermeister; Georg Müller; Bernhard von Cham, Sackelmeister; Hans Bleuler. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Zunderhalben, Landammann. Unterwalden. Hans Sigrift, alt-Landvogt im Rheinthal. Zug. (Hartmann) Utiger, alt-Ammann. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Ammann.

**a.** Vor den Boten erscheint Marcianus Marfus, Gesandter des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, und eröffnet, er habe vernommen, daß Anstrengungen gemacht werden, den Sebastian Schärtlin in der Eidgenossenschaft zu behalten. Man möge bedenken, wie in Betreff dieser Angelegenheit der Kaiser wiederholt geschrieben und auch sein Gesandter, Johann Angelus Ritiuz, sich mit vielem Fleiße in der Sache verwendet habe. Auf dem letzten Tag zu Baden sei diesfällige Antwort verheißen worden. Man möge nun die Sache an gemeine Eidgenossen bringen, damit dem Kaiser eine Antwort werde. Dabei möge man wohl erwägen, ob es besser sei, eine solche Person wider Recht und Billigkeit in der Eidgenossenschaft bleiben zu lassen, oder die Huld des Kaisers zu behalten. Da man diesfalls ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen und den übrigen Orten davon Mittheilung gemacht, damit jedes seine Boten instruiren kann.

**b.** Gilg Tschudi, Landvogt zu Baden, zeigt an, wie ihm schon zum zweiten Mal in den Scheuern, nämlich einmal in der Scheuer vor dem Thor gegen die kleinen Bäder, und einmal in der Scheuer unter dem Schloß, Feuer eingelegt worden und aufgegangen sei. Da damals Zigeuner oder Heiden daselbst herumgezogen, aber sofort wieder verschwunden seien, so glaube man, daß diese solches gethan haben. Es wird beschloffen, jedes Ort soll auf solche Zigeuner oder andere dergleichen „Landstrichling“, denen man solche Sachen zutrauen könnte, um so fleißiger Acht halten und sie im Betretungsfalle nach Verdienen bestrafen. **c.** Da auf den Tagen zu Glarus und Lucern angezogen worden ist, wie dem Gotteshause Pfäfers an dessen Zehnten zu Maienfeld und Fläsch Abbruch geschehe, so wird dem Landvogt zu Maienfeld geschrieben, er möge besorgt sein, daß der Abt laut Brief und Siegel bezahlt werde. Für den Fall, daß dieses nicht geschieht, sollen die Boten, die auf dem Tag im Oberland, den die III Bünde wegen der Brücke zu Maienfeld ansetzen werden, erscheinen, ermächtigt werden, des Fernern zu verhandeln, daß das Gotteshaus bei seiner Gerechtigkeit geschirmt werde. **d.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Meister (Johann) Wegmann von Zürich, zeigt an, wie Einer den Brunner von Au, im Amt Meyenberg, bei seiner Ehefrau auf dem Seinen in einem Stall gefunden habe. Als der „Hüting“ dann geflohen, sei der Ehemann ihm nachgeeilt, habe ihn aber nicht erreichen mögen, und dann wieder zurückgegangen und die Frau so geschlagen, daß sie wenige Tage darnach gestorben sei. Als der „Hüting“ die That eingestanden und der Ehemann weitere Rache gegen ihn gesucht habe, habe er, der Landvogt, Friede zwischen ihnen gemacht. Da nun aber weder die Freunde der Getödteten, noch sonst jemand um Recht anrufe, so begehre er, der Landvogt, Bescheid, wie er sich hierin mit dem Strafen halten solle. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen und soll auf den nächsten Tag jeder Bote instruiert sein, wie man diesen Handel und den Ursäher des Todtschlages von Obrigkeit wegen

halten und bestrafen wolle. Wenn aber der Vogt inzwischen von jemand um Recht angerufen würde, soll er dasselbe beförderlich ergehen lassen. **e.** Vincenz Castanea von Lauis beklagt sich, daß die Söhne des Bartel de Turbino auf dem letzten Tage zu Lucern bei einigen Orten hinterrücks von ihm erlangt haben, daß sie wieder in die Landschaft Lauis kommen dürfen, ungeachtet auf der letzten („hüriger“) Jahrrechnung zu Lauis ein Urtheil erfolgt sei, dem zufolge sie beide ihm für Kosten, Schaden, Schmerzen und Lahmtag 200 Kronen und der Kammer 100 Kronen entrichten und bis zur Bezahlung die Landschaft Lauis meiden sollen. Da er nun um seine Ansprache noch nicht befriedigt worden sei, und durch die Anwesenheit seiner Gegenpartei leicht ferner etwas Ungeheures entstehen möchte, so bitte er, ihn bei dem benannten Urtheil zu schirmen. Man findet das Begehren nicht unziemlich; indessen kann es den Boten nicht zustehen, den in Lucern gefaßten Beschluß ohne fernere Ermächtigung der Obern zu entkräften, und ohnehin ist den Betreffenden das Land nur bis auf einen gemeinen Tag wieder geöffnet worden. Es wird daher dem Vincenz Castanea bewilligt, seine Gegner auf den nächsten gemeinen Tag herauszuladen, auf welchem dann alle Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. **f.** Schultheiß Fleckenstein von Lucern berichtet, wie er mit dem Albrecht von Sala von Lauis, seinem alten Gemeinder, wegen Schulden und Ansprachen einen Handel habe, welcher zwei erwählten Sprüchern und dem Landvogt und Landschreiber als Obleuten auszusprechen übergeben worden sei. Nun seien gegen den Landvogt und „etlichen“ Sprüchern einige Zureden erfolgt und Unwille entstanden. Er verlange daher, daß man bis auf einen gemeinen Tag den Handel stillstellen und den Landvogt zur Rettung seiner Ehre herauscitiren wolle. Man schreibt nun dem Landvogt, er solle mit den Sprüchern nicht sürfahren, sondern vom nächsten Tag weitem Bescheid erwarten. Demselben mag Fleckenstein sein Anliegen vortragen; wenn sein Gegner oder der Landvogt zu Lauis daselbst auch etwas anbringen wollen, so mögen sie dieses schriftlich oder mündlich ebenfalls thun, was man ihnen anheimgestellt hat. Daneben soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht und Instruction erscheinen. **g.** Dieser Tag ist von denen von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wegen des Anstandes zwischen Zürich und denen von Schwyz und Glarus betreffend den Kauf der Herrschaft Wädenswyl angesetzt worden. Es sind daher die Boten der vier erstgenannten Orte vorab vor dem kleinen und dann vor dem großen Rathe und dem vollkommenen Gewalt derer von Zürich erschienen und haben eröffnet, wie ihre Obern und die beiden Länder mit Rücksicht auf die alten Verträge sich über genannten Kauf beschwerten, wie es aber Unwillen und Kosten zur Folge habe, wenn gemäß dem erfolgten Rechtsbot das Recht ergehen müßte; da indessen der jüngere Vertrag die sechs Orte gemeinsam berühre, so würden sich vielleicht die vier Orte mit dem Rechten ebenfalls behelligen. Um aber das letztere zu vermeiden, bitten sie dringend die von Zürich, von dem benannten Kaufe gütlich abzugehen, die Herrschaft dem St. Johannis-Orden wieder zu überlassen, bei den alten Verträgen zu bleiben und sich mit derjenigen Gerechtigkeit zu begnügen, die sie daselbst haben. Die von Zürich haben hierauf geantwortet, dieser Span sei ihnen leid; der Kauf sei keineswegs geschehen, um die Eidgenossen zu benachtheiligen oder zu ärgern, sondern in Folge dringender Umstände, wobei sie glauben, daß sie den übrigen Orten als Nachbarn wohl so lieb sein werden, als es Andere gewesen seien. Es sei ihnen nie in den Sinn gekommen, gegenüber den Eidgenossen Festungen oder Wehren zu errichten oder ihre Gewalt und Pracht zu vermehren, vielmehr hätten sie am liebsten gesehen, wenn der oberste Meister und der Orden die Herrschaft behalten hätten. Da dieses aber nicht erlangt werden mochte und die Herren unter allen Umständen verkaufen wollten, so haben sie, um allerlei Anstände zu verhüten, die folgen möchten, wenn die Herrschaft in andere Hände käme, den Kauf um eine schwere Summe gethan, um so mehr, als die Herrschaft bei zweihundert

Jahren durch ein Burgrecht mit der Stadt Zürich verbündet gewesen sei, mit ihr gesteuert habe und gereist sei, und in Betreff der Zölle und anderer Dinge die von Wädenswyl in Lieb und Leid als Bürger von Zürich geachtet worden seien; auch besitze Zürich daselbst einige Lehensgerechtigkeit, und seien die Waldungen und „Gelegenheiten“ daselbst der Stadt vortheilhaft. Die angezeigten Verträge zwingen den Meister und den Orden nicht, das Ihrige zu behalten, und verbieten denen von Zürich nicht, die Herrschaft zu kaufen; würden sie nicht kaufen, so dürften sich jene um andere Käufer umsehen, die beiden Parteien nicht genehm wären. Endlich würde es denen von Zürich vom Meister und dem Orden zum Vorwurf gemacht, wenn sie von dem aufrecht geschlossenen Kaufe abgehen würden. Sie können daher ohne Recht von dem Kauf nicht zurücktreten; die vier Orte mögen also die von Schwyz und Glarus bestimmen, sich hiebei zu beruhigen. Was das Burgsäß und die angeführten Verträge anbelange, wolle man mit den beiden Orten unter Mitwirkung der vier Orte, als angenehmer Schiedleute, niedersitzen und die Sache gütlich zu erledigen trachten, wie man das früher durch Schreiben und in einem Abschied erboten habe. Sie bitten, die Sache beförderlich beizulegen, da sonst für Käufer und Verkäufer täglich Kosten laufen und keine Partei des Kauffchillings genieße. Das haben die Boten der vier Orte denen von Schwyz und Glarus mitgetheilt und zufolge ihrer weitem Instruction vorgenommen, Mittel und Wege zu suchen, den Handel gütlich zu erledigen. Der Bote von Schwyz entgegnete, er habe keinen Auftrag, sich hierin einzulassen, weil seine Obern erwartet haben, die von Zürich werden von dem Kaufe abstehen; was man ihm aber in den Abschied gebe, wolle er heimbringen. Der Bote von Glarus hatte dagegen Auftrag, auf Hinterfichbringen gütlich zu verhandeln. Bei diesen ungleichen Instructionen hat man dormalen keine Vermittlung vornehmen können, sondern einfach den „Verordneten“ von Zürich angezeigt, was die Boten von Schwyz und Glarus erklärt haben. Daneben aber wird nun mit den Gesandten und Verordneten beider Theile berathen und verabschiedet: 1. Da dieser Handel nicht länger verzögert werden soll, ohnehin seit der letzten Jahrrechnung noch viele Gegenstände unerledigt ausstehen, und die Zeitläufe sonst eigenthümlich angethan sind, so hat man einen gemeinen Tag auf den 26. Januar, zu Baden Abends an der Herberg zu sein, angesetzt. Auf dem sollen alle Boten sowohl mit Bezug auf diesen Handel wegen Wädenswyl, als auch rücksichtlich der in den alten Abschieden enthaltenen unausgetragenen Sachen, auch für allfällig neu eintretende Geschäfte mit Instruction erscheinen. Die übrigen Orte hat man hievon brieflich benachrichtigt. 2. Auf Ansuchen derer von Zürich und auf Gefallen der Obern beschließen die Boten der vier Orte, es sollen die letztern noch vor dem angesetzten Tage mit denen von Schwyz und Glarus reden und handeln, daß sie von der Verhinderung des Kaufes gütlich abstehen, und dann anbelangend die alten Verträge und die Burg von Wädenswyl die vier Orte mit und neben andern Eidgenossen gütlich vermitteln lassen. **h.** Der Ammann von Glarus klagt über die Niederlichkeit der Schiffleute und verlangt, daß man auf dem Tag zu Ugnach weiter hievon rede. Zürich und Schwyz nehmen das in den Abschied und sind einverstanden, auf dem benannten Tage weiters in der Sache zu verhandeln. **i.** Zu gedenken, was der Wirth zum Hirschen von Bremgarten wegen des Appizers Todtschlag und der daherigen Kosten weiter angezeigt hat. Die von Glarus („ir“) sollen dieses dem Bogt (Zooß) Pfendler vorhalten und seine Antwort darauf entgegennehmen. **k.** Vortrag von Albrecht Rosin und Antwort darauf; siehe den Abschied vom 28. Januar 1550 **w** und die dortige Note.

Das Berner Exemplar, betitelt „Auszug“ aus dem betreffenden Abschied, enthält nur **a, e, f**; im Schwyzer Exemplar fehlt in **h** der letzte Satz, ferner **i** und das Gesandtenverzeichnis; im Glarner **g** 2; im Basler **b—d, g—i**; das Freiburger Exemplar wie das Berner.



Zu **a.** Beim Zürcher Abschied liegt der schriftliche Vortrag des kaiserlichen Gesandten. Der Text im Original ist in überwiegendem Maße eine wörtliche Wiedergabe dieses Schriftstücks.

Zu **f.** Im K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, nach dem Abschied vom 28. Januar 1550, und im K. A. Solothurn: Abschiede Band 29, liegt eine Zusammenstellung der vor dem Schiedsgerichte in Laus mit Bezug auf diesen, noch oft wiederkehrenden Rechtsstreit verpflogenen Verhandlungen, gefertigt von Johann Zumbrennen, Landschreiber zu Laus, vom 21. Januar 1550, gerichtet an Landammann und Rath zu Schwyz, zum Zwecke der Rechtfertigung von Leonhard Büeler, damaligem Landvogt zu Laus. Die Zusammenstellung enthält Verhandlungen vom 12. und 19. August, 19., 20. und 24. December 1549. Man sollte glauben, daß mit dem Spruche vom letzten Datum die Thätigkeit des Schiedsgerichtes vollendet gewesen wäre; es verfällt den Fleckenstein zu Gunsten des von Sala, so daß wenigstens hieraus nicht klar liegt, warum dem Landvogt geboten werden mußte, mit den Sprüchern nicht „fürzufahren“, wenn unter letztem nicht eine Art Execution verstanden werden soll. Der materielle Inhalt des Streites, ein reiner Forderungsstreit, ist für unsern Zweck ohne Belang. Die betreffende Forderung stund ursprünglich in Verbindung mit mehreren andern.

Zu **g.** Die tagenden Orte erlassen das Ausschreiben für den 26. Januar miteinander von Zürich den 9. Januar 1550, K. A. Basel: bei diesem Abschied; K. A. Solothurn: Abschiede Band 29; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

## 88.

**Unterwalden (Sarnen, Stans?). 1550**, zwischen 16. (Donstag vor St. Antonii) und 22. Januar (Mittwoch vor Pauli Befehring).

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68.

Gesandte von Lucern, nämlich Schultheiß Hans Hug und alt-Schultheiß Heinrich Fleckenstein, antworten auf den Vortrag der Gesandten von Unterwalden vom 19. December 1549 Folgendes: Zu 1. Die von Lucern haben auch bis jetzt mit denen von Unterwalden und andern Eidgenossen „in der Verpflichtung“ und sonst nichts Anderes gethan, als was freundlich, gut und eidgenössisch sei und Glimpf, Ehre und Recht gestatten und keine Vorwürfe veranlassen sollte, und man sei gesinnt, dieses auch ferner so zu halten. Zu 2. Man bedaure diesen Anzug; da man doch die von Unterwalden ihren Anken, Käse und Anderes so theuer als möglich verkaufen lasse, so glaube man, daß sie „des“ wohl genießen; überhin komme man ihnen, wie sie wissen, mit dem Kernenlauf zu Zeiten gut zu Hülfe, was man auch ferner thun werde. Zu 3. Denen von Lucern sei das Angebrachte nicht in Erinnerung, aber wenn es auch vorgekommen wäre, so haben sie gemäß ihren Statuten, Privilegien und guten Freiheiten, die sie von römischen Kaisern und Königen haben, die Gewalt, bei ihnen Ordnungen und Satzungen zu machen, und dieselben je nach Zeit und Verhältnissen zu ändern. Zu 4. Da die von Uri und auch die Schiffeute von Lucern solchen Vorkauf getrieben und auch sonst soviel gekauft haben, daß Andern wenig geblieben sei, so habe man auf Anrufen derer von Unterwalden („ir selbs“) ihnen, denen von Schwyz und jedermann zum Besten die Verordnung wegen der 10 Mütt eingeführt, „und daneben den iren und denen von Schwyz nit gewert“. Soviel man wisse, seien die von Uri und Lucern, wenn sie jene Verordnung übertreten haben, bestraft worden, was auch künftig geschehen

werde. Zu 5. Die von Lucern haben abermals in ihrem ganzen Gebiet herumschreiben lassen und Kornshauer geordnet und wollen das Beste thun. „Aber daneben so sigen ire (derer von Unterwalden) müller, die sölich gute oder ringe und wolfeile (Waare) nach by den buren und hodlern bestellen und dings abkaufen, demnach sy mit lieb nit bezalen und ouch nit by zyten koufen.“ Im Uebrigen werde man gute saubere Waare zur Genüge finden. Zu 6. Das Ankenhaus könne nicht früher geöffnet werden. Einige von Unterwalden und Andere, welche den Anken weit herbringen müssen, würden sich hierüber beklagen. Würde man das Kornhaus eine Stunde „wyter oder lenger ufzethun“ verordnen, so würden sich die Bauern und Hodler noch mehr beklagen als jetzt, daß sie nicht bei guter Zeit heimfahren können. Zum Besten Aller wolle man daher bei der jetzigen Ordnung verbleiben. Zu 7. Es sei bekannt, wie mit dem Anken großer Vorkauf getrieben werde und jedermann sich hierüber beklage. Würde jeder kaufen dürfen, soviel er wolle und zu bezahlen habe, so würde der arme gemeine Mann sehr beschwert werden. Die Sache sei auch vor gemeinen Eidgenossen, bei denen die Rathsbotschaft von Unterwalden auch gewesen sei, angezogen worden. Zum Vortheile von jedermann wolle man daher auch hierbei verbleiben. Zu 8. Die von Unterwalden (am Rande mit anderer Schrift: „und die, so by inen koufen“) mögen das Ihrige wohl führen, wohin sie wollen; doch behalten sich die von Lucern allerwegen ihre Gerechtigkeit vor, die Sache nach ihrem guten Bedünken zu ändern. Beinebens soll jeder, der über die hohe Herrlichkeit derer von Lucern fährt, diesen Zoll und Geleit geben. Zu 9. Die von Unterwalden sollen doch anzeigen, welche Satzungen die von Lucern gemacht haben, die den Bünden zuwider seien; denen von Lucern seien keine solche bekannt und befremde sie dieser Anzug. Zu 10. Man habe niemand befohlen, von unverkauftem Vieh Zoll zu beziehen, sondern dormalen diesen nachgelassen, doch auf ferneres Gefallen und Widerruf. Zu 11. Wenn auch das Angebrachte früher geschehen sein möge, so seien damals nicht soviel „Welt“ und Vorkäufer vorhanden gewesen, als jetzt, und habe man brüderlich mit einander gelebt. Würde man dem Verlangen jetzt entsprechen, so würde mancher dadurch beschwert werden und hätte man auch keinen freien offenen Markt. Man bleibe daher bei der Verfügung und bitte die von Unterwalden, von ihrer Meinung abzustehen. Zu 12. Dieses Anzugs habe man sich nicht versehen und namentlich nicht erwartet, daß er mit so hitzigen Worten angebracht werde; man glaube auch nicht, mit denen von Unterwalden in Span zu kommen, was denen von Lucern in Treuen leid wäre; diese wollen nur thun, was frommen guten Eidgenossen zustehe, und in die Freiheit derer von Unterwalden nicht eingreifen, verlangen aber, daß man die von Lucern auch bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten bleiben lasse. Dem betreffenden Zürcher, als er die erwähnte Anzeige dem Schultheiß Bircher gemacht habe, habe dieser geantwortet, er solle zum Ankenhause gehen und die Ordnung über den Ankenkauf lesen, dann werde er sich wohl zu verhalten wissen. Hiemit habe der Zürcher sich nicht begnügt, sondern vor den Rath („uns“) kehren wollen; der Schultheiß habe ihm dann angezeigt, was man im Rath auf dem rechten Rathhaus beschlossen habe, das werde „zu den Barfussen“ nicht geändert; dabei habe der Schultheiß dem Zürcher bewilligt, vor den Rath („uns“) zu kommen; jener sei dann aber nicht erschienen, sondern hinweggefahren. Bestraft worden sei er, weil er Zoll und Geleit verschwiegen habe; ohne Ursache strafe man niemand. Endlich behalten sich die von Lucern vor, ihre Artikel und Satzungen nach Gelegenheit der Zeit und gutem billigem Bedünken zu ändern oder zu beseitigen.

Diese Antwort liegt in Form einer Instruction für die genannten Gesandten vom 16. Januar (Donstag vor St. Antoni) 1550 vor. Auf dem Umschlag stehen mit etwas anderer, doch ziemlich gleichzeitiger Schrift die Titel: „Was mit Unterwalden gehandelt uf ire beschwerden von wegen anken- und kornkoufs und

andern punkten ao. 1550“, und „Instruction und antwort so Unterwalden fürghalten und gschriben ist vor Pauli bekerung anno 1550, von wegen des anken- und kornkoufs“. Vor jedem Punkt der Antwort wird der einschlagende Vortrag vom 19. December 1549 fast wörtlich wiederholt. Zur Ergänzung dient folgende Missive.

1550, 22. Januar (Mittwoch vor Pauli Befehung). Lucern an Ob- und Nidwalden. Als jüngst die Rathsbotschaft derer von Lucern (die angegebenen Gesandten werden genannt) in Unterwalden („by üch“) gewesen seien, um über den von Gesandten von Unterwalden am 19. December 1549 vor dem Rath zu Lucern mündlich gehaltenen Vortrag zu antworten, sei ihnen unter Anderm Folgendes vorgehalten worden: 1. Man beschwere sich, daß Einer, der in Unterwalden Anken gekauft und denselben mit Entrichtung von Zoll und Geleit über das Gebiet von Lucern geführt habe, dort bestraft worden sei. 2. Die von Lucern haben eine Ordnung gemacht, daß Keiner auf einem Markt mehr als fünf Centner Anken kaufen dürfe; wenn er dann auf einem folgenden Markt wieder Anken kaufen, so müsse er von dem Ort, in welchem er den frühern Anken verkauft habe, einen Schein bringen, daß dieser Anken wirklich verkauft worden sei; dann dürfe er wieder fünf Centner kaufen. 3. Die von Lucern haben verordnet, die dortigen Wirthe dürfen von denen von Unterwalden für eine Urte einen Schilling mehr fordern, als von denen in der Stadt Lucern. 4. Den Pflistern sei erlaubt worden, am Dienstag das Brod kleiner zu machen, als an andern Tagen, damit es an den andern Tagen denen zu Lucern in größerem Maße zukomme. Ueber diese Artikel könne man sich nicht genug verwundern; das werde von Leuten vorgegeben, die Mißhelle stiften wollen. Man solle die Ausfager angeben und einen unverzüglichen Rechtstag stellen, dann wolle man die Betreffenden belangen. Auf einem Markt möge jeder zehn Centner Anken kaufen, Anderes sei nie verfügt worden. Es haben aber Einige, wie Hans Knab von Lucern und Andere, alle Dienstage zehn Centner gekauft, dann zusammengesotten und hernach viele hundert Centner auf einmal den Rhein abwärts führen wollen; so haben Einige von Straßburg und anderswoher den Markt zu Lucern ganz in ihre Hände nehmen wollen, was denen von Unterwalden und den Eidgenossen, die wöchentlich Salz und Anderes liefern und Anken kaufen, unleidlich sei und sei solcher Art der Markt nicht frei. Als solche Gemeinschaften entstehen wollten, seien Knechte bestellt worden, von denen jeder zehn Centner kaufte, als ob er für sich wäre, was aber nicht der Fall gewesen sei. Man habe ihnen daher sagen lassen, wenn sie kaufen wollen, so solle jeder aus eigenem Gut kaufen und die Sache wöchentlich verführen, nicht an Haufen sammeln und haufenweise verkaufen, und wöchentlich Bescheinigungen bringen, daß die Betreffenden weder zu Basel, Straßburg noch anderswo solche Haufen sammeln, sondern die Sache wöchentlich verkaufen. Als dann Hans Knab selig und seine Mit- haften zu Lucern, Basel und Straßburg von solchem, in der Eidgenossenschaft nicht zu duldenen Vorkauf abgestanden seien, seien weiters keine Schriften mehr verlangt worden. Ueber die Ankengrempler, die wöchentlich den freien Markt besuchen, habe man nie Nachfrage gethan oder Briefe gefordert. Wenn jeder kaufen könnte, was er wollte, so würde der arme Mann bedrängt und wäre es kein freier Markt. So seien auch die andern Klagepunkte nicht wahr und wolle man, wie angezeigt, darum das Recht bestehen.

Staatsarchiv Lucern: Actenband No. 68.

## 89.

## Baden. 1550, 28. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe O 2. f. 171. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe Band 18, f. 9.  
Staatsarchiv Bern: Allgemeine eidgenössische Abschiebe M M S. 143. Landesarchiv Schwyz: Abschiebe. Kantonsarchiv Basel: Abschiebe Bb. 23.  
Kantonsarchiv Freiburg: Bab. Abschiebe Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiebe Bb. 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiebe.  
Landesarchiv Appenzell: Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Jacob Thormann, Benner und des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß.



Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich Zunderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Sigrist, des Raths, in Obwalden. Zug. Wolfgang Herster, Seckelmeister und des Raths. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Dnofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. A. A. f. 99. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

**a.** Vor den VII (im Thurgau regierenden) Orten erscheinen Abgeordnete derer von Bichelsee und Dufnang an einem, und der Abt von Fischeningen am andern Theil. Jene eröffnen, sie haben von den Eidgenossen „by den achzehen jaren“ besiegelte Abschiede erhalten, daß das Gotteshaus Fischeningen sechs Prädicanten und zwei Messpriester erhalten solle, damit sie die Unterthanen allenthalben bedienen. Nun seien Bichelsee und Dufnang zwei alte anerkannte („eehafte“) Pfarreien, bei denen stets ein Pfarrer geessen sei und sie versehen habe. Als nun vor sechs oder sieben Jahren starker Hagel geschlagen habe und daher für dieses Jahr dem Gotteshaus weder Zins noch Zehnten entrichtet werden konnte, habe der Abt von Fischeningen sie gebeten, es möchten sich beide Gemeinden mit Einem Prädicanten begnügen. Das haben sie damals zugegeben und sei es bis jetzt so gepflogen worden. Für die Folge aber sei ihnen dieses nicht mehr gelegen; wegen der Entfernung beider Ortschaften komme ein Prädicant, wenn er an beiden Orten predigen müsse, in der einen Pfarrei immer spät an; sie bitten daher, den Abt von Fischeningen zu vermögen, sie gemäß dem erwähnten Abschied mit zwei Prädicanten zu versehen. Dagegen erwiedert der Abt von Fischeningen, der angeführte Abschied sei aufgehoben worden. Man habe nämlich ihn beauftragt, den Convent wieder aufzurichten und gemäß der Stiftung Priester heranzuziehen; wenn er nun den Convent erhalten und jede Kirchhore mit einem Prädicanten versehen müsse, so gehe das über das Vermögen des Gotteshauses. Auch die von Au und Bettwysen haben einen solchen Abschied erhalten, aber auf Befehl der Obern sich mit Einem Prädicanten begnügt. Da nun Bichelsee und Dufnang nahe bei einander gelegen seien und Ein Prädicant sie wohl versehen möge, so möge man sie anweisen sich mit Einem zu begnügen. Der Handel wird in dem Abschied genommen; man will an der Jahrrechnung darüber Antwort geben. Hierbei ist auch angezogen worden, Andres Egli, der ein Mönch zu Fischeningen gewesen sei, hernach aber ein Weib genommen hat, habe bei 1600 Gulden von dem Gotteshaus gezogen, und überhin habe ihm letzteres jährlich ein großes Leibding auszurichten; er, der nun Wirth zu Steckborn sei und Kartenspiel und Würfel „leyt“, könnte die Prädicatur versehen und eine der beiden Pfarreien annehmen, oder aber sein Leibding und seine Competenz aufgeben. Auch das soll man heimbringen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **b.** Es wird angezogen, wie fast auf allen Tagleistungen Privatpersonen um Wappen und Fenster der Obrigkeiten bitten, was früher abgestellt worden sei. Es wird nun wiederholt erkannt, daß man auf gemeinen Tagen nur Gesuche für Kirchen, Rathhäuser, gemeine Gesellen- und Schützenhäuser und was „alt recht eehaft Tafernen- und Wirtshüser“ sind, behandeln wolle. Bittgesuche für Privathäuser sollen den einzelnen betreffenden Obrigkeiten vorgetragen werden. Hierüber soll jedes Ort die Seinen berichten. **c.** Der Gesandte von Schaffhausen eröffnet, seine Obern haben mit allen Zünften in Betreff ihrer Gewerbe verhandelt und insbesondere der Zunft der Tuchleute folgende Ordnung gestellt: 1. Die Tuchleute, auch die welche Tücher machen und verkaufen, sollen von Ostern an keine Tücher aus ihren „Lednen“ ausmessen und verkaufen, sie seien denn vorher geneßt und geschoren, auch keine Futtertücher, die nicht vorher geneßt worden sind; das soll auch für die Fremden gelten. 2. Wenn fremde Tuchleute kommen und Tücher oder „Barchet“ bringen, sollen die Tuchleute zu Schaffhausen jene ihre Waare verkaufen lassen und mit ihnen nichts practiciren. Wenn aber der Markt

vorbei ist und den Fremden Tücher oder Barchet übergeblieben wäre, mögen die Schaffhauser solche Waare kaufen und beim Wiederverkauf ziemlichen Gewinn davon nehmen. Uebertreter dieser Vorschrift werden nachdrücklich bestraft werden. 3. Wenn die Burger Tücher kaufen und auf den Verkauf anherbringen, so haben vierzehn Tage lang die Burger zum Kauf solcher Tücher vor den Tuchleuten das Vorrecht. Nach der genannten Zeit mögen auch die Tuchleute solche Tücher den Burgern, die sie feilhalten, abkaufen und mit Gewinn verkaufen. 4. Die Tuchleute, welche Tücher anherbringen oder machen und verkaufen, sollen wahrhafte Waare haben, damit niemand übervorteilt werde. Unwerthafte Waare wird zu gemeiner Stadt Handen gezogen. Ueberhin ist auf die Uebertretung dieses und der übrigen Artikel eine Buße von 10 Gulden bestimmt, sofern nicht ein höheres Verschulden eine höhere Strafe erfordert. Die von Schaffhausen verlangen, daß diese Verordnung in den Abschied genommen, den Obern aller Orte eröffnet und dasjenige, was diesen deßhalb gefällig sei, auf dem nächsten Tag eröffnet werde, damit sie sich desto eher hiernach zu halten wissen.

**d.** Der Landvogt zu Baden eröffnet, wie Einige, genannt die Schuhmacher, und Andere in dem Kirchspiel Leuggern in den Gebieten von Bern, Lucern, Basel und anderswo bedeutende Käufe abschließen und die Verkäufer auf Ziel und Tag zu bezahlen versprechen. Wenn dann diese auf die bestimmte Zeit kommen um ihre Forderung zu beziehen, so entfernen sich die Schuldner, und nachdem jene ihnen lange nachgelaufen sind, so geben sie zuletzt Pfänder, die aber wieder auf lange Zeit angesetzt werden. Wolle dann nach Verfluß derselben jemand auf sein Pfand greifen, so seien etwa die Gerichte „ufgeschlagen“, oder es sei im Heuet, in der Ernte oder im Herbst, weshalb man nicht richten wolle; oder wenn auch die Gerichte offen seien, gehen sie, wenn sie wissen, daß ein Forderer komme, auf einige Tage von Haus und inzwischen lasse man seinen Pfand verganten, so daß die Leute elendiglich herumgezogen und in große Kosten geführt werden. Wenn der Landvogt die Bezahlung bei der Buße gebiete und dann, wenn die drei Gebote übersehen worden, den Betreffenden auf Kosten des Forderers ins Gefängniß legen wolle, so heiße es, er sei hiezu nicht befugt, und solle die Leute ihrem Brauche gemäß bei der Gant bleiben lassen. Dabei vernehme er, daß die Schuhmacher über 1000 Gulden mehr schuldig seien, als sie zu bezahlen haben. Der Landvogt verlange nun eine Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Den Boten gefällt die Sache nicht; sie wird in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht behandelt zu werden.

**e.** Derselbe Landvogt eröffnet, vor einigen Jahren habe Bogt a Pro in guter Meinung einen Weingarten zu dem Schloß zu Baden erkaufte. Als er, der jetzige Bogt, zu Johannis aufgezogen sei, habe er dem Bogt Herster von Zug 40 Pfund Haller gegeben, die dieser in den Reben verbaut hatte; seither bis zum Herbst habe er selbst 20 Pfund Haller mit „rüren“ und Anderm verbraucht, so daß er 60 Pfund verwendet habe. An das habe er nur fünfthalben Saum Wein erhalten; er wolle diesen den Obern belassen und gegen diese auch die Kosten verrechnen, denn man bekomme den Saum Wein für 2 Gulden zu kaufen. Ueberhin mangle es an Rebstecken. Er halte daher für die Obern und für den Landvogt für zuträglich, wenn diese Reben wieder verkauft würden. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen mit der Weisung, daß wenn während drei Wochen der Mehrtheil der Orte einem solchen Verkaufe nicht widerspricht, der Bogt die Reben so theuer als möglich veräußern möge.

**f.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn bringen vor, seit längerer Zeit haben die X Orte von den Schaffnern und Amtsleuten der Klöster im Thurgau die jährlichen Rechnungen eingenommen. Ungeachtet wiederholt angezogen worden sei, dieses Hinausreiten abzustellen, so sei es doch beim Alten geblieben. Am letzten Tage zu Baden haben dann die Gesandten der VII Orte ohne Weisheit, Wissen und Willen der Boten der drei Städte beschloffen, künftig die Rechnungen nur durch den Landvogt und Landschreiber

im Thurgau einnehmen zu lassen. Man bedauere das hierbei stattgehabte Uebergehen der drei Städte; diese glauben, was die X Orte berathschlägt und beschloffen haben, seien acht, sieben oder sechs Orte ohne Beisein der übrigen zu ändern nicht befugt. Sie meinen daher, die Rathsboten ihrer Obern sollen bei Sachen, welche die Klöster oder andere Gegenstände der hohen Obrigkeit betreffen, theilnehmen und ohne ihr Mitwirken nichts verhandelt werden. Nachdem sich die Boten der VII Orte hierüber unterredet hatten, wird denen der drei Städte angezeigt, das Herausreiten behufs der Rechnungsabnahme sei in bester Meinung abgestellt worden, da die Schaffner und Verwalter sich beklagen, daß hiemit solche Kosten auflaufen, daß einige Gotteshäuser hiedurch sehr beschädigt werden. Die Obern der VII Orte glauben auch, daß letztere hiezu befugt seien, weil die drei Städte mit den VII Orten nur das zu verhandeln haben, was das Malefiz und das Landgericht berührt, dagegen alle andere Herrlichkeit im Ober- und Nieder-Thurgau ausschließlich den VII Orten gehöre, was auch lange vor dem Schwabenkrieg so geübt worden sei; sie bitten daher die drei Städte, die Sache gütlich hierbei bleiben zu lassen. Die Boten der drei Städte begehren diese Antwort, die sie nicht erwartet haben, in den Abschied; sie wissen indessen wohl, daß ihre Obern an derselben kein Gefallen haben. Die Gesandten der VII Orte andererseits wissen ihre Herren zu berichten, warum man den drei Städten diese „ustruffliche“ Antwort gegeben hat; es sei nämlich vorauszu sehen, daß jene die Sache weiter ziehen werden, und da müsse darauf hingewirkt werden, daß Rundschaften, die jetzt noch leben, einvernommen werden; hätte man nach dem letzten Tag zu Zofingen, als Schultheiß Federli, der viel von diesen Dingen gewußt hat, noch lebte, Rundschaft eingenommen, so wäre das den VII Orten zu statten gekommen. ¶. Es erscheint der Bruder des gewesenen Schulmeisters zu Zuggarus und bittet dringend, seinem Bruder ein Geleit zu geben, damit er sich vor den Boten verantworten könne. Die Mehrzahl der Orte hat instruiert, den Schulmeister auf Betreten nach seinem Verdienen zu bestrafen; andere wollen ihm ein Geleit geben, um ihn zu verhören; würde er dann als schuldbar erfunden, so seien auch sie der Meinung, ihn zu bestrafen; ihre Obern haben auch kein Gefallen an denjenigen, die den Vogt überlaufen haben; auch diese, wenn sie angezeigt werden, wollen sie strafen helfen nach ihrem Verdienen. Auf das hat man dem Landvogt zu Zuggarus geschrieben, er soll auf den nächsten Tag schriftlich und gründlich berichten, was der Schulmeister geredet habe; ebenso was die, welche den Vogt überlaufen, gehandelt haben, und welchen die Beimeffer aus den Ärmeln oder aus dem Busen entfallen seien, und was jeder gegen den Vogt geredet und gethan habe, damit man in Betreff der Strafe mit ihnen zu verfahren wisse. Veinebens soll jeder Bote auf dem nächsten Tage mit Vollmacht erscheinen, auch darüber zu verhandeln, ob man dem Schulmeister Geleit geben wolle oder nicht. ¶. Der Ammann von Schwyz bringt instructionsgemäß vor, in Folge der Ermordung des Landvogts, Landschreibers und Fiscals zu Mendris und der Verwundung des dortigen Weibels seien mit dem Arzt und sonst bedeutende Kosten erlaufen. Es habe nun ein „Täter“, den der Landvogt im Gefängniß hatte, 100 Kronen vertröflet für den Fall, daß er jemand beleidigen oder beschädigen würde; die von Schwyz meinen nun, diese 100 Kronen könnte man den „Umgebrachten und Beleidigten“ an ihren Schaden werden lassen. Man nimmt dieses in den Abschied; dem Landvogt zu Mendris wird aufgetragen, jene 100 Kronen bei Paul Bollet, Wirth zu Mendris, zu beziehen und bis auf weitem Bescheid bei sich zu behalten; auf dem nächsten Tag will man mit Vollmacht hierüber erkennen. ¶. Der genannte Ammann von Schwyz erinnert, daß der König von Frankreich vom letzten Zug in die Picardie her amoch zehn Tage schuldig sei, und fragt an, ob nicht auch andere Orte hiefür bezahlt sein wollen. Darauf eröffnen die Boten von Glarus und Schaffhausen, die Zyrigen beglauben, der König sei diese zehn Tage schuldig; die übrigen Gesandten



sind ohne Instruction; der Gegenstand wird daher für den nächsten Tag in den Abschied genommen.

**k.** Zwischen Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß zu Lucern, und Albrecht de Sala zu Lauis waltet ein Span, worüber von den von den Parteien genommenen Spruchleuten einige Sprüche ergangen sind, über die Schultheiß Fleckenstein gewisser Ursachen wegen sich beklagen zu können glaubt, und daher die Boten der XII Orte um Hülfe und Rath anruft. Die Boten verhören beide Parteien, auch den Landvogt zu Lauis, Leonhard Büeler, des Rathes zu Schwyz, ferner eine von denen von Lucern dem genannten Landvogt übermittelte Missive, den Compromißvertrag und die von den Spruchleuten erteilten Sprüche, und lassen es gänzlich bei den letztern verbleiben und geben dem Schultheiß Fleckenstein auf seine Bitte den Rath, er möge die Sache ruhen lassen, damit er nicht in die im Compromiß bestimmte Buße von 1000 Kronen zu Gunsten seiner Gegenpartei verfällt werde. Nach Mittheilung dieses Rathes erklärte Fleckenstein, er wolle auch den Rath seiner Obern von Lucern einholen, die Sache selbst überlegen und gute Freunde berathen und behalte sich vor, je nach Umständen von Ort zu Ort zu reiten. Veinebens behaupten Schultheiß Fleckenstein und der Landvogt zu Lauis, daß sie (jeder von dem andern) mit ehrverleßlichen Worten behelligt worden seien. Da dieses auch aus dem Span zwischen Fleckenstein und de Sala herrührt und der Schultheiß diesfalls von Ort zu Ort zu reiten gedenkt, so hat man bezüglich dieser Ehrensache auch nichts vornehmen können, sondern will dieselbe bis zu Austrag des genannten andern Handels anstehen lassen. Sollte Schultheiß Fleckenstein, nachdem er gemäß seiner Angabe weitem Rathes gepflogen, sich wirklich entschließen, von Ort zu Ort zu reiten, so soll er solches bei guter Zeit dem Albrecht de Sala und dem Landvogt zu Lauis verkünden, damit sie auch erscheinen können. **l.** Der Landvogt von Lauis empfiehlt in einer Fürschrift den abgebrannten Flecken Comano für eine Steuer. Weil ohne Instruction beschließt man, jedes Ort habe seinem auf die nächste Jahrrechnung nach Lauis abgehenden Boten diesfalls Befehl und Gewalt zu geben. **m.** Auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus hat man den Zoll daselbst dem dasigen Landschreiber, Walter Koll von Uri, um 1060 Kronen verliehen, mit dem Vorbehalt, wenn Krieg, Theuerung oder Pest einfiel, oder die Obern oder die Landvögte den Durchpaß für irgend welche zollbare Waaren hemmen würden, so soll dem Pächter solches nach Gebühr abgerechnet werden. Da nun in Folge der Pest, die leider seit Johannis bei „uns“ herrschte, die Kaufmannsgüter gänzlich stillgestellt und die Straßen nicht gebraucht worden seien, auch der Statthalter von Mailand seinen Unterthanen wegen gleicher Ursache den Besuch einiger Märkte auf unserer Landschaft verboten habe, und hievon die Hauptmasse des Zolls abgehangen habe, wofür der genannte Schreiber schriftliche Ausweise erbringt, so bittet er, ihm diesen Zoll wieder abzunehmen; wenn nicht, so erbiete er sich bei seinem Eid, den Zoll getreu zu beziehen, aufzuschreiben und den Obern auf der nächsten Jahrrechnung zu verrechnen. Auch die von Uri haben durch ein Schreiben sich bei der Mehrheit der Orte für Koll verwendet. Es wird beschlossen, Koll und wer ihm dient, soll den Zoll genau beziehen, aufschreiben und darüber auf der Jahrrechnung zu Luggarus Rechnung geben. Die dort erscheinenden Boten sollen dann Vollmacht haben, den Schreiber Koll für seine Mühe zu belohnen und seines Schadens nicht zu begehren.

**n.** Die Gesandten von Zürich eröffnen, Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Constanz haben ihren Obern geschrieben, es seien an einigen Orten, wo wisse man nicht, neue Bagen mit dem Stempel und Schlag der Stadt Constanz ausgegeben worden; diese aber seien falsch und man wolle diesfalls jedermann gewarnt haben. Benannte Boten („sy“) ziehen auch an, es seien einige einfache portugalesische Ducaten mit langem Kreuz ausgegeben worden, die in höherm Werth gegeben und genommen werden als sie haben; es sei nämlich eine nicht mehr am Werth als 25 Schwyzer Bagen; sie wollen auch dieses in guter Meinung angezeigt haben.

**o.** Der Gesandte des römischen Königs, Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, zeigt an: 1. Der römische König habe ihm geschrieben, er habe in Folge des freundlichen Schreibens der Obern der Orte die auf die Güter des Ulrich Hochrütiner von St. Gallen und Heinrich Hagg von Frauenfeld in der Stadt Constanz gelegten Häfte und Arreste gnädig aufgehoben, und es mögen dieselben („sy“, die Genannten oder die Eidgenossen überhaupt?) in den Landen des Königs und im heiligen römischen Reiche frei und sicher handeln und wandeln; der König wolle der Erbeimung getreulich nachkommen. 2. Man verlange, daß die Ungehorsamen, die aus der Stadt Constanz auf das Gebiet der Eidgenossen entwichen sind, ebenso Sebastian Schärtlin, verwiesen werden. Da man in Betreff der Abgetretenen von Constanz ohne Instruction ist, so soll jeder Bote das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **p.** Den Tryst von Como wird ein gemeines Geleit gegeben. **q.** Hauptmann Anton Poccobello, Seckelmeister zu Lauis, erscheint und eröffnet, wie er von den Rathsboten der Eidgenossen den Zoll zu Lauis für zwei Jahre gepachtet habe gemäß dem diesfälligen Lehenbriefe. In demselben sei vorbehalten, bei Krieg, Theurung, Pest oder Hemmung des Durchpasses den Pächter bescheiden zu halten. Nun seien in Folge der scharf regierenden Pest die Straßen leer geblieben und den Mailändern der Besuch der Märkte verboten worden, wodurch dem Zoll eine ganz bedeutende Summe abgegangen sei; er bitte daher, ihn in Folge dieser Verhältnisse gnädig zu halten. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache heimgebracht, damit jedes Ort seinem auf die Jahrrechnung zu Lauis gehenden Boten Vollmacht gebe, die Sache genau zu untersuchen und nach Ermessen zu handeln. **r.** Nachdem Schultheiß Fleckenstein bereits verritten war, erscheint Albert de Sala wieder und eröffnet, da Fleckenstein angezeigt, er wolle vorab den Rath seiner Obern und denjenigen guter Freunde einholen und dann bei den XII Orten von Ort zu Ort reiten, und er solcher Art die Sache auf die lange Bank ziehen möchte, wobei er, de Sala, oder einige Spruchleute inzwischen sterben könnten, so bitte er, dem Fleckenstein für das Reiten von Ort zu Ort einen Termin zu bestimmen. Da man dieses in Abwesenheit des Fleckenstein nicht thun kann, so wird erkannt, wenn Fleckenstein sich entschließt, von Ort zu Ort zu reiten, so sollen die von Lucern im Namen der übrigen Orte ihm ein Ziel setzen, in welchem er beginnen und umreiten solle; das soll dann zum Verhalt auch dem Albert de Sala angezeigt werden. **s.** Der Landvogt zu Lauis zeigt an, er habe einen Weibel, der ihm treu und redlich diene; dieser habe einen Bruder, der vor achtzehn Jahren einen Todtschlag begangen und sich seither im Herzogthum Mailand aufgehalten habe; dieser sei zu arm, um von Ort zu Ort zu kehren; er bitte daher dringend, ihn zu liberiren und ihm das Land wieder zu öffnen. Weil man ohne Instruction ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **t.** Der Bote von Freiburg zeigt instructionsgemäß an, die verstorbenen Anton Basalart (Pavillard) und Petermann Schmid, beide der Räte, und Petermann Maier, von dem man nicht wisse, ob er lebend oder todt sei, haben dermaßen hausgehalten und sich verbürgt, daß die Obern über ihr Guthaben die Hand geschlagen und für die Ansprecher einen rechtlichen Tag auf Sonntag Lätare (16. März) angesetzt haben. Wenn daher ein Ort oder einzelne Personen Forderungen gegen einen der Genannten oder gegen alle drei zu führen haben, mögen dieselben in Kenntniß gesetzt werden, daß sie am bezeichneten Tage Nachts mit ihren Gewahrsmen in der Stadt Freiburg erscheinen; man wolle jedem nach dem Recht dieser Stadt Recht ergehen lassen. **u.** Schultheiß Bircher von Lucern erinnert, es sei am letzten Tag vorgeschlagen worden, daß zwei Männer von Zürich und Unterwalden und zwei von Lucern mit Beizug von Ammann Gartenhauser von Appenzell als Obmann die streitige March zwischen den VII Orten und Lucern festsetzen sollen; das habe man in den Abschied genommen, aber noch keinen Bescheid ertheilt, ob die sechs Orte diesen Vorschlag angenommen haben. Die

Instructionen der Boten der sechs Orte lauten übereinstimmend auf Annahme des genannten Vorschlages, in der Meinung, daß die fünf Schiedmänner Brief, Siegel, Rundschaften und alle Gewahrjamen vor sich nehmen und einen Eid schwören, nach ihrem Wissen und besten Verständniß die March zu bestimmen. Als man dieses dem Schultheiß Bircher angezeigt hat, hat er sich hierüber beschwert und beglaubt, es sollte den Fünfen überlassen werden, gütlich in der Sache zu handeln; würde nach der Meinung der sechs Orte vorgegangen, so würden seine Obern in ähnlichen Fällen gegen die sechs Orte das gleiche Verfahren beobachten. Das wird in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **v.** Ueber die Frage, ob man die wegen des Handels über die Reisstraßen erlaufenen Kosten an den drei Städten fordern wolle, hat die Mehrheit der Boten keine Instruction. Die Sache wird daher heimgebracht um auf dem nächsten Tag mit Auftrag zu erscheinen. **w.** Albert Rosin erscheint zufolge Befehl gemeiner Cardinäle des heiligen Stuhls zu Rom und eröffnet wie auf dem Tage zu Zürich: 1. Sie seien des gnädigen Erbietens, die Eidgenossenschaft und deren Angehörige in getreuem Befehl zu haben; auch der zu erwählende Papst werde sich als gnädiger Herr gegen die Eidgenossen erzeigen. 2. Hieronymus Frank und er, Rosin, haben auf vielen Tagleistungen angezogen, die Eidgenossen möchten ihre Doctoren und Gelehrten zu einem allgemeinen christlichen Concil abordnen; noch aber sei ihnen keine endliche Antwort geworden; er bitte um eine solche. Da nicht alle Boten hierüber instruiert sind, so wird erwiedert: weil noch kein Papst erwählt sei und kein gemeines Concil gehalten werde, so finde man dermalen für unnöthig zu antworten. Anbelangend das freundliche Erbieten des Cardinalcollegiums hat man diesem geschrieben und zum höchsten gedankt, mit der freundlichen Bitte, es wolle die Unsrigen in der Garde für empfohlen halten. An diesem Schreiben aber wollen die Boten von Zürich, Bern und Basel sich nicht betheiligen. **x.** Spanet Barel hat geschrieben, auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis sei von den Boten der Eidgenossen zwischen seinen Bogtkindern und ihrer Widerpart ein Urtheil erfolgt, das dann auf einem Tag zu Baden bestätigt worden sei; dessemungeachtet wolle der Landvogt Barel's Bogtkinder („sy“) nicht dabei bleiben lassen. Man schreibt nun dem Bogt, daß er es bei dem Urtheil bewendet sein lasse und nichts darwider thue; überhin wird die Sache heimgebracht, sich zu entschließen, im Falle, daß der Bogt nicht gehorchen sollte, was die Boten, die auf die Jahrrechnung getroffene Abrede in Betreff sollen. **y.** Der Bote von Glarus bringt an, die auf der letzten Jahrrechnung getroffene Abrede in Betreff der eigenen Leute, die von Werdenberg nach Sargans und umgekehrt gezogen sind oder noch ziehen (Wiederholung derselben), sei von seinen Obern angenommen worden und es verlangen dieselben Brief und Siegel dafür; aber in Betreff des Wildbanns in der Herrschaft Wartau, den die sechs Orte beanspruchen, weil sie die rechte hohe Obrigkeit daselbst seien, könne Glarus nicht nachgeben und rufe eher das Recht an (Wiederholung der Widerlegung der sechs Orte und des Vorschlags von Glarus für Erreichung einer Vermittlung). Man nimmt das wieder in den Abschied, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **z.** Der Gesandte von Basel begehrt instructionsgemäß Antwort von den VII Orten auf das von Basel an dieselben erlassene Schreiben. Diese unterreden sich hierüber, und nachdem der Mehrtheil der Boten ohne Instruction ist, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Jedes Ort soll das Schreiben derer von Basel wieder hervorsuchen, verlesen und seinem Boten auf nächsten Tag Befehl und Gewalt geben, daß die Sache einmal erlebigt werde. **aa.** Es wird angezogen, eine Ordnung in Betreff der Zigeuner, Heiden und der starken wälischen und deutschen Bettler zu erlassen, damit man sie abkomme und unsere armen Leute nicht so stark von ihnen beschwert werden. Es wird beschlossen, jedes Ort soll „by sinen“ ein Einssehen thun, sei es, daß es sie heiße aus dem Lande schwören, oder die Heiden und starken Bettler gefangen nehme und peinlich



verhöre und dann Schelmen und Diebe nach Verdienen strafe und die Übrigen verweise. **bb.** Die von Basel und Schaffhausen haben ihren Gesandten neue Zeitung, die sie von glaubwürdigen Personen erhalten haben, behufs der Mittheilung übermittelt; die von Basel: 1. Graf Hans von Nassau, der von Schauenburg und der von Bollwylser, Statthalter zu Constanz, sollen sich bei den Obersten des Kaisers befinden und ihre Hauptleute in letzten Tagen zu ihnen berufen haben; warum, sei nicht bekannt. Auf die Verwendung des Herzogs von Savoyen soll der Kaiser ihm geantwortet haben, er wolle ihn einsetzen; wer dem entgegen sei, es wäre Frankreich oder die Eidgenossen oder wer immer, mit dem wolle er es aufnehmen. Man habe wahrhaftigen Bericht, daß der Kaiser zu dieser Zeit am Podagra krank sei, sonst wäre er längst heraufgezogen. 2. Der Markgraf von Brandenburg soll dem König von England zwölf Fähnlein Knechte aufbringen („annemmen“) und einige Hauptleute bestellt haben; auch der Graf von Zollern habe Auftrag, neben das Regiment des Grafen Albrecht zu ziehen. Der Kaiser sei auch des Willens, beim Herausreiten nach Lützelburg zur Hochzeit des Herrn von Lyers, der die Wittve des Herrn von Madoug zur Ehe genommen habe, zu kommen. Die von Schaffhausen berichten: 1. Die Hauptleute des Herzogs Wilhelm von Baiern seien in einem Kloster zwischen Donauwörth und Nördlingen versammelt und werben Knechte, ohne daß man wisse wofür, nur gehe das allgemeine Geschrei, der Krieg gelte den Eidgenossen; es sei ferner der Markgraf von Brandenburg Oberst über zwanzig Fähnlein; auch Hauptmann Schnabel von Bregenz und andere Hauptleute am Bodensee sollen Befehl und Geld haben, Knechte zu werben und heimlich Kriegersleute bestellen. 2. „Zu Sagen by den festetten des Ungerlandes nach“ sei in Betreff der Türken keine Besorgniß; man glaube, der Zug gehe nach Italien. 3. Zu Augsburg werde geredet, die jetzige Rüstung gelte den Eidgenossen; diese sollen von drei Seiten, von Constanz, Straßburg und Savoyen her angegriffen werden. Zu Fußach seien einige Munitionswagen mit aller Kriegsrüstung vorbeigegangen, einige nach Württemberg, andere nach Straßburg. Alles das wird in den Abschied genommen; jedes Ort, namentlich die an den Grenzen, sollen fleißig kundschaffen und was sie vernehmen, den andern berichten. **cc.** Der Gesandte des Königs von Frankreich, Herr von Liancourt, eröffnet: 1. einen Brief des Königs, mit welchem derselbe verlangt, daß Sebastian Schärtlin, als ein Diener und Pensionär des Königs, laut dem Tractat des Friedens und der Vereinung in der Eidgenossenschaft geduldet und nicht verwiesen werde. Hierauf erscheinen auch die Anwälte des Kaisers und fordern Antwort auf das bezügliche auf dem letzten Tage zu Zürich angebrachte Begehren. Es lauten nun die Instructionen einiger Boten auf Verweisung Schärtlins aus der Eidgenossenschaft; die Mehrheit der Orte aber ist der Meinung, ihn auf sein vielfältiges Anrufen zu verhören und dann nach Maßgabe der Freiheiten der Orte weiter in der Sache zu verhandeln. „So aber ime under uns der viij ort boten eilliche kein gleit gen Baden geben wellen“, so hat man die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen, damit die Obern sich entschließen, ob man den Schärtlin in ein Ort, wohin er frei kommen möge, berufen wolle, um ihn daselbst zu verhören. 2. Die Botschaft der Eidgenossen, die bei dem König die Vereinung besiegelt habe, habe demselben viele Ansprachen vorgelegt, von denen der König mehrere als gerechtfertigt befunden und Anordnung gegeben habe, daß dieselben bezahlt werden; mit Rücksicht auf die andern aber, welche unbegründet seien, solle man die Ansprecher abweisen, damit der König und die Obern der Orte in Ruhe gelassen werden. Anderseits erscheinen die Ansprecher auf diesem Tage wieder und bitten die Eidgenossen zum höchsten, ihnen, wenn der König sie nicht gültlich bezahlen wolle, zum Recht zu verhelfen. Auf dieses hat man allen Ansprechern einen Rechtstag auf Sonntag nach Ostern, das ist der 13. April, nach Peterlingen angesetzt, in der Meinung, daß, wenn der König sich mit den Ansprechern nicht gültlich vertrage, er auf

benannten Tag seine Richter und Zufäger am genannten Ort an der Herberg habe und den Ansprechern Red und Antwort gebe, andernfalls würden die Zufäger und Richter der Eidgenossen gemäß den Tractaten des Friedens und der Vereinung auf das Verlangen eines Theils ihr Urtheil geben. Alle Ansprecher sollen ihre Forderungen ihren Obrigkeiten vorlegen, damit untersucht werden könne, ob dieselben begründet seien oder nicht. 3. Das Friedgeld und die Pensionen, die in den gemeinen Sackel der Städte und Länder kommen, möge man zu Lyon abholen. Man beschließt hierauf, die Botschaften der Orte sollen auf den 1. März zu Lyon sein. Da soll aber auch der Tresorier herauskommen, um die besondern Pensionen zu entrichten.

**dd.** Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet gemäß Instruction, da nun die Vereinung mit Frankreich aufgerichtet und besiegelt worden sei, glauben seine Herren, es solle dieselbe zu Lucern aufbehalten werden. Dagegen erwiedert Schultheiß Sury von Solothurn, ebenfalls gemäß Instruction, als der Friede mit Frankreich zu Freiburg beschloffen worden, habe man das Instrument daselbst bleiben lassen; als die frühere Vereinung zu Lucern errichtet worden sei, habe man dieselbe auch dort verwahrt, obwohl damals Bern in dieser Vereinung auch begriffen war; da nun die jetzige Vereinung zu Solothurn abgeredet worden sei, auch die von Solothurn durch ihre Boten die Besiegelung Seitens der Orte eingeholt haben, so beglauben die Obern des Gesandten von Solothurn, dieses Vereinungsinstrument solle in Solothurn aufbewahrt werden, diese Stadt sollte nicht minder gelten als ein anderes Ort, andernfalls müßte man sich hierüber beschweren. Der Gegenstand wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag.

**ee.** Die Boten, welche in Frankreich gewesen sind, berichten, welche Gnaden, Ehre und Freundschaft ihnen Seitens des Königs, des Connetable („Contendablen“) und derer von Basel und Mühlhausen erwiesen worden sei. Dem König, dem Connetable und denen von Mühlhausen wird schriftlich, denen von Basel gegenüber ihrem Gesandten mündlich der beste Dank hiefür ausgesprochen und alle Bereitwilligkeit zu Gegendiensten erklärt.

**ff.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Hans Wegmann, des Raths zu Zürich, eröffnet, das Gotteshäuschen Gnadenthal habe ein kleines Einkommen, sei aber mit so vielen Frauen besetzt, daß sie ihren Unterhalt nicht wohl erlangen mögen; deswegen habe ihnen letztes Jahr der Abt zu Wettingen Wein, Korn und Geld im Betrage von 200 Gulden geben müssen, weßnachen ein jährlicher Zins von 10 Gulden auf das Gotteshaus geschlagen worden sei. Da nun der genannte Abt das Gotteshaus Gnadenthal durch die Aufnahme so vieler Frauen, von denen keine etwas eingebracht habe, belästigt habe, so bitte man, es möge dem Gotteshaus jener Zinsbrief um die 200 Gulden wieder herausgegeben werden. Fällt in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag; dermalen liegt keine Instruction vor.

**gg.** Dieser Tage ist der Abt von Wettingen gestorben und muß daher durch einen andern ersetzt werden; man ist nun aber berichtet, daß im Convent keiner vorhanden sei, der sich hiefür eignet, und hat daher den Landvogt zu Baden befragt, ob ihm jemand bekannt sei, der das Haus in geistlichen und weltlichen Sachen gehörig versehen könnte. Nach Aufzählung einiger Leute in andern Gotteshäusern empfiehlt nun der Landvogt namentlich den Decan des Abts zu St. Gallen, der früher Statthalter im Kloster St. Gallen gewesen sei, Petrus Eichhorn, Bruder des Abts zu Einsiedeln. Da dieser der Mehrzahl der Boten als ein ehrlicher und geschickter Mann bekannt ist, so hat man ihn auf Gefallen der Obern zu einem Abt von Wettingen ernannt. Innerhalb zehn Tagen soll jedes Ort seine Meinung dem Landvogt zu Baden schriftlich berichten; wenn die Mehrzahl der Orte die Wahl bestätigt, so soll der Landvogt zu Baden sich zum Abt von St. Gallen und dem Decan daselbst begeben und jenen um Erlaubniß und diesen zu Baden sich zum Abt von St. Gallen und dem Decan daselbst begeben und jenen um Erlaubniß und diesen um Annahme bitten, und wenn beide zustimmen, den letztern in das Gotteshaus Wettingen einsetzen.

**hh.** Für die angezeigten Geschäfte wird ein anderer Tag auf Sonntag Lätare, den 16. März, Nachts an der Herberg zu

sein, nach Baden angefekt. **ii.** Auf letzter Jahrrechnung ist in den Abschied genommen worden, wie der Abt von Kreuzlingen jedes Ort um Wappen und Fenster gebeten habe. Das haben ihm alle Orte mit Ausnahme von Bern, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell, deren Boten ohne Instruction waren, bewilligt. Die Gesandten der genannten Orte sollen daher dieses wieder heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **kk.** Zu gedenken, daß die Fenster des Abts von Kreuzlingen jedes 4 Kronen koste. **ll.** Der Bote von Schaffhausen eröffnet, zwischen denen von Thalingen und ihren Nachbarn aus der Graffschaft Nellenburg habe sich wegen einer Landstraße ein Span erhoben, indem die Anwälte des von Landau diese Straße ohne derer von Schaffhausen („ir“) und der andern Gerichtsherrn von Thalingen Anwesenheit weiter hinauf verlegt haben, wo sie seit Menschengedenken nie gegangen und auch denen von Thalingen sehr ungelegen sei. Die von Schaffhausen bitten daher um Hülfe und Rath. Es wird ihnen geantwortet, man erachte für gut, wenn sie ihre Botschaft zu dem von Landau schicken und ihm ihre Beschwerde vortragen. Wolle er ihnen dann nicht der Billigkeit gemäß begegnen, so mögen sie die Angelegenheit wieder zu Tagen anziehen, wodann man ihnen nach Möglichkeit und willig beholfen und berathen sein werde.

**mm.** Vor den Boten der in Baden regierenden VIII Orte eröffnet Johann Massalatin, Propst zu Wislikon, gegen Rudi Mengicker auf dem Guldenbühl, er habe in Betreff seiner Propstei mit dem Rudi Mengicker langwierige Späne gehabt, in Folge welcher Niklaus Zinsfeld, Ritter, Landammann zu Obwalben, damaliger Landvogt zu Baden, und Wolfgang Herster von Zug, „ouch“ Landvogt zu Baden, einige in Schrift verfaßte Sprüche gegeben haben, welche Rudi Mengicker bisher nicht habe wollen aufrichten und bestatigen lassen; der Propst verlangt, die diesfalls errichteten Copien zu verheören. Dieselben gehen dahin: Herster urkundet: Kaspar, Abt zu St. Blasii im Schwarzwald, und Johann Massalatin, Conventual dieses Gotteshauses und Propst zu Wislikon haben sich beklagt, Rudi Mengicker besitze den Hof Guldenbühl als Lehen vom Abt zu St. Blasii und der Propstei Wislikon mit Bedingungen, wie diese die Lehen- und Reversbriefe enthalten. Diesen habe Rudi auf dem Guldenbühl nachzukommen verweigert und entgegen denselben unter Burkard von Nyschach, Propst zu Wislikon, den Hochwald bis auf Melstorf angesprochen, denselben geschwendet, und als damals einige Marchsteine geseht worden seien, damit es hierbei verbleibe, sei ihm ein Stück zu dem Lehen geworden, wozu er (früher) kein Recht gehabt habe. Aber über die Marchsteine, die unter dem von Nyschach geseht worden seien, habe Mengicker den Hochwald weiters angesprochen und zwar bis zu den fünf Buchen, welche der Propst dem Schmid zu Kaiserstuhl gegeben habe, und hiebei geredet, der Propst habe ihm das Seinige verkauft. Auf dieses habe der Propst („er“) Jacob an der Rütli, Landammann zu Schwyz, damals Landvogt zu Baden, angerufen, der sie angewiesen habe, einen Untergang vorzunehmen, wobei Rudi Mengicker vor den Geschwornen die Marchsteine verläugnet habe; zuletzt aber sei es bei dem alten Untergang und den Marchsteinen geblieben. Jetzt spreche er den Hochwald weiters an und meine, aus dem Stück, das ihm thädingsweise überlassen worden ist, grünes und dürres Holz verkaufen zu dürfen, wie er denn in kurzer Zeit bei fünfzehn Wagen Holz nach Zurzach geführt und dort verkauft habe, wodurch der Hochwald und der Weidgang geschwächt und vernichtet werde. Daneben haue er auch in dem Hochwald des Propstes Neste von den Bäumen, auch die jungen „Erdkymen“, wodurch der Holzwachs sehr beschädigt werde. Ferner werde durch Brief und Siegel vorgeschrieben, er (Rudi) solle die Lehengüter mit Bezug auf Häge und andere Bedürfnisse („Zugehörden“) ohne des Gotteshauses Kosten in Bau und Ehren erhalten, was er auch nicht thue, da er den Hochwald aller Orten, „über das im gleichen sige, harnis rucke und trucke“; der Propst („er“) verlange daher einen Untergang; bei demselben werde sich ergeben, wie er (Rudi) Brief und Siegel gehalten habe. Sodann benehme sich Mengicker auch mit Bezug auf den großen



und kleinen Zehnten nicht wie von Alters her, namentlich auch mit Bezug auf die Schweine und Neben, wie die gegeben werden sollen; wie er dieses Jahr die Garben aufgestellt habe, soll man seine Knechte befragen. Ferner sei in seinem Lehenbrief gemeldet, wie er sich mit Wum und Weid in den Zelgen gegen seine Nachbarn und diese sich gegen ihn halten sollen. Dem sei er auch nicht nachgekommen, worüber die Nachbarn sich sehr beschwerten. Endlich leite er das Wasser aus seinen Gütern über alle Straßen, so daß weder er, noch die Nachbarn im Winter weder zu den Häusern noch zur Kirche kommen können, was dem Propst insbesondere unleidlich sei; er und das Gotteshaus Wislikon kommen hiedurch stets in große Kosten und Schaden. Da nun Rudi Alles nur als Lehen besitze, und sich aber angezeigtermaßen halte, so glaube der Propst, jener habe in Gemäßheit des Reversbriefes sein Lehen verwirkt und sei dasselbe wieder frei der Propstei Wislikon zugefallen. Rudi Mentzicker habe sich verantwortet: in Betreff des Hochwalbes sei ihm unbekannt, daß er mehr beansprucht habe, als was zu seinem Hof und Lehen gehöre und der Untergang zeige. Da seine Güter an den Hochwald stoßen, mögen er und seine Söhne Aeste oder „Erdhym“ zu den Hagen gehauen haben, um den Hochwald verhagen zu können. Betreffend den Verkauf von Holz aus dem Hochwald habe ihm der Propst drei Wägen voll bewilligt; und da er ein armer Gesell sei, um Salz (?) und Eisen zu kaufen, Schmiede, Wagner, Sattler und andere Handwerker zu gebrauchen, so kaufe er zeitweilig von denen von Melikon und andern Nachbarn Holz, rüste dasselbe zu und führe es auf den Markt; wie die Hochwälder untergegangen und vermachtet worden seien, bei dem wolle er gerne verbleiben. Den Zehnten habe er immer gehörig entrichtet; in Betreff der Schweine hätten sie sich vor dem Landtschreiber zu Baden gültlich verglichen; was die Neben anbelange, habe er seinem Volk „ein kocheten heißen usziehen“, und befohlen, dem Propst seinen gebührenden Theil davon zu legen. Anbelangend die Klage wegen Wum und Weid, daß er zu seinen Nachbarn entgegen Brief und Siegel fahre, vernehme er von den Letztern keine Beschwerde und fahre wie von Alters her. Was das Wasser anbetreffe, so sei es wahr, daß er seine Güter nach Erforderniß wässere, wodann er den Brunnen und das Wasser zum unschädlichsten und wie es ihm möglich sei, leite und richte. Er glaube daher sein Lehen nicht verwirkt zu haben. In Folge dieser Späne seien dann Niklaus Zmsfeld, Ritter, jetzt Landammann zu Obwalden, Georg Mantz, Propst am St. Verenastift zu Zurzach und Pfarrer zu Schneisingen, und Kaspar Bodmer, Landtschreiber zu Baden, auf den Stof geritten und haben auf Vernehmen beider Parteien einen „Spruch“ (Vergleichsvorschlag?) gegeben, aber die Parteien nicht vereinbaren können. Da sei er, Herster, anderer Geschäfte wegen nach Wislikon gekommen, wo sich der Propst über Rudi Mentzicker wegen obbenannter Sachen auf das höchste beklagt habe. Nachdem er, der Landvogt, die Anliegen beider Theile verstanden hatte, habe er den genannten Spruch, den der frühere Landvogt und die Andern gegeben haben, erläutert und zwar dahin: 1. In Betreff der Hochwälder soll der Propst bei denselben gemäß den Untergängen und Marken verbleiben und Rudi Mentzicker oder seine Erben daselbst weder Aeste noch Erdkeime, noch etwas Anderes hauen, sondern das Hagholz aus ihren eigenen Gütern beziehen. 2. Wenn Rudi Mentzicker oder seine Nachkommen von ihren Nachbarn Holz kaufen und dasselbe zu Markt führen, so sollen sie zum nächsten fahren, und weder in den Hölzern des Propstes, noch in denjenigen, welche zu dem Hof gehören, weder auf- noch abladen, und aus denselben keinerlei Holz verkaufen; er soll auch kein liegendes Holz an dem Weg haben, „noch zum weg nienen ston nach ligend haben, da er das kauft holz durchfüre“. 3. Rudi Mentzicker und seine Nachkommen sollen den kleinen und großen Zehnten entrichten nach gemeinem Landesbrauch und Herkommen. 4. Rudi Mentzicker soll seine Güter untermachen und umsteinen, wie sie untergegangen worden sind und Biederleute, die vom Landvogt

von Unterwalden hierüber bei ihren Eiden angefragt worden sind, es angezeigt haben. Er soll auch Steg und Weg öffnen und die Zelgen und Brachen ausgehen lassen, damit die Nachbarn dahin zu Wunn und Weid fahren können, wie von Alters her. 5. Die Brunnen soll er nicht in die Gassen und Straßen leiten, anderseits die Wässer, die von Alters her zu den Gütern gedient haben, dahin gehen lassen, und Steg und Weg, wenn nöthig, verbessern helfen. 6. Der Lehenbrief des Rudi Mengicker und der Reversbrief des Propstes sollen in allen Kräften bleiben und Rudi Mengicker dem Propst alle Ehre, Freundschaft und Liebe erzeigen, wie das ein Lehenmann dem Lehenherrn schuldig ist. Würden er oder seine Nachkommen den Lehenbrief nicht halten, und namentlich in des Propstes Waldungen Holz hauen, darin ab- oder aufladen, so sollen sie für jedes Mal zu 10 Pfund Haller zu rechter Buße verfallen sein, wovon die eine Hälfte dem Landvogt zu Baden und die andere dem Propst zu Wislikon gehören soll. Würden Rudi Mengicker oder dessen Nachkommen diese Buße nicht entrichten, so soll sein Hof und Lehen verwirkt und dasselbe laut Lehen- und Reversbrief der Propstei Wislikon heimgefallen sein. Nach Verhörung dieses „Vertrages“ ließ der Propst weiter eröffnen, man habe nun genügend verstanden, was von beiden Landvögten gesprochen und gehandelt worden sei; er bitte, diesen Spruch zu bestätigen und den Rudi Mengicker zu verhalten, denselben nachzukommen. Der letztere entgegnet, er habe nichts dawider, daß die Sache so ergangen sei, und daß diesfalls Brief und Siegel aufgerichtet werden mögen. Nachdem die Boten der VIII Orte den Lehenbrief und genannten Vertrag gegeneinander verhört hatten, wird von ihnen erkannt, es sollen beide zu Kraft bestehen und Rudi Mengicker und seine Erben denselben nachkommen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 31. Januar 1550.

A. A. Margau: Pergamenturkunde mit hängendem Siegel. Regest bei Huber: Die Regesten von Klingnau und Wislikon S. 89.

**III.** Verhandlungen betreffend das Rheinthal: 1. Der dortige Landvogt, Hans Zehnder, des Raths von Zug, hat Hans Altmann von Glarus im Gefängniß und erstattet Bericht, welche Punkte ihm von denen von Glarus mitgetheilt worden und was der Gefangene auf jeden geantwortet habe. Nachdem auch die Gesandten von Glarus eröffnet, was Ehrenleute, denen zu glauben sei, auf jeden Artikel für Rundschaft gegeben, wird dem Landvogt befohlen, den Hans Altmann durch den Nachrichten ernstlich und peinlich fragen zu lassen und seines Leibes nicht zu schonen, damit seine schändlichen Thaten entdeckt werden. Wenn er trotz Pein und Marter auch nichts bekennt, soll er ihn dennoch vor das Hochgericht stellen, die Rundschaften verlesen lassen und den Richtern und Urtheilsprechern anzeigen, daß es der Wille und die Meinung der Obern sei, daß sie auf solche geschworne Rundschaften bei Eiden richten, damit der Beklagte nach Verdienen gestraft werde. 2. Auf letzter\* Jahrrechnung hat man dem Anmann Vogler in Gnaden erlaubt, gastweise ins Rheinthal zu kommen und wieder zu gehen. Dessen beschwerten sich die im Rheinthal und verlangen, bei Brief und Siegel geschützt zu werden, wonach Anmann Vogel nie mehr in das Rheinthal kommen sollte, damit sie vor ihm Ruhe haben. Nachdem dieses an die Obern gebracht worden und die Boten nun ihre Instruktionen eröffnet hatten, wurde beschloffen, daß es bei der erteilten Begnadigung verbleibe, doch soll Vogler die Leute der verlaufenen Sachen wegen unangesocht lassen; ebenso soll der Landvogt denen im Rheinthal anzeigen, daß sie ihn in Betreff dieser Dinge unangetastet als Gast sollen ein- und ausgehen lassen. 3. Kaspar und seine Schwester Anna Näs bitten, ihnen zu bewilligen, ihr Vermögen auf ihren Tod hin ihres Bruders Melchior Näs seligen Kindern zu vermachen, so jedoch, daß Hans Fager der mütterhalb ihr Bruder ist, wenn er in Armut kommen sollte, eine angemessene Unterstützung zu genießen habe. Es wird dem Gesuch entsprochen, mit der Bedingung, daß wenn Hans Fager eheliche Kinder bekommen sollte, denselben

die Hälfte des (von den Geschwister Räf) verlassenen Gutes zukommen soll. 4. Da im Rheinthal die Leute einander leichtsinnig um die Ehe ansprechen und dadurch einander Kosten verursachen, so wird festgesetzt, daß in solchen Fällen, wenn der angesprochene Theil nicht geständig ist, der Ansprecher den Landvogt um zehn Pfund Pfening vertrösten soll; und wenn dann jener im Rechten unterliegt, soll er zur Strafe diese zehn Pfund verloren haben.

St. A. Zürich: Rheinthalerabschiedbuch S. 177. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilt Tschudi, des Raths zu Glarus, am 1. Februar.

**oo.** Walter Rolf von Uri, Landschreiber zu Luggarus, trägt im Namen der dortigen Gemeinde vor: Sie haben einen Brauch, Ordnung und Satzung, wie sie zur Zeit der Pest Heimische und Fremde mit Bezug auf das Wohnen und den Verkehr halten sollen. Nun seien aber Einige, die sie von solchen Satzungen drängen und unter ihnen wohnen, handeln und wandeln wollen. Wenn sie aber dieses zugeben, so müssen sie sich gegenüber ihren Nachbarn übel entgelten, da sie dieselben unter ihnen nicht wohnen und wandeln lassen. Sie bitten daher, sie bei „solchen“ ihren Ordnungen, Bräuchen und Satzungen zu schützen. Da dieses Begehren nicht unziemlich erscheint, so erkennen die Boten, die von Luggarus bei den betreffenden Ordnungen bleiben zu lassen, und es sollen die Landvögte sie hierbei schützen und schirmen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilt Tschudi, des Raths zu Glarus, auf Samstag den 1. Februar 1550.

St. A. Lucern: Statuten von Luggarus, S. 36.

**pp.** Die VII (im Thurgau regierenden) Orte stellen als Vollmacht für den Landvogt zu Baden, Gilt Tschudi, folgenden, an alle geistlichen Herren, Aebte, Päter, Aebtissinnen, Priorinnen, Meisterinnen und Verwalter der Gotteshäuser Rheinau, Kreuzlingen, Fischingen, Ittingen, St. Katharinathal, Münsterlingen, Dänikon, Feldbach Kalchrain, und an den Commenthur zu Tobel, an Schultheiß und Rath zu Frauenfeld und an andere edle und unedle Gerichtsherren im Thurgau gerichteten Act aus. In letzter Zeit sei den VII Orten mit Bezug auf ihre Verwaltung und Herrlichkeit im Thurgau von Seite anderer Orte Eintrag geschehen, worüber man mit großen Kosten das Recht habe bestehen müssen. Es stehe nun zu erwarten, die betreffenden Orte möchten in der genannten Landgrafschaft noch einige Gerechtigkeiten, außer dem ihnen zustehenden Malefiz und dem Landgericht beanspruchen, nämlich in Betreff der Klöster, bezüglich welchen sie wie die VII Orte zu handeln vermeinen, was man ihnen aber nicht anerkenne, weil alle Herrlichkeit, mit Ausnahme der genannten beiden Rechte, schon vor dem Schwabenkriege den VII Orten zugestanden sei und sie das Land und die Klöster beschützt und regiert haben. Ebenso vernehme man, die betreffenden Orte wollen die Stadt Frauenfeld, die stets den VII Orten angehört habe, in die „Anhörung“ des Landgerichtes ziehen. Da nun ohne Zweifel aus den Briefen und Gewahrnahmen der Eingangsgenannten vieles zu ersehen sei, wer seit und vor dem Schwabenkriege sich mit dem Schirm der Gotteshäuser und der Landgrafschaft behelligt habe, daselbst auch ältere Schirmbriefe der VII Orte sich finden möchten, und sich zeigen dürfte, durch wen allfällige Anstände zwischen den Flecken oder Gerichtsherren vertragen oder rechtlich gesprochen worden seien, so habe man den genannten Bevollmächtigten im Geheim hingeschickt, und bitte die Eingangsbemelten und gebiete ihnen zufolge ihrer Pflicht und Verwandtschaft, in der sie zu den VII Orten stehen, dem Vollmachtsträger ihre Gewahrnahmen und Briefe vorzulegen und nichts zu verhehlen, was den Obern zu mehrerem Bericht dienlich sein könne. Datum den 4. Februar 1550, besiegelt im Namen Aller durch Burgermeister Johann Haab von Zürich.

St. A. Zürich: A. Thurgau (Copie oder Entwurf).

**qq.** In Betreff des Thurgau wird des Weiteren Folgendes verhandelt: 1. Der dortige Landvogt, Niklaus Cloos, des Raths von Lucern, hat einen Anstand mit Vogt und Rath zu Bischofzell in Betreff der Höfe: Gehegg, Rangishalden, der drei Höfe Hapchen, der Höfe zur Tannen, auf beiden Gwandern und der drei Häuser auf Katzensteg. Diese Höfe liegen in der hohen Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau und



haben aber dem dortigen Landvogt seit vielen Jahren nicht geschworen. Als nun der Landvogt vermöge des letzten Abschiedes sie zum Schwören aufforderte, behaupteten die von Bischofzell, jene seien dieses zu thun nicht schuldig, was der Vogt nun seinen Obern berichtet. Es eröffnen hierauf Abgeordnete des Vogtes und der Rätthe von Bischofzell, einer der betreffenden Höfe gehöre mit hohen und niedern Gerichten ihrem Spital; die andern haben seit hundert Jahren dem Landvogt nie geschworen, sondern mit denen von Bischofzell gesteuert und gereiset, wie das bewiesen werden könne. Da nun die Eidgenossen die von Bischofzell gefreit haben, daß sie bei ihren Gerechtigkeiten, alten guten Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben können, so bitten sie, sie bei dem alten Herkommen zu belassen. Es wird nun erkannt: Wenn der Landvogt einige Rundschaften erfahren könne, daß die benannten Höfe vor Jahren einem Landvogt geschworen haben, so soll er diese aufnehmen; dasselbe mögen die von Bischofzell thun, wenn sie Rundschaften dafür haben, daß die Höfe ihnen schwören sollen; doch soll jeder Theil dem andern zu dieser Rundschaftsaufnahme verkünden. Mit diesen Rundschaften und allen Gewahrmen sollen dann beide Parteien auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden erscheinen, wodann die Boten der VII Orte Alles verhören und dann der Gebühr nach in der Sache handeln werden. 2. Da einige Marchen, welche die Landgrafschaft Thurgau und die hohe Obrigkeit von Bischofzell scheiden, un gefallen und hinweggekommen sind, so soll der Landvogt denen von Bischofzell einen Tag bestimmen, um anstatt der fehlenden Marchsteine andere zu setzen. 3. Die Landstraßen sollen frei und offen sein; Frevel, welche auf denselben vorkommen, soll der Landvogt zu Handen der Obern büßen. 4. Die Klosterfrau von Nydingen, welche der Landvogt nach Dänikon verordnet hat, ist die Schaffnerin daselbst zu erhalten unwillig. Da nun diese Klosterfrau dem Predigerorden angehört und derselbe vor langer Zeit zu Münsterlingen gewesen ist, und jetzt, wenn drei Frauen dahin kämen, durch „dispenciren der fromen“ dieser Predigerorden daselbst wieder aufgerichtet werden möchte, und die Frau von Nydingen, wenn sie dahin gethan würde, die andern Frauen nach dem Brauche des Ordens singen und beten lehren könnte, so soll dieselbe bis auf den folgenden Tag vom Grafen Friedrich von Fürstenberg und ihrer Oberin, der Aebtissin des Gotteshauses Nydingen, eine Bescheinigung vorlegen, wie sie sich im benannten Orden gehalten habe. In diesem Falle werden dann die Boten der VII Orte sie nach Münsterlingen oder nach ihrem Bedünken anderswohin verordnen. 5. Letztes Jahr wurde auf einem Tag zu Bosingen verordnet, daß den beiden Frauen Amalia Welter und Elisabeth Hofmeister zur Verbesserung ihrer Pfründen jeder 1 Mütt Kernen 6 Viertel Haber 1½ Gulden und 2 Eimer Wein gegeben werden sollen. Da die Schaffnerin zu Dänikon dieses zu verabreichen unwillig ist, so wird der Vogt von den benannten Frauen fort und fort um Ausrichtung des ihnen Zuerkannten angegangen. Es wird nun bestimmt, der Vogt soll die Schaffnerin vermögen, den betreffenden Frauen die genannte Verbesserung ohne Widerrede auszurichten; dagegen sollen die beiden Frauen die Schaffnerin in den Sachen des Gotteshauses regieren und schalten und walten lassen nach ihrem Willen, weil sie diesfalls Bürgschaft und Trostung gegeben hat, und in allen zeitlichen und billigen Sachen ihr gehorsam und gewärtig sein. 6. Die Aebtissin zu Feldbach hat einige junge Töchter in das Gotteshaus aufgenommen, in der Meinung, dieselben mittlerzeit nach des Gotteshauses und Ordens Brauch weilen und einkleiden („anlegen“) zu lassen. Sie fragt nun an, wer als ihr geistlicher Oberer solches vorzunehmen habe; sie finde, daß der Herr von Salmansweiler von Alters her daselbst die geistliche Obrigkeit gehabt habe. Es wird beschlossen, um minderer Kosten wegen soll sich die Aebtissin mit den genannten Töchtern zum Abt von Salmansweiler hinbegeben und jene daselbst einkleiden und weilen lassen; der Landvogt soll ihr hiefür eine Empfehlung an den genannten Abt zustellen. 7. Einige dem Gotteshaus Feldbach gehörende und unmittelbar

vor demselben stehende Häuser sind baufällig. Der Landvogt soll nun dieselben besichtigen und mit ihnen vornehmen, was er für gut findet. Bedünkt ihn dieses zu schwer, so mag er ferner zu Tagen vor den Boten der Eidgenossen über die Sache berichten. 8. Da den Boten auf diesem Tage viele Nachrichten zugekommen sind, wie jenseits des Rheins und des Bodensees Rüstungen im Gange und der Kaiser Willens sei, die Eidgenossenschaft an drei Orten anzugreifen, so soll der Landvogt im Geheimen seine Kundschaft machen und nachfragen, ob etwelche Anschläge vorhanden seien; was er erfährt, soll er denen von Zürich zuschreiben.

St. N. Lucern: Actenband Nr. 64. Thurgau.

Der Act besteht als gesonderter Abschiedtheil und wird besiegelt vom Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi, und bildet in dieser Gestalt zweifellos eine Instruction für den Landvogt im Thurgau.

**Pr.** In Betreff Wädenswyl und Richterswyl, welches die von Zürich von Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johannis-Ordens in deutschen Landen, gekauft haben, welcher Kauf aber die von Schwyz und Glarus, gestützt auf die zu Kirchberg und Cappel geschlossenen Verträge anfechten, haben Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ihre Botschaft zu denen von Schwyz abgefertigt, sie zu bitten, in dieser Angelegenheit gütlich vermitteln und handeln zu lassen. Als sie daselbst gütliche und freundliche Antwort erhalten haben, wurde dieser Tag nach Baden angesetzt und es versuchten nun die Boten der genannten vier Orte (die gleichen, wie am 7. Januar, außer für Zug Wolfgang Herster) im Auftrage ihrer Obern die Parteien zu vereinbaren. Zu diesem Ende nehmen sie das älteste Burgrecht zwischen der Stadt Zürich und der Herrschaft Wädenswyl vom 26. Februar (Dienstag nach Mathias) 1342, sodann den Vertrag von Kirchberg von 1440 und denjenigen von Cappel von 1450, dann einen gütlichen Spruch von Schultheiß und Rath der Stadt Bern mit Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug von 1468 und endlich die Lehensbriefe betreffend die Lehensgüter derer von Zürich zu Wädenswyl zu Gesicht, und überzeugen sich beinebens, daß der Meister und der ritterliche Orden durchaus entschlossen sind, ihre Herrlichkeit zu Wädenswyl und Richterswyl zu verkaufen, da sie dieser ungehörjamen Leute, von denen sie mehr Schaden als Nutzen haben, nicht bedürfen, und schlagen dann folgende gütliche Mittel vor: 1. Da der Meister des St. Johannis-Ordens Bürger zu Zürich ist und die von Wädenswyl und Richterswyl mit denen von Zürich steuern und reisen, und die Appellationen von den genannten Orten an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gehören, und diese Herrschaft niemand besser gelegen ist, als denen von Zürich, so soll es bei dem mit dem Meister und dem Orden abgeschlossenen Kaufe verbleiben. Da aber der Vertrag von Cappel bedingt, es soll zwar denen von Zürich ihre ehemalige Gerechtigkeit zu Wädenswyl wieder zukommen, doch so, daß weder sie noch die Eidgenossen das Haus zu Wädenswyl besetzen oder entsetzen sollen, außer mit dem Willen beider Theile, sondern es sollen der Meister und der Orden besorgt sein, daß keinem Theile von daher Schaden geschehe, so sollen die von Zürich Haus, Burg und Feste zu Wädenswyl in den nächsten vier Jahren abbrechen. Sie mögen aber an einer andern Stelle, wo es ihnen gelegen ist, eine ziemliche Behausung gegen Überfälle Seitens der Bauern, und ein Gefängniß errichten; doch soll es keine Feste sein und soll niemals daselbst eine solche gebaut werden. 2. Wenn die von Wädenswyl und Richterswyl, und wer zu ihnen gehört, dem Vogt, den die von Zürich dahin setzen werden, schwören, soll ihnen eröffnet und bedungen werden, daß sie bei einem allfälligen Kriege zwischen Zürich, Schwyz und Glarus stillsitzig, wogegen sie von denen von Schwyz und Glarus auch in keiner Weise angefochten werden sollen. Wenn diese Vermittlung zu Stande kommt, so soll dieser Artikel der betreffenden Beschreibung einverleibt werden. Derselbe soll indessen dem Mannschaftsrecht, der Herrlichkeit und Gerechtigkeit derer von Zürich in jeder andern Richtung unnachtheilig sein, sowie auch die Verträge von Kirchberg und Cappel in

allen übrigen Punkten aufrecht erhalten bleiben. Dieser Vertrag soll auch denen von Schwyz und Glarus, dem Abt von Einsiedeln und jedermann an ihren Rechten, Lehen, Zinsen und Gülten unschädlich sein. Die Boten der vier Orte bitten dringend, zu Vermeidung weiterer Rechtfertigung und derer mißliebigen Folgen diese Mittel anzunehmen. Diesen Vorschlag bringen die Boten von Zürich (das Berner Exemplar beneunt nur: Burgermeister Haab) an ihre Obern und erscheinen dann wieder und eröffnen: Da dieser Handel ab dem Tag zu Zürich allen Orten zugeschrieben und deswegen dieser gemeine Tag nach Baden angezettelt worden sei, so finden ihre Obern, es solle diese Angelegenheit vor den Boten aller Orte erörtert werden, obwohl es ihnen auch recht gewesen wäre, wenn die Sache von einem oder zwei Orten vermittelt worden wäre. Sie wiederholen nun (vor allen Gesandten) die Gründe, welche sie zum Kaufe der Herrschaft Wädenswyl veranlaßt haben, verlesen das älteste und jüngste Burgrecht, die Verträge von Kirchberg und Cappel, den Spruch von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und den ältesten und jüngsten Lehenbrief, und zeigen an, der gestellte Vermittlungsvorschlag mißfalle ihren Obern; dieselben beglauben, der Vertrag von Cappel verbinde sie nicht so stark; derselbe bestimme nur, der Meister des St. Johannis-Ordens solle die Burg zu Wädenswyl besetzen und entsetzen und vorsorgen, daß niemand von derselben her beschädigt werde. Dem würde Genüge geschehen, wenn die von Zürich sich verschreiben würden, daß bei einem Kriege zwischen ihnen und denen von Schwyz und Glarus der Vogt auf der Burg stillsitzigen und aus derselben niemand beleidigen lassen solle. Dessenungeachtet aber, um mit denen von Schwyz und Glarus nicht rechten zu müssen, wollen die von Zürich das vorgeschlagene Mittel, betreffend die Schleiung der Burg zu Wädenswyl, annehmen, doch soll man ihnen hiezu einige Jahre Zeit geben, damit sie Ziegel, Träm (Holz), Steine und Anderes zu dem neuen Haus, das sie bauen wollen, verwenden können. Der zweite Artikel aber, betreffend das Stillsitzen derer von Wädenswyl und Richterswyl und derer, die zu ihnen gehören, bei einem Krieg oder einer Fehde zwischen Zürich und Schwyz und Glarus sei nicht angenommen worden. Die von Zürich seien indessen gar nicht unwillig über Schwyz und Glarus und wollen Bünde und Landfrieden getreulich erfüllen; da sie aber die Burg und die Leute zu Wädenswyl und Richterswyl theuer erkaufte haben, so glauben sie, diese Leute sollten ihnen in Lieb und Leid wie andere Untertanen gehorsam sein. Sie bitten, die von Schwyz und Glarus zu vermögen, die Sache hierbei bleiben zu lassen. Die Boten der letztern Orte erwiedern, nachdem die Gesandten der vier Orte zu Schwyz gewesen seien, habe man ihnen zugelassen, gütliche Vergleichsvorschläge zu machen; was nun die Boten der vier Orte oder diejenigen gemeiner Orte für Mittel aufstellen, die wollen sie heimbringen; einen andern Auftrag haben sie nicht. Auf dieses hat man die Commenthuren, die des Ordens wegen zu Baden waren, vorberufen, um auch ihre Anbringen zu vernehmen. Sie eröffnen, sie seien vom Meister und dem Orden abgeordnet, den Eidgenossen zu sagen, welchen großen Ungehorsam die von Wädenswyl und Richterswyl ihrem Herrn und dessen Amtleuten erzeigen, so daß jener stets in große Kosten gerathe, die mehr verzehren als die Nutzung ertrage. Der Verkauf an die von Zürich, dessen Verbriefung sie verhören lassen, sei wohlbedacht geschehen und der Orden glaube auch, hiezu vollständig berechtigt gewesen zu sein. Sie bitten, ihnen gütlich die Kauffumme zustellen zu lassen. Die Boten der übrigen zehn Orte hätten nun gern allen Fleiß angewendet, den Span freundlich beizulegen. Da aber die Gesandten beider Theile sich nicht weiter einlassen wollen, so berufen sie dieselben nochmals vor und beauftragen die von Zürich, ihre Obern zum höchsten zu bitten, daß sie die Mühe und Arbeit der vier Orte und das Unangenehme einer rechtlichen Verhandlung betrachten und die gestellten Vergleichsmittel annehmen wollen; den Boten von Schwyz und Glarus wird befohlen, ihre Obern zu vermögen, das Anerbieten derer von Zürich anzunehmen.



Auf dieses eröffnen die Boten von Zürich weiter, sie hätten geglaubt, die von Schwyz und Glarus würden ihren Vorschlag annehmen; nachdem das aber nicht geschehen sei, so soll das von ihnen gemachte Anerbieten den Rechten ihrer Obern unnachtheilig sein. Da sie den obersten Meister nicht weiters aufhalten können, so sei ihre Meinung, es solle beförderlich der Rechtstag und die Malstatt bestimmt und die Zugesezten von beiden Theilen ernannt werden. Die Boten von Schwyz und Glarus bleiben bei ihrer Antwort, auch mit dem Vorbehalt, daß wenn die Sache nicht gütlich vermittelt werde, den Rechten ihrer Obern in nichts vorgegriffen sein soll. Ungeachtet die Boten von Zürich fortwährend auf Bestellung eines Rechtstages dringen, wollen sich die von Schwyz hierauf nicht einlassen, weil sie hiefür keine Vollmacht haben; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen und für ihre Person zur Hinlegung der Sache das Mögliche thun. Man hat daher dormalen von einem Rechtstag nichts geredet, und sich der Boten von Zürich diesfalls vermächtigt, die Gesandten beider Theile wiederholt gebeten, das schon angezeigte Gesuch der übrigen Boten an ihre Obern zu bringen, in der Hoffnung, sie werden auf dem nächsten Tag solche Aufträge haben, daß eine gütliche Vereinigung stattfinde; sollte das nicht der Fall sein, so soll dann ohne weitem Verzug der Rechtstag angezettelt und das Recht eingeleitet werden. Hierauf werden die Commenthuren nochmals vorberufen und wird ernstlich mit ihnen geredet, der Orden möchte die Herrschaft Wädenswyl wieder zu Handen nehmen und wie früher behalten, damit die Verträge aufrecht erhalten und jedermann bei seinen Rechten bleibe, und es nicht heiße, der Orden habe den aus einem rechtlichen Vorgehen entstehenden Unwillen verschuldet. Die Commenthuren wiederholen ihre frühere Antwort. Das Begehren, daß die Commenthuren, wenn sie selbst nicht bevollmächtigt wären, an ihren Herrn und den Orden bringen sollten, es möchten dieselben die Herrschaft wieder zurücknehmen, wollen sie auf das Verlangen der Boten zwar nicht abschlagen; sie wissen aber wohl, daß dieses umsonst sei. Sie bitten daher, sie bei dem Kauf verbleiben zu lassen. Auf dieses wird nun beschloffen, für den Fall, daß die Ordensherren das Begehren der Boten abschlagen, soll auf dem nächsten Tag jeder Bote Befehl und Gewalt haben, Zürich und die beiden Orte anzugehen, Einiges von ihren Behauptungen nachzulassen, damit die Sache friedlich beigelegt werde.

St. A. Zürich: Acten Wädenswyl; St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM Seite 577, beim Abschied vom 30. September 1551; S. A. Schwyz: A. Wädenswyl, vom übrigen Abschiedstext getrennt und ohne Datum; beim Basler und Freiburger Exemplar dieses Abschieds mit abgekürzter Einleitung; etwas verkürzt auch im A. A. Solothurn; Abschiede Band 29.

**ss.** Der Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos von Lucern, zeigt an, Einer von Müllheim („Müllen“), genannt Gebhard Bär, habe mit vielen Ehrenleuten verkehrt, Käufe mit ihnen geschlossen und sie veranlaßt, Bürgschaften für ihn einzugehen, so daß er in große Schulden gekommen sei. Derselbe habe dann Einen getödtet und auf Anrufen von des Letztern Freundschaft habe das Landgericht den Leib des Thäters den Freunden des Getödteten, sein Gut aber den X Orten zuerkennet. Wenn nun aber letztere diesfalls nicht Gnade erzeigen, so werden von den zahlreichen Gläubigern des Bär manche in Armut gerathen; der Vogt verlange demnach Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Im Namen der Selten bitten Hans Müller, genannt Karsthans, und Ulrich Schmid von Müllheim die Boten, die Ansprecher in Gnaden zu bedenken. Es wird nun erkannt: Aus dem Guthaben des Thäters soll der Landvogt vorab die Kosten, welche mit dem Landgericht oder sonst dieser Sache wegen aufgelaufen sind, tilgen; dann sollen die Gläubiger des Thäters befriedigt werden; wenn dann noch etwas übrig bleibt, soll solches der Vogt zu Handen der X Orte beziehen. (Betreffend die Quelle siehe die Note.)

**tt.** Verhandlung der VII im Thurgau regierenden Orte betreffend die Propstei Klingenzell; siehe Note.

**uu.** Verhandlung der VII Orte und Glarus betreffend St. Johann im Thurthal; siehe Note.

**vv.** Abordnung einer Gesandtschaft und Erlaß einer Missive an den König von Frankreich für den Grafen von Greyerz; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i, r, z**, von **cc** Ziff. 2, **dd, ee**; im Berner **a**, in **c** der letzte Satz, in **f** ebenso, ferner **i, r, u, v, y, z**, in **cc** Ziff. 2, **dd—ff**; im Schwyzer in **c** der letzte Satz, **r**; im Basler **a, d—f, r, u, v, y, ff, gg**; im Freiburger **a, d, e**, in **f** die letzte Verhandlung der VII Orte, **r, u, v, y, ff, gg**; im Solothurner **a, d, e**, in **f** das Promemoria für die VII Orte, **r, u, v, ff, gg**; im Schaffhauser wie im Basler und überhin fehlt noch **z**; im Appenzeller **a, d—h, k—m, q—s, u, v, x—z**, in **cc** die Bestimmung wegen der besondern Pensionen. **ii** aus dem Berner, Freiburger und Appenzeller, **kk** aus dem Schwyzer, **ll** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **c.** Die Ordnung für die Tuchsleute wird im Schaffhauser Exemplar nicht ausgeführt.

Zu **p.** Diesen Artikel bringt das Berner Exemplar mit folgendem Nachsatz: In dasselbe willigen aber die von Bern nur in soweit, als es die gemeinen Vogteien, in denen sie mitzuregieren haben, betrifft. Wenn die Tryst ein Geleit auf dem Gebiet derer von Bern begehren, so sollen sie vor dieselben kommen und sie darum begrüßen.

Zu **w.** 1. 1549, 20. November, Rom. „Gemeiner Cardinälen schreiben. Unsern aller liebsten in Christo den orten einer Eidgenosschaft des punts obern thütsch-lanz, der kilchen frygheiten beschirmereu.“ Ihre an Papst Paul III. gerichteten Briefe seien wenige Tage nach des erstern Tod von Hieronymus Frank den Cardinälen („uns“) übergeben und verlesen worden. Daneben habe man von Frank vernommen, wie die ruhmwürdige Nation (der Eidgenossen) gegen die römische Kirche und dem apostolischen Stuhl Verehrung beweise und besonders im christlichen Glauben eine beständige Gottesfurcht habe. Das habe Frank sowohl im Namen der Orte vorgetragen, als auch mit seiner eigenen Rundtschaft bestätigt. Erwähnung vom Tode des Papsts und Ermahnung zum Gebet für das Heil seiner Seele und die Ernennung eines tüchtigen Nachfolgers. Unbelangend den Umstand, daß die Orte den Hieronymus Frank und sich selbst empfehlen, so werde man beim neuen Papst nichts unterlassen, womit ihnen in Sachen, die mit Gott sind, gedient werden könne; dessen sei auch Hieronymus Frank in Folge seiner Verdienste um den heiligen Stuhl, seiner Frömmigkeit und mit Rücksicht auf die Fürschriften der Orte würdig. Alles das werde der dortige Gesandte des päpstlichen Stuhls, Albert Rosin, weiter erklären. „Gegeben unter den siglen unser dryen in der ordnung oder stand die ersten oder vorgendern.“

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O. f. 161. (Copie einer ungelenteten deutschen Uebersetzung ohne Unterschrift). St. A. Schwyz: A. Kirchenstaat.  
St. A. Basel: Abschiede Band 23. St. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

2. 1549, 28. November, Rom. Emnius, Cardinal von Veroli, an Albert Rosin. Man habe geglaubt, die Eidgenossen seien vom Tode des Papstes unterrichtet, darum sei nicht früher auf die Briefe, welche sie dem Nuntius an den Papst aufgegeben haben, geantwortet worden. Das werde übrigens auch um so weniger auffallen, als bei solchen Verhältnissen in der Stadt Rom eben vieles zu besorgen sei; inzwischen habe das Collegium genügend geantwortet. Emnius aber habe nach lange gebrauchter Gewohnheit den Eidgenossen und Rosin anzeigen wollen, daß die unüberwindliche Nation den Cardinälen nicht weniger genehm sei, als sie es dem verstorbenen Papst war, was auch bei seinem Nachfolger der Fall sein werde. Emnius soll aber diese Nation, die eigentlich von sich aus willig und geneigt sei, zur fortwährenden Anhänglichkeit an die Kirche Gottes ermuntern, woran aber er (Emnius) und der Nuntius nicht zweifeln. Morgen nach der Messe beginne das Conclave („wir uns zusammensetzen und inschließen“). Gruß an Burgermeister, Schultheiß und Rätth.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O. f. 162 b. (Copie einer holprigen deutschen Uebersetzung). St. A. Zürich: Acten Papst. St. A. Schwyz: Acten Kirchenstaat. St. A. Basel: Abschiede Band 23. St. A. Solothurn: Abschiede Band 28.

3. 1549, ca. 28. November. Albrecht Rosin an (die Eidgenossen?). In Anbetracht des geneigten Willens des heiligen Collegiums zur Eidgenossenschaft, der in dessen Schreiben ausgesprochen werde, gegenüber jenen, die den Titel verdient haben, daß sie der christlichen Kirche und des apostolischen Stuhls und deren





das da liegt zwischen dem Mülibach und dem Melibach und dem Zürchersee und herauf bis auf die lange Egg, wo der Schnee „harwärts“ in die Sihl schmilzt, mit aller Zubehörde „zu handen der veste Wädelschwyl“, sei Lehen von denen von Zürich.

Zu **ss.** Dieser Artikel befindet sich in der Lucerner Sammlung O 2. f. 195 vom übrigen Abschiedstext getrennt in Form einer Urkunde mit deutlicher Siegelspur, besiegelt vom Landvogt zu Baden, Silg Tschudi, des Raths zu Glarus, den 1. Februar 1550. Laut einem ebendasselbst f. 197 befindlichen Briefe der VII Orte vom 7. Februar aus Baden an den Landvogt im Thurgau, ist diese Urkunde den Vertretern der Ansprecher und von diesen dem Landvogt mitgetheilt worden. Mit dem benannten Briefe vom 7. Februar weisen die VII Orte den Landvogt an, jene Urkunde den Vertretern der Creditoren wieder zuzustellen, was er früher nicht thun wollte und worüber sich jene beklagten. In dieser Urkunde wird der Beginn des Tages auf den 27. Januar angegeben.

Zu **tt.** 1. 1550, 2. Februar (Nichtmess). Johann, Abt des Gotteshauses zu Stein am Rhein, jetzt zu Radolfzell wohnend, an die zu Baden versammelten Boten der im Thurgau regierenden VII Orte. Unlängst sei der Propst von Klingenzell gestorben. Die Verleihung dieser Propstei siehe von Alters her beim Prälaten von Stein. Er habe sie nun dem Jacob von Beyern, Mitglied und Prior seines Convents, geliehen. Bitte, den Genannten auf diese Propstei kommen zu lassen und dem Landvogt im Thurgau diesfällige Weisung zu geben.

St. N. Zürich: Abschiede Bb. 18, f. 39.

2. 1550, 3. Februar. Niklaus Cloos, Landvogt im Thurgau, an die zu Baden versammelten Boten der VII im Thurgau regierenden Orte. Jacob von Beyern habe ihn eröffnet, wie ihm von Abt Johann zu Stein die Propstei Klingenzell geliehen worden sei, und ihn gebeten, im Namen der VII Orte, denen die weltliche Obrigkeit zu Klingenzell zustehe, ihn da einzusetzen, da der seiner Zeit von denen von Zürich dahin gesetzte Propst gestorben sei. Daneben sei der Vogt berichtet, wie vom Landvogt Melchior Heinrich von Zug alle fahrende Habe, welche genannter Abt in seinem Wegzug von Klingenzell zurückgelassen, inventirt worden, und denen von Zürich wegen des Gotteshauses Stein zugelassen worden sei, denjenigen, der nun gestorben sein soll, dahinzusetzen und hauszuhalten, bis auf weitem Bescheid der Obern, wodann er auf Verlangen auch Rechnung geben solle. Da dem Vogt unbekannt sei, was weiter verhandelt worden sei, so habe er dem genannten Gesuche des von Beyern nicht entsprechen, sondern zuerst Befehl erwarten wollen. Hierauf habe der von Beyern sich verlauten lassen, er wolle die Boten der Orte selbst angehen, was der Vogt ihm nicht abgeschlagen habe. Letzterer bitte nun um Weisung und gehe beinebens nach Klingenzell, um neuerdings zu inventiren; wie es heiße glaube der „Herr“, die fahrende Habe gehöre ihm.

St. N. Zürich: Abschiede Bb. 18, f. 40.

3. 1550, 8. Februar. Die VII im Thurgau regierenden Orte an den dortigen Landvogt, Niklaus Cloos von Lucern. Er habe geschrieben, wie der Herr Jacob von Beyern gebeten habe, ihn als gesetzten Propst in die Propstei zu Klingenzell einzusetzen, was der Landvogt ohne Auftrag der Orte nicht thun wollte. Auf diesen Tag sei nun Jacob von Beyern selbst erschienen und habe ein Schreiben vom Abt des Gotteshauses Stein übergeben und dabei gebeten, ihn nach erfolgter Leihung auf die genannte Propstei kommen zu lassen. Auf dieses hätten die Gesandten von Zürich bemerkt, die Propstei Klingenzell gehöre dem Gotteshaus Stein, die von Zürich haben auch den letzten Verweser nach Klingenzell verordnet; da übrigens die Boten jetzt ohne Instruction seien, so begehren sie die Angelegenheit in den Abschied, was ihnen bewilligt worden sei. Der Vogt seinerseits werde beauftragt, der Propstei Renten, Zinsen und Gülten und alle fahrende Habe zu inventiren und Obforgen zu tragen, daß nichts abverwandelt werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Silg Tschudi, des Raths zu Glarus.

St. N. Lucern: Allgem. Abschied. O 2. f. 196.

Zu **uu.** 1550, 9. April. Diethelm, Abt zu St. Gallen, an Lucern. Man werde sich erinnern, wie auf dem „nächstgehaltener“ Tage zu Baden die altgläubigen VII Orte und Glarus auf Verwendung des Landvogts Schorno aus der Grafschaft Toggenburg sich erboten haben, zur Zeit, wenn wieder ein

anderer Papst erwählt werde, dem Abt eine Empfehlung an den neuen Papst für das Gotteshaus St. Johann zu erteilen und dieselbe zu Lucern oder zu Baden zu fertigen und zu versenden, worüber der Abt sich erfreut habe und freundlich danke. Da nun ein Papst gewählt sei und der Abt eine Botschaft nach Rom zu senden beabsichtige, so bitte er, jene Empfehlung im Namen der VII Orte und Glarus bereit zu stellen und mit dem Siegel derer von Lucern zu besiegeln. Für das Uebertragen derselben ins Latein möge man sich an Albert Rosin, des Papstes Verwalter, wenden, der die Verhältnisse des „verderbten“ Gotteshäuschens an St. Johann kenne.

St. A. Lucern: A. Abtei St. Gallen.

Der „nächstgehaltene“ Tag zu Baden vor dem 9. April wäre nun zwar der Tag vom 17. März; da aber auf diesem die Papstwahl, die schon im Februar erfolgte, officiell bekannt gemacht wird, so muß die Verhandlung auf den frühern Tag (in die Zeit der Sedisvacanz) fallen.

Zu **vv.** 1550, 7. Februar, Baden. Rätb und Sendboten von Städt und Landen der Eidgenossenschaft an Johann Hug, alt-Schultheiß zu Lucern, und Niklaus Wirz, Landammann zu Obwalden. Nachdem sie von dem Grafen von Greyerz bezeichnet worden seien, um sie im Namen der Eidgenossen („unser herren und obern“) zum König von Frankreich zu senden, um daselbst in den Angelegenheiten des Grafen und auch des Herrn von Nolle das Beste zu thun, habe man auf das Begehren des Grafen an den König geschrieben, wie die heiliegende Copie zeige. Die beiden Bezeichneten bitte man, sich weder Mühe noch Arbeit gereuen zu lassen, damit die Sache gütlich beigelegt werde. Sollten sie in Betreff des Grafen von Greyerz eine gütliche Befriedigung desselben nicht erwirken können, so sollen sie bei ihrem Abschied dem König anzeigen, er solle in Betreff der Ansprache des Grafen, die von dem Piemonteserzug herrühre, auf dem auf den 13. April nach Peterlingen angesetzten Rechtstag gemäß den Tractaten und der Vereinigung zu Recht stehen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Silg Tschudi, des Raths zu Glarus. *R. A. Freiburg: Greyerzer Acten (Copie).*

Die Abreise der hier bezeichneten Gesandten scheint, wegen Zufälligkeiten, nicht stattgefunden zu haben; wogegen in gleicher Angelegenheit Abgeordnete von Bern und Freiburg bei dem König waren; *R. A. Freiburg: Briefe von Anton Tillier und vom Grafen vom Februar und Mai 1550; auch sehe man den Abschied vom 10. Februar—12. Mai 1550.*

## 90.

### Freiburg. 1550, 29. Januar (Mittwoch vor Lichtmess).

*Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Landesarchiv Obwalden: Abschiede.*

*Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Freiburg: Umeingebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.*

Tag der Orte Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Gesandte: Bern. Anton Tillier; Claude Mai. Freiburg. Ulrich Nig; Martin Sefinger. Solothurn. Konrad Graf. (Anderer nicht bekannt).

Bei den Bundesgenossen, Mitbürgern und Landleuten zu Wallis hat eine Empörung stattgefunden. Die Boten der sieben Orte sind daher von ihren Obern dahin abgeordnet worden, das Bedauern der letztern hierüber auszudrücken und Mittel zu suchen, diese Zwietracht zu stillen, so zwar, daß wenn jemand meinte, es hätten Einige strafbar und gegen das Wohl der Landschaft gehandelt, diesfällige Bestrafung rechtlich und nicht mit Gewalt vorgehen solle. Dem zufolge sind die Gesandten von Freiburg, als die ersten, welche in das Land gekommen sind, in Eile vor die obern Zehnten und Panner geritten, und haben ihnen vorgestellt, wie viel Nachtheil ihnen und der ganzen Landschaft bei dieser Theurung erfolgen möchte, und sie gebeten,

auch das Wohl gemeiner Eidgenossenschaft zu berücksichtigen und daher den Auslauf abzustellen und daheim zu bleiben, oder doch die Anzahl zu vermindern, und gegen allfällig Strafbare mit Recht vorzugehen. Es haben dann die vier obern Zehnten Gombs, Brig, Visp und Naron, jeder besonders, sich entschlossen, wider Recht nichts zu thun, wohl aber nach Sitten zu ziehen und zu erfahren, wie die Sachen stehen. Dieser Meinung ist dann auch Leuf beigetreten, doch nur die anwesenden Personen für sich, da nicht die ganze Gemeinde besammelt werden konnte. Die gleiche Antwort wurde den Boten von Freiburg und Solothurn zu Siders ertheilt. Da solcher Art diese sechs Zehnten nicht zurückgehalten werden konnten, sind einige, nachdem sich inzwischen auch Gesandte von Bern den übrigen Boten angeschlossen hatten, am Sonntag, andere am Montag vor Sebastiani (12. und 13. Januar) mit ihren Pannern, Harnischen und Gewehren eingezogen und nicht minder hat sich der Zehnten zu Sitten versammelt. Obwohl nun die Meinung der Unruhigen war, sich mit allen Pannern zu vereinigen und gemeinschaftlich zu berathen, so ist doch dieses durch den Bischof, den Landeshauptmann und die übrigen Vorsteher („ein erbarkeit des landes“), die in dieser Sache einig waren, verhindert und bewirkt worden, daß jedes Panner (gesondert) berathschlaget und gemehret hat. Ungeachtet inzwischen einige unruhige Leute mancherlei practicirten, wurde beschloffen, niemand Gewalt anzuthun, sondern dem Recht den Gang zu lassen und dasselbe zu handhaben. Es hat dann jeder Zehnten eine große Anzahl Procuratoren und Kläger ernannt, die alle Artikel, die ihnen angelegen seien, vortragen sollen. Ebenso wurden von jedem Zehnten sechs Rechtspredher ernannt, um über diese Sachen zu urtheilen, mit dem Auftrage, nicht von einander zu gehen, bis die Angelegenheit erledigt sei. Es sind dann noch Rathsboten von Lucern und Unterwalden angelangt. Nachdem dann die Zehnten mit ihren Pannern abgezogen waren, versammelten sich die Rätthe des Landes nebst den Ausgeschossenen bei dem Bischof und dem Landeshauptmann, wo die Boten der benannten fünf eidgenössischen Orte, nebst Verordneten des Grafen von Greyerz, derer von Saanen und Nsch erschienen und die Aufträge ihrer Obern eröffneten und die Ursache dieses schweren Auslaufes zu wissen verlangten. Darauf wurde ihnen eröffnet, es hätten Einige, gestützt auf einen Artikel in der neuen französischen Vereinigung, dem gemeinen Mann vorgegeben, die Landschaft Wallis stehe dem König von Frankreich offen, darein und daraus zu ziehen so oft es ihm gefalle; „und damit sy dasselb bester bas möchten zewägen bringen, haben sy die wörter: nach gelegenheit unser der Eidgnossen, in dem artickei usgelaßen“; man bitte die Boten, den betreffenden Artikel zu überlegen und den verordneten Rechtspredhern und Klägern mitzutheilen, wie sie, die Boten, diesen Artikel verstehen. Die Gesandten verfügten sich dann zusammen und nahmen eine vom Stadtschreiber von Solothurn signirte Copie der Vereinigung vor sich. Dabei wollten die Gesandten von Bern sich von der Verhandlung ausschließen, weil ihre Obern nicht in der Vereinigung seien. Die übrigen Gesandten aber haben sie gebeten, sich nicht zu söndern, da eine solche Trennung Angesichts des gemeinen unruhigen Mannes der angestrebten Vermittlung Schwierigkeiten bereiten möchte; auch handle es sich nicht darum, an der Vereinigung etwas zu vermindern oder zu vermehren. Nachdem die Boten von Bern sich endlich bewegen ließen, mit den übrigen zu halten, so sind die Gesandten aller fünf Orte, nebst denen von Greyerz, Saanen und Nsch vor dem Bischof, dem Landeshauptmann, den ausgeschossenen Rechtspredhern und Procuratoren auf dem Kirchhof zu Sitten erschienen und haben den betreffenden Artikel öffentlich verlesen lassen und gezeigt, daß in dem Vortrag, welchen Einige von Leuf gehalten haben und der den Gesandten mitgetheilt worden sei, die Worte: „nach gelegenheit unser, der Eidgenossen“, ausgelassen worden seien; die Gesandten glauben, dieser Artikel enthalte einen Vortheil für die eils in der Vereinigung stehenden Orte und nicht für den König. Nachdem auf den Abend noch Boten von Uri und Schwyz eingetroffen waren, sind am folgenden Tage früh die



Gesandten abermals vor dem Bischof, dem Landeshauptmann, den Räten und Ausgeschossenen erschienen und eröffneten, wenn man ihrer weiter bedürfe, so wollen sie allen Fleiß anwenden, um der Landschaft zu guter Ruhe zu verhelfen; andernfalls seien sie veranlaßt, sich zu beurlauben und wieder heimzureiten. Es wird ihnen erwidert, durch die Gnade Gottes und die Bemühung der Boten sei die Empörung gestillt worden, und man hoffe, das Übrige selbst verhandeln zu können, so daß man der Gesandten weiter nicht bedürfe, mit großem Dank an die Obern derselben und die Gesandten selbst; man möge die Landschaft Wallis ferner für empfohlen halten. Die Gesandten machen aufmerksam, daß man einander nicht solcher Art überlaufen möge, was der Landschaft zum großen Nachtheil und dem Herkommen in der Eidgenossenschaft nicht gemäß sei; andernfalls würden die Eidgenossen sich veranlaßt sehen, ein Einsehen zu thun, wozu sie laut den Bünden pflichtig wären. Was sich rechtlich oder sonst in dieser Angelegenheit zutrage, solle man den Obern der Boten berichten; diese werden jeder Zeit pflichtgemäß zur Hand sein; Denjenigen, welche den Orten solches zuschreiben, solle man dieses nicht verargen, da dieses den Bünden gemäß sei. Im Heimreiten haben dann die Boten zu Martinach die Gesandten von Zug angetroffen, die auch nach Sitten wollten, aber dann auf den Bericht, daß der Handel gestillt worden sei, mit den andern wieder heimgekehrt sind. Daneben wissen die Boten, wie im Geheim angezeigt wurde, die Unruhe sei nicht gestillt, vielmehr gedenken die Aufrührigen mit Gewalt weiter zu schreiten und unversehens aufzubrechen, so daß vielleicht ihre Nachbarn veranlaßt werden, in die Landschaft einzuziehen, wodurch dieser und gemeiner Eidgenossenschaft großer Nachtheil entspringen möchte; wie auch Einige sich offen geäußert haben, sie wollen jetzt heimziehen, aber bald mit der Mäze wieder kommen. Das soll man heimbringen, und wenn sonst kein Tag angefaßt ist, so soll man einen solchen bestimmen und ein Einsehen thun, wie man durch Boten oder Schriften dem Besorgten zuvorkommen möge.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 29, und dem Rathsbuch; die der Freiburger aus dem Schreiben von Freiburg an sie vom 16. Januar, R. A. Freiburg: Mißwienbuch No. 14, f. 185 verso, und dortiges Rathsbuch No. 67 vom 30. Januar; die der Solothurner aus dortigem Rathsbuch No. 48, S. 35, vom 31. Januar 1550.

Wir geben zur Ergänzung noch folgende Acten:

1550, 11. Januar. Freiburg an Solothurn. Ein Gerwer, der aus dem Wallis gekommen sei, habe angezeigt, wie die fünf obern Behten der Landschaft Wallis in großer Volkszahl mit einer Mäze aufgebrochen und am letzten Dienstag (7. Januar?) das Haus des Petermann am Heingarten durchgelaufen und am Mittwoch gegen Sitten vorgerückt seien, mit dem Vorhaben, noch Andere daselbst zu besuchen, und herrsche da ein unordentliches und ungestümes Wesen, dessen Ursache er nicht kenne. Da die Sache für Wallis und die Eidgenossenschaft bedenklich sein könne, so habe Freiburg eine Botschaft bestimmt, die morgen nach dem Wallis verreiten werde, und berichte an Solothurn, mit der Bitte, Mittheilung an Lucern zu machen, damit dieses sich mit den übrigen vier Orten diesfalls in Verbindung setze.

St. A. Lucern: Acten Wallis. — R. A. Zug: Abschiede Band 2. — R. A. Freiburg: Mißwienbuch No. 14, f. 184.

Auf ein dieser Angelegenheit wegen von Solothurn erhaltenes Schreiben antwortet Lucern am 13. Januar: Der Aufruhr, der im Wallis entstanden sein soll, sei denen von Lucern in Treuen leid; sie danken Solothurn für die diesfällige Kenntnißgabe und bitten, ihren Boten im Wallis eiligst zu schreiben, sie sollen auch im Namen von Lucern handeln in gleicher Weise, wie sie von Solothurn zu handeln beauftragt seien. Was sie weiter vernehmen, sollen sie stets berichten. Wenn die von Lucern für fruchtbar erachten, ihre Botschaft auch zu schicken, so werden sie diesfalls weder Kosten noch Mühe sparen. Die Mißwien von Freiburg und Solothurn habe man wörtlich an Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug mitgetheilt.

R. A. Solothurn: Lucerner Schreiben Band 2, 1530—1560.

1550, 14. Januar. Sitten. Ulrich Niz und Martin Sefinger an Freiburg. Gemäß ihrem Befehl seien sie am Montag nach Sitten gekommen und haben laut Auftrag zum Hauptmann geschickt. Der sei dann mit Einigen des Rathes zu ihnen gekommen. Denen haben die Boten ihren Befehl eröffnet, worüber jene eine solche Freude empfangen haben, daß man es nicht genugsam melden könne, mit der Anzeige, sie wollen das aufschreiben lassen, daß man es in Ewigkeit nicht vergessen werde. Am Abend haben sie sich dann entfernt und in der Nacht mit denen von Sitten Rath gehalten. Heute vor Tag seien sie wieder gekommen und haben die Gesandten gebeten, eilends, es sei Tag oder Nacht, nach Leuf und allenthalben im Lande hinzureiten und ihren Auftrag zu vollziehen. Die Gesandten verreiten nun, in der Ungewißheit, wie es gehen werde; den („dem“) Bischofs und Hauptmanns Rath haben die Leute nicht hören wollen. Die von Freiburg mögen die Eidgenossen mahnen, emsig nachzureiten. (Nachschrift). In dieser Stunde seien bei 6000 oder 7000 Mann beisammen, „Matzenlüt“. Wenn Eidgenossen auf der Straße seien, um in der Landschaft scheiden zu helfen, so sollen sie eilends nachreiten; es thue Noth. St. N. Bern: Freiburgbuch P, S. 253.

Am 17. Januar verordnet der Rath zu Bern als Boten nach Wallis „von der Matzen wegen“ Werner Tilger und Glado Mai. St. N. Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, zweite Abtheilung, S. 81.

## 91.

**Wallenstadt. 1550, 2. Februar (Sonntag Mariä Reinigung).**

Staatsarchiv Zürich: Acten Sargans. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Gefandte: Zürich. Mary Escher. Lucern. Ulrich Dulliker. (Anderer nicht bekannt).

**a.** Die Zugesezten und Rathgeber der VII Orte sind auf den 2. Februar, als auf den angezeigten Rechtstag, nach Wallenstadt gekommen, um daselbst gemäß ihrem Auftrage vorzugehen, und haben da bis Dienstag den 4. Februar auf ihre Gegenfächer, nämlich die Rechtsprecher und Anwälte derer aus den III Bünden und von Maiensfeld, umsonst gewartet und zuletzt vernommen, daß dieselben aus Veranlassung ihrer Zwietracht den Obern der Orte unversehens diesen Tag abgekündet haben. **b.** Als dann die Abgeordneten Wallenstadt verlassen wollten, erschienen Schultheiß Ori und Schreiber Bünkli für sich und gemeine Burgerschaft zu Wallenstadt und legten einen besiegelten Pergamentbrief vor, dem gemäß die VII Orte bekennen, daß ein Landvogt zu Sargans der Burgerschaft zu Wallenstadt auch schwören solle, wie das von Alters her geschehen sei. Hierbei bemerken sie, sie haben vernommen, daß nach Inhalt eines unlängst zu Baden erfolgten Abschiedes die VII Orte entgegen dem benannten Briefe beschlossen haben, daß der Landvogt denen von Wallenstadt nicht zu schwören habe. Sie bitten, sie bei ihrem alten Herkommen und dem gegebenen Briefe bleiben zu lassen, was sie durch Gehorsam, Liebe und Dienst allzeit vergelten wollen. Da die Abgeordneten diesfalls ohne Instruction sind, so wird geantwortet, man wolle die Angelegenheit zu weiterer Erkenntniß den Obern anheimgesetzt wissen und sie vor der Hand bei dem ausgegangenen Abschiede bleiben lassen. Wenn also ein Landvogt hinkomme, sollen die von Wallenstadt demselben schwören, wie von Alters her. Glauben sie dann, der Landvogt solle ihnen auch schwören, so mögen sie auf der nächsten Jahrrechnung vor den Obern erscheinen. Jedes Ort soll diesfalls seine Boten instruiren. **c.** Ammann Bälgi von Glarus eröffnet im Namen derer von Schwyz und Glarus Folgendes: Vor Kurzem habe Einer aus dem Kirchspiel Mels in Sargans seine eheliche Tochter wegen der Pest nach Quarten geflüchtet und daselbst zu einem gewissen Bregägi gethan. Nachdem hierauf der Vater gestorben sei, habe benannter Bregägi jene Tochter seinem Weiter vermählt.

Auf dieses sei der Landvogt eingeschritten und habe die Tochter bis zum Austrag des Rechts hinter den Schultheiß zu Wallenstadt gethan, und dem Bregäzi eine Trostung von 100 Gulden zugemuthet. Die beiden Orte glauben nun, diese Trostungsforderung komme dem Landvogt nicht zu, sondern ihnen, als den niedern Gerichtsherrn, da die Sache nicht malefizisch sei, und bitten daher, den Landvogt zu vermögen, von dieser Trostung abzusehen. Nachdem man den Landvogt auch vernommen hat, hat man von ihm soviel verstanden, daß die Angelegenheit, wenn sie sich wirklich so verhielte, wohl malefizisch sein könnte. Man hat daher dem Landvogt befohlen, die Sache genau zu untersuchen und im Namen der VII Orte Rundschaften einzuvernehmen und hiezu den beiden Orten zu verkünden, damit sie zuhören (?) und ihrerseits auch Zeugen einvernehmen können. Was sich dann erfindet, soll er beförderlich den Obern zu wissen thun. **d.** Der Landvogt zeigt an, es sei ein Fremdling, ein Löffler (Glarus: Löffler), zu Nels nebst seinen Kindern gestorben und habe einzig sein Eheweib hinterlassen. Derselbe soll 150 Gulden oder mehr baares Geld besessen haben, welches nun zu Händen des Jacob Zindel gekommen sei. Der Landvogt fragt an, was er diesfalls zu thun habe, und ob er diese Baarschaft von dem Zindel einbringen solle. Man beauftragt den Landvogt, das fragliche Geld zu Händen der Obern zu beziehen und bis auf weitem Bescheid derselben zu behalten; diesen wollen die Abgeordneten die Sache anzeigen und beim nächsten Zusammenkommen soll jeder instruiert sein, wie man sich gegen des Abgestorbenen Ehefrau verhalten wolle. **e.** Nach dem Tode des Stoffel Kramer, der unehelich gewesen ist, hat der Vogt gemäß seiner Pflicht die Verlassenschaft des Gestorbenen zu Händen der Obern beziehen wollen, ist aber hierbei auf Widerstand gestoßen, da ihm entgegnet wurde, daß diese Verlassenschaft nicht der Herrschaft, sondern den Erben gehöre; der Vogt verlangt hierüber ebenfalls den Bescheid der Abgeordneten. Da diese ohne Instruction sind, so haben sie ihm befohlen, daß er seiner Obern „rechtung erhalten und nachfrag haben soll“; die Abgeordneten wollen auch diese Angelegenheit an ihre Obern gelangen lassen, und es soll diesfalls auf dem nächsten Tag jeder Bote mit Befehl erscheinen.

Der Name des Zürcher Gesandten auf dem Rande des Zürcher Exemplars mit nicht gleichzeitiger Schrift. Der des Lucerner aus seiner Instruction; St. N. Lucern: Aus Actenband No. 83.

## 92.

1550, 10. Februar bis 12. Mai.

Verhandlungen betreffend die Verhältnisse des Grafen von Greyerz zum König von Frankreich.  
Beim Abgang vollständigerer Acten sind wir auf die Mittheilung folgender Bruchstücke verwiesen:

1. 1550, 10. Februar. Der Rath zu Bern: „Dem graf zu Greyerz ein bot vergönnt zum künig, Antoni Tilger, venner.“ Dem Venner wird angezeigt, er solle sich in Betreff der Kosten bei dem Grafen umsehen, der Rath behellige sich hiemit nicht. St. N. Bern: Rathsbuch No. 310 und 311, zweite Abtheilung, S. 190.

2. 1550, 10. Februar. Der Rath zu Bern an den Grafen zu Greyerz. Sein Schreiben und der von dem Herrn von Montrichier gehaltene Vortrag, betreffend die Fidelität der Herrschaften la Bastie und Mont habe man verstanden und diesfalls den Venner Anton Tillier als Gesandten für den Grafen an den König abgeordnet. Da bezüglich dieser Fidelität Seitens des Grafen Zusagen gemacht, aber nicht gehalten worden seien, so verlange man nun, daß diese Versprechen ohne weitere Zögerung erfüllt werden. Würde dieses nicht erfolgen, so werden die von Bern über die Sache die Hand schlagen („y metrons la main“), was man dem Grafen angezeigt haben wolle. St. N. Bern: Wälsch Meßsibenbuch C f. 248 (französisch).



3. 1550, 22. Februar, Basel. Der Graf von Greyerz an Freiburg. Dank für die Sendung von alt-Schultheiß Ammann in diese Stadt, um als Gesandter derer von Freiburg in Sachen des Grafen sich zum König von Frankreich zu begeben. Der Genannte sei mit Venner Tilger, dem in gleicher Angelegenheit bestimmten Gesandten von Bern, hier angekommen. Zum gleichen Zwecke seien auf das Gesuch des Grafen Seitens der Eidgenossen Schultheiß Hug von Lucern und Landammann Wirz von Unterwalden verordnet worden. Diese haben nicht hinkommen können und entschuldigen sich damit, Wirz habe das Fieber und Hug, laut Schreiben seiner Obern, sei von der dort herrschenden Pest bedroht, weshalb er seine Frau und Kinder nicht verlassen könne; sie ersuchen daher, Andere an ihrer Statt zu bezeichnen, immerhin zu betrachten, daß sie beide in den von den Eidgenossen erlassenen Briefen begriffen seien, es auch dem König auffallen könnte, wenn Einer aus einem Orte, in dem die Pest herrsche, für Verhandlungen zu ihm käme. Der Graf glaube, es sei am besten, wenn der Auftrag der eidgenössischen Boten auf die Boten von Freiburg und Bern übertragen würde, wie diese auch einen solchen von Freiburg und Bern erhalten haben. Er bitte, diesfalls die nächste auf Ostern in Baden stattfindende Tagsatzung zu benützen. In gleicher Weise möge man diese für den Fall, daß der König den Grafen nicht gütlich befriedigte, für den auf Quasimodo (13. April) nach Payerne angesetzten Rechtstag beauftragen. Für den nöthigen Fall sollten die Gesandten von Freiburg und Bern von beiden Städten in Folge des Burgrechts (abgesehen von eidgenössischem Befehl) für die betreffenden Verrichtungen Auftrag und Vollmacht erhalten. Inzwischen bleiben die beiden Gesandten, in Erwartung der Badener Tagsatzung auf Verlangen des Grafen noch einige Tage bei ihm in Basel, um ihm die Briefe und Denkschriften an den Hof ausfertigen zu helfen. Anliegend finden die Adressaten Briefe ihrer Gesandten. Bitte um umgehende Antwort. (In gleicher Weise, mutatis mutandis, und unter gleichem Datum schreibt der Graf auch an Bern).

A. A. Freiburg: A. Greyerz (französisch, Copien).

4. 1550, 30. April. Vor dem Rathe zu Freiburg läßt der Herr zu Aubonne durch Schultheiß Ammann eröffnen, er sei von dem Grafen von Greyerz abgeordnet, um denen von Freiburg für alle Gutthaten, namentlich auch um die Bewilligung (der Absendung) des Herrn Ammann zu danken, und nachdem er durch diesen seinen Anwalt die Antwort des Königs von Frankreich vernommen habe, von welcher er in seiner Krankheit übel berührt worden sei, die von Freiburg zu bitten, ihm zu rathen, was neuerdings in der Sache gethan werden solle. Dabei verdankt er auch dem Schultheiß Ammann seine Mühe und Arbeit und verspricht, Alles gebührend zu entgelten. Der Rath vernimmt hierauf den Bericht Ammanns über das, was er und der Gesandte von Bern bei dem König wegen der Forderung des Grafen von Greyerz, betreffend den piemontesischen Krieg und die vom Ritterorden herrührende verfallene Pension, verhandelt haben. Dabei wird die, von dem Rathe des Königs übergebene Antwort des letztern, betreffend die Kriegsforderung, eröffnet und erwähnt, wie sich der König gegen die Eidgenossenschaft und die von Freiburg vieles Guten erboten habe. Der Rath beschließt nun, dem Herrn von Aubonne anzuzeigen, man finde für gut, daß beide Städte sich auf einen Rathschlag vereinigen, und habe deswegen, wenn es ihm gefalle, den Schultheiß Ammann nach Bern zu senden beschloffen; würde er dieses nicht annehmen, so soll dem Grafen geschrieben werden, „wie im Mißwivenbuch“.

A. A. Freiburg: Rathsbuch Band No. 67.

Das einschlagende Mißwivenbuch des A. A. Freiburg: No. 15, f. 19 verso, enthält nach dem 24. April eine Mißsive von Schultheiß und Rath zu Freiburg vom 5. Mai an den Grafen zu Greyerz, die nicht über Forderungen desselben gegen Frankreich handelt, beruft sich aber auf einen Vorstand seines Castellans. Auf S. 20 verso, ibidem folgt eine Mißsive an den Grafen vom 27. Mai, die seine Verhältnisse gegen Frankreich betrifft, aber zwischen herein sind wieder andere bezüglichliche Verhandlungen erfolgt; siehe die folgende Ziff. 5.

5. 1550, 7. Mai. Schultheiß und Rath zu Bern und Petermann Ammann, alt-Schultheiß, als Gesandter von Freiburg, an den Grafen zu Greyerz. Auf das in seinem Namen durch seinen Bruder, den Herrn von Aubonne, geschene Rathspflegen habe man sich heute berathen und in Betreff seiner Ansprache Folgendes befunden: Er möge des Königs Großmächtigkeit und seine Gnade, Huld und freundlichen Willen, derer der Graf in hohem Maße genieße, wohl betrachten, dagegen aber auch bedenken, daß er seines Widerwillens

und seiner Ungnade sehr entgelten möchte; er möge ferner des Königs freundliche Antwort und die von ihm angebotene Summe betrachten. Beinebens seien die von Bern und Freiburg erbötig, nochmals ein freundliches Schreiben an den König zu richten, zu versuchen, ob für die Besoldung der achthundert Mann etwas herausgebracht werden möge. Wenn dem Grafen diese Meinung nicht genehm sei, so lasse man viel lieber geschehen, daß der Graf, um weitem Rath zu pflegen von Ort zu Ort der Eidgenossenschaft schicke. Wenn man ihm Dienste beweisen könne, sei man hiezu bereit.

St. N. Bern: Deutsch Missivenbuch AA, E. 428.

6. 1550, 12. Mai. Der Graf von Greyerz an Lucern. Venner Anton Tillier von Bern und alt-Schultheiß Peter Ammann von Freiburg seien als Gesandte der Eidgenossen anlässlich der Geschäfte des Grafen bei dem König von Frankreich gewesen und haben die Antwort desselben dem Grafen überbracht, die er denen von Lucern mittheile. Vorab aber danke er für die Absendung der genannten Gesandten und deren Verwendung beim König. Von diesem seien dem Grafen für die Dienste seiner Leute bei Ceresole 24,000 Franken angeboten worden. Der Graf erörtert dann (in nicht immer ganz klarer Weise) warum er hiemit nicht zufrieden sein könne, und berührt hiebei auch seine persönlichen Ansprachen. Er bedaure, daß das, was den unlängst in Compiègne gewesenem Gesandten zugesagt worden, nicht gehalten worden sei. Diese seien angewiesen worden, dafür besorgt zu sein, daß von Seite des Grafen einige Leute mit seinen Belegen am Hof erscheinen, dann werde er für das, was er vom Krieg her zu fordern habe, bezahlt werden. Die angebotenen 24,000 Franken bilden nicht den zehnten Theil dessen, wozu er berechtigt sei. Er bitte daher die von Lucern und die Eidgenossen überhaupt, zu verschaffen, daß er in dieser Angelegenheit den nächsten auf den 1. Juni bestimmten Markttag zu Payerne benützen könne. Man möge die betreffenden Richter veranlassen, daselbst ein endliches Urtheil zu fällen. Weitere Empfehlung.

St. N. Freiburg: Acten Greyerz (französisch, Copie).

Die directe Antwort auf das Anbringen der eidgenössischen Abordnung Seitens Frankreichs enthält ein Act vom 18. April 1550 in etwas detaillirter Ausführung. Ibidem.

### 93.

#### Brunnen. 1550, 15. Februar (Samstag vor der Pfaffen Fastnacht).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Tag von Uri, Schwyz und Nidwalden.

**a.** Vogt a Pro eröffnet, seine Obern haben den Herrn Jacob gegen den Herrn Franz „Warun“ in Betreff der deutschen Pfrund zu Bellenz dahin verglichen: Jacob stehe gültlich von der Pfründe ab; er und Franciscus legen die ihnen dieser Pfründe wegen gegebenen Briefe hinter die von Uri; Franciscus bezahle an Jacob 50 Kronen und zwar 10 Kronen auf nächste Ostern, ungefähr acht Tage vorher oder nachher, und dann auf die vier nächsten Marienstage auf jeden 10 Kronen, ungefähr vierzehn Tage vorher oder nachher; Franz soll die Bezahlung dem Jacob jeweilen nach Unterwalden entrichten; würde Franz eine Bezahlung in angegebener Weise nicht entrichten, oder ohne Erlaubniß der III Orte oder des Commissars sich entfernen, so soll er die Pfründe verwirkt haben, dieselbe dem Jacob zugestellt und die Briefe (des Franz) vernichtet werden; wenn aber Franz die Bezahlungen entrichtet, sollen die Briefe des Jacob zerrissen werden. Es frage sich nun, ob man diese Thädigung bestätigen wolle. Nachdem man sich erinnert hat, was hierin gehandelt worden ist und wie Brief über Brief gegeben worden sind, so hat man es bei diesem Vereinbaren bleiben lassen. **b.** Schwan Ja. Rusca hat den Commissar verklagt und an der Ehre bescholten. Es wird

defnahren beschloffen, dem Statthalter Ghiringhelli zu schreiben, er soll den Rufca vor ihn und den ehrsamem Rath berufen und ihn auffordern, zu erklären, was er über den Commissar (Jacob) Anna geredet habe, sei unbedacht und unbesonnen geschehen; er wisse von dem Commissar nichts Anderes, als daß er ehrlich und fromm gehandelt und gerichtet habe, wie einem frommen Richter zustehe; wenn das geschieht, so soll der Commissar sich wohl verantwortet haben. **e.** Der Rath hat dem Commissar nachgeschrieben, er („sy“) habe die Freundschaften gegen einander in Betreff der Eheangelegenheit vereinigt. Die Boten haben keine Vollmacht, zu erkennen, ob es hierbei bleiben solle oder nicht, und nehmen daher die Sache in den Abschied, glauben aber, ihre Obern werden darwider sein. Jedes Ort soll seine Meinung in acht Tagen denen von Uri zuschreiben. **d.** Anmann Brucker und Schreiber Besmer eröffnen, wie Michael Pargutz (?) und seine Söhne, falls ihnen vergönnt würde, einen Eid zu leisten, wohl anzeigen könnten, daß ihre Schulden bezahlt werden möchten. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Schwan di Starzit (?) von Comerin (Camorino?) hat von einer Frau in Romanien einen Kauf („Kuff“) erlangt. Die betreffende Frau meinte, sie sei Meister Peter Gilarbs Tochter, ist aber zuletzt als unehelich erfunden worden. Jo. Starzit hat hierauf das Erbe übergeben und begehrt nun eine Liberation, damit er nicht mittlerweile von Commissarien belangt und bestraft werden möchte. Da man diesfalls keine Vollmacht hat, so wird die Sache heimgebracht; welches Ort mit der Ertheilung einer Liberation nicht einverstanden ist, soll dieses innerhalb acht Tagen nach Schwyz berichten; erfolgt in dieser Zeit kein Widerspruch, so soll die Liberation ausgerichtet werden. **f.** Die Boten sollen eingedenk sein, den Commissar zu verantworten „des Franciffen halber“.

## 94.

## Davos. 1550, 17. Februar.

Es stehen uns nur folgende Missiven zu Gebote:

1. 1550, 14. Februar. Zürich an Schwyz. Die Bundesgenossen vom Gotteshaus- und Graubund haben durch ihre Rathsbotschaften bei denen von Zürich Abschriften einiger Bündnisse und Frieden begehrt, zu ersehen, wer unter ihnen die besiegelt habe, und Kenntniß über den Voratz bei Tagen zu erhalten verlangt, damit sie solches in Betreff ihres schwebenden Spans auf dem Rechtstag, der durch den dritten Bund angeleitet worden sei und auf Montag (17. Februar) zu Davos gehalten werde, im Rechten brauchen mögen. Die von Zürich haben den betreffenden Gesandten einige Bündnisse und Berichte, welche gemeine Eidgenossen betreffen, vorlesen lassen, und auch in Betreff des Sitzens sie auf die Abschiedbücher in den Orten und zu Baden verwiesen. Abschriften aber, noch etwas Weiteres haben sie ihnen von den verlesenen Briefen um mehrerer Einigkeit und anderer wichtiger Ursachen wegen dormalen nicht geben wollen. Vielmehr haben die von Zürich ihre Rathsbotschaft auf den angezeigten Rechtstag nach Davos abgeordnet, mit dem Auftrag, nebst dem unparteiischen Bund scheidlicher und freundlicher Weise in dem Span zu vermitteln. Da die von Glarus für diesen Handel das geeignetste Ort und ohne Zweifel auch gesinnet seien, gütlich in demselben zu handeln, so habe man sie ersucht, ihre Botschaft mit derjenigen von Zürich auf den genannten Bundestag behufs friedlicher Beilegung abzuordnen. Sollte eine solche Vermittlung nicht gelingen und der Handel sich bis auf den von gemeinen Eidgenossen auf Mittelfasten zu Baden bestimmten Tag verziehen, so möchten derer von Schwyz und anderer Eidgenossen Boten weiter zur Sache reden und denen von Bünden in Betreff ihres Begehrens um Abschriften und andere Rundschaft Bescheid geben. Wenn es möglich wäre, daß die von Schwyz auf den angezeigten Bundestag ihre Botschaft auch senden könnten, so würden die von Zürich das sehr gerne sehen.

2. N. Schwyz: N. Graubünden.





Obwohl unsere Vorlage gemäß Adresse und Siegelspur wirkliches Original zu sein scheint, so mangelt doch die Unterschrift der Adressanten. Auf der Adresse werden die von Solothurn unter Anderm als Mitbürger betitelt. Das Schreiben dürfte von Lucern sein.

Das Datum der Tagleistung nach unserer ersten Missive.

## 95.

## Bern. 1550, 3. März.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 43. Kantonsarchiv Freiburg: Umcingebde. Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 29

Tag der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Gefandte: Freiburg. (Hans) List. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. (Die „Berordneten“ von Bern nicht bekannt.)

**a.** Dieser Tag ist angelegt worden in Folge der Antwort, welche die Boten der VII Orte auf dem letzten Tag zu Baden auf den Vortrag der drei Städte betreffend die Klosterrechnungen im Thurgau gegeben haben, um sich zu berathen, was weiter in der Sache vorzunehmen und auf dem auf Mittelfasten nach Baden angelegten Tage vorzubringen sei. Die Gefandten von Freiburg und Solothurn eröffnen die Instructionen ihrer Obern und bemerken, letztere seien nicht gefinnt, diese „Verschüpfung“ von den Klosterrechnungen ohne Recht hingehen zu lassen, aus Gründen, die auf dem letzten Tage zu Baden eröffnet worden seien und andern, die jetzt angezeigt werden. Die „Berordneten“ von Bern bemerken, bevor man sich in ein Recht einlasse, seien alle Dinge wohl zu bedenken; Alles, was früher zu Tagen mit Bezug auf diese Angelegenheit verabschiedet worden sei, welche Instructionen damals die Boten der drei Städte gehabt haben, wie es gekommen sei, daß die drei Städte anfänglich zu den Rechnungen zugelassen worden seien, da dieses erst seit der Aufruhr im Thurgau der Fall sei, müsse hervorgesucht,esehen, zusammengestellt und auf einem zu bestimmenden Tage verlesen und darüber berathen werden. Da dieses vor dem nächsten Tag nicht wohl möglich sei, so soll ein anderer abgewartet werden. Wenn die drei Städte, die Kläger seien, die Sache auf dem nächsten Tage nicht anziehen, so sei anzunehmen, die VII Orte werden diesfalls auch schweigen. Da diese Meinung den Boten der beiden andern Städte gefällt, so wird beschlossen, jede Stadt soll in ihren Kanzleien die berührten Gewahrjamen fleißig suchen lassen; es könnte auch Sebastian vom Stein, der in diesen Sachen vieles gethan habe, hierüber befragt werden. Nachdem dieses geschehen sein wird, sollen die drei Städte einen Tag halten, das Aufgefundene zusammentragen und sich fleißig darüber berathen. **b.** Auf diesen Tag ist auch die Frage in Betreff der Besiegelung des über die Reizstrafen im Thurgau vollführten Rechtshandels, nämlich des vom Obmann gefällten Urtheils, gewiesen worden. Es wird hierüber mancherlei geredet und bemerkt, die Bünde seien in dieser Beziehung nicht gleich; einige schreiben vor, der Obmann solle von Anfang bis zum Austrag des Streitens dabei sitzen, andere, es sollen die Zugesezten allein dabei sitzen, Klage und Antwort vernehmen und das Urtheil geben und besiegeln, und wenn sie in demselben zerfallen, den Handel dem Obmann überschießen, wie es in dem vorliegenden Falle geschehen sei. Dabei wird durch den Rathswanwalt von Freiburg einer Rundschaft erwähnt, bezüglich welcher auf dem Rechtstag zu Zofingen eine Protestation erfolgt sei. Auf dieses wird beschlossen, es soll der Seckelmeister Niklaus Zurkünden den vom

Landschreiber zu Baden nach Freiburg und Solothurn, behufs der Besiegelung durch die Zugelegten, übersandten Urtheilbrief befehen, zu schauen, ob die Rundschaft der Länge nach darin enthalten sei. Nachdem das geschehen und sein Bescheid den Gesandten und Verordneten mitgetheilt worden ist, wird verabschiedet, man solle die Bünde untersuchen; es schein vorläufig unförmlich, daß die beiden Zugelegten, nachdem sie schon einmal besiegelt haben, den Spruch des Obmanns auch wieder besiegeln und sein Urtheil, das dem ihrigen zuwiderlaufe, hiemit bestätigen sollen; auch wisse man nicht, wie früher in dergleichen Fällen verfahren worden sei. Die Boten, welche den benannten Rechtspruch hergebracht haben, werden mit dem Bescheid abgefertigt, es seien die beiden Zugelegten nicht anwesend, der Landschreiber zu Baden habe auch denselben besonders nichts zugeschrieben; man nehme aber an, sie werden auf den nächsten Tag nach Baden geschickt; wenn dann dem Landschreiber daselbst etwas angelegen sei, so möge er sie hierum anreden; sie werden ihm gebühlich begegnen. Den Abschied unterzeichnet der Stadtschreiber zu Bern.

Der Name des Freiburger Gesandten auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars; der des Solothurner aus seiner Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

## 96.

## Lucern. 1550, 3. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2.  
Kantonsarchiv Freiburg: Lucerner Abschiede Band No. 69. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29.

Tag der V Orte nebst Solothurn.

Gesandte: Solothurn. Urs Schwaller des Raths und Seckelmeister. (Andere nicht bekannt, man sehe indeß Art. **d—f** des Textes).

**a.** Dieser Tag ist beschrieben worden wegen der Unruhe in der Landschaft Wallis. Nachdem man das Schreiben von Bern und Freiburg an Bischof, Landeshauptmann und Räte zu Wallis und die hierauf erfolgte Antwort vernommen hatte, fanden die Boten, daß die Absendung von Gesandten dermalen unnöthig sei. Da aber unter Andern in einem Schreiben gemeldet wurde, die Meinung einer Gemeinde gehe dahin, daß alle Pensionen gleich getheilt werden sollen, so hat man freundlich an Freiburg geschrieben, es möge diesfalls ein ernstliches Aufsehen haben, und wenn ein schneller Aufruhr sich erheben sollte, soll es Auftrag haben, im Namen der übrigen sechs Orte zu vermitteln, dabei aber die Letztern eifertig berichten, die dann, wenn nöthig, ihre Boten ebenfalls hinsenden werden. Diese Boten sollen denen im Wallis, nach Erstattung freundlichen Grusses, eröffnen, wie die VII Orte von ihrer Unruhe Nachricht bekommen haben; dieser Zwiespalt sei ihnen in Treuen leid; sie bitten wegen der Wohlfahrt der Landschaft Wallis die vorhandenen Streitpunkte rechtlich entscheiden zu lassen. Würden Einige sich gegenüber ihren Gegnern nicht mit dem Recht begnügen, so wären die VII Orte veranlaßt, vermöge des Bundes und des jüngst errichteten Burgrechts ein Einsehen zu thun, dem Recht begehrenden zu dem Recht zu verhelfen und ihn vor unbilliger Gewalt zu schirmen; man bitte solches nicht nöthig zu machen. Je nach Umständen sollen die alten Bünde und das jüngste Burgrecht verlesen werden. Solches soll denen im Wallis von Zehnten zu Zehnten angezeigt werden. Dieser Rathschlag aber soll als gute Meinung der Boten an die Obren gebracht werden, die weiter in der Sache handeln



mögen. **b.** Wenn die von Basel auf ihren Vortrag von den VII Orten des Fernern Antwort verlangen würden, so soll ihnen erwiedert werden, es sei unnöthig, weitere Antwort zu geben, als was die geschwornen Bünde und der Landfriede weisen; was diese dem Buchstaben gemäß enthalten, wollen die VII Orte mit Allen beschwören, die ihnen schwören; das dürfe genügen. Was diesfalls jedem Ort zukommt, hievon soll es eilends die andern berichten. **c.** Der Gesandte von Schwyz eröffnet, zu Lauis habe Einer, der ein Priester sein soll, einen Bauer von einem Kastanienbaum herunter und todtgeschossen. Die Freundschaft des Entleibten verlange nun das Recht; da der Thäter aber ein Geislicher sei, so begehre der Landvogt Bescheid, was er zu thun habe. Es wird verabschiedet, Schwyz soll dem Landvogt schreiben, er solle den Thäter nach seinem Verdienen dem Rechten gemäß bestrafen. **d.** Ammann zum Weissenbach von Obwalden erinnert, daß der Schulmeister zu Luggarus, wie zuvor (beschlossen worden sei), verwiesen werden sollte; für den Tag zu Baden sollten die VII Orte einmüthiger Antwort sein; der Landvogt sollte bei dem ihm früher gegebenen Befehl geschirmt werden, „dem dann mit gift vergeben sin sölle“; zu Luggarus sei auch der Rath geändert, die Altgläubigen darausgestoßen und mit Neugläubigen ersetzt worden. **e.** Seckelmeister Wulflin von Zug eröffnet, der Landvogt im Rheinthal habe seinen Obern geschrieben, er habe einen Hans Altman im Gefängniß und an Eisen gehabt; der sei nun nebst den Hüttern, denen Miet und Gaben verheißten worden seien, entronnen. Die Boten finden, wenn die beiden Hüter, auch der Thäter, in einem Ort betreten würden, sollen sie gefangen genommen werden, damit der Landvogt im Rheinthal seine Klage gegen sie führen könne. Der Landvogt möge („wirt“) auf dem nächsten Tag erscheinen und seine Unschuld nachweisen. **f.** Seckelmeister Muheim von Uri bittet, den Sohn des Luzi (Lunzi, Leonz?) Schuhmacher wieder ins Kloster Engelberg zu nehmen. Die Boten wollen das an ihre Obern bringen. **g.** Denen von Freiburg wird auch ein Abschied, auch der Appenzeller und Schwyzer Brief zugeschieft.

Unter den theilnehmenden Orten wird im Freiburger Abschied genannt: Unterwalden ob dem Kernthal, Nidwalden oder einfach Unterwalden aber nicht.

Der Name des Solothurner Gesandten aus dessen Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 29.

Im Zuger, Freiburger und Solothurner Exemplar fehlt **f.**

Zu **b.** Dieser Artikel ist im Lucerner Exemplar (ein flüchtiges Concept) durchgestrichen. Anstatt des letzten Satzes besagt das Schwyzer Exemplar: Wenn aber die VII Orte nicht einig gehen würden, soll die Abgabe einer Antwort an die von Basel mit den füglichsten Worten aufgezoogen werden. Das Zuger und Freiburger Exemplar hat diesen Artikel in folgender Fassung: Da die von Basel von den VII Orten Antwort auf ihren Vortrag verlangen, so geht die gute Meinung der Boten dahin, die VII Orte sollten sich auf dem nächsten Tage zu Baden entschließen, ob sie allen Orten, welche die Bünde und den Landfrieden nach dem Buchstaben schwören wollen (auch schwören wollen?). Wenn die VII Orte hierüber einig sind und die von Basel (dannzumal?) Antwort verlangen, soll man ihnen sagen, wenn sie die Bünde und den Landfrieden nach dem Buchstaben schwören wollen, so wollen die VII Orte ihnen auch schwören, hieran haben sie Antwort genug. Wenn aber die VII Orte nicht einig wären, so soll die Antwort an die von Basel mit den füglichsten Worten verschoben werden.

Zu **g.** Das Schwyzer und Freiburger Exemplar reden vom Appenzeller und Schwyzer Brief nichts; das Zuger redet von „etlichen“ Briefen von Schwyz und Appenzell.

## 97.

## Davos („Chafoz“). 1550, 4. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 44. Etschudische Abschiedsammlung III, No. LVIII.  
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 29. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. (Bernhard) von Cham, Seckelmeister. (Andere nicht bekannt.)

Die Rathsboten der Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und des Abts von Pfäfers sind von ihren Obern abgeordnet worden wegen eines Aufruhrs, um vorab dessen Ursachen zu erfahren. Sie sind diesfalls vor die Gemeinden gefehrt, die ihnen das getreue Ansehen auf das beste verdankt und folgende Artikel als Gründe der Empörung angezeigt haben: 1. Seit ungefähr vier und dreißig Jahren besitzen sie das Beltlin; das komme aber nur etwa vier reichen Männern zu gut, die es mit Gaben an sich gekauft haben, während der arme Mann nichts zu genießen habe. 2. Ihres Erachtens beziehen Einige wider aufgerichtete Briefe und Siegel, die sie vorzuweisen sich erbieten, von fremden Herren Pensionen. Hieraus könnte eine Zerflörung des Landes entstehen, wie im Schwabenkriege. 3. Als die Vereinung angenommen worden sei, sei ihnen zu Planz und vor den Gemeinden vorgegeben worden, es sei zugesagt, daß jeder Bund gehalten werde wie ein Ort der Eidgenossenschaft, „mit der besten und nit der besten“; das werde nicht gehalten, sondern sie seien als geringfügiger beachtet worden. 4. Es sei ihnen das Siegel aus dem Lande geführt und nicht die Ordnung, wie bei andern Orten, beobachtet worden. 5. Man habe den Pensionenbrief, der wider das Nehmen von Pensionen errichtet worden sei, brechen wollen, was den Gemeinden nicht genehm sei. Wenn sie hier bewaffnet erscheinen, so geschehe das nur zum Schutz des Gerichtes, damit jeder zu Recht kommen möge; deshalb seien von jedem Gericht dreißig Mann verordnet worden; sie seien sonst untereinander ganz einig und wollen wider Recht gegen niemand etwas Unfreundliches vornehmen. Sie bitten, ihnen beholfen zu sein, daß das Recht vollführt und das Böse bestraft werde und sie bei ihren Landen, alten Bräuchen und Herkommen ruhig bleiben können. Hierauf antworten die Boten: 1. In Betreff der Aemter im Beltlin, da für deren Besetzung eine ziemliche Ordnung gemacht worden sei, neben welcher sich vielleicht ein Mißbrauch eingeschlichen habe, sollte mit Hülfe und Rath der zwei andern Bünde ein Einsehen gethan und dafür gesorgt werden, daß es bei ihrer Ordnung sein Verbleiben habe. 2. Wegen des unerlaubten Bezuges von Pensionen und des Pensionenbriefs, da dieser Brief auch die andern Bünde berühre, sollten sie sich mit diesen vereinbaren. Wenn hierbei bemerkt werde, daß ihnen durch das Nehmen von Pensionen „us“ dem Schwabenkriege viele Unruhe entstanden sei, so wisse man wohl, was die Ursache dieses Krieges gewesen sei. 3. In Betreff der Vereinung hätten sich die Obern der Gesandten nicht versehen und letztere daher über diesen Punkt nicht instruiert; da sie aber mit den zwei andern Bünden ein Bündniß haben und ihnen etwas zugesagt worden sei, so werde dieses wohl gehalten werden; im Übrigen werden sie sich hoffentlich vergleichen können. 4. Das Tragen des Siegels außer das Land glauben die Boten sei nicht üblem Willen zuschreiben; da nämlich zwei Bünde die Vereinung angenommen haben und der Bundesbrief vorschreibe, wenn zwei Bünde etwas annehmen, so solle der dritte folgen, und da auch früher die betreffenden beiden Bünde nebst den Eidgenossen die Vereinung besiegelt haben, so (glauben sie), es sei nicht unrecht gehandelt worden; wenn man aber meine, daß gefehlt worden sei, so solle man das Beste thun. 5. Unbelangend die bewaffneten Leute, wenn dieses ihr Brauch sei, so könne man nichts dawider. 6. Übrigens sei den Obern der Gesandten der vorhandene Span in Treuen leid und die Boten seien beauftragt,

Alles zu thun, was zu Frieden und Ruhe führen möchte, wobei übrigens die Meinung der Obern nicht sei, sie von hergebrachten Landesbräuchen zu drängen. Wenn ihnen nun gefällig sei, die Gesandten mit wissenhafter Thätigung handeln zu lassen, und die Personen, welche gefangen sind, freizugeben und sie nebst denen, welche für Leib und Gut vertröstet haben, zu gutem unparteiischem Recht kommen zu lassen, so wollen die Gesandten nebst den Richtern in Betreff der gelaufenen Kosten nach Billigkeit helfen handeln, daß die welche gefehlt haben möchten, diese Kosten abtragen. Wenn ihnen aber dieses nicht gefalle, so sollen sie doch gegen niemand etwas Unfreundliches vornehmen, sondern mit unparteiischem Recht und ziemlichen Strafen verfahren und die Verantwortung und Kundschaft eines jeden verhören, damit der römische König sich nicht beklagen könne, daß ihm Eingriffe geschehen seien. Es sei insbesondere Hauptmann Valentin (Gregori), der Stadtvogt zu Maiensfeld, berufen und wider ihren Gebrauch gefangen gelegt worden, worüber sich die von Maiensfeld beklagen und meinen, gemäß den Bünden solle jeder da bestraft werden, wo er gefessen sei. Mit allen Bitten erlangen aber die Gesandten nicht mehr, als daß Valentin gegen eine Trostung von 8000 Gulden freigelassen wurde, mit der Bedingung jedoch, daß er, wenn er berufen werde, das Recht vor „inen“ bestehen wolle. Hierauf hat, wie die Boten wissen, die „ufrürische“ Gemeinde, also die Klägerschaft, unter sich selbst ein Gericht bestellt („unter inen selbst im gericht die Kleger gesetzt“), hiebei aber ehrenhafte und geschickte Leute, die früher in Gericht und Recht vorgesetzt waren, übergangen, wodann bei zwanzig Männer, die man als verdächtig betrachtete, „processen und klegten unverhört der partyen recht und kundschaften gestellt“, und als „ein“ („ein“ fehlt bei Glarus und Solothurn) malefizisch dem Landvogt Tzyner überantwortet wurden. Der „obgemelte“ (?) Landammann (Hans Guler) wird wohlverwahrt vor Gericht gestellt, wo die Kläger auf ihn klagen: er habe zu Glanz geholfen die Vereinung practiciren, in welcher die berebeten Artikel nicht enthalten seien; das sei wider Wissen und Willen der Gemeinde geschehen; dann habe er das Siegel aus dem Lande geführt und damit gesiegelt; man beglaube, daß er hiefür Miet und Gaben und entgegen dem Pensionenbrief, den er wollte brechen helfen, Pensionen erhalten habe; um den Ritt zur Besiegelung zu erhalten, habe er Miet und Gaben gespendet; durch das gleiche Mittel sei er seiner Zeit Potestat im Bestlin geworden; als er „ein bystand daselbs und ouch ein richter gsin, da er ein urtheil geben, die im nit bestanden“, davon habe er auch Miet und Gaben bezogen; endlich sei er aus dem Land und aus dem Recht gewichen. Die Kläger hoffen, er werde an Leib, Ehre und Gut bestraft. Ammann Guler verantwortet sich durch seinen Fürsprecher, er verwundere sich über diese schwere Klage; für die Vereinung habe er weder zu Glanz, noch bei andern Gemeinden practicirt; er sei stets dagegen gewesen; da aber die zwei andern Bünde sie eingegangen seien und ihn als einen Boten des dritten Bundes darenin gemahnt haben, sei man schuldig gewesen zu folgen, laut Inhalt des Bundbriefes. Nach dem Ritt zur Besiegelung habe er allerdings getrachtet; das sei aber nichts Neues, sondern vorher oft geübt worden; übrigens sei er von den Gemeinden, Klein und großen Rätthen zur Besiegelung abgeordnet worden. Wenn einzelne Personen zu ihm gesagt haben, er solle das Landesiegel nicht aus dem Lande führen, sondern mit seinem eigenen Siegel siegeln, so haben diese keine Gewalt gehabt, wider den Beschluß der Gemeinde und der Rätthe ihm solches zuzumuthen. Wenn der Herr von Castion ihnen etwas Weiteres verheissen habe, werde er es wohl halten; er, Guler, glaube (nicht) gefehlt zu haben, da die Eidgenossen und die andern beiden Bünde vor ihm besiegelt haben. Anbelangend den Pensionenbrief sei er allerdings dabei gewesen, als gemehret worden, denselben zu brechen. Obwohl er nun geglaubt habe, dieser Brief gelte nach Annahme der Vereinung nichts mehr, habe er doch nicht gemehret, ihn zu brechen, sondern dieses gewehrt und verboten, wie er das Alles mit guter Kundschaft



erzeigen wolle. Daß er im Veltlin außer seinem geordneten Lohn Miet und Gaben genommen habe, werde sich nicht erfinden; wenn ein Rechtspruch ihm gestürzt worden sei, so geschehe das manchem Biedermann, ohne daß er deswegen geringer geachtet werde. In Betreff der Pension, die er bezogen haben soll, werde sich zeigen, daß er sein Leben lang von keinem Fürsten oder Herrn eine Pension genommen habe. Über seine Aemter im Veltlin habe er ehrbare Rechnung gegeben, wie er mit Brief und Siegel erzeigen wolle. Aus dem Recht gewichen sei er nicht, da ihm kein Recht gesetzt oder geboten worden sei; er sei auf vielfältige Warnung hin gewichen, um größerer Unruhe vorzubeugen. Schließlich verlangt er seine Kundschaften und Briefe zu verhören; die übrigen Klagen sollen bewiesen werden. Die Kläger wenden ein, Guler könne die Klagen nicht bestreiten, denn sie seien offenbar, weshalb keine Kundschaften gestellt werden sollen. Da beinebens der Handel malefizisch sei, so solle der Landvogt zu ihnen stehen. Der Ammann entgegnet, seine Kundschaften sollen voraus verhört werden; wenn seine Handlungen dann als malefizisch erfunden werden, so komme der Landvogt noch früh genug dazu. Es wird dann erkannt, daß über vier Artikel, nämlich über das Practiciren wider den Willen der Gemeinde und für den Ritt zur Besiegelung und das diesfällige Ausgeben von Geld; über das Entführen des Siegels aus dem Lande und das Siegeln mit demselben; über den Mangel der vorbehaltenen Artikel in der Vereinung und über das Entweichen aus dem Recht, da diese Artikel offenkundig seien, die von dem Ammann angebotenen Kundschaften nicht verhört werden sollen. In Betreff der andern Artikel haben die Kläger sich ebenfalls vorbehalten, Kundschaften zu stellen. Beinebens soll der Landvogt des zu den Klägern stehen und sich mit ihnen des Handels annehmen. Hierauf hat sich der Landvogt des Ammanns bemächtigt, ihm sein Gewehr abgenommen und ihn verhüten lassen. Die Boten wissen, wie dann über Ammann Guler mit Urtheil erkannt worden ist, „als sin fürsprech nit gnugsam was, sin entschuldigung darzethund, daß weder er, noch sine bystender nit durch sin fürsprechen sollten offentlich in rechte reden, dann allein heimlich rümen (runen?), und daß der Klegler vermeint, der ammann solle dahin erkannt werden, daß er selbst müsste kundschaft reden, und daß die richter alles das erkennend, was die Klegler biszar begert haben“. Auf dieses wandte der Landvogt den möglichsten Fleiß an, versammelte die Verordneten von jedem der acht Gerichte besonders und drang darauf, die Klage zu mildern und von einer Leibesstrafe abzustehen. Fünf Gemeinden willigten dann ein, daß die Klage nur auf Glimpf, Ehre und Gut gehen solle; zwei wollten an der frühern Klage festhalten; die Gemeinde von Davos war der Meinung, die Sache der ganzen Gemeinde vorzulegen. Der Landvogt beglaubte nun, es solle nach der Meinung der Mehrheit vorgegangen werden, die genannten beiden Gemeinden aber beharrten auf ihrer Ansicht. Nach beiderseitigem Rechtsatz wird dann erkannt, daß es bei der Meinung der Mehrheit verbleibe. Die Kläger wiederholen hierauf ihre Klage und fügen bei, als der Ammann die Vereinung besiegelt habe, habe er einen falschen Brief besiegelt, weshalb er an Glimpf, Ehre und Gut bestraft werden solle. Der Ammann beglaubt, dieses nicht verdient zu haben und erbietet sich, seine Verantwortung durch den Landvogt, die Rätthe und andere Ehrenleute als richtig zu erhärten. Nach beiderseitigem Rechtsätze sprechen die Richter, gestützt auf die angebrachte Klage, weil die Empörung aus dem in derselben Angeführten („daraus“) entstanden, soll der Ammann sieben Jahre lang in seinen Ehren und Aemtern stillgestellt und derselben entsetzt sein, so zwar, daß er auch nicht vor die Gemeinden kommen und sie (um Nachlaß) bitten dürfe, und dieselben auch keine Gewalt haben sollen, etwas nachzulassen; er soll ferner während dieser Zeit seinen haushäblichen Sitz nicht verändern, und wenn sich etwas Weiteres auf ihn erfinden würde, so seien den Klägern ihre Rechte vorbehalten; endlich soll er in acht Tagen 900 Gulden baar erlegen; würde das in dieser Zeit nicht geschehen und müßten deswegen die

Richter länger warten, so soll das in seinen Kosten geschehen. Hierauf wird er nach gegebener Trostung auf eine geschworne Urfehde ledig gelassen. Darnach führen die Kläger ihre Klage wider Hauptmann Valentin:

1. Er habe für die Vereinung practicirt, vielleicht dafür Geld genommen und gegeben, und geholfen, die Artikel zu stellen und dieselben wider den Willen der Gemeinde einzugehen und zu besiegeln.
2. Er habe helfen wollen den Pensionenbrief brechen, was auch ohne Vorwissen der Gemeinde geschehen sei.
3. Er habe die Ritte in das Weltlin und an andere Orte gekauft, um einige 26, um andere 15 (Glarus: 16) Kronen gegeben; ebenso habe er von dem Ammann für dessen Ritte Geld genommen und ihm dazu verholfen.
4. Als er des Königs Diener gewesen sei, habe er vielleicht Wartgeld und Pension bezogen, was bei Leib und Gut verboten sei.
5. Er sei beim König Hauptmann gewesen, was auch bei Leib und Gut verboten sei, und habe Knechte aus dem Lande geführt.
6. Als er Hauptmann im Weltlin war, habe er von einem armen Waislein 350 Kronen genommen, was Einer am Folterseil von ihm gesagt habe, und habe vielleicht andere arme Leute ebenso beschwert; daneben habe er die Aemter gekauft, wodurch ihrer Vier oder Fünf allein derselben genossen haben; wenn es für das Land nöthig sei, müssen die Leute, welche kein Geld und Gut (Glarus einfach: klein Gut) haben, den Leib darstrecken, was den Gemeinden zu schwer sei.
7. Als er für Empfangnahme des Geldes nach Lyon geschickt worden sei, habe er 300 Kronen für sich behalten; und als ihm dieselben gefordert worden seien, habe er geantwortet, wenn die Andern das Zhrige wieder geben, wolle er seinen Theil auch erstatten; habe aber nichts zurückgegeben.
8. Einer armen Frau habe er befohlen, ihm ein Stüß zu bringen, und als ihm dasselbe zu wenig fett war, habe er sie um 4 Kronen gebüßt.

Die Kläger verlangen daher, daß er an Leib, Klimpf, Ehre und Gut bestraft werde. Hauptmann Valentin läßt durch seinen Fürsprecher antworten, die Klage sei schwer und unbillig, er verhoffe, sie werde nicht erwiesen werden, sondern er werde sich hinreichend verantworten können.

1. An der Vereinung trage er keine Schuld und habe nicht practicirt; bei seiner Gemeinde habe sie das Mehr erhalten, bei den andern Gerichten sei das allerdings nicht der Fall gewesen. Er sei als Bote in Glanz gewesen, habe aber nichts gethan, als was ihm befohlen worden sei. Nachdem die zwei andern Bünde die Vereinung angenommen hatten, haben dieselben sie darein gemahnt, wozu sie befugt waren. Er hoffe also nicht gefehlt zu haben, man bringe denn Anderes auf ihn, als nur Gassenmähren.
2. Den Pensionenbrief habe er nicht brechen geholfen; derselbe sei auch wirklich noch ganz.
3. Den Ritt ins Weltlin habe er nicht gekauft, sondern er sei von seinen Herren von „spruchwegen“ dahin verordnet worden, und das Geld, das er dort ausgegeben habe, sei von jenen so bestimmt worden, nämlich dem Einen 18 Kronen und dem Andern 7 Kronen, wie er dieses zeigen wolle. Von Ammann Guler, um ihm zu dem Ritt für die Besiegelung zu verhelfen, habe er kein Geld empfangen; Guler habe wohl gesagt, wenn es ihm gut gehe, wolle er ihm etwas verehren, habe ihm aber nichts gegeben.
4. Daß er Wartgelder und Pensionen bezogen habe, werde sich nirgends erzeigen, mit Ausnahme dessen, was er in Kriegen mit seinem Leib mit Hauptmannschaften und Sölden gewonnen habe. Im Piemont habe er Vieles verloren; und als er sich bei dem Herrn von Castion hierüber beklagt habe, habe ihm derselbe hiesfür einige Ehrensölde zugeordnet, dieselben beim Tresorier bezogen und ihm 40 Kronen gegeben; 20 Kronen sei er ihm noch schuldig, gemäß einer Handschrift, welche verlesen wird.
5. Wenn er wider das Verbot ins Piemont gezogen sei, so sei er hiesfür schon einmal bestraft worden; er hoffe nicht, daß er mit zwei Ruthen gezüchtigt werden solle.
6. In Betreff der 350 Kronen verhalte es sich so: Der Vater des betreffenden Waisleins sei ermordet worden; deswegen und auf Anrufen der Freunde sei er häufig verritten und habe mit Auspähnen große Kosten gehabt, die vielleicht die genannte Summe

ertragen, was er aber nicht wisse. Ihm und Andern aber, die diesfalls verordnet worden seien, sei stets ihr Lohn bezahlt und ihm zuletzt von den Freunden für seine Mühe und Arbeit 100 Kronen geschenkt worden; und als sie ihm Hausplunder geliehen, habe er mit ihnen vor dem neuen Amtmann gerechnet, wobei sie ihm 5 Kronen schuldig geblieben seien, die sie noch nicht bezahlt haben. Seine Ämter habe er ehrlich verwaltet und diesfalls gehörige Rechnung gegeben zufolge vorliegenden Quittungen, die er zu verhören verlange. Übrigens klage diesfalls niemand; nur ein Mörder habe es gesagt, was aber zum Beweis der Wahrheit nicht genüge. 7. In Betreff der Landespension, von der er 300 Kronen zurückbehalten haben soll, werde sich erzeigen, daß er nur seinen rechten Lohn erhalten habe. 8. Die Klage betreffend Bestrafung einer armen Frau wegen eines Stißes bestreite er und es werde sich wohl zeigen, daß dieselbe nur auf einem Gassengeschrei beruhe. Er hoffe daher, in keiner Weise bestraft zu werden, es sei denn, daß die Kläger bessere Beweise bringen; er seinerseits erbiete sich, seine Verantwortung mit Briefen und genugsamen Kundschaften zu erhärten. Die Kläger entgegnen, ihnen sei das von ihnen Angebrachte („solichs“) angezeigt worden, daher sei es genugsam offenbar, und solle deswegen der Beklagte als malefiziös erkannt werden. Valentin bestreitet das und verlangt Verhör seiner Kundschaften. Auf die Bitte des Richters und des Gerichts stehen dann die Kläger vom Verlangen einer Leibesstrafe ab und fordern nur noch Bestrafung an Ehre, Sühne und Gut. „Und als sich hauptmann Valentin, unverhört seiner Kundschaft müssen begeben, oder böseres zu erwarten“, bemerkt er, er habe gehandelt, wie ein Biedermann; wenn er gefehlt habe, wolle er es dem Rechten (Clarus: Gott und dem Rechten) anheimgeben. Nach dem Rechtsatz beider Theile wird erkannt: Hauptmann Valentin, „diewil us ursachen ir klegten die empörung entstanden und größlich, wie die kläger vermeinen, gefällt hab“, soll in Ehren und Ritten acht Jahre lang stille stehen, was ihm übrigens an seinen Ehren unschädlich sein solle; und da nun große Kosten erfolgt sind, so soll er in den nächsten acht Tagen 1000 Gulden baar bezahlen, „damit man die würt könne bezalen“. Den Gesandten der eidgenössischen Orte ist auf vielfältiges früheres Anhalten geantwortet worden, man könne ihnen jetzt nicht willfahren, sondern in Anbetracht der Unruhe und der Gemeinden wegen müsse das Recht ergehen; wenn aber allfällig ein Urtheil ergienge, das zu schwer wäre, so würde man alsdann ihre Bitte anhören. Hierauf Bezug nehmend haben nun die Gesandten den Landvogt, (die) Richter und auch die Kläger (Appenzell: „den landvogt richter gricht und ouch die kleger“) dringend angesucht, die über beide Männer gegebenen Urtheile gnädiger zu stellen, wenigstens den Ammann dem Valentin gleich zu halten, so daß gegen erstern Gnade und Nachlaß Seitens der Gemeinden nicht ausgeschlossen wäre, wenn man auch mit Bezug auf die Ehre dieses Urtheil nicht ändern wollte; daneben möge man für die Bezahlung der Strafe weitere acht Tage („nit mer dann acht tag“) oder bis Ostern Aufschub gestatten. Hierauf antwortet der Landvogt nach Verdank „und uszügen“, man beehre die Bitte der Gesandten, aber wegen der Unruhe, die noch hüzig sei, könne man dermalen nichts thun; man werde aber der Bitte der Gesandten eingedenk sein. — Die Boten wissen auch, wie ihnen „letstmalen“ abgeschlagen worden ist, vor die Gemeinden zu treten, und beinebens auf ihre Bitte sehr wenig erwirkt worden sei. Daneben wissen die Boten, wie im ganzen Gericht nur ein Beredter war, nämlich der Fürsprecher der Kläger, und die Andern nicht konnten oder nicht wollten den Angeklagten ihre Sache darlegen, und auch die Rechtssprecher und die Kläger nicht gestatten wollten, daß die Angeklagten oder jemand von ihrer wegen ihre Unschuld beweise oder diesfällige Kundschaften darthue, und daß die Richter einfach auf die Klagen geurtheilt haben. — Durch zuverlässige Leute werden die Boten berichtet, wie auf den nächsten Sonntag zu Chur wegen der Vereinigung und der Unruhe ein Gotteshausbundesstag angeordnet sei, um ein Strafgericht



zu bestimmen, und daß zu besorgen sei, es möchte durch unruhige Leute einiges Unglück angerichtet werden; und da den Boten bekannt ist, wie es zu Davos ergangen ist, so haben sie, um großen Kummer und Kosten zu vermeiden, beschlossen, die Boten von sieben Orten, nämlich von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen als Anwälte ihrer Rätthe mit Vollmacht auf dem genannten Tag zu Chur erscheinen und Alles das vornehmen, was zu Friede und Ruhe gereichen mag, und daß diejenigen, die das Recht verlangen, bei demselben bleiben mögen.

Der Name des Zürcher Gesandten aus seiner Instruction vom 26. Februar, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 227.

Die Schwyzer Sammlung enthält diesen Abschied in folgender theilweise verkürzter, theilweise etwas ergänzender Form: Die Boten seien vor die Gemeinden gekommen und haben die Ursache ihres Spans zu wissen verlangt. Diese haben ihnen durch besondere Leute folgende Antwort ertheilt. Es folgt ein summarisch gehaltenes Verzeichniß der betreffenden Klagepunkte, mit unserm Text materiell übereinstimmend. Darauf sei eine andere Gemeinde gestellt und „uf ir articel vor derselbigen“ freundlich geantwortet worden, „mit vilfältiger früntlicher pitt und ermanungen“. Da sei aber nur erwirkt worden, daß Hauptmann Valentin von „Fitscheri“ um eine Trostung von 8000 Gulden freigelassen worden sei. Dann sei zum dritten Male in der Kirche vor die Gemeinde gefehrt und diese angefleht worden, gütlich handeln zu lassen. Es seien dann Richter und Kläger von der Gemeinde gesetzt worden und Leute, das Gericht zu bewahren. Es folgen nun die Klagepunkte gegen Ammann Guler, materiell mit unserm Text übereinstimmend. Diese Artikel habe er verantwortet und Rundschaft für seine Unschuld zu stellen begehrt. Die Kläger behaupten, der Handel sei offenbar, sie klagen wie früher auf Leib und Gut, die Sache sei malefizisch, deswegen soll der Landvogt des römischen Königs zu ihnen stehen und die Klage vollführen helfen. Das sei mit Recht erkannt worden. Da sei der Landvogt zu ihnen gestanden und Guler zuerst für ein gefangener Mann erkannt worden, worauf man ihm sein Gewehr genommen habe. Nachdem der Landvogt erlangt hatte, daß von einer Klage auf den Leib abgegangen worden sei, so sei folgendes Urtheil ergangen. Es folgt das Urtheil, materiell übereinstimmend mit unserm Text, nur wird des Zeitraums von 7 Jahren nicht gedacht. Sodann folgen die Klageartikel gegen Valentin von „Fitscheri“, materiell mit unserm Text übereinstimmend; in Ziff. 6 heißt es 400 Kronen anstatt 350. Die Kläger klagen auf Leib, Glimpf, Ehr und Gut. Der Hauptmann verantwortet sich mit „guten fugen“, fordert Beweis für die Klage, oder ihm den Nachweis der Unschuld zu gestatten (die Bertheidigung wird, wie bei Guler, auch hier nicht ausgeführt). „Was da durch die poten gehandelt, ist jedem zewißen.“ Die Kläger stehen nach langer Handlung von einer Leibesstrafe ab und das Urtheil erfolgt, materiell mit unserm Text übereinstimmend. Verwendung der Boten für den Bestraften und die, welche vertröstet haben; Antwort des Landvogts, die Gemeinden seien noch zu hitzig. Beschluß der Boten, daß Gesandte von sieben Orten auch am Gotteshausbundesstag in Chur erscheinen sollen.

Als eine, theilweise ergänzende, Berichterstattung mag noch folgende Missive einbezogen werden:

1550, 10. März (Montag vor Lätare). Davos. Joachim Bälbi an Statthalter und Rath zu Glarus. Sie werden wissen, wie die acht Gerichte im Prätigau den Stadtvogt von Maienfeld zu Davos gefangen gesetzt haben. Auf das habe dessen Frau den Ammann Bussi und ihn, Bälbi, gebeten, auf dem angelegten Rechtstag zu erscheinen, um daselbst ihrem Manne beholfen und berathen zu sein. Sie haben diesem Gesuche entsprochen und seien mit den Boten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell (!) und Glarus auf den betreffenden Tag anhergeritten. Da haben die Boten allen Fleiß angewendet und seien zum dritten Male vor den Gemeinden erschienen, nämlich vor denjenigen, welche zu dieser Sache verordnet seien, nämlich von jeder Gemeinde dreißig Männer. Da haben sie aber nichts Ersprießliches erzielen mögen; die Gemeinden wollen mit dem von ihnen gesetzten Recht fortfahren und haben bisher den Stadtvogt

Balentin nicht aus dem Gefängniß befreien und von ihm Trostung nehmen wollen. Heute Nachmittags endlich haben sie ihn zu „uns“ herausgelassen. Da habe er mit vier Männern „der landlütten uf Taffas (Davos)“ um 8000 Gulden vertrösten müssen, daselbst dieser Tage das Recht zu erwarten. Das Volk sei ganz hitzig und unruhig, weshalb zu besorgen stehe, es werde mit biedern Leuten gröblich handeln, wiewohl die Boten sich alle Mühe geben. Ein solch' wildes Volk, das alle Dinge so ohne Ordnung und ungeschickt an die Hand nehme, habe er nie gesehen. Wenn redlichen alten Leuten die Sache nicht gefalle, so halte man diese für partiisch und stelle sie aus der Gemeinde. Sie haben sich selber aus der Vereinung gemehret und folgende Klagartikel aufgestellt: 1. Das Beltlin haben drei oder vier benützt, die mit Practik zu den Nemtern gekommen seien. 2. Die Ritte auf die Tagleistungen werden erkaufte. 3. Man habe den Pensionenbrief brechen wollen. 4. Ammann Guler habe nicht recht gestiegelt; ihm sei aufgetragen gewesen, von des Königs Boten zu Solothurn oder Freiburg einen besiegelten Brief zu nehmen, daß er jeden Bund halten wolle wie ein Ort der Eidgenossenschaft; auch sollten die von Bünden vor der Stadt und dem Abt (von St. Gallen?) in den Brief gestellt werden; das sei nicht geschehen; deswegen sei Guler auch gefangen gesetzt worden. Daneben walten noch andere Klagen, die angeführten seien aber „fast“ die größten. Guler sei zu Alvenöw gefangen gewesen und dann heute wohl mit hundert Bewaffneten nach Davos gebracht worden, um morgen vor Recht gestellt zu werden, und zwar wegen des vierten der obigen Artikel und wegen des Ritts nach Frankreich, den er nicht hätte thun sollen. Wenn Gulers Rechtstag vollendet sei, so wollen sie dann den Stadtvogt vornehmen. Die Eidgenossen und die Richter zum Theil hoffen, es werde ihnen am Leben nichts geschehen; aber wenn die Gemeinde nicht abgestellt und gestillet worden wäre, so wäre für ihr Leben sehr zu besorgen gewesen.

R. N. Freiburg: Badische Abschiebe, Band 15.

Das Glarner Exemplar benennt den Stadtvogt zu Maiensfeld, Hauptmann Valentin, bei seiner ersten Erwähnung einfach: Hauptmann Gregory; auch das Solothurner Exemplar nennt ihn ein Mal so. Im Urtheil über Guler meldet jenes Exemplar von gegebener Trostung nichts, und Art. 7 in der Klage gegen Valentin ist hier verstümmelt.

Im Appenzeller Exemplar fehlt am Schlusse die Bemerkung: es sei den Gesandten der Vortritt vor die Gemeinden verweigert und sonst ihre Bitte nicht hoch beachtet worden; und die ganze Verhandlung betreffend Chur.

## 98.

### Freiburg. 1550, 5., 10. und 11. März.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 67.

I. (5. März). Vor dem Rath zu Freiburg eröffnet der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Biancourt, nach Vorweisung seiner Credenz: 1. Auf das von denen von Freiburg an den König gerichtete Schreiben habe derselbe bei dem Präsidenten und dem Parlament von Chambery veranlaßt, daß den Angehörigen von Freiburg, welche gegen den Grafen von der Cammern und Andern zu handeln haben, gutes und kurzes Recht bis zum endlichen Entscheid gehalten werde, so daß sich diesfalls niemand zu beklagen habe. Der König erachte beinebens die von Freiburg für so verständig, daß sie wohl wissen, er müsse dem Rechten seinen Gang lassen; aber kurz und unverzüglich müsse daselbe erfolgen. 2. Sodann verlangt der Gesandte eine Abschrift desjenigen Vortrags, den er nebst dem Herrn von Biancourt (sic, wohl anstatt Mesnaige?) am 29. Juli vor dem Rath gehalten habe, indem er einer solchen bedürfe. Die Angelegenheit

wird verschoben, bis die Rätthe in besserer Zahl versammelt sind. Daneben wird dem König und dem Gesandten für den freundlichen Bescheid Dank gesagt. II. (10. März). Abermals erscheint vor dem Rath der Herr von Biancourt und vermeldet den Gruß seines Königs. Daneben trägt er vor, der König bitte die von Freiburg, seinem Diener B. (Sebastian) Schärtlin Geleit zu geben, gemäß der Vereinung, welcher zufolge alle Diener des Königs in der Eidgenossenschaft wandeln und wohnen mögen. Nachdem das beehrte Geleit vor einen weitem Gewalt geschlagen worden war, verlangte er auf den folgenden Tag eine Versammlung der Burger; er wolle das zu vergelten suchen. Diesem Gesuche wird entsprochen. III. (11. März). Rätth und Burger beschließen: auf das Begehren des Gesandten von Frankreich und „Schryben“ werde dem Sebastian Schärtlin ein Geleit vergönnt „für dis mal“.

Die Fortsetzung der Verhandlung unter Ziffer I ist im Rathsbuch nicht ersichtlich.

## 99.

## Brunnen. 1550, 14. März.

Landesarchiv Schwyz: Abjchiede.

Tag der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

a. Es walten Anstände zwischen denen von Lucern und denen von Unterwalden in Betreff einiger Auffäge und Ordnungen, welche die von Lucern erlassen haben. Dieser Span ist den übrigen Orten von Herzen leid und wurde deswegen Tag verkündet, um wo möglich eine Vereinbarung eintreten zu lassen. Die Gesandten von Obwalden, nämlich Ammann zum Weissenbach und Vogt Angrund, zeigen an, sie seien von ihren Obern nicht abgefertigt worden, jemand zu verklagen, sondern nur ihre Beschwerden vorzubringen, und eröffnen dieselben mündlich und legen sie, wie in der Beilage enthalten, schriftlich vor. In „aberrettung“ (?) des Gesandten von Nidwalden wollen die von Nidwalden jetzt nicht mit besonderer Antwort begegnen; doch seien diese behülflich gewesen, ihm seinen jetzigen Vortrag aufzusetzen(?). Nach Verlesung aller Vorträge und Antworten sind die Gesandten von Obwalden abgetreten und es eröffnet Ammann Wilderich (von Nidwalden) zufolge Befehl seiner Obern, es sei richtig, daß die von Nidwalden auf das Vorbringen „desselben Krämers“ die betreffenden Artikel mit denen von Obwalden setzen halfen, obwohl jene ihres Bedünkens diese Artikel hoch genug angezogen haben. Dann aber haben die von Lucern ihnen freundlich geschrieben und sich erbotten, gütlich mit ihnen zu verhandeln; wenn sie erfahren würden, wer sie ohne Schuld solcher Art verleumdete („vertragen“) habe, wollten sie denselben berechtigen, wie das bezügliche Schreiben, in der beigelegten Copie enthalten, laute. Auf das haben die von Nidwalden beglaubt, es seien einige Artikel in Folge Bedürfnis aufgestellt worden, und meinen daher, wenn man gegenseitig zu reden käme, würde man wohl einig werden; wäre das nicht der Fall, so wäre ihnen schon recht, wenn jemand etwas Gutes zur Sache redete. Sie danken dabei den übrigen Orten für ihre Kosten, Mühe und Arbeit; sie haben sich auch noch nicht ganz „gesunder“ (von Lucern, Obwalden?), hoffen aber, es werde beiderseitige Milderung erfolgen. Nach dem Abtreten aller drei Boten von Ob- und Nidwalden haben die der andern Orte sich berathen und besunden, es seien der Artikel viele und man wolle dieselben an die Obern bringen; doch hat man die von Unterwalden („sy“) gebeten, in fünf oder sechs Tagen durch Boten oder sonst mit denen von Lucern zu verhandeln, ansonst man die nicht vereinbarten Punkte, die man ihnen anvertraue, abschiedsweise den Obern vorlegt



wolle. Nachdem „sy“ sich berathen hatten, antworteten die Gesandten von Obwalden, sie wollten die Sache allerdingß gerne „unß“ (den beiden übrigen Orten) anvertrauen und werden die diesfällige Verhandlung ihren Herren mittheilen, glauben aber nicht, daß die lucernischen Artikel angenommen werden, „sy bewilligen inne dann und so dann das heilig zit vorhanden und ire herren unß das für über wär uf unser bitt still stunden, sollen wir doch anhalten, daß dann zu stund der handel by unsern herren gefertiget werde“. Denn es seien schon dem Ammann Imfeld fünf Bagen Zoll abgenommen worden von Sachen, die er nicht verkaufen konnte und wieder heimgeführt habe, was ihm, wenn es ferner geschehen sollte, nicht leidlich wäre.

**b.** Vor den Boten der III Orte erscheinen Ammann Rammenzind und N. Zimmermann von Gersau und eröffnen, sie seien offene Wirthhe und schuldig, jedermann für sein Geld Essen, Trinken und Herberg zu geben. „Da nit minder, sy etwan gut fromen ouch beherberget, ouch ammann Rammenzinds sün ein arme from um den (klein?) zis mit einem kind in ein huß, das im Ergaw wellen zühen lassen.“ Hierüber sei nun jeder von ihnen von ihren Obern um eine Buße gestraft worden, da doch sonst niemand über sie geklagt habe. Aus Feindschaft habe man ein altes Landrecht (Gesetz) hervorgesucht, das seit langer Zeit nicht mehr gehalten worden sei; auch Andere, die Huren und Buben behauset und behofet haben, seien nicht bestraft worden; ihnen sei überhin bei Eiden geboten worden, die betreffende Buße bis St. Georgentag (23. April) zu erlegen. Es wird nun denen zu Gersau geschrieben, da die Bestraften von den betreffenden Satzungen nichts gewußt haben, „ouch die töchterli niemand beschärllich gewesen“, so sollen sie sie ungebüßt lassen und darüber den Obern der Gesandten beförderlich antworten. Würde nicht entsprochen, so will man auch die von Lucern berichten, um rätzig zu werden, wie man den biderben Leuten helfen könne, „daß ine doch des eids halb nit gefäri“. **c.** Betreffend den Pfaffen aus Bollenz, Augustin Brüne von Demntsch (Dongio?), der übel und grob gehandelt, geschworen und sonst „vil wonders“ gemacht hat, wird dem Landvogt geschrieben, er soll sein Hab und Gut zu Handen der Kammer nehmen, und den Pfaffen, wenn er ihn betreten mag, ohne Schonung als einen Buben bestrafen, und den Proceß mit aller Rundschaft sammt unsern Schreiben allen Bögten ennet dem Gebirg zu wissen thun. Die Untertanen sollen sich um einen andern Seelsorger umsehen, doch in Betreff der Bestätigung den alten Gebrauch beobachten, da man diesfalls den Obern nichts vergeben haben wolle. **d.** Es erscheint Bernardin Castanea und eröffnet, er sei zu Schwyz haushäblich, weßhalb ihm die von Schwyz einen Brief gegeben haben, daß man ihn wie einen andern Hinterfassen sein Gut zollfrei solle fertigen lassen; dabei habe er auch eidlich geloben müssen, keinen Gemeinder außer den drei Orten zu haben, „und zum zusatz des sin lib und gut dargeboten“. Das aber habe ihm in Bellenz nicht geholfen, sondern es sei ihm dort sein Gut niedergelegt worden. Er bitte nun, dem Commissar zu schreiben, daß er die Zoller anweise, ihn fürfahren zu lassen. Da man ohne Instruction ist, so wird dieses in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung beförderlich nach Schwyz berichten. **e.** Die von Luggarus beklagen sich, sie müssen das Salz aus dem Herzogthum Mailand mit großen Beschwerden beziehen und seien daher Willens, dasselbe aus Bünden über Bellenz kommen zu lassen; das aber wollen die zu Bellenz nicht leiden und berufen sich auf eine daherige Freiheit. Man schreibt dem Commissar, den Gesandten schein, man sollte dieses nicht hindern, sondern sich nachbarlich benehmen; wenn sie aber damit nicht einverstanden seien, sollen sie die Obern berichten, auf welche Freiheiten sie sich berufen. **f.** Die Boten von Schwyz ziehen auftragsgemäß an, ob man nicht die zu Bellenz laufenden Kosten dadurch vermindern wolle, daß jedes Ort seine zwei Knechte aus dem obersten Schloß heimberufe. Das wird in den Abschied genommen und soll jedes Ort beförderlich seine Meinung nach Schwyz schreiben.

## 100.

**Baden. 1550, 17. März** (Montag nach dem Sonntag Lätare zu Mitteleasten).

**Staatsarchiv Lucern:** Allg. Abschiebe O 2, f. 201. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiebe Band 18, f. 51.

**Staatsarchiv Bern:** Allgem. eidgenöss. Abschiebe M M, S. 179. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiebe. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiebe Band 23  
**Kantonsarchiv Freiburg:** Babilische Abschiebe Bb. 15. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiebe Bb. 29. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiebe.  
**Landesarchiv Appenzell:** Abschiebe.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Jacob Thormann, Benner, des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Zinderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann in Nidwalden. Zug. Stephan Zürcher, des Raths. Glarus. Paul Schuler, des Raths. Basel. Dnofrion Holzach; Hans Föichdenhammer, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Konrad Graf, des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli, des Raths. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — C. N. N. f. 99, b. Ibidem: Kathol. Abschiebe 1541—1590.

**a.** Es erscheint Bogt Troger von Uri und eröffnet, der Clericus von Como habe einige Ansprachen an Hieronymus Morefin, welche vor dreißig Jahren, als sein Schwäher noch zu Bellenz gefessen, aufgelaufen seien; auch seien einige Urtheile von den Landvögten und von den eidgenössischen Rathsboten zu Lauiß erfolgt. Morefin habe dem Clericus Trostung und Bürgschaft geben müssen, „was er ime hieoben mit recht anbehalte, daß er dasselbig daunden inzuziehen wüsse“. Nun habe er das Recht hieoben nicht geübt und treibe aber seine Bürgen und wolle von ihnen bezahlt sein. Es gelange daher an die Boten die Bitte, an Don Fernand, Statthalter des Herzogthums Mailand, zu schreiben, er wolle den Clericus vermögen, die Bürgen ruhig zu lassen und, falls er von seiner Anforderung nicht absteien wolle, den Morefin zu suchen in den Gerichten, da dieser gefessen ist. In diesem Sinne wird dem Don Fernand geschrieben und seine Antwort begehrt. Jeder Bote soll an seine Obern bringen, was man vornehmen wolle, wenn er sich nicht nach dem alten Herkommen richten sollte. **b.** Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden wegen des Spans zwischen denen von Zürich und denen von Schwyz und Glarus in Betreff der Burg und Feste zu Wädenswyl sammt Leuten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Hölzern, Feldern und allen andern Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu Wädenswyl und Richterwyl, welche die von Zürich dem Meister des St. Johann-Ordens und dem ritterlichen Orden abgekauft haben. Es sind diessfalls auf dem letzten Tag zu Baden von den Boten der zehn Orte, als freundlichen Schiedleuten, gütliche Mittel aufgestellt und den Parteien in den Abschied gegeben worden; auch wurde mit den Commenthuren des Meisters und des Ordens geredet, ihnen ein Abschied gegeben und sie gebeten, die genannte Herrschaft wieder zu ihren Händen zu ziehen und den Kauf als nichtig zu betrachten, damit die von Zürich, Schwyz und Glarus und jedermann daselbst bei ihren alten Herrlichkeiten verbleiben und das Recht vermieden werde. Nachdem zu Anfang dieses Tages die Gesandten von Zürich diesen Handel angezogen hatten, haben die Boten der zehn Orte die Commenthuren und Gesandten des obersten Meisters, welche zu Baden gewesen sind, berufen und von ihnen Antwort begehrt. Diese legen nun einen Brief vom Meister des St. Johanns-Ordens an die zehn Orte vor, in welchem dieser bei dem Verkauf zu verbleiben erklärt. Als man hierauf die Boten von Zürich um Antwort in Betreff der vorgeschlagenen

Mittel angeht, entgegen dieselben, da auf dem letzten Tage Schwyz und Glarus sich nicht erklären wollten, ob sie jene gütlichen Mittel annehmen wollen, so sollen nun diese zuerst antworten, worauf dann sie, die Gesandten von Zürich, ihre Instruction des weitem eröffnen werden. Die Boten von Schwyz und Glarus fordern hinwieder zuerst Antwort von denen von Zürich. Diese letztern wiederholen die angeführte Antwort, und hierauf ebenfalls die von Schwyz und Glarus wieder die ihrige. Darauf bemerken die von Zürich, sie sehen wohl, daß die von Schwyz und Glarus erfahren wollen, wessen die von Zürich gewillt seien, um hernach doch wieder offene Hand zu behalten; damit aber die Sache angefangen und die Schiedleute nicht länger aufgehalten werden, so wollen sie in Gottes Namen ihren Auftrag eröffnen, der dahin gehe: Nachdem der Meister des St. Johannis-Ordens die Feste und Herrschaft Wädenswyl verkaufen wollte, und dieser Meister Bürger zu Zürich sei, auch die von Wädenswyl und Richterswyl mit Allen, welche zu ihnen gehören, mit denen von Zürich reisen, steuern und die Appellationen vor Burgermeister und Rath zu Zürich suchen müssen, auch der Mehrtheil „von iren herren lechen sige“, so sei diese Herrlichkeit zu kaufen niemand gelegener gewesen, als denen von Zürich, obwohl sie dieselbe ungern gekauft haben. Sie meinen aber, wenn sie nach Wädenswyl einen Bogt setzen und den beauftragen, im Falle eines Krieges zwischen Zürich, Schwyz und Glarus stillzusitzen und unparteiisch zu sein, so wäre dem Vertrage Genüge geleistet. Aber dessenungeachtet, um mit Schwyz und Glarus nicht rechten zu müssen, wollen sie das angerathene Mittel der Schleifung der Burg und Feste zu Wädenswyl annehmen; jedoch soll man ihnen noch einige Jahre Zeit geben, damit sie die Ziegel, Balken, Steine und Anderes zu dem neuen Bau, den sie aufführen wollen, besser benützen können. Dann aber könne man den andern Artikel, daß bei einem Kriege zwischen Zürich, Schwyz und Glarus die von Wädenswyl und Richterswyl stillsitzen und sich unparteiisch halten sollen, nicht annehmen. In Zürich walte indessen kein Unwille gegen Schwyz und Glarus, man wolle die Bünde und den Landfrieden getreulich halten; aber da die von Zürich die Burg sammt den Leuten zu Wädenswyl und Richterswyl um großes Gut erkauf haben, so sollen diese Leute ihnen in Lieb und Leid wie andere Unterthanen gehorsam sein; sollten die von Schwyz und Glarus die vorgeschlagenen Anerbieten nicht annehmen, so sollen dieselben denen von Zürich an ihren Rechten unnachtheilig sein. Die Gesandten von Schwyz und Glarus erwiedern, wenn die von Zürich die vorgeschlagenen Mittel angenommen hätten, so hätten sie weitere ziemliche und gebührende Antwort gegeben; da aber die Boten von Zürich keine weitem Aufträge haben, so lasse man es bei der zu Zürich geschenehen Abrede und Meinung verbleiben, daß nämlich der Kauf stillgestellt sein solle. Die Gesandten von Zürich bemerken, da ihr Anerbieten nicht angenommen worden sei, so haben sie keinen andern Auftrag, als mit den Boten von Schwyz und Glarus einen beförderlichen Rechtstag in Gemäßheit des Bundes zu bestimmen, denn der oberste Meister des St. Johannis-Ordens dränge fortwährend und das Geld, das man anderwärtig brauchen könnte, liege müßig. Der Gesandte von Schwyz zeigt an, er habe keine weitere Instruction; der von Glarus aber eröffnet, er sei beauftragt, an der Bestellung eines Rechtstages Theil zu nehmen. Auf dieses bemerkt der Gesandte von Uri instructionsgemäß, wenn die gütlichen Mittel von beiden Theilen angenommen würden, so wollten die von Uri sich dieselben auch gefallen lassen; sie seien nämlich auch in den Verträgen begriffen, wie die andern Orte; wenn aber das Recht walten müsse, so wisse er nicht, ob seine Obern in dasselbe eintreten wollen oder nicht, weßnachen er den Handel wieder heimbringen müsse. Die Gesandten von Lucern, Unterwalden und Zug eröffnen, sie behalten die Rechte ihrer Obern gemäß den Verträgen, bei denen sie verbleiben wollen, vor, wissen aber nicht, ob ihre Herren in das Recht einstehen werden, weßhalb sie die Sache auch in den Abschied begehren. Auf dieses zeigen die Gesandten von Zürich



des weitern an, ihre Herren hätten sich dieses Einzugs der vier Orte wohl versehen und daher die Boten beauftragt, alle, welche die von Zürich an dem betreffenden Kaufe hindern wollen, in das Recht zu mahnen und mit denselben einen Rechtstag anzusetzen; durch die Schiedleute die Sache weiter verziehen lassen können sie nicht; eher würden sie (einseitig) einen Rechtstag bestimmen und wer sie an dem Kaufe hindern wollte, dazu mahnen. Nachdem nun die sechs übrigen Orte mancherlei unter sich geredet, haben sie die Commenthuren und Gesandten des Meisters vom St. Johannis-Orden nochmals vor sich berufen und ihnen vorgestellt, da sie sehen, daß einige Orte mehr den fraglichen Kauf sperren möchten, so möchten der Meister und der Orden die Herrschaft Wädenswyl wieder zu ihren Händen nehmen, damit die Verträge in Kräften und jeder bei seinem Recht verbleibe und ein Rechtsstreit vermieden werde; man bitte hierum freundlich und ernstlich; mit denen von Zürich würde man dann reden, daß sie die von Wädenswyl und Richterswyl vermögen sollten, dem Orden Alles zu erstatten, was sie ihm schuldig sind, und deswegen künftig nicht wieder unnütze Kosten zu veranlassen. Diese Meinung hat man auch dem Meister und dem ritterlichen Orden, die nach Ostern zu Speyer zusammenkommen, ernstlich geschrieben und ihre Antwort begehrt. Endlich hat man die Gesandten von Zürich zu Händen ihrer Herren dringend gebeten, bis zur nächsten Tagelistung keinen Rechtstag anzusetzen, sondern stillzustehen und die Antwort von Meister und Orden zu erwarten. **c.** Es erscheinen Gesandte aus dem Wallis und entbieten mit Darreichung ihrer Credenz den Gruß ihres Fürsten und von Hauptmann und gemeinen Landleuten und verdanken auf das höchste den Dienst, der ihnen durch Absendung einer Botschaft der Eidgenossen bei ihrer Empörung erwiesen worden sei. Durch die Gnade Gottes und die ernstliche Bemühung dieser Botschaft sei die Sache beruhigt und dahin gebracht worden, daß mit dem Rechten vorgegangen und gestraft werden solle; sie seien erbötig, dieses gegenüber gemeiner Eidgenossenschaft zu verdienen. Dieses Erbieten wird ihnen ebenfalls verdankt und eröffnet, ihre Empörung haben die Obern von Herzen bedauert, weshalb sie mit gutem Willen ihre Rathsbotschaft, die Mißhelle zu beschwichtigen, abgeordnet haben; wenn man ferner in ihren Spänen etwas Gutes schaffen könne, so werde man weder Arbeit noch Kosten sparen; man bitte aber, sich gütlich zu vertragen, solche „Versammlung“ und Empörung nicht mehr vorgehen zu lassen, nicht mit Gewalt, sondern mit Recht zu strafen, so zwar, daß wenn jemand „verlundet“ wäre, man diesen vor Gericht stelle, auf Begehren Rundschaften verhöre und dann gutes unparteiisches Recht darüber ergehen lasse, wie das in der Eidgenossenschaft geübt werde. Da die Obern einiger Orte verständigt worden sind, wie die gemeine Landschaft Wallis auf den nächsten Sonntag nach Ostern zu Sitten eine Versammlung halte, so glaubt man, daß hier gute Schiedleute nöthig seien, weil der gemeine unverständige Mann gar ergrimmt sei, so daß die letzte Mißhelle schlimmer werden könnte als die erste. Es ist daher die Meinung einiger Orte, daß jedes Ort seine Rathsbotschaft auf genannten Sonntag nach Sitten abordnen und derselben die Bündnisse und Burgrechte, welche die im Wallis mit einigen Orten haben, für den erforderlichen Fall mitgeben soll. Jedes Ort soll seinem Boten alle Gewalt geben, nach bestem Verständniß zu handeln, je nach Umständen vom einen der sieben Zehnten zum andern zu reiten und mit ihnen zu reden, daß sie sich nicht der Gewalt, sondern wie oben angegeben, des Rechts bedienen sollen. Da einige Boten hierüber keine Instruction haben, so soll das jeder heimbringen; von denjenigen Orten, welche Boten schicken wollen, sollen diese letztern auf Mittwoch nach Ostern (9. April) Nachts zu Freiburg an der Herberg sein und Tags darauf miteinander nach Sitten verreiten. Nach dieser Berathung wird ferner beschlossen, es sollen alle Orte Boten schicken und diese sollen ihre Hinkunft denen im Wallis durch ein Schreiben von Freiburg zu wissen thun. **d.** Abgeordnete von Luggarus eröffnen, wie die von Bellenz ihnen die Führung

des weißen Salzes verhindern, und bitten, ihnen hierin für ihr Bedürfnis beholfen zu sein. Man hat auf dieses die Boten von Uri, Schwyz und Nidwalden angegangen, mit den Jhrigen zu Bellenz zu reden, daß sie denen zu Luggarus das Salz unverhindert zukommen lassen. Für den Fall, daß sie das nicht thun sollten, soll jeder Bote die Sache an seine Obern bringen, zu bedenken, was weiter geschehen soll. **e.** Unter den VII Orten wird wieder die Frage des Bundschwörens angezogen. Die Instructionen lauten ungleich; einige Orte wollen nur schwören, wenn von allen gleich, wie von Alters her, geschworen werde. Die Sache wird daher wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **f.** Vogt Pfendler von Glarus, Rudolf Stapfer, Wirth zum Hirschen in Bremgarten, und der Aeppisser werden in Betreff der Zehrungskosten, welche wegen des Aeppissers Todtschlag entstanden sind, gegen einander verhört. Es zeigt sich, daß Aeppisser des Landvogts Zehrung bezahlt hat, daß der Landvogt ihm eine Krone für „sin“ Zehrung und drei Kronen dem Nachrichten zugesandt habe. Man hat daher den Vogt Pfendler in Betreff dieser Ansprache ledig erkennt und dabei erläutert, wenn etwas „amtshalb“ aufgelaufen sei, so soll das der jetzige Landvogt in den (Freien) Aemtern im Namen der Obern bezahlen. **g.** Es erscheint der Vater von Ittingen, Karthäuser-Ordens, und beklagt sich, er habe einen Weiher nahe bei Stammheim; in demselben „flögen und rögen“ nun die von Stammheim ihren Hanf, was den Fischen nachtheilig sei; als aber der Landvogt im Thurgau denen von Stammheim solches verboten habe, beglaubten die von Zürich, der Landvogt habe da nichts zu verbieten; der Vater von Ittingen bittet daher, mit denen von Stammheim zu verschaffen, daß sie ihren Hanf nicht mehr in dem genannten Weiher rögen sollen. Nachdem man auch den Landvogt einvernommen hatte, was er in der Sache gethan habe und wie ihm begegnet worden sei, eröffnen die Gesandten von Zürich, ihre Obern beglauben, der genannte Weiher liege zum Theil in ihren Gerichten und es stehen die Verbote ihnen zu; mit dem Untersuch der Sache sei der Seckelmeister von Cham beauftragt worden; da derselbe jetzt einige Zeit in Bünden gewesen sei, so sei die March noch nicht untergangen worden. Es wird nun erkannt, die von Zürich sollen ihre Botschaft beförderlich hinaus schicken, mit dem Landvogt im Thurgau die Marchen zu untergehen, und in welcher Obrigkeit der Weiher ganz oder theilweise gelegen ist, da soll dieselbe das Rögen des Hanfs in dem Weiher abstellen und verbieten, damit die Fische nicht verderbt werden. **h.** Pedret del Würde inzwischen jemand wider das Verbot da rögen, den soll der Landvogt bestrafen. **i.** Pedret del Fasan von Cugnasco eröffnet, die Frau Balsarina del Mafa regio habe ihm gar schändliche böse Worte gegeben, über die er erzürnt worden sei und sie mit einem Stäcken geschlagen habe, in Folge dessen sie gestorben sei. Es sei dann dieses von den eidgenössischen Rathsboten als ein unehrlicher Todtschlag betrachtet worden. Da sie nun aber ihn mit Worten gereizt, und er sich mit der Verwandtschaft abgefunden habe, so bitte er, ihn zu liberiren. Es verwendet sich auch die Gemeinde Cugnasco freundlich für ihn um Begnadigung; auch der Landvogt von Luggarus, Niklaus Wirz, zeigt an, daß nach glaubwürdigen Berichten die betreffende Frau ein gar böses Maul gehabt habe, der Thäter aber als ein frommer lieber Gesell gerühmt werde, weshalb er auch bitte, ihm das Beste zu thun. Beim Abgang diesfälliger Instruction wird diese Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. **k.** Vom letzten Tag hat man in Folge des Anzugs des Ammanns von Schwyz die Angelegenheit in Betreff der zehn Soldtage heimgebracht. Es eröffnen nun die Boten von Lucern, Freiburg und Solothurn, ihre Obern haben ihre Hauptleute mit Bezug auf diese zehn Tage abgewiesen. Der Gesandte von Uri zeigt an, daß seine Herren mit den Anwälten des Königs „der rechnöten stan wellent“; wolle man aber gemeinschaftlich rechten, so wollen sie sich nicht trennen, doch wolle er die Meinung der übrigen Orte heimbringen. Der Gesandte von Unterwalden

eröffnet, seine Obern haben den Handel „heim gefest“. Schwyz, Zug, Basel und Appenzell wollen mit den Gesandten des Königs gütlich reden, daß er die zehn Tage bezahle, andernfalls solle man das Recht darum brauchen; die Boten von Clarus und Schaffhausen haben keine Instruction. Man nimmt alle diese Antworten in den Abschied; auf dem nächsten Tag soll man sich erklären, für den Fall, daß der König die zehn Tage nicht gütlich bezahlen wollte, welche Orte das Recht mit ihm vollführen wollen. **k.** Die Gesandten von Basel fordern wiederholt Antwort von den VII Orten auf das von Basel an dieselben erlassene Schreiben. Die Gesandten der letztern erwiedern, da ihre Obern auf der letzten Jahrrechnung eröffnen ließen, die von Basel dürfen sich darauf verlassen, daß die VII Orte die geschwornen Bünde und den Landfrieden getreulich an ihnen halten werden, so habe man geglaubt, sie werden sich hiennt begnügen; da dieses aber nicht der Fall sei, so werden diejenigen Orte, welche mit den Gemeinden verhandeln müssen, die Sache an ihre Landsgemeinden bringen. **l.** Man hat berathschlagt, kein Landvogt emet dem Gebirg dürfe einen Mörder, Verräther, Dieb, Keger oder schändlichen Todtschläger liberiren, wie die Capitel das enthalten; ebenso sollen sie keine Banditen aus dem Herzogthum Mailand oder anderswoher, die als Mörder, Keger oder Verräther verrufen worden sind, vergleiten, noch auf dem Gebiet der Eidgenossen gedulden; welche aber anderer Sachen wegen abtreten mußten und auf die Lande der Eidgenossen gewiesen sind, „und das recht erlyden möchten“, die mögen sie vergleiten und ihnen Aufenthalt geben. **m.** Die 100 Kronen, welche der Wirth zu Mendris für die Banditen, die den Landschreiber und Fiscal ermordet haben, verträßtet hat, soll der Landvogt einziehen. Dann sollen die Boten, welche auf die nächste Jahrrechnung hinkommen, Gewalt haben, die Kosten, welche die Obern dieser Angelegenheit wegen hatten, davon zu nehmen und den Rest an die „Umgebrachten“ und Beschädigten im Verhältniß der Kosten eines jeden zu vertheilen. **n.** In Betreff der angeehrten Liberation des Bruders vom Landweibel zu Luis sollen die auf die Jahrrechnung gehenden Boten beauftragt werden, den Proceß genau zu untersuchen und nach Befinden den Betreffenden zu liberiren oder nicht. **o.** Der Schultheiß von Lucern wird beauftragt, bei seinen Herren nachsuchen zu lassen, was in Betreff des Thurgau und der Einnahme von Frauensfeld dort liege und auf dem nächsten Tag die übrigen sechs Orte hierüber zu berichten. **p.** Schultheiß Bircher verlangt abermals im Namen derer von Lucern, es möchte der Span betreffend die March in den Freien Aemtern gütlich erledigt werden. Die übrigen Orte halten an der Meinung fest, daß die Rundschaften verhört und die Marchen durch gleiche Säge und den Obmann bestimmt werden sollen; die von Lucern mögen hiefür den Tag festsetzen und solchen denen von Zürich anzeigen. Der Landschreiber zu Baden, sofern er denen von Lucern gefällig ist, wird zum gemeinen Schreiber bestimmt; endlich sollen die von Lucern den von ihnen erwählten Tag auch dem Anmann Gartenhauser als Obmann zur Kenntniß bringen. **q.** Es erscheint der päpstliche Botschafter, Albert Rosin, und eröffnet mit langem schriftlichem Vortrage, wie auf den 7. Februar die Cardinäle den Johann Maria, Bischof zu Palästina („Prenestin“), Cardinal von Monte, gebürtig von „Arratin“ (Monte San Sabino), einer Stadt im Florentinischen, mit Stimmenmehrheit unter dem Namen Julius III. zum Papst erwählt haben. Hieronymus Frank beglaube, dieser Papst werde mit Bezug auf geneigten Willen zur Eidgenossenschaft Papst Julius II. ersetzen. Rosin übergiebt auch einen Brief vom Papst an die XIII Orte, und verspricht jedem Ort eine Copie von diesem Breve (sic) zuzustellen. Ebenso übergiebt er eine Missive von Antonius Philonardus, Bischof zu Veroli, des Cardinals von Veroli Bruders Sohn, worin er sich vieles Guten gegen die Eidgenossen erbietet. Darauf eröffnet er, wie Hieronymus Frank als ein treuer Freund der Eidgenossen ihm geschrieben habe, er würde für gut erachten, wenn eine Rathsbotschaft von zwei oder drei Orten im



Namen aller nach Rom geschickt würde, dem neuen Papst als dem obersten Priester und geistlichen Vater gemeiner Christenheit Glück zu wünschen und sich unterthänig zu empfehlen, wie solches früher auch geschehen sei, und sowohl dem Papste als auch dem Cardinal Farnese und dem Bischof von Veroli für ihr freundliches Erbieten zu danken und sie zu bitten, gemeine Eidgenossenschaft und die Garden zu Rom, Bologna und Perugia empfohlen zu halten; sollte man aber keine Botschaft schicken, so möge man dem Papst und genannten Herren im angegebenen Sinne lateinisch zuschreiben. In ähnlicher Weise hat Jost von Meggen, Ritter und Gardehauptmann zu Rom, geschrieben und gemeldet, wie der Papst ihm gnädiges Gehör gegeben und nebst dem Cardinal Farnese ihm und „gemeiner Gesellschaft“ viele Gnaden und alles Gute erboten habe. Nachdem auch Schultheiß Bircher hierüber die Instruction von Lucern eröffnet hat, hat man, weil die übrigen Boten diesfalls ohne Aufträge sind, Alles in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung bis Sonntag nach Ostern (13. April) nach Lucern berichten; diejenigen Orte, welche gewillt sind, eine Botschaft nach Rom zu senden, sollen ihre Gesandten nach Lucern abordnen, damit man sich berathe, aus welchen Orten man Boten nach Rom schicken wolle. **P.** Vogt a Pro von Uri zieht an, vor einigen Jahren sei über Christoph Kadulin von Polanza aus dem Herzogthum Mailand bei den Unterthanen der Eidgenossen eine Rede ausgegangen, er habe falsche Münze gemacht und auf unserm Gebiet ausgegeben, weshalb er auf einer Jahrrechnung zu Luggarus von den Rathsboten der Eidgenossen verhaftet, aber weil man nichts Gründliches finden konnte, wieder befreit worden sei, mit dem Vorbehalt, daß man offene Hand behalten wolle, weiter gegen ihn einzuschreiten, wenn sich in Jahresfrist etwas Mehreres erzeige. Als das gleiche Gerede auch im Herzogthum Mailand verbreitet worden sei, sei Kadulin auch von seiner Obrigkeit gefangen gesetzt, nach Langem aber wieder ledig gelassen und ihm seine Kaufmannschaft wie früher zu betreiben gestattet worden, nachdem er zwar in Folge jener Gefangenschaft große Kosten erlitten hatte. Er bitte nun, die Obern der Orte möchten ihm auch ein freies sicheres Geleit geben, seine Kaufmannsgüter in ihr Gebiet zu führen, wie es einem frommen Kaufmann gebühre; würde er sich anders benehmen, so soll das Geleit erlöschten sein und gegen ihn und sein Gut mit Strafe eingeschritten werden mögen. Dabei bemerkt Schultheiß Sury von Solothurn, wie der genannte Kaufmann den Unterthanen ennet dem Gebirg Gutes erweise und ihnen stets Korn und anderes Getreide und Handelswaaren, mitunter selbst gegen den Willen der Amtleute zu Mailand, zuhalte. Da man ohne Instruction ist, so soll die Sache heimgebracht werden; welches Ort ihm ein Geleit für so lange als er sich wohl haltet, nicht geben will, soll das in Monatsfrist dem Landvogt zu Baden zu wissen thun. **S.** Der Landvogt zu Luggarus hat einige Rundschaften eingenommen betreffend diejenigen, welche den gefangenen Schulmeister befreien wollten, über den, dem ein Messer entfallen und über Anderes mehr. Nachdem man diese verhört hat, wird beschlossen, die auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten sollen diese Rundschaften zur Hand nehmen, die Sache gründlich untersuchen und dann Gewalt haben, jeden nach Verdienen zu bestrafen. Hierbei finden die VII Orte für gut, dem Landvogt zu Luggarus durch die Boten zu befehlen, daß er den betreffenden Schulmeister nicht mehr hereinlasse, damit er nicht weitere Unruhe erzeuge. **T.** Die auf die Jahrrechnung nach Luggarus gehenden Boten sollen auch Gewalt haben, dem abgebrannten Dorf Coma eine Hülfe und Steuer zu thun, nach Gestalt der Sache und ihrem Ermessen. **U.** In Betreff der Kosten, welche die VII Orte in dem Handel wegen der Reiszstrafen im Thurgau gehabt haben, meinen einige Orte, man solle dieselben an den drei Städten beziehen; andere aber glauben, wenn die drei Städte gütlich von ihren Ansprüchen auf Frauensfeld und in Betreff der Klöster zurücktreten, solle man jene Kosten fallen lassen. Die Sache wird daher wieder heimgebracht; Antwort auf nächstem Tag.

**v.** Da keine drängende Angelegenheiten vorhanden sind, so hat man keinen Tag bestimmt; welchem Ort etwas zustößt, das mag einen ansehen und den übrigen kundthun. **w.** Der Gesandte von Glarus erinnert, wie früher zu Tagen beschloffen worden sei, die Schiffmeister, welche die Güter von Zürich in den Wallensee hinaufführen, auf einen bestimmten Tag nach Uznach zu bescheiden und ihnen daselbst in Beisein von Rathsboten der drei Orte den ihnen gebührenden Eid zu geben. Das sei noch nicht vollzogen worden. Nun aber bedünke seine Obern, daß die Schiffmeister schlechte Obforgen zu den Waaren tragen, da fortwährend Verlust und Schaden erfolge. Sie glauben daher, es sollte mit Beförderung ein Einsehen gethan werden. Daneben wird angezogen, es stehen in dem Eide der Schiffmeister einige beschwerliche Artikel, die zu halten ihnen nicht wohl möglich sei. Man hat nun auf Donnerstag nach Ostern (10. April) einen Tag nach Glarus bestimmt, auf welchem Boten von Zürich, Schwyz und Glarus zusammenkommen und jedes Ort seinen Schiffmeister auch dahin berufen soll. Da soll man die Ordnung und den Eid der Schiffmeister zur Hand nehmen, das allfällige Unerträgliche darin ändern, die Schiffmeister beeidigen und ein gebührieliches Einsehen thun, damit jedermann zu dem Seinigen kommen und gelangen mag. **x.** Zu gedenken, daß das Fenster in das Gotteshaus Kreuzlingen 4 Sonnenkronen koste, damit diese auf nächstem Tag bezahlt werden. **y.** Als der Landschreiber zu Baden den Proceß und die Urtheile des Obmanns in dem Handel über die Reisstrafen im Thurgau den Zugesezten von Freiburg und Solothurn überschießt hat, in der Meinung, daß dieselben besiegelt werden sollen, sind ihm solche unbesiegelt wieder zurückgekommen. Nachdem nun die Boten der VII Orte die von Bern, Freiburg und Solothurn hierum angegangen haben, entgegenen letztere, es walte hier keine arge Meinung; nachdem Proceß und Urtheil von den Zugesezten der VII Orte und dem Obmann besiegelt worden seien, haben ihre Zugesezten beglaubt, es genüge dieses; was man ihnen aber in den Abschied gebe, das wollen sie heimbringen. Es wird ihnen erwiedert, die Zugesezten von Freiburg und Solothurn haben früher ihr Urtheil besiegelt und dem Obmann überschießt und werden daher meinen, sie können nicht zweimal siegeln. Wenn aber (der endgültige) Proceß und das Urtheil besiegelt worden sei, so wolle man ihnen ihr früher besiegeltes Urtheil („dasßelbig“) wieder zu Handen stellen. Man bitte um Antwort auf den nächsten Tag. **z.** Es wird angebracht, wie Vogt Maad von Glarus, der Schaffner zu Feldbach gewesen ist, von da viel Wein, Korn und Anderes hinweggeführt und sich geäußert habe, das Gotteshaus schulde ihm noch eine erhebliche Summe. Da man aber von ihm noch keine Rechnung hat, so sollen die von Glarus den Vogt Maad berufen und ihn verhören, ob er dem Vogt zu Frauenfeld in Betreff seiner Schaffnerei völlige Rechnung gegeben habe, oder ob man ihm diesfalls noch etwas schuldig sei. **aa.** Die von Solothurn sollen denen zu Schwyz beförderlich eine Copie der Vereinung unter dem Siegel ihrer Stadt übersenden. **bb.** Ab dem letzten Tag ist die von denen von Schaffhausen für die Tuchleute erlassene Verordnung heimgebracht worden. Nach den nun auf diesem Tag eröffneten Instructionen der übrigen Boten wollen die Obern derselben es dabei verbleiben lassen, daß jedes Ort in diesen und andern Sachen bei den Seinigen ein gebührieliches Einsehen thun und Ordnungen und Anderes aufsetzen möge, wie es jede Obrigkeit für gut und fruchtbar betrachtet.

**cc.** Die zu Rütli im Rheinthale behaupten: 1. Daß von den bei ihnen vorkommenden Friedbruchbußen den Obern nichts zu verabsolgen sei. 2. Bei Todtschlägen sollen von des Thäters Vermögen zehn Pfund voraus ihnen zu Theil werden. Ist der Thäter hablos, so sollen die Obern die Kosten an ihnen selbst tragen. 3. Sie beglauben, daß der Wildbann und die Fischenzen ihnen gehören und sie befugt seien, diesfalls Bußen zu bestimmen. Die Gesandten verneinen dagegen, daß diese als malefizische Sachen der hohen

Obrigkeit zustehen. Es soll daher der Vogt mit denen von Nüti reden, daß sie ihre Ansprüche fallen lassen. Wenn aber die von Nüti sich dessen weigern und zur Begründung ihrer Forderungen etwas Gerechtigkeiten erzeigen könnten, so ist der Vogt ermächtigt, mit Beizug biderber Leute und auf Genehmigung der Obern mit denen von Nüti gültige Mittel und Artikel zu stellen, daß z. B. von den benannten Bußen den Obern der halbe oder der dritte Theil gehören soll, wie das auch anderwärts von den Gerichtsherrn im Rheinthale geübt wird.

St. A. Zürich: Rheinthalabschluß. S. 179. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilt Tschudi, den 24. März 1550.

**dd.** Der französische Gesandte, Herr von Liancourt, überreicht 1. seine Credenz und einen schriftlichen Vortrag folgenden Inhalts: Der König sei durch Marmaignes, seinen Tresorier in der Eidgenossenschaft, berichtet worden, daß die Gesandten, welche zu Lyon waren, um die gemeinen Pensionen zu empfangen, sich geweigert haben, die Sonnenkrone für 46 Tärtisch zu nehmen, wie solches jetzt der gemeine Lauf in ganz Frankreich sei; nach langer Verhandlung mit benanntem Tresorier hätten dann die Boten die Sonnenkronen im angegebenen Werthe angenommen, mit dem Vorbehalt, daß wenn die Obern dieses nicht billigen würden, man die betreffenden Kronen gegen Rückgabe der diesfälligen Quittungen in der Stadt Solothurn wieder zurückstellen könne. Der König habe nun den Schlag der Kronen nicht um seines Gewinnes willen auf 46 Tärtisch gesteigert, sondern er habe Schaden hiedurch, weil sein Einkommen, „so man gewendet hat in münz in zu züchen, jezmalen in minderer zal bezalt wirt“, als früher, da die Kronen nur 45 Tärtisch gegolten haben. Man könne somit ermeßen, daß dieses nicht der Eidgenossen wegen geschehen sei; es sei erfolgt, um die französischen Kronen nicht aus Frankreich zu vertreiben, was sonst geschehen wäre, weil die „wärschaften“ fremder Fürsten gesteigert worden und deshalb bessern Lauf erhielten; dadurch sei der König genöthigt worden, sich andern Fürsten gleich zu halten und somit auch seine Kronen zu steigern. Deswegen und weil eine diesfällige Ordnung im ganzen Reich eingeführt worden sei, werden die Eidgenossen sich nicht beklagen. Wenn der König die Krone auf 40 Tärtisch herabgesetzt hätte, so wäre es auch nicht billig, wenn die Eidgenossen nach dem höhern Werth bezahlt würden; so nun auch im umgekehrten Falle. So habe auch der König die Dickpfenninge der Eidgenossen im gleichen Werthe geachtet und geschätzt wie die seinigen. Die Boten mögen dieses ihren Obern hinterbringen. Nachdem einige Boten hierüber an ihre Obern geschrieben hatten und dann wieder mit dem Gesandten darüber redeten, hat es dieser einfach bei der Antwort des Königs verbleiben lassen. Es soll das nun jeder Bote heimbringen. Sollte ein Ort sich beschwert finden, so soll dieses den Boten, die ins Wallis reiten und nach Freiburg kommen, Auftrag geben, weiter mit dem Herrn zu reden, da der König für und für die Kronen aufsetzen und beschweren möchte. 2. Ein anderer Vortrag des Gesandten geht dahin: Aus dem letzten Abschied zu Baden, den der Gesandte dem König überschickt habe, und aus dem Briefe des Gesandten habe der König ersehen, daß man ihm einen Rechtstag auf den 13. April angesetzt habe, anbelangend einige Ansprachen eidgenössischer Untertanen (!), welche die Boten, die wegen der Besiegelung der Vereinung nach Frankreich gekommen, zu Compiegne dem König in einer Schrift vorgetragen haben. Obwohl bei allen wenig Gründliches gefunden werden konnte, seien aber einige so gar unziemlich gewesen, daß der König sie gänzlich verwerfen zu sollen beglaubte. Da der König annahm, die Eidgenossen haben dieselben nicht untersucht oder nicht verstanden, so ließ er die betreffenden Boten durch seine Rätthe befragen, ob sie von ihren Obern beauftragt seien, diese Ansprachen zu fordern. Hierauf hätten die Boten geantwortet, sie haben diesfalls keinen andern Befehl, als daß sie von einzelnen Personen, die bei diesen Ansprachen theilhaftig seien, erbeten und angesucht worden seien. Solcher Art wären diese Ansprachen, auch wenn sie einen Schein der Billigkeit für sich gehabt hätten, keiner Antwort würdig



gewesen, da der Vertrag zwischen dem König und den Eidgenossen klar vorschreibe, daß die Obern der Ansprecher die Ansprachen prüfen und gutheissen sollen, bevor dieselben zuerst gültlich und wenn dieses fruchtlos wäre, rechtlich am König gefordert werden können. Der König verlange daher nochmals, daß man den Rechtstag aufhebe und vorerst die Obrigkeiten die Ansprachen prüfen und die (guterfundenen) vor den König weisen sollen; wenn er dann nicht befriedigenden Bescheid gebe, so möge dannzumal ein Rechtstag angefeht werden. Obwohl man den angefehten Rechtstag gerne hätte bleiben lassen, so hat man doch auf das dringende Verwenden des Gesandten beschlossen, die Ansprecher sollen sich mit ihren Briefen und Gewahrtsamen zu Mitte April beim Gesandten Liancourt einfänden und ihm ihre Beweise vorlegen; würde er mit jemand nicht gültlich abkommen, so wäre dann der gestellte Rechtstag auf den 1. Juni verlängert, an welchem Tag die Richter und Zusäzer beider Theile Nachts zu Peterlingen an der Herberge sein und Morgens mit dem Recht fürfahren sollen. 3. Der Gesandte zeigt an, der König habe nun wiederholt verlangt, daß man den Sebastian Schärtlin, seinen Diener und Pensionär, in der Eidgenossenschaft wohnen und wandeln lasse, aber niemals eine schlüssliche Antwort erhalten, die er nun wieder begehre. Die Boten haben wieder ungleiche Instruction; die meisten wollen den Schärtlin verhören und dann eine Antwort ertheilen, andere ihm aber kein Geleit nach Baden geben. Man hat sich daher auf keine Antwort verständigen können und beschlossen, Schärtlin soll auf den 2. April in der Stadt Freiburg im Üchtland erscheinen; dann werden ihn die Boten jener Orte, die hiesfür von ihren Obern Auftrag erhalten, verhören; es soll dann jeder Bote Vollmacht mitbringen, auf des Königs Begehren zu antworten.

St. A. Lucern: Allgem. Absch. O 2, f. 215. St. A. Zürich: Abschiede Band 18, beim Abschied vom 28. Januar 1550. St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M. R. A. Basel: Abschiede Band 23. R. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 28. Juni 1552. R. A. Solothurn: Abschiede Band 29. R. A. Appenzell: Abschiede, beim Abschied vom 28. Januar 1550.

**cc.** In dem Anstand zwischen Glarus und den übrigen sechs in der Herrschaft Sargans regierenden Orten betreffend den Bezug der Fastnachtshühner, Fälle und anderer Lasten, welche eigene Leute zu tragen haben, von den Leibeigenen, welche aus der Herrschaft Werdenberg in die Herrschaft Sargans ziehen, und betreffend den Wildbann zu Wartau sind Rundschaften aufgenommen worden und haben die Parteien das Recht bestehen wollen. Beinebens haben auf „verschinen“ Tagleistungen die Boten der Orte („unser herren und obern“) auf Gefallen der Obern gültliche Mittel aufgestellt. Auf Grundlage derselben wird nun der Anstand dahin freundlich verglichen: 1. Von den eigenen Leuten, welche aus der Herrschaft Werdenberg in die Grafschaft Sargans gezogen sind und sich da gesetzt haben, mögen die von Glarus oder ihr Vogt zu Werdenberg die Fastnachtshühner, Fall und andere Rechtsamen, die man von eigenen Leuten zu fordern pflegt, ohne Hinderung Seitens der Landvögte zu Sargans einnehmen und beziehen. Ebenso beziehen die Landvögte von Sargans die betreffenden Leistungen von den eigenen Leuten der VII Orte, welche sich aus der Herrschaft Sargans nach Werdenberg begeben haben und daselbst wohnen, ungehindert von Seite derer von Glarus. In der Folge aber soll kein Theil eigene Leute des andern, die aus einer Grafschaft in die andere ziehen wollen, daselbst aufnehmen, außer sie haben sich vorher von der Leibeigenschaft und anderer Ungenossame bei ihrer Herrschaft losgekauft, wofür sie einen Schein erzeigen sollen. 2. Anbelangend den Wildbann zu Wartau, da derselbe kleinen Ertrages ist, so sollen die beiden Vögte von Sargans und Werdenberg denselben miteinander brauchen und nutzen, verbieten und bannen und die fallenden Bußen zu Händen ihrer Obrigkeiten miteinander theilen und kein Vogt ohne den andern solche Strafen und Bußen verthädigen. Wer auch daselbst jagen will, soll von beiden Landvögten Erlaubniß nehmen und jedem gleiche Pflicht davon thun. Es siegeln zu Baden am 20. März (Donstag nach Lätare) Johann Haab, alt-Bürgermeister zu Zürich, Gilt Schudi, des Raths zu Glarus, Landvogt zu Baden, im Namen der Obern der Orte. E. A. A.: Trude 4, Bündel VI.

Das Schriftstück bildet eine von den auf diesem Tage anwesenden Gesandten der VII Orte ausgestellte Pergamenturkunde, die im Eingange die auch anderwärts vorgekommenen Widersprüche der Parteien ziemlich weitläufig recapitulirt. Das Siegel Tschudis hängt wohl erhalten, das von Haab ist zerstört.

**f.** Verhandlung zwischen Zürich und den sechs übrigen im Thurgau regierenden Orten betreffend die Propstei Klingenzell; siehe Note.

**gg.** Verhandlung betreffend die Angelegenheiten in Graubünden; siehe Note.

**hh.** Verhandlung der V und der VII Orte betreffend das Kloster Feldbach und dessen Verhältniß zu dem abgetretenen Vogt Maad von Glarus; siehe Note.

**ii.** Vertheidigung der Locarner gegen den Vorwurf, sie fallen vom alten Glauben ab; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **e, i, k, o** und von **s** der letzte Satz; im Berner **e—g, i, k, o, p** und von **s** der letzte Satz; im Glarner **e, k, o**, von **s** der letzte Satz; im Basler **e—g, o, p**, in **s** der letzte Satz, **u**; im Freiburger **f, g, n, p, u**; im Solothurner wie im Freiburger; im Schaffhauser **f, g, k, o, p, u**; im Appenzeller **a**, von **e** im letzten Satz der zweite Theil, **d—h, k—p, r—u**; **w** aus dem Zürcher und Glarner, **x** und **y** aus dem Berner, **z** aus dem Glarner, **aa** aus dem Solothurner, **bb** aus dem Schaffhauser; **x** auch im Appenzeller, **y** auch im Freiburger und Solothurner Exemplar.

Zu **b. 1.** Ein Gesandtschaftsbericht der Zürcher Gesandten an ihre Obern vom 20. März (Donstag nach Mitteleasten) benennt als Abgeordnete des obersten Meisters den Commenthur von Basel und den Statthalter von Heitersheim. Derselbe Bericht besagt, im Widerspruch mit dem Abschiedtext, über das Verhalten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug hätten sich nebst den Boten der sechs Schiedorte auch die Gesandten von Zürich „trefflich verwundert“.

St. A. Zürich: Acten Wädenswyl.

2. Das Schreiben von Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johannis-Ordens in Deutschland, aus dem Schloß Heitersheim (Heitersheim), vom 13. März 1550 als Antwort auf das ab dem Tag vom 26. (sic) Januar erlassene, ist sehr gedrungen, giebt als Grund für Aufrechthaltung des Kaufs einzig an, daß Zürich dieses verlange, und bemerkt heinebens, daß die Verträge wegen Wädenswyl den Orden, als dritte Partei, nicht binden.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 64 (Copie).

3. Das Schreiben der unparteiischen sechs Orte an den Meister des Ordens, Georg Schilling von Canstatt, aus Baden vom 22. März, recapitulirt die bisherigen, den Orden betreffenden Vorgänge, bezeichnet die Stellung, welche an diesem Tage die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug eingenommen haben, in Folge welcher der Span unter Umständen vielen Anwillen erregen möchte, verwendet sich für Aufhebung des Kaufes und betont, wenn der Orden sich für letztere entschließen würde und das Burgrecht zwischen Zürich und Wädenswyl aufrecht erhalten bliebe, so sei zu hoffen, daß auch Zürich gütlich auf den Kauf verzichte. Dabei werde man Zürich bestimmen, in Kraft des Burgrechts die Leute von Wädenswyl anzuhalten, daß sie gegenüber dem Orden ihre Pflichten gehörig erfüllen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 66.

4. 1550, 25. April, Speyer. Georg Schilling von Canstatt, Meister des St. Johannis-Ordens in deutschen Landen, an die sechs vermittelnden Orte. Das Schreiben der letztern, betreffend den Kauf von Wädenswyl, habe man am 23. April, während der Sitzung des Capitels, empfangen und verhört. Die Herrschaft Wädenswyl habe man nicht muthwillig oder ohne Grund verkauft; man sei hiezu durch den vielfachen und unaufhörlichen Ungehorsam der Unterthanen daselbst genöthigt worden. Der Kauf sei nun aufrecht und redlich beschloffen worden, der Orden sei hiezu vollständig befugt gewesen, ein Zurücktreten von demselben würde dem Orden Vorwürfe zuziehen, und der Troß der Unterthanen würde hiedurch nur gesteigert

werden. Als letztes Jahr der Kanzler des Ordens, Doctor Johann Bernhard Kümmlin, Geschäfte wegen in die genannte Herrschaft geritten und der Verkauf bekant geworden sei, habe ihn einer der Unterthanen bedroht, vom Pferde herunter zu schlagen; was würde erst erfolgen, wenn jene ihre Sache so weit erreichten, daß der Kauf aufgegeben würde. Zwischen Zürich und Schwyz und Glarus werde der Kauf, wie man gründlich hoffe, keine Uneinigkeit erzeugen, sondern beide Theile bei ihrem Bündniß und hergebrachter Liebe verbleiben, wozu, wie man dringend bitte, auch die sechs Orte sie weisen werden. Zwischen den Eidgenossen und dem Orden könne der Kauf auch keine Unfreundschaft herbeiführen, da der Orden der Eidgenossenschaft jeder Zeit zu Nutzen, Wohlfahrt und freundlichem Dienst geneigt gewesen sei und bleiben wolle. Daß die Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug sich in dieser Angelegenheit auch dem Orden und Zürich entgegensetzen werden, und warum dieses geschehen sollte, könne man nicht begreifen, da die benannten Orte sich diesfalls gegen den Orden nie verlauten ließen. Da es nun höchst beschwerlich wäre, wenn jemand am Verkauf seines Eigenthums gehindert werden sollte, und Verträge, die unter zwei Parteien geschlossen worden sind, wie solches von denen von Schwyz und Glarus angeführt werde, eine dritte Partei, die hiebei nicht mitgewirkt hat, nicht binden können, so bitte man die sechs Orte und die Eidgenossen überhaupt, es nicht zu verargen, wenn der Orden ihrem Ansinnen nicht stattthun könne, sondern sie angehe, solche freundliche Mittel zu ergreifen, daß die Orte Schwyz und Glarus und ihre Anhänger von ihrem Vorhaben abstehen und unter allen Theilen gute Einigkeit erhalten werde. Die Eidgenossen werden hiezu um so geneigter sein, als der Ritterorden nicht mit andern geistlichen Orden zu vergleichen sei. Er bemühe sich unablässig, der Christenheit gegen den Feind ihres Namens und Blutes nützlich zu sein, zu welchem Zwecke er, ohne Zuthun Anderer, auf seine Kosten schwere Armaden unterhalte, wofür jeder fast den dritten Theil seines Einkommens darbringen müsse. Diese Aufwände werden noch gesteigert werden, da der türkische Meerräuber die vor Tripolis in Barbaria gelegene Insel Gerfis, die der Orden nebst Malta als ein Port des Meeres bewacht hatte, eingenommen und vor Kurzem auch die afrikanischen Städte Manestery und Susa erobert, sich verstärkt und unweit von des Ordens Schloß und Stadt Tripolis eingenistet habe. Der Großmeister und Orden zu Malta sei dadurch verurthacht worden, eine größere Besatzung mit vierzig Ritterbrüdern nebst andern Personen und Munition dahin zu schicken. Das sollten alle christlichen Häupter zu Gunsten des Ordens beherzigen und ihn nicht hemmen, das Seinige zum besten an Nutzen zu bringen. Man getröste sich dessen auch zur Eidgenossenschaft.

Diese Antwort wird von Bern mit Begleitschreiben vom 5. Mai den Orten mitgetheilt. St. A. Zürich: A. Wädenswyl; K. A. Basel: Abschiede Band 23; K. A. Solothurn: Abschiede Band 29; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Als Aufschrift figurirt hier, wie bei Schillings Briefen überhaupt, sein Name und Titel; als Unterschrift steht: Gemeiner Pfleger Sanct Johannis-Ordens, jetzt im Capitel zu Speier versammelt.

Zu **p.** Anstatt dieses Artikels hat der Zürcher und Glarner Abschied folgenden: Da beschlossen worden ist, Lucern solle den für den Untergang der Marchen in den Freien Aemtern zu bestimmenden Tag an Zürich und dieses denselben den andern der sechs Orte mittheilen, so wird abgeredet, Zürich und Unterwalden sollen die beiden Zugesezten, Uri den Redner, Schwyz, Zug und Glarus die Rathgeber verordnen.

Zu **q.** 1. Die Lucerner Sammlung enthält auf f. 267 einen schriftlichen Vortrag Hofins mit einem Briefe des im Text genannten Bischofs von Verulan an die XIII Orte vom 15. März, der wahrscheinlich hieher gehören wird. Wir fassen das fünf enggeschriebene Foliosseiten haltende Schriftstück in Folgendes zusammen. Vorab wird der benannte Brief erwähnt und sein Inhalt wörtlich eingefügt. Derselbe ergeht sich in Anerkennung und Verdankung des schriftlich erzeugten Beileides über den Tod seines Oheims, des Cardinals von Verulan, und hebt hervor, wie derselbe ein wahrer Vater und Beschirmer der Eidgenossen gewesen sei. Er verdankt die Briefe der Eidgenossen, „ist da zu verstan ab dem verdrigen tag on ein den letzten zu Baden an in usgangen“, in welchen Gunst und Hülfe ihm und seinem Geschlecht erboten werde.



Folgt dann eine Empfehlung des genannten Bischofs in Folge eines besondern, an Rosin gerichteten Briefes, durch letztern, daß er den Eidgenossen gleiche Gunst wie sein verstorbener Oheim zu erzeigen bestrebt sei. Auch Hieronymus Frank habe ihm, Rosin, geschrieben, wie die Eidgenossen den Tod des Cardinals von Verulan nicht genug betrauern können. Rosin (oder wohl Frank) müsse den Eidgenossen sehr empfehlen, gegen die vom Cardinal von Verulan ihnen erwiesenen Gutthaten dankbar und dieselben zu vergelten bestrebt zu sein und seinen Bruders Sohn, den Bischof von Verulan, sich empfohlen zu halten. Den neuen Papst mögen sie durch ein Schreiben oder eine Botschaft bitten, ihnen eine Gnade dadurch zu erweisen, daß er den genannten Bischof von Verulan zum Cardinal erhebe; Frank glaube, diese Bitte werde gewährt; mit ihm ersehe der alte Cardinal wieder als ein Vater der Eidgenossen, zumal wenn diese das erwähnte Gesuch, von dem der Bischof nichts wisse, von sich aus ins Werk setzen u. s. w. Unterzeichnet „Im namen herren Hieronymus Frank und min Albrecht Rosyn“, ohne Datum.

2. 1550, 12. Februar, Rom. Joßt von Meggen an die XIII Orte. Am 10. November sei Papst Paul III. gestorben und am 13. (sic) gleichen Monats begraben worden. Die Begräbniß habe am 19. (sic) angefangen und sei erst am 28. November beendet worden. Am 29. November seien die Cardinäle in das Conclave eingeschlossen worden und zehn Wochen daselbst geblieben. Inzwischen seien zwei Cardinäle im Conclave gestorben, nämlich die Cardinäle Verulan und Rudolfo, ein Florentiner. Auf den 7. Februar sei der Cardinal von Mont, welcher aus dem Städtchen Mont gebürtig sei und zu Aretin im Florentiner Land gelebt habe und zuletzt zu Bolognien Legat gewesen sei, drei Stund in der Nacht zum Papst gewählt und noch an dem gleichen Abend ausgerufen worden. Die Cardinäle aber seien noch alle in dem Conclave geblieben und sei der Papst erst am folgenden Morgen, vier Stund im Tag, recht ausgerufen, bestätigt und Julius III. genannt worden. Er sei gar ein frommer, ehrlicher Mann und gut französisch. Hierauf sei er nach dem Gebrauch in St. Peters Münster getragen worden, wo alle Cardinäle mit ihren Ceremonien den Fußkuß vollzogen haben; auf das habe man ihn wieder mit großem Pomp in St. Peters Palaß begleitet. Es sei nicht zu beschreiben, welche große Freude in Rom mit Schießen, Freudenfeuern und Andern Tag und Nacht durch gewesen sei. Auf Sonntag über acht Tage werde man ihn bekronen, und dann, wie der Brieffsteller beglaube, zu Ostern die goldene Pforte eröffnen; doch wisse man diesfalls noch nichts Bestimmtes.

St. A. Zürich: Etschubische Documentensammlung Bd. X; offenbar mehr Auszug als Copie.

Der Inhalt stimmt zum Theil fast wörtlich überein mit einem Schreiben des von Meggen an Lucern vom 9. Februar; St. A. Lucern: Acten Päpste (abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III, S. 507). In beiden wird von einer persönlichen Vernehmung des Brieffstellers beim neugewählten Papst nichts gemeldet. Hievon berichtet ein zweites Schreiben des von Meggen an Lucern vom 12. Februar. St. A. Lucern: Acten Päpste (Archiv für Schweiz. Ref. Gesch. III 508). Dieses wiederholt in einer Nachschrift die in dem angeführten, an die XIII Orte gerichteten Schreiben enthaltene Bemerkung betreffend die Krönung und Oeffnung der goldenen Pforte, die im Schreiben an Lucern vom 9. Februar nicht enthalten ist. — Haben die Nachricht von der persönlichen Zusammenkunft die Boten von Lucern am 17. März mündlich mitgetheilt?

3. 1550, 16. Februar, Rom. Papst Julius III. an die XIII Orte. Nachdem sein Vorgänger Paul III. unterm 10. November vorigen Jahres gestorben, sei er, Julius, unterm 8. Februar von den Cardinälen einhellig (sic) zum Papst erwählt worden, wie die Eidgenossen schon vernommen haben werden. Der Papst sei entschlossen, den Eidgenossen in allen Sachen beiständig zu sein und Gutes zu thun, was er mit Gott thun könne, und hierin keinem seiner Vorfahren zu weichen. Mit Vorliebe, namentlich auch mit Bezug auf die Eidgenossen, habe er, als ein Nachfolger Papst Julius II., den gleichen Namen angenommen. Auf die Eidgenossen, diese stärkste Nation, die den Namen: der Kirche Freiheiten Beschirmer verdient habe, setze er in allen seinen und des heiligen Stuhles Angelegenheiten alles Vertrauen, und ermahne sie, in schuldiger Treue gegen Gott und gewohnter Verehrung gegen den heiligen Stuhl, gleich den Alvordern, zu verharren

und den Kirchenstaat („Stadt“) mit Fleiß und Liebe in Schutz und Schirm zu behalten. Von der Geneigtheit des Papstes zu den Eidgenossen, seinen liebsten Söhnen, werde der Ritter Frank, der jetzt bei ihm sei, aber bald wieder als Botschafter zu den Eidgenossen komme, Mehreres mittheilen. Unterzeichnet: Blosius.

St. A. Zürich: Egidische Documentensammlung X; lateinisches Pergamen-Original. — St. A. Zürich: Abschiede Bd. 18, f. 68. — St. A. Lucern: Acten Päpste. Letztere beide deutsche Uebersetzungen. Abgedruckt im Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III 509. — R. A. Basel: Abschiede Band 23. — R. A. Freiburg: Babilische Abschiede Bd. 15 (deutsch). — R. A. Solothurn: Abschiede Band 29 (deutsch). — R. A. Schaffhausen: Abschiede.

4. Basel erklärt unterm 7. April sich mit einer persönlichen Botschaft an den Papst nicht einverstanden, wohl aber wolle es sich bei einem gemeinen Schreiben nicht sündern. St. A. Lucern: Acten Päpste. R. A. Basel: Abschiede Band 23. Im gleichen Sinne schreibt Solothurn unterm 19. April (Mittwoch vor Ostern) an Lucern. St. A. Lucern: Acten Päpste.

Zu s. 1. Rundschaften, aufgenommen von Baptist Bricio (oder Brigio?), Statthalter und Kanzler, erwähnt durch den „Richter“ und Landvogt zu Luggarus, Niklaus Wirz von Unterwalden, in Folge eines Briefes, der dem benannten Landvogt von den Boten der XII Orte ab einer Tagsetzung zu Baden vom 31. Januar 1550 zugesandt worden ist, enthaltend den Befehl, Rundschaften aufzunehmen mit Bezug auf den Ueberfall und Uebermuth, der dem genannten Landvogt und einem Priester, Lorenzin, damaligem Prediger zu Luggarus, wiederfahren sei, „wider die ruf“, welche durch den benannten Landvogt ergangen sind, wodurch den Rundschaften geboten worden sei, die Wahrheit bei dem Eid, den sie den Obern geschworen haben, anzugeben. 1. Riser Albert Decherna von Luggarus bezeugt bei geschwornem Eid: In Betreff des Uebertrags auf dem Platz und in dem Wirthshaus des Lorenzin wisse er nichts, denn er sei nicht dabei gewesen; einzig wie er von des Statthalters (sic) Haus gekommen („gesin“), habe er ein „groß brächt“ gehört, eine Schaar gesehen, die nitlich gegangen sei. Und als er auf den Platz gekommen sei, habe er einige „Gesellen“ gesehen, die da suchten „gwer wiles nidas (?) ze gaud“. Als er das gesehen habe, sei er ihnen nachgegangen, in der Meinung, sie zu verhindern, denn ihm wollte scheinen, sie wollen in das Schloß, den Priester Johann aus demselben herauszunehmen, der da „ingeleit“ war. Die Betreffenden seien dann zu dem Schloß gegangen. Dasselbst seien des Landvogts und des Schreibers Frauen und auf der Mauer im Schloß der Schulmeister gewesen. Der habe zu ihnen geredet: „Gand mit gott; sind ir voll wyn, so sind voll; dann der mich hat ingleit, lat mich ouch wider us für ein bidermann.“ Angefragt, wer die gewesen seien, die in das Schloß gegangen, antwortete der Zeuge: Vincenz, des Schulmeisters Bruder, und Banada, der Apotheker; Bernhard Prowas (?) war nicht im Schloß, der kam dem Zeugen beim „Capele“ entgegen. 2. Herkulin Bavrukin sagt bei seinem Eide: Als er in seinem Haus gewesen sei, habe er auf dem Platze ein großes Getös gehört. Dann sei er aus dem Haus zu dem Landvogt, dem Prediger und einigen Doctoren von Lauis gegangen. Da habe er gesehen, daß Vincenz, des Schulmeisters Bruder, zu dem Landvogt gesagt habe, er solle seinen Bruder herauslassen, „oder aber by dem blut gob, ich wird ine usher nämen“, ihm und allen denen, die dieses nicht wollen, zum Leid. Bei Vincenz seien gewesen Banada (Banada?) und Bernhard Prowas, Bartholomä „de miß de luffett“, Donat Rabazott und viele Andere. Da habe Donat Rabazott geschworen: „By unsers hergob sud, komend wir (mir?) nach, wir wend ine ushernämen.“ Hierauf sei der Zeuge zu Banada, seinem Freunde, gegangen; der habe zu ihm gesagt, er solle sich der Sache nichts annehmen; wenn auch die Obern ein Kalb für einen Vogt schicken, so müsse man ihm dennoch zu Handen der Obern Ehre und Gehorsam erzeigen. Was im Schloß geschehen sei, wisse Zeuge nicht. Ueber eine Weile habe er gehört, daß Banada in des Lorenzin Haus heftig („vast“) gekriegt habe; mit wem, wisse er nicht; es seien Lauiser und Luggarner dabei gewesen, die werden hierüber reden können. 3. Baptist, ein Sohn des Lorenz Scheriete, bezeugt bei seinem Eid: Als er im Schloß gewesen sei, habe er gesehen, daß der Landvogt den Schulmeister einlegen ließ. Dann sei der Landvogt nebst dem Schreiber und den Doctoren von Lauis aus dem Schloß in des Zeugen Haus gegangen, daselbst das Morgenbrod einzunehmen. In diesem Moment habe er Vincenz, des Schulmeisters Bruder, Donat Rabazott, Banada und viele Andere gesehen. Zu diesen habe der Schulmeister geredet, um seiner wegen sollen sie keine Unruhe anfangen; derjenige, welcher ihn habe einlegen lassen, lasse ihn auch wieder heraus.

Da habe Vincenz gesagt, er wolle sehen, ihn mit Gewalt herauszunehmen; der Schulmeister habe aber abgewehrt, er solle das nicht thun. Zeuge sei dann hereingegangen und habe das Morgenbrod gerüftet. Nach dem Morgenbrod seien Johannes de Drello, Kanzler zu Luggarus, mit Miser Paulo de Drello und des Schulmeisters Bruder Vincenz und des Schulmeisters Vater gekommen und haben beim Landvogt begehrt, er solle den Schulmeister herauslassen, mit dem Erbieten, für ihn Bürgschaft zu leisten. Da habe der Landvogt geantwortet, jetzt gebe er keinen Bescheid, sie sollen nach einer Weile wiederkommen. Auf das habe Vincenz, des Schulmeisters Bruder, gesagt, „by unsers Hergotts blut“, wir wollen gehen, ihn herauszunehmen, wenn man („ir“) ihn nicht herauslassen wolle. Hierauf sei Venada mit einem Messer in den Händen gekommen und habe geschworen: Bei unsers Hergotts Blut, „wir wend sy alsampt fräßen“. Auf das seien zu dem genannten Venada Paul Drello und Peter de Bades gegangen und haben ihn beruhigt („brächend in ab“) und ihm in Betreff seiner Worte und Handlungen böse Worte gegeben. Während diesem habe der genannte Venada ein Messer aus den Händen fallen lassen. Auf dieses sei er zu der Thüre herausgestoßen worden. Mehr wisse der Zeuge nicht, außer daß, nachdem die von Lauis sich von Luggarus entfernt haben, ihnen mit „eim bekli nachgetenglet“ worden sei; wie er verstanden habe, sei es Christof de Prowas gewesen.

L. A. Schwyz: A. Luggarus. A. A. Freiburg: Emmenthalische Jahrbuchungen, No. 103, bei der Jahrbuchung von Lauis von 1550. Der Act datirt im Titel vom 6. März 1550.

2. Leonhard Büeler zu Schwyz, Landvogt zu Lauis, urkundet Folgendes: Niklaus Wirz von Unterwalden, dieser Zeit Commissar zu Luggarus, habe ihm angezeigt, wie die Eidgenossen nach der letzten Tagleistung zu Baden ihm befohlen haben, ihnen auf den folgenden Tag Bericht zu geben in Betreff der Vergewaltigung und des Uebermuths, den einige Luggarner dem benannten Commissar, dem Prediger und einigen Lauisern erzeigt haben. Es sei solches geschehen zuerst im Schlosse zu Luggarus, bei Anlaß einer mit dem Schulmeister und einigen Andern von Luggarus in Betreff des Glaubens gehaltenen Unterredung, dann auf dem Platze, dann in des Lorenzinen Haus; endlich als die Lauiser hinweggegangen seien, habe man ihnen mit einer Schaale nachgelingelt („mit einem bekli nachgedengelet“). Wirz habe nun ihn, Büeler, ersucht, den Doctor Andreas und den Doctor Hieronymus de Comitius (?), Gebrüder, zu Lauis, und den dortigen Landschreiber, Hans Zumbrennen von Uri, die gegenwärtig gewesen seien, als Rundschaften einzuvernehmen. Auf das habe er die drei Genannten heute vorberufen und dieselben haben bei geschwornem Eide Folgendes bezeugt: 1. Hieronymus (sic) Comitius: Als er im letzten Sommer zu Luggarus gewesen sei, habe der Commissar dem Schulmeister, einem Canesa Thadeo de Duno, dem Broof, Fürsprech, und einigen Andern vorgeboten. Diese seien erschienen und in dem Saale des Commissars einem Priester, Lorenzin Davidico (?), der damals zu Luggarus gepredigt hatte, gegenüber gestellt worden. Der habe einige Conclusiones oder Schlußpreden schriftlich verfaßt und mit Erlaubniß des Commissars den ihm Gegenüberstehenden vorgelesen und sie befragt, ob sie wahr und mit dem alten wahren christlichen Glauben übereinstimmend seien. Ihm habe der Schulmeister mit einer vorläufigen „Beklagung“ geantwortet, er wisse nicht, wer er sei und gebe ihm keine Antwort. Hierauf habe der Commissar einem Mönchen des Baarfüßer Ordens, Meister der heiligen Schrift, dem Meister Raphael, Arzt zu Luggarus, dem Doctor Andreas Comitius und dem Zeugen aufgetragen, daß alle vier nach einander ihre Meinung abgeben sollen, ob die betreffenden Schlußpreden wahr und dem christlichen Glauben gemäß seien. Sie haben geantwortet, es seien dieselben nach der heiligen christlichen Kirche und sollten von jedem christgläubigen Menschen gehalten werden. Sodann habe der Commissar „sy“ aufgefordert, über die gestellte Frage Antwort zu geben. Hierüber haben sie sich und namentlich der Schulmeister „erklagt“. Darauf habe der genannte Landschreiber, der gegenwärtig gewesen sei, zu dem Schulmeister gesagt, er („ir“) habe den Obern, (nämlich) den VII Orten versprochen, ein guter Altgläubiger zu sein und zu glauben, wie sie, und wenn er Einige anders unterwiesen hätte, sie wieder davon abzuweisen; wenn er fernerhin hiergegen handle, so werde er für altes und neues gestraft werden; warum er sich denn nicht erkläre? Da habe er geantwortet, „dem also sin, aber welcher wüßte, daß solich beschlußpreden irem glauben gleichförmig wären, darum well er ein gewett mit im thun“. Auf das habe der Landschreiber gesagt, er wisse, daß sie dem Glauben der VII Orte gleichförmig seien, hierüber wolle er ein



Gewett mit ihm thun. Darauf der Schulmeister: wenn jene übel oder nicht recht glauben, so verlangen sie doch, daß er auch so glaube. Hierauf der Landschreiber: seine Herren, die VII Orte glauben recht, und da nun der Schulmeister öffentlich seinem Gelübde entgegen gehandelt habe, so sollte er nach der Erkenntniß der VII Orte gestraft werden. Als dann der genannte Priester Lorenzin die erste Schlußrede wiederholte, lautend: Der Papst sei ein Statthalter Jesu Christi auf Erden und habe die gleiche Gewalt wie Sanct Peter gehabt habe; er sei ein Haupt der christlichen Kirche und habe in derselben die höchste Macht, da haben die Vorberufenen und insbesondere der Schulmeister „und Thabeus“ geantwortet, das finde sich nicht im Evangelium, der Papst habe nicht mehr Gewalt als ein anderer Bischof; Christus habe den Sanct Peter nicht in vorzüglicherm Grade als die andern Apostel als Statthalter zurückgelassen, noch ihm mehr Gewalt als diesen gegeben. Darauf seien ihnen zwei „Auctoritäten“ aus dem Evangelium angezeigt worden; bei denen aber haben sie nicht bleiben wollen, sondern haben sie anders ausgelegt, nach ihrem Gefallen, und die Auslegung der heiligen Lehrer („lereren“) verworfen. Nach vielen Worten habe dann der Commissar den Schulmeister in das Gefängniß legen lassen. Als dann „der züg samt seinen gesellen“ mit dem Commissar in das Wirths(haus) gegangen, sei ihm eine große Schaar von Leuten gefolgt, welche mancherlei Drohworte über jene ausstießen; unter anderm habe der Zeuge gehört, daß Einer, den er nicht kenne, die Andern aufgewiesen habe, zu züden, und gesagt: Laßt uns dreinschlagen und nicht dulden, daß diese gekommen seien, solche Dinge hier zu thun. Dann sei des Schulmeisters Bruder, als welcher der Betreffende dem Zeugen benannt wurde, mit mehreren Andern vor den Commissar gekommen und habe mit Ungestim gesprochen, sie wollen, daß er den Schulmeister herauslasse, wobei sie drohende Worte und Geberden gebraucht haben. Da habe der Commissar deutsch geantwortet, er verstehe es nicht. Als dann die Zeugen mit dem Commissar im Wirthshaus des Lorenzin gewesen seien, seien des Schulmeisters Vater und der benannte Bruder gekommen; letzterer habe beim Commissar angehalten, daß er den Schulmeister entlasse, er habe ihn mit Recht nicht gefangen legen können, wobei er auch den Zeugen gedroht habe. Ueber eine kleine Weile seien viele Andere gekommen; einer von denselben behelligte („hielte“) den Commissar mit Schimpf- und Schmachworten und habe ein Messer in den Händen gehabt; ein anderer, ein Bruder des Paul de Drello, habe in Anwesenheit des Commissars die Zeugen mit den Worten bedroht: Sie andere hätten verdient, daß man ihnen die Augen austrecken würde, und wenn sie nicht zum Dorfe hinausgehen, so werde man sie ihnen noch austrecken. Zuletzt am Abend, als die Zeugen („die obgemälten“) in das Schiff getreten waren, um heimzufahren, und vom Lande gestoßen hatten, sei ihnen ein Beckl nachgeschlagen worden. Dem Zeugen habe man gesagt, der diesfällige Thäter sei ein Better des Baarfüßer-Mönchs Benadict von Luggarus. Das sei die Hauptsache, über welche der Zeuge sich erinnere, wenn auch (vielleicht) nicht Alles mit den gleichen Worten ausgedrückt worden sei. 2. Landschreiber Hans Zumbrennen habe bei seinem geschwornen Eide bezeugt: Auf der Jahrrechnung des Jahres 1548 sei von den Boten der VII Orte dem Commissar ernstlich befohlen worden, den benannten Schulmeister des Landes zu verweisen. Hierauf sei der Schulmeister nach Altdorf gekommen, habe angezeigt, der Landvogt habe ihm bewilligt, vor die Eidgenossen nach Baden zu gehen, um daselbst um Gnade zu bitten, und habe den Schreiber Magnus Besmer, des Raths zu Uri, angegangen, mit ihm nach Baden zu kommen, um daselbst sein Fürsprech zu sein; das habe Besmer nicht thun wollen, es sei denn, daß der Schulmeister von seiner Lehre abstehe. Durch Einwirkung („Mittel“) der Doctoren Frannasch, Comitio von Lauis und des Zeugen habe dann der Schulmeister versprochen, von seiner Meinung im Glauben abzustehen und fürderhin in Uebereinstimmung mit der heiligen christlichen Kirche zu glauben, und wenn er bisher Einige anders gelehrt habe, sie wieder ab- und auf den wahren christlichen Glauben hinzuweisen, wie das in seiner hinter Schreiber Besmer liegenden Handschrift begriffen sei. Auf dieses sei er von den Obern begnadigt worden, doch mit der Bedingung, wenn sich gründlich zeigen würde, daß er anders redete oder handelte, so soll er an Leib und Gut bestraft werden; das sei dem Zeugen so mitgetheilt worden. Als dann aber weder bei ihm noch Andern zu Luggarus eine Besserung im Glauben sich einstellte, seien die VII Orte veranlaßt worden, den hochgelehrten Priester Lorenzin Davidico (?) zu bitten und ihm Gewalt zu geben, nach Luggarus zu gehen, daselbst zu predigen, mit seiner heilsamen Lehre den alten wahren

christlichen Glauben zu befördern und zu erklären und die Irrthümer auszureuten. Dieser Prediger habe dann gefunden, daß der genannte Schulmeister und die „oberzelten“ die „fürnemsten“ seien, die da täglich viel Unkraut säen, doch so, daß niemand diesfalls Beweise haben mochte. Auf das seien der Prediger und der Commissar zu rathgeworden, jener solle einige Conclusionen und Beschlusreden betreffend den Glauben, nach Form der heiligen römischen Kirche, den Genannten vorhalten und sie anfragen, ob sie dieselben annehmen und glauben. Würden sie dann hiergegen reden, so bedürfte man keiner weitem Rundschaft, weiß Glaubens sie seien, sondern es könne dann der Commissar, gestützt auf ihre eigene Rede, sie und insbesondere den Schulmeister nach ihrem Verdienen bestrafen; würden sie aber die betreffenden Beschlusreden annehmen und gemäß denselben glauben wollen, so sollte der Commissar sie anhalten, solches öffentlich zu sagen, damit das gemeine Volk sähe, wie es von ihnen verführt worden sei, und ihnen, wenn sie auch in Winkeln anders lehren sollten, desto weniger Glauben schenkte. Einzig aus dieser Ursache und nicht um sich in eine Disputation einzulassen, sei man dann später im Hause des Commissars und auf dessen Befehl zusammengekommen. Dasselbst, auch auf dem Platze, als sie mit dem Commissar ins Wirthshaus gehen wollten, im Wirthshause selbst und auch auf dem See betreffend das Beklein haben alle Sachen und Reden stattgefunden, welche Doctor Hieronymus bezeugt habe; einzig habe der Zeuge nicht selbst einen Luggarner reden gehört: laffet uns dreinschlagen! wohl aber, daß sie mancherlei Droh- und Tratzworte ausstießen und die Hand auf ihr Rapier legten, als ob sie alle Augenblicke zücken wollten. Ferner sei ihm gesagt worden, es hätten Einige geredet: laffet uns sie erwürgen; Andere: wir wollen sie in den See werfen; von welchen („etlichen“) er das gehört habe, dessen beginne er sich nicht. Ebenso erinnere sich Zeuge nicht, daß im Wirthshaus de Drello gegen Doctor Hieronymus vom Augenausstechen gesprochen habe; es möge das aber wohl geschehen sein, da jener ganz zornig und unwillig war. In Betreff des Messers könne er so viel mehr bezeugen, daß der Betreffende Banada heiße; derselbe habe zuerst das Messer im Aermel gehabt; als er aber die Arme umherwarf, sei das Messer herausgefallen. Als der Commissar das gesehen habe, habe er beforgt, jener möchte jemand verletzen und ihn zum Saale hinausstoßen wollen; da habe Banada das Messer vom Boden aufgehoben und sich gegen den Commissar zur Wehre gestellt, und als sich Leute dazwischen gestellt haben, habe Banada gesagt: laßt ihn kommen! mit üppigen Scheltworten und „Dußen“. 3. Doctor Hieronymus (sic) Comitius habe bei seinem geschwornen Eide bezeugt, die zu Luggarus verlaufene Sache habe sich so zugetragen, wie Doctor Hieronymus (sic), sein Bruder, sie erzählt habe; einzig von dem Vorfall in Lorenzins Haus wisse er nichts, weil er damals nicht dort, sondern in des Erzpriesters Haus bei dem genannten Priester Lorenzin gewesen sei. Auch jene Worte, welche Hieronymus auf dem Platze gehört habe: laßt uns dreinschlagen! habe er nicht gehört; wohl aber so viel mehr, daß Einer, der des Schulmeisters Bruder sei, wie ihm jemand gesagt habe, drohend oder freventlich zu dem Commissar sagte, er solle ihm aus dem Gefängniß seinen Bruder geben, er wolle ihn haben. Doctor Hieronymus (der zweitgenannte) habe dann weiter bei seinem obgenannten Eide geredet, er beginne sich des weitem über Folgendes: Als „sy“, die „zügen“, während des Vorfalls in des Lorenzinen Haus im Hause des Erzpriesters gewesen seien, sei ein Miser Drell zu ihnen gekommen und habe ihnen angezeigt, „sy“ haben den Commissar gebeten, den Schulmeister zu entlassen, denn es sei jedermann in Aufruhr, und Einige seien bewaffnet gegen das Schloß gelaufen, um den Schulmeister mit Gewalt zu befreien. — Das habe der Vogt zu Lauis in Schrift setzen und mit seinem Siegel versehen lassen. Datum 6. März 1550.

2. A. Schwyz; H. Luggarus. A. A. Freiburg: Babilische Abschiede Bd. 16.

3. Die Verhöre auch beim Solothurner Exemplar; dabei ein Schreiben von Landammann und Rath von Unterwalden ob und nid dem Kernwald vom 28. April 1550 an Solothurn, des Inhalts: Weder durch ihre Boten, noch aus dem Abschied habe man vernommen, daß auf dem letzten Tag zu Baden die Rundschaften verhört worden seien; auch sei dem Landvogt wenig aufgetragen worden, die betreffenden Trevel zu bestrafen, sondern man habe diese Bestrafung der nächsten Jahrrechnung überlassen; Bitte, für dieselbe dem Boten von Solothurn solche Instruction zu geben, daß der Vorfall exemplarisch bestraft werde.

Zu **dd.** Dieser Artikel bildet einen vom übrigen Abschiedstext getrennten Theil desselben unter dem Titel: „Auf diesem tag ist vor uns erschienen f. Mt. auß Frankreich gsandter, der herr von Liancourt, und nach überantwortung seines credenz seinen fürtrag in geschrift ingelegt“. Es folgen dann die beiden schriftlichen und der dritte, wie es scheint mündliche, Vortrag des Gesandten; am Schlusse eines jeden die bezüglichen Verhandlungen der eidgenössischen Boten, in der von unserer Bearbeitung befolgten Weise. Ein Datum trägt dieses Schriftstück nicht; aber die Gegenstände der Verhandlung und die als bevorstehend angeführten Tage im April lassen nicht zweifeln, daß diese Quelle hier zu verwerthen sei. In den betreffenden Ausfertigungen für Zürich und Bern fehlt Ziff. 2.

Zu **ff.** 1550, 26. März, Baden. Die Rathsboten der sechs Orte an den Landvogt im Thurgau, Niklaus Cloos. Nachdem Johann, Abt des Gotteshauses Stein, und die von Zürich lange wegen Zinsen und Zehnten, auch wegen der Propstei Klingenzell Späne gehabt, habe man sie auf diesem Tag gütlich vertragen. Da nun der Abt von Stein den Jacob von Peyer als Propst nach Klingenzell verordnet habe und derselbe gemäß dem erwähnten Uebereinkommen beförderlich eingesetzt werden soll, zu welchem Zwecke die von Zürich auf Mittwoch in den Osterfeiertagen (9. April) ihre Botschaft in Klingenzell haben werden, so soll der Vogt im Namen der sechs Orte auf gleichen Tag zu Imbis ebenfalls zu Klingenzell erscheinen und daselbst den genannten Jacob von Peyer in die Propstei einsetzen helfen. Daneben soll er ihm von Amts- und Obrigkeit wegen in allen Anliegen, in denen er seiner bedarf, Schutz und Schirm gewähren. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 218.

Zu **gg.** 1. 1550, 21. März, Baden. Die XIII Orte an Burgermeister und Rath zu Zürich. Das Schreiben von Zürich, betreffend den auf den 24. März (künftigen Montag) nach Chur angesetzten Bundestag, habe man verstanden und lasse sich die Meinung derer von Zürich gefallen. Man habe auch denen in Bünden („unsern pundsgeossen“) hierauf laut beiliegender Copie geschrieben. Daneben erachte man für gut, wenn die von Zürich ihrem Boten Copien des Bundes, den die sieben Orte mit dem Gotteshausbunde haben, übergeben würden, um von solchen auf dem genannten Bundestage im erforderlichen Falle Gebrauch machen zu können. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Gilg Tschudi.

St. A. Zürich: A. Graubünden.

2. 1550, 31. März. Bern an Freiburg. Die Boten von Bern, welche zu Baden gewesen sind, haben berichtet, wie der Gesandte von Freiburg über die Verhandlung in dem grauen Bunde und was desnachen verabshiedet worden sei, Abschriften heimgebracht habe. Da nun in dem nach Bern gekommenen Abschied hievon nichts gemeldet werde, so bitte man um bezügliche Copien.

A. A. Freiburg: Berner Wissen.

Zu **hh.** 1550, 26. März, Baden. Die VII im Thurgau regierenden Orte an den dortigen Landvogt, Niklaus Cloos. Laut Vernehmen fordere Vogt Maad von Glarus, der Schaffner zu Feldbach gewesen, von diesem Kloster eine erhebliche Summe und habe ansehnliches Gut hinweggezogen. Da nun der Landvogt nebst dem Landschreiber zu Frauenfeld im Namen der Obern von benanntem Vogt Rechnung abgenommen, über die aber die Obern noch keinen Bericht erhalten haben, so soll der Vogt auf nächsten Tag, wo der gehalten werden möchte, die Rechnung des Maad einsenden und genau berichten, was er von dem Gotteshaus Feldbach hinweggezogen und wie er da gehandelt habe. Es siegelt der Landschreiber zu Baden, Kaspar Bodmer.

St. A. Lucern: Allg. Absch. O 2, f. 214.

Unterm 27. März (Donstag vor Palmaram) schreiben in analogem Sinne die V Orte dem Landvogt. Beigefügt wird: Der Landvogt soll berichten, ob Maad ihm über seine Haushaltung Rechnung gegeben habe und wie er abgesehen sei. Man vernehme nämlich, Maad unterstehe zu Glarus (wie die in Bünden) Unruhe gegen einige Ehrenpersonen anzurichten, weshalb nöthig wäre, ihm das Maul zuzuthun. Der Landvogt soll seinen Bericht nach Lucern senden und so stellen, daß er gemäß der Ueberschrift an die VII Orte gerichtet sei. Gesiegelt mit dem Siegel von Dietrich Sinderhalten, Landammann zu Schwyz, im Namen Aller.

St. A. Lucern: Allg. Abschiede O 2, f. 212.